

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Planen, Bauen, Wohnen	Datum: 23.05.2018	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 2.1	Bezeichnung der Vorlage: Bebauungsplan I-43, Wegberg - Feuerwache; - Abwägung - Satzungsbeschluss		Datum: 04.06.2018
Vorlage-Nr: VO/4038/17			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	03.07.2018	Ausschuss für Wohnen, Bauen, Umwelt und Vergabe (2017)	
Ö	10.07.2018	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15.05.2012 den Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungs- und Feuerwache Wegberg“ sowie zum Bebauungsplan I-43, Wegberg – Feuerwache gefasst.

Städtebauliche Zielsetzung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer neuen Feuerwache im Eckbereich Maaseiker Str. / Grenzlandring zu schaffen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes I-43, Wegberg – Feuerwache ist der Anlage 1 der Beratungsvorlage zu entnehmen.

Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zu den beiden Planverfahren wurde vom 20.04.2015 bis einschließlich 22.05.2015 durchgeführt.

Die in diesem Rahmen seitens der Behörden und Träger öffentlicher Belange mit Bezug auf den Bebauungsplan vorgebrachten Stellungnahmen sind in tabellarischer Form aufgearbeitet und als Anlage 2 der Vorlage beigelegt.

Seitens der Öffentlichkeit wurden in diesem Zeitraum keine Anregungen vorgebracht.

Die Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Flächennutzungsplans und die erste Auslegung des Bebauungsplanentwurfs ist vom 11.04.2016 bis einschließlich 13.05.2016 erfolgt.

Im Rahmen der Offenlage sind seitens der Behörden und Träger öffentlicher Belange mit Bezug auf den Bebauungsplan die in der Anlage 3 der Sitzungsvorlage aufgeführten Stellungnahmen eingegangen.

Seitens der Öffentlichkeit wurden auch in diesem Verfahrensschritt keine Anregungen vorgebracht.

Der Rat der Stadt Wegberg hat in seiner Sitzung am 20.12.2016 den Beschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wegberg getroffen (siehe VO/3884/16).

In gleicher Sitzung hat der Rat die Ausweitung des Baufensters für den Bebauungsplan I-43, Wegberg – Feuerwache beschlossen. Hierdurch wurde die Anpassung und erneute Auslegung der Planunterlagen erforderlich.

Die Auslegung der aktualisierten Entwurfsunterlagen erfolgte im Zeitraum vom 16.03.2017 bis einschließlich 28.04.2017. Gleichzeitig erfolgte die erneute Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange. Bei der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden können.

Die in diesem Rahmen seitens der Behörden und Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen sind in tabellarischer Form aufgearbeitet und als Anlage 4 der Vorlage beigelegt.

Seitens der Öffentlichkeit wurden auch in diesem Verfahrensschritt keine Anregungen vorgebracht.

Die Bebauungsplanunterlagen aus der erneuten Auslegung sind den Anlagen 6 bis 12 zu entnehmen.

Im Rahmen der Vorbereitungen zum europaweiten Ausschreibungsverfahren der Planungs- und Architektenleistungen zum Neubau der Feuerwache wurde seinerzeit beschlossen, von der Fassung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplanverfahren I-43 abzusehen und zunächst die Wettbewerbsergebnisse abzuwarten.

Am 13.04.2018 fand die Preisgerichtssitzung statt. Hierbei ging bekanntlich der Entwurf der Berggemeinschaft Scheidt Kasprusch Gesellschaft von Architekten mbH, Berlin mit KuBuS Freiraumplanung GmbH & Co KG, Berlin als Siegerentwurf hervor.

Nach Auskunft der Preissieger hält ihr eingereichter Wettbewerbsbeitrag die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes I-43, Wegberg – Feuerwache, in der Fassung vom 24.02.2017, vollumfänglich ein. Somit bestehen von Seiten der Verwaltung gegen einen Abschluss des Bauleitplanverfahrens zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken.

Als nächste Verfahrensschritte stehen nun die Abwägung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen (Anlagen 2 – 4) sowie der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan I-43, Wegberg – Feuerwache (Anlage 6) an.

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Wohnen, Bauen, Umwelt und Vergabe empfiehlt dem Rat der Stadt Wegberg, er möge - unter Berücksichtigung der Ausführungen in den Anlagen 2 bis 4 - den von der Verwaltung vorgeschlagenen Beschlussempfehlungen hinsichtlich der vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange, wie beschrieben, folgen.
2. Für den Fall, dass der Rat der Stadt im Sinne des Beschlussvorschlages Nr. 1 entscheidet, wird dem Rat ferner empfohlen, den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan I-43, Wegberg – Feuerwache, in der Fassung vom 24.02.2017 zu fassen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss anschließend öffentlich bekanntzumachen.

Das Plangebiet des Bebauungsplans I-43, Wegberg – Feuerwache umfasst die Parzelle 597.

Die genaue Abgrenzung des Gebietes ist aus dem der Beratungsvorlage beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Städtebauliche Zielsetzung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer neuen Feuerwache im Eckbereich Maaseiker Str. / Grenzlandring zu schaffen.

Die zu dem Bebauungsplan gehörende Entwurfsbegründung in der Fassung vom 09.02.2017 wird als Entscheidungsbegründung übernommen.

Grundlage für diese Beschlüsse sind die §§ 1 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023). Die vorgenannten Rechtsvorschriften gelten in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Kosten und Finanzierung:

Durch diesen Beschluss entstehen keine Kosten.

Alternativen:

Keine Vorschläge der Verwaltung

Anlage/n:

1. Karte des Geltungsbereiches für den Bebauungsplan
2. Tabellarische Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und Träger aus der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplanentwurf I-43, Wegberg – Feuerwache vom 19.01.2016
3. Tabellarische Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und Träger aus der Offenlage zum Bebauungsplanentwurf I-43, Wegberg – Feuerwache vom 25.08.2016
4. Tabellarische Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und Träger aus der erneuten Auslegung zum Bebauungsplanentwurf I-43, Wegberg – Feuerwache vom 09.05.2017
5. Bebauungsplanentwurf I-43, Wegberg – Feuerwache, überholte Fassung vom 03.03.2016
6. Bebauungsplanentwurf I-43, Wegberg – Feuerwache, aktuelle Fassung vom 24.02.2017
7. Begründung zum Bebauungsplanentwurf I-43, Wegberg – Feuerwache vom 09.02.2017
8. Umweltbericht zum Bebauungsplanentwurf I-43, Wegberg – Feuerwache vom 09.02.2017
9. Textliche Festsetzungen und Hinweise zum Bebauungsplanentwurf I-43, Wegberg – Feuerwache vom 09.02.2017
10. Artenschutzprüfung zum Bebauungsplanentwurf I-43, Wegberg – Feuerwache vom 20.01.2016
11. Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplanentwurf I-43, Wegberg – Feuerwache vom 09.02.2017
12. Schallgutachten vom 18.01.2017

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

Gez. Stever

SB FB 301

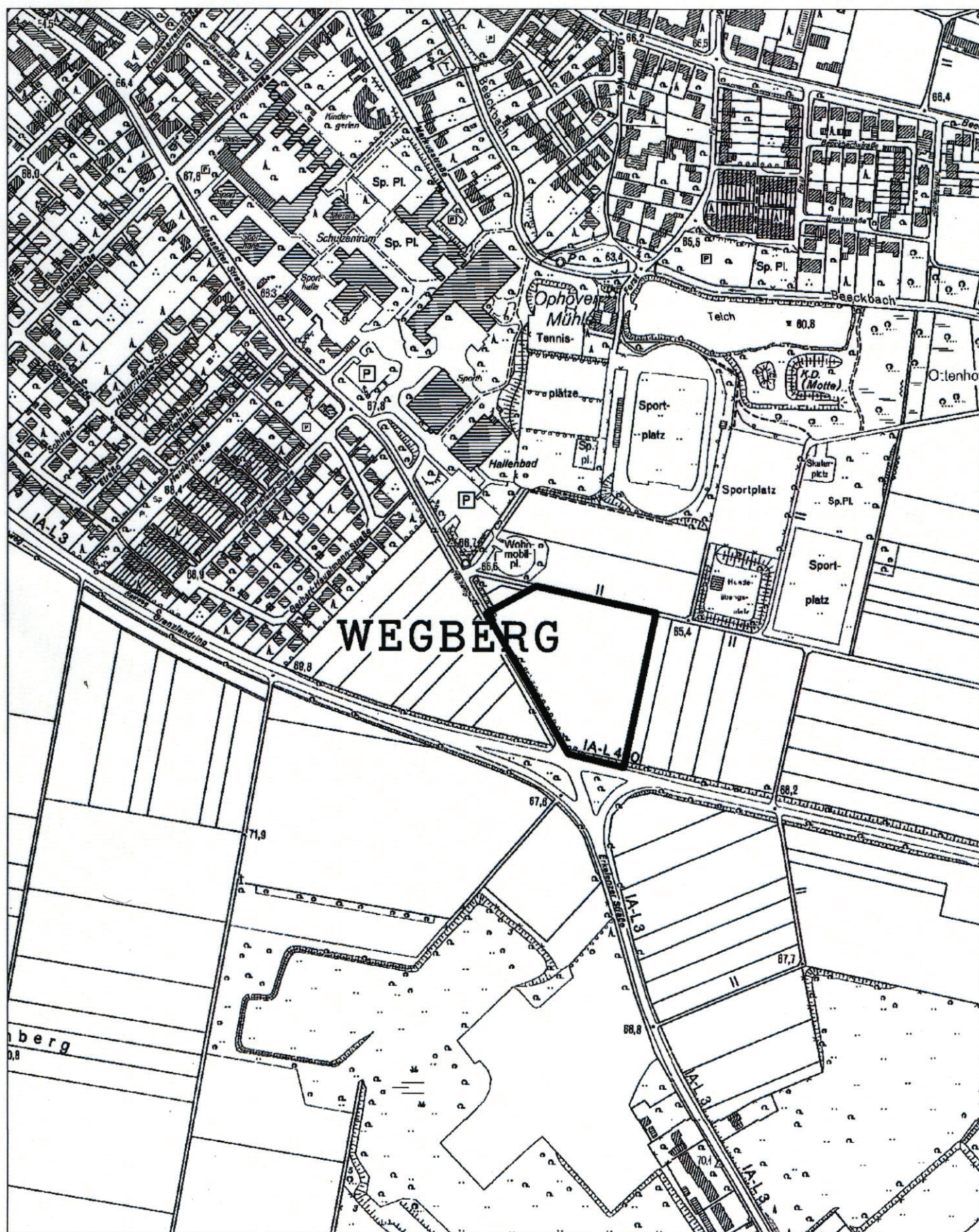
Gez. Heilwagen

FBL FB 301

Gez. Thies

Techn. Beigeordn.

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten



Stadt Wegberg

Bebauungsplan I – 43, Wegberg– Feuerwache

Abwägung

Abwägung der während der Verfahrensschritte nach § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen - Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände.

Frühzeitige Beteiligung

Auslegung vom 20.04.2015 – 22.05.2015

Gliederung:

A – Behörden

B - Sonstige Träger öffentlicher Belange

Nr.:	Inhalt der Stellungnahme und Eingang	Beschlussempfehlung
A - Behörden - frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB		
1	Bezirksregierung Düsseldorf – vom 16.04.2015	
	<u>Kampfmittelbeseitigungsdienst</u> Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen im beantragten Bereich. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Geschützstellung und militärische Anlage). In der beigelegten Karte sind lediglich die konkreten Verdachte dargestellt. Ich empfehle eine Überprüfung der konkreten Verdachte sowie der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel. Die Beauftragung dieser Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung auf unserer Internetseite. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe. <i>Redaktioneller Hinweis: Die Stellungnahme des Kampfmittelräumdienstes enthält weiterhin eine Karte mit Darstellung des Untersuchungsgebietes welche hier nicht wiedergegeben wird. Diese kann bei Bedarf bei der Stadt Wegberg eingesehen werden.</i>	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen. Die konkreten Verdachtsflächen liegen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, werden jedoch u.U. für Zuwegungen oder Geh- und Radweg überplant. Ein entsprechender Hinweis auf den Verdacht und die Empfehlung zur Überprüfung der Verdachtsflächen und der zu überbauenden Fläche wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

2	Stadt Wegberg – vom 16.04.2015	
	<u>Fachbereich Bildung und Soziales</u> (...) die in Frage stehende Fläche an der "Rettungswache" käme für den Bereich FB 202 nur als Erweiterungsfläche des Schul- und Sportzentrums in Frage. Eine Erweiterung der schulischen und sportlichen Anlagen erscheint aufgrund der demografischen Entwicklung zum jetzigen Zeitpunkt als sehr unwahrscheinlich. Aus diesem Grunde bestehen gegen die Festsetzungen des BPlanes und den FNPes von hier keine Bedenken.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – vom 16.04.2015	
	(...) die Bundeswehr ist nicht berührt und nicht betroffen. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen -einschl. untergeordneter Gebäudeteile- eine Höhe von 30m nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen -vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan ermöglicht die Errichtung von Anlagen bis zu einer Höhe von max. etwa 15,5 m über Grund. Eine weitere Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren kann somit unterbleiben.
4	LVR-Dezernat Finanz- und Immobilienmanagement – vom 21.04.2015	
	(...) hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahmen geäußert werden.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
5	Geologischer Dienst NRW – vom 22.04.2015	
	für die Darstellung der Schutzgüter Boden und Wasser empfehle ich den folgenden Umfang und Detaillierungsgrad in der Umweltprüfung: Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden Es sind die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen. Bodenbezogene abiotische Ausgleichsmaß-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Empfehlungen fließen in die Umweltprüfung ein.

	nahmen sind unter Umständen notwendig: <i>Redaktioneller Hinweis: Die Stellungnahme des Geologischen Dienstes enthält Hinweise auf die zur Verfügung stehenden Auskunftssysteme welche hier nicht wiedergegeben werden. Diese können bei Bedarf bei der Stadt Wegberg eingesehen werden.</i> Beschreibung Bewertung des Schutzgutes Wasser Für den Untersuchungsraum sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser (u.a. Siepen, Quellen, Brunnen in WSG) einschließlich der Sickerwasserdynamik u.a. zu beschreiben. Zu bewerten ist die Schutzbedürftigkeit I Schutzfähigkeit des Schutzgutes Wasser bzw. die Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit (Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten)- dabei ist der Grundwasserflurabstand, die Sickerwasserrate und die Mächtigkeit (Boden-) Substrat als Filterschicht für das Sickerwasser zu beachten. Beim Eingriff in den Untergrund ist der hydrogeologische Aufbau zu beschreiben. Bedeutungsvolle Grundwasserleiter sind aus hydrogeologischer Sicht in Ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten und ggfs. weiterzuentwickeln. Aus ingenieurgeologischer Sicht ist vor Beginn von Baumaßnahmen der Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten Zur Klärung von Fragen möglicher bergbaulicher Einwirkungen ist eine Anfrage bei der Bezirksregierung Arnsberg Abt 6 - Bergbau und Energie in NRW zu stellen. Informationen hinsichtlich der Erdbebengefährdung sind der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006} zu entnehmen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Empfehlungen fließen in die Umweltprüfung ein. Der Hinweis zur Untersuchung des Baugrunds wird in den Bebauungsplan übernommen. Zur Frage möglicher bergbaulicher Einwirkungen wurde im Zuge dieses Verfahrens die Bezirksregierung Arnsberg Abt 6 - Bergbau und Energie in NRW beteiligt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Informationen hinsichtlich der Erdbebengefährdung werden in den Bebauungsplan übernommen.
6	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland – 27.04.2015	
	(...) Konkrete Hinweise auf Bodendenkmäler liegen aus dem Plangebiet	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	nicht vor. Da hier bisher aber keine systematische Erfassung der Bodendenkmäler (archäologische Prospektion) durchgeführt wurde, ist auch keine abschließende Bewertung der Fläche in Bezug auf die Belange des Bodendenkmalschutzes möglich. Dies gilt sowohl für den Umweltbericht als auch für die planerische Abwägung. Zur Prüfung der Auswirkungen der Planung auf das archäologische Kulturgut (...) ist es daher empfehlenswert - als Teil der Umweltprüfung - in der Fläche eine Bestandserhebung (archäologische Grunderfassung) vornehmen zu lassen. (...) Das Ergebnis der Prospektion ermöglicht Aussagen dazu, in welchem Umfang die Belange des Bodendenkmalschutzes entscheidungserheblich für die Planung sind. Ausgehend von der Ausgangssituation bleibt es jedoch ihnen als planende Stadt überlassen, ob Sie diese Maßnahme in Erwägung ziehen. Unabhängig hiervon verweise ich auf die §§ 15 und 16 DSchG NW und bitte Sie sicherzustellen/ dass bei der Planrealisierung auf diese gesetzlichen Vorgaben hingewiesen wird. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR- Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der bisher fehlenden konkreten Hinweise auf Vorkommen von Bodendenkmälern im Plangebiet sieht die Stadt Wegberg keinen Bedarf für eine sofortige Bestandserhebung. Durch die u.a. Hinweise im Bebauungsplan ist die Sicherung möglicher Bodenfunde / Bodendenkmäler im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens gewährleistet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.
7	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein – vom 28.04.2015	
	Das Plangebiet wird im Süden im Bereich des Knotenpunktes Grenzlandring / Maaseiker Straße (Netzknoten 4803 059) von den freien Strecken der Landesstraßen 3, Abschnitt 4 und 400, Abschnitt 1 in einer Länge von ca. 35m begrenzt. Baulastträger der Landesstraßen ist das Land Nordrhein-Westfalen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	Gegen den o.a. Bebauungsplan werden keine Bedenken erhoben, wenn folgendes beachtet wird: • Die geplante Baustelle ist ausschließlich von der Maaseiker Straße aus zu erschließen. • Evtl. geplante Änderungen/ Ergänzungen an der vorhandenen Lichtsignalanlage Maaseiker Straße/ Grenzlandring sind frühzeitig mit der hiesigen Niederlassung abzustimmen. Die hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Stadt. • Die geplante Notausfahrt an der L 400 ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens mit der hiesigen Niederlassung abzustimmen.	Die Hinweise werden in den Bebauungsplan übernommen.
8	Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 – vom 30.04.2015	
	(...) gegen die Planung sind aus Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung keine Bedenken vorzubringen. Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernates 33 sind in dem Planungsbereich nicht vorgesehen.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
9	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 – vom 11.05.2015	
	(...) das von Ihnen kenntlich gemachte Planungsgebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Union 201". Ebenfalls wird das Plangebiet von dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld "Saxon 2" (zu gewerblichen Zwecken) überdeckt. Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Union 201" ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln. Inhaberin der Erlaubnis "Saxon 2" ist der Niederländische Staat, vertreten durch die DSM – Raad van Bestuur -, P.O. Box 6500, 6401 JH Heerlen (NL). Eine Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes "Kohlenwasserstoffe" innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. (...) Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswir-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die RWE Power AG wurde im Zuge des aktuellen Verfahrens um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Auf die Beteiligung des niederländischen Staates wurde nach Rücksprache mit der Bezirksregierung Arnsberg vom 12.08.2015 verzichtet.

	kungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. (...) Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, ebenfalls den o. g. Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtigung an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist. Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (...) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. (...) Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim I zu stellen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die RWE Power AG und der Erftverband wurden im Zuge des aktuellen Verfahrens beteiligt. Die in den Stellungnahmen abgegebenen Hinweise wurden in den Bebauungsplan übernommen.
10	Kreisverwaltung Heinsberg – vom 19.05.2015	
	(...) zu der o. g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen: Das <u>Gesundheitsamt</u> hat keine Einwendungen erhoben. <u>Amt für Bauen und Wohnen - Untere Immissionsschutzbehörde</u> In der Begründung des Vorentwurfs wurde unter Ziffer 4.4 Immissionsschutz festgelegt, dass zur Beurteilung des Betriebes der Feuerwache noch ein Lärmgutachten erstellt wird. Mit diesem Gutachten sollen die von der Feuerwache auf die umliegenden Nutzungen ausgehenden Lärmimmissionen beurteilt werden. Zum Bebauungsplan Nr. I-43 Wegberg-Feuerwache kann daher aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden. Ich bitte mir zur Beurteilung der Planungen das Lärmgutachten vorzulegen. <u>Amt für Umwelt und Verkehrsplanung</u> Aus den • von der Unteren Wasserbehörde • von der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde • von der Abgrabungsbehörde	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des weiteren Verfahrens wurde ein Gutachten zu den schalltechnischen Auswirkungen des geplanten Vorhabens erstellt. Die Ergebnisse sind in den Bebauungsplan eingeflossen. Das Gutachten wird zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Verfügung gestellt. Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

	• von der Straßenbaubehörde • von der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg zu vertretenden Belangen werden gegen die o. g. Bauleitplanung keine Einwendungen erhoben. Im Übrigen wird seitens der Unteren Bodenschutzbehörde/Altlasten wie folgt Stellung genommen: Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen liegen mir zurzeit nicht vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
B - Sonstige TÖB - förmliche Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB		
1	Erftverband – vom 20.04.2015	
	(...) gegen die o. g. Maßnahmen bestehen derzeit aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken, wenn bei der Detailplanung berücksichtigt wird, dass im Bereich der geplanten Bau- maßnahme flurnahe Grundwasserstände auftreten. Daher ist von einer Versickerung des Niederschlagswassers abzuraten.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.
2	EBV GmbH – vom 21.04.2015	
	(...) der o.g. Geltungsbereich liegt außerhalb der ehemaligen Sophia-Jacoba GmbH Berechtsame Steinkohle. Zu o. g. Bauleitplanung werden unsererseits keine Bedenken erhoben.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
3	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH – vom 21.04.2015	
	(...) wir danken für die Beteiligung an im Betreff genanntem Vorhaben und teilen Ihnen mit, dass nach Prüfung der zugesandten Planunterlagen keine der von unserer Gesellschaft betreuten Anlagen betroffen sind.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
4	NEW Netz GmbH – vom 27.04.2015	
	(...) gegen die oben genannten 3. Änd. des FNP und den BP I-43 erheben wir aus versorgungstechnischer Sicht keine Einwände.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

	Grundwasserverhältnisse: Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18 195 "Bauwerksabdichtungen" zu beachten.	
6	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen – vom 11.05.2015	
	(...) durch die Planungen werden Flächen der Landwirtschaft entzogen. Aufgrund des vorherigen Planungsstands und der Gemeinnützigkeit des Bauvorhabens werden agrarstrukturelle Bedenken zurück gestellt. Wir vermissen allerdings eine Stellungnahme der Bezirksregierung Köln zu der Änderung des Flächennutzungsplanes, da die aktuelle Planung im Gegensatz zur vorherigen Planung in Widerspruch zu der Ausweisung des Plangebiets im Regionalplan steht. Zur Umsetzung des Kompensationsbedarfs wurden noch keine Angaben gemacht. Aufgrund der Abbildung 6 der Begründung zum Bebauungsplan gehen wir davon aus, dass eine externe Kompensation nicht erforderlich ist. Sollte dennoch externer Kompensationsbedarf erforderlich werden, regen wir an, Ausgleichsmaßnahmen über ein Ökokonto auszugleichen bzw. jedenfalls außerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen vorzunehmen. Abschließend weisen wir auf die Angebote der "Stiftung Rheinische Kulturlandschaft" bezüglich produktionsintegrierter Kompensation hin.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bezirksregierung Köln wurde im Zuge des Verfahrens zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Aus landesplanerischer Sicht wurden keine Bedenken geäußert. Der Kompensationsbedarf wird vollständig innerhalb des Plangebietes umgesetzt. Eine Inanspruchnahme von Flächen außerhalb des Geltungsbereiches oder ein Ausgleich über das Ökokonto der Stadt Wegberg ist nicht vorgesehen.
7	Deutsche Telekom Technik GmbH – vom 08.06.2015	
	gegen die Planung haben wir keine Bedenken. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Er-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis zur rechtzeitigen Abstimmung der Erschließungsmaßnahmen mit den Leitungsträgern wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

	schließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	
--	---	--

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Stadt Wegberg

Bebauungsplan I – 43, Wegberg – Feuerwache

Abwägung

Abwägung der während der Verfahrensschritte nach § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen - Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände.

Offenlage

Auslegung vom 11.04.2016 – 13.05.2016

Gliederung:

- A – Behörden
- B - Sonstige Träger öffentlicher Belange

Nr.:	Inhalt der Stellungnahme und Eingang	Beschlussempfehlung
A - Behörden - frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB		
1	Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 – vom 16.03.2016	
	Mit meiner Rundverfügung vom 20.10.2014 erläuterte ich, dass meine Beteiligung als Obere Wasserbehörde (Dezernat 54 der BR Köln) im Rahmen von Bauleitplanverfahren oder Baugesuchen nur dann erforderlich ist, sofern durch die Planungen oder Vorhaben 1. ein Gewässer 1. Ordnung (Rhein, Sieg) und/oder dessen festgesetztes/vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet, 2. ein Gewässer 2. Ordnung (Agger, Erft, Niers, Rur, Wupper), 3. die Schutzzonen von Hochwasserschutzanlagen o.g. Gewässern, 4. ein geplantes Wasserschutzgebiet oder 5. eine Rohrfernleitung betroffen sind und somit meine unmittelbare Zuständigkeit vorliegt. Weiterhin bat ich darum, in Ihrem Beteiligungs-Anschreiben auf den konkreten Umstand meiner Betroffenheit (s.o. Punkte 1-5) einzugehen. Aus Ihrem o.g. Anschreiben kann ich meine Betroffenheit nicht erkennen; ich bitte Sie, diese in dem konkreten Fall darzulegen. Von einer generellen Beteiligung meines Dezernates 54 bitte ich zukünftig abzusehen.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
2	LVR-Dezernat Finanz- und Immobilienmanagement – vom 21.03.2016	
	(...) hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahmen geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Einrichtungen wurden im Zuge der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Es sind keine Schreiben eingegangen.

3	Geologischer Dienst NRW – vom 31.03.2016	
	Bis auf den Ausgleich zur Inanspruchnahme des Schutzgutes Boden bestehen seitens des geologischen Dienstes keine weiteren Bedenken zu o.g. Bauleitplanung. Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag wird dargelegt, dass der Ausgleich für die Inanspruchnahme von sehr schutzwürdigen Böden auf der Planfläche erfolgen soll. Bei dieser Vorgehensweise ist es aus bodenschutzrechtlicher Sicht dringend empfohlen, die Ausgleichsfläche im Verhältnis 1:1 zur Eingriffsfläche zu gestalten. Im derzeitigen Planungsstadium steht einer versiegelten Fläche von 7.444 qm eine Ausgleichsmaßnahme (M1 und M2) mit einer Fläche von insgesamt nur 5.234 qm gegenüber (LPF, S. 13, 14). Ich bitte darum, die Ausgleichsfläche genau so groß wie die Eingriffsfläche zu bemessen.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Verbesserung der Bodenfunktion durch die Umwandlung von Acker in Gehölzflächen (Milderung der Bodenerosion und -verdichtung) ist aus Sicht der Stadt Wegberg das Verhältnis von Eingriffs- zu Ausgleichsfläche nicht zwingend 1:1 zu gestalten. Die Gesamtfläche aller Ausgleichsmaßnahmen (M1, M2 und M3) beträgt 5.655 m². Darüber hinaus bleiben weitere 2.089 m² innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf unversiegelt und werden begrünt. Insofern steht einer Eingriffsfläche von 7.744 m² nach Umsetzung der Planung eine ebenso große Freifläche gegenüber, die aus der intensiven Ackernutzung entlassen wird. In Verbindung mit der o.a. Verbesserung der Bodenfunktion wird der Eingriff aus Sicht der Stadt Wegberg ausgeglichen.
4	Bezirksregierung Düsseldorf – vom 18.03.2016	
	<u>Kampfmittelbeseitigungsdienst</u> Im o.g. Schreiben haben Sie mich gebeten, für den beschriebenen Bereich eine Luftbilddauswertung hinsichtlich der Belastung mit Kampfmitteln vorzunehmen. Dieser Bereich ist identisch mit jener Fläche, die ich bereits ausgewertet habe. Ich verweise daher auf die alte Stellungnahme. Zwischenzeitlich haben sich keine neuen Erkenntnisse zur Kampfmittelbelastung für den beantragten Bereich ergeben. <i>Redaktioneller Hinweis: Die Stellungnahme des Kampfmittelräumdienstes enthält weiterhin eine Karte mit Darstellung des Untersuchungsgebietes welche hier nicht wiedergegeben wird. Diese kann bei Bedarf bei der Stadt Wegberg eingesehen werden.</i>	Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 16.04.2015 sind in den Bebauungsplan aufgenommen worden. Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

5	Kreisverwaltung Heinsberg – vom 25.04.2016	
	(...) zu der o. g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen: Das <u>Gesundheitsamt</u> und das <u>Amt für Umwelt und Verkehrsplanung</u> hat keine Einwendungen erhoben. <u>Amt für Bauen und Wohnen - Untere Immissionsschutzbehörde</u> Gegen die hier vorliegenden Planungen bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Umsetzung der hier vorliegenden Planungen die zukünftige Entwicklung eines Wohngebietes auf der gegenüberliegenden Seite, westlich der Maaseiker Straße, ohne zusätzliche Schallschutzmaßnahmen nicht möglich ist bzw. nur auf Teilflächen möglich ist.	Die Schreiben werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf einem Teil der Fläche westlich Maaseiker Straße werden im Nachtzeitraum durch die Umsetzung der Planung die geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Allgemeine Wohngebiete überschritten. Eine Entwicklung dieser Teilfläche als Wohngebiet ist ohne zusätzliche Schallschutzmaßnahmen dann nicht mehr möglich. Ohne Kenntnis eines konkreten städtebaulichen Konzepts für die betreffende Fläche ist eine Dimensionierung aktiver Schallschutzmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans nicht sinnvoll. Darüber hinaus wären aktive Lärmschutzmaßnahmen durch die beiden Zufahrten zur Maaseiker Straße nur eingeschränkt wirksam. Ein Immissionskonflikt wird bei einem konkreten Vorhaben entstehen und ist für den konkreten Fall sinnvoll zu lösen. Innerhalb des Grenzlandrings stehen der Stadt Wegberg für die weitere Entwicklung von Wohngebieten mehrere ungenutzte Flächen zur Verfügung, die im Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche dargestellt sind und sich z.T. auch näher am Siedlungsschwerpunkt befinden als die Fläche westlich der Maaseiker Straße. Unter diesen Umständen ist die Einschränkung einer Teilfläche der dargestellten Wohnbaufläche durch das Vorhaben der geplanten Feuerwache aus Sicht der Stadt Wegberg akzeptabel. In der Abwägung wird das öffentliche Interesse an der Sicherheit der Bevölkerung durch die Gewährleistung des Brand-schutzes höher gewichtet als die gänzlich uneingeschränkte Entwicklung des geplanten Wohnstandortes.

	Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
6	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein – vom 06.05.2016	
	(...) von Ihren Planungen sind die Belange der in meiner Baulast stehenden Landesstraße 400 im Abschnitt 1 und Landesstraße 3 über den Knotenpunkt 4803 059 berührt. Grundsätzlich verweise ich auf meine Stellungnahme vom 28.04.2015 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung. Bei der grundsätzlich zugelassenen Alarm-Notausfahrt zur L400 handelt es sich um eine formal erlaubnisbedürftige Sondernutzung gem. §§ 18, 20 Straßen- und Wegegesetz NRW. Die Ausgestaltung sowie die mit dem Bestand entstehenden Rechte und Pflichten sind frühzeitig mit mir abzustimmen. Das Sondergebiet ist entlang der L400 inkl. der Einmündungsradien der Maaseiker Straße als Bereich ohne Zugänge/Zufahrten nach PlanzV zu kennzeichnen. Aus Verkehrssicherheitsgründen werden weitere Zufahrten nicht zugelassen. Die Sichtdreiecke des Knotenpunktes wie auch der Notausfahrt sind im Bebauungsplan darzustellen. Sie sind von sichtbehindernden Anlagen jeglicher Art sowie Aufwuchs ab einer Höhe von 80 cm dauerhaft freizuhalten.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme vom 28.04.2015 geäußerten Hinweise wurden in den Bebauungsplan übernommen. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen. Aufgrund der Festsetzung von Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entlang des Grenzlandrings und der Maaseiker Straße ist die Anlage weiterer Zufahrten zur L 400 inkl. Einmündungsradien der Maaseiker Straße nicht zulässig. Die vorgesehenen Ein- bzw. Ausfahrten sind durch ein entsprechendes Planzeichen kenntlich gemacht. Insofern wurden die Einwände bereits im Entwurf des Bebauungsplans – wenn auch unter Zuhilfenahme anderer Festsetzungsmöglichkeiten – berücksichtigt. Bei einer zukünftigen Änderung des Bebauungsplans werden die geforderten Planzeichen in der Planzeichnung entsprechend ergänzt. Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag wird bereits auf die Berücksichtigung von Sichtdreiecken im Bereich der Gehölzstreifen und Hecken bzw. Gebüsche verwiesen. Insofern sind Verkehrssicherungsmaßnahmen in diesem Bereich im ökologischen Ausgleich bereits berücksichtigt. Aufgrund des – in den Hinweisen des Bebauungsplans aufgeführten – Abstimmungsbedarfs mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW im Rahmen des Bauantragsverfahrens wird die Einhaltung dieser Forderungen

	Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus diesen Planungen Ansprüche auf aktiven und /oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin. Vom Landesstraßeneigentum dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Abstellen von Geräten und Fahrzeugen sowie das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien auf Straßeneigentum ist nicht zulässig. Ggf. vorhandene ehemalige landwirtschaftliche Zufahrten entlang des B-Plan-Gebietes zur L400 sind vor Baubeginn ersatzlos zu beseitigen und die Flächen auf Straßeneigentum zu rekultivieren. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren.	sichergestellt. Bei einer zukünftigen Änderung des Bebauungsplans werden die Sichtdreiecke in der Planzeichnung entsprechend übernommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis zur Erschließung wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.
7	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 – vom 09.05.2016	
	(...) das von Ihnen kenntlich gemachte Planungsgebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Union 201". Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Union 201" ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln. Das in meiner Stellungnahme vom 11.05.2015 aufgeführte Erlaubnisfeld „Saxon 2“ (zu gewerblichen Zwecken) ist inzwischen erloschen. Sie werden gebeten diese Änderung in der Abwägung zur 3. Änderung des FNP bzw. im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 68, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue; noch über einen längeren Zeit-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinweise auf mögliche bergbauliche Einwirkungen und den möglichen Wiederanstieg des Grundwassers sind in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

raum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, ebenfalls die o. g. Eigentümerin der bestehenden Bergbauberechtigung an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Die RWE Power AG sowie der Erftverband wurden im Zuge des aktuellen Verfahrens um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

B - Sonstige TÖB - förmliche Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB		
1	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH – vom 21.03.2016	
	(...) wir danken für die Beteiligung an im Betreff genanntem Vorhaben und teilen Ihnen mit, dass nach Prüfung der zugesandten Planunterlagen keine der von unserer Gesellschaft betreuten Anlagen betroffen sind.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
2	NEW Netz GmbH – vom 16.03.2016	
	(...) gegen die oben genannten 3. Änd. des FNP und den BP I-43 erheben wir aus versorgungstechnischer Sicht keine Einwände.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
3	West Energie und Verkehr GmbH – vom 22.03.2016	
	Keine Bedenken	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
4	Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Wegberg mbH – vom 04.04.2016	
	(...) seitens der SEWG Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Wegberg mbH werden gegen die 3. Änderung des FNP „Rettungs- und Feuerwache Wegberg“ sowie des Bebauungsplanes 1 - 43, Wegberg - Feuerwache keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
5	Erftverband – vom 18.04.2016	
	(...) gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes derzeit keine Bedenken, wenn unsere Stellungnahme vom 20.04.2015 auch weiterhin inhaltlich berücksichtigt wird.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen. In Bezug auf die Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass von einer Versickerung des Niederschlagswassers abzuraten ist..
6	EBV GmbH – vom 02.05.2016	
	(...) das Objekt liegt außerhalb unserer Berechtsame, wir sind somit für eine Bearbeitung nicht zuständig. Wer ggf. in Ihrem Falle zuständig ist, können	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen. Eine Beteiligung der Bezirksregierung Arnsberg erfolgte im Rahmen des aktuellen Bauleitplan-

	Sie bei der Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung Bergbau und Energie in NRW - Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, in Erfahrung bringen. Unsere Stellungnahme vom 21.04.2015 (VU/23 b - Ba3282/Hu.) hat weiterhin Gültigkeit.	verfahrens (vgl. A8). In der angeführten Stellungnahme wurden keinerlei Bedenken geäußert.
7	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen – vom 10.05.2016	
	(...) unsere Hinweise und Anregungen mit der Stellungnahme vom 11.05.2015 wurden laut Beschlussempfehlung zur Abwägung berücksichtigt. Bezüglich der Bepflanzung entlang der angrenzenden Landwirtschaftsfläche gehen wir davon aus, dass der Bepflanzung angemessene Grenzabstände eingehalten werden, um Beeinträchtigungen durch Schattenwurf, Wasserkonkurrenz etc. zu verhindern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag wird auf die – unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplans – zu beachtenden Grenzabstände gem. §§ 41 ff. Nachbarrechtsgesetz (NachbG) NRW hingewiesen. Dem Hinweis wird somit bereits auf Grundlage der Anwendung allgemein gültigen Rechts gefolgt.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sind seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen.

Stadt Wegberg

Bebauungsplan I – 43, Wegberg – Feuerwache

Abwägung

Abwägung der während der Verfahrensschritte nach § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB sowie § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen – erneute Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände.

Erneute Auslegung

vom 16.03.2017 – 28.04.2017

Gliederung:

- A – Behörden
- B - Sonstige Träger öffentlicher Belange

Nr.:	Inhalt der Stellungnahme und Eingang	Beschlussempfehlung
A - Behörden – erneute förmliche Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB		
1	Kreis Heinsberg, Abgrabungsbehörde – vom 14.03.2017	
	Gegen die im Verfahren befindliche Bauleitplanung bestehen aus Sicht der Abgrabungsbehörde des Kreises Heinsberg keine Bedenken. Die Belange der Abgrabungsbehörde werden durch die Planung nicht berührt.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
2	Kreis Heinsberg, Brandschutzdienststelle – vom 15.03.2017	
	hiermit nehmen wir Stellung zum o. g. Bebauungsplan und machen Angaben über die Zufahrten, Hydrantenabstände und den Löschwasserbedarf, sowie zur Gestaltung des 2. Rettungsweges für den Bebauungsplan. <i>Redaktioneller Hinweis: Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle enthält weiterhin Angaben über Zufahrten, Hydrantenabstände und den Löschwasserbedarf sowie zur Gestaltung des 2. Rettungsweges, welche hier nicht wiedergegeben werden. Das Schreiben kann bei Bedarf bei der Stadt Wegberg eingesehen werden.</i>	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Ausführungsplanung der Feuerwache werden die Angaben berücksichtigt.
5	Kreis Heinsberg, Untere Naturschutzbehörde – vom 15.03.2017	
	Gegen die Planung bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – vom 16.03.2017	
	im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab: Gegen die im Betreff genannte Maßnahme hat die Bundeswehr keine Bedenken bzw. keine Einwände.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen erlauben für die Feuerwache eine Gebäudehöhe von höchstens 13 m. Für den Übungsturm ist eine Überschreitung um 3 m zulässig, weitere Überschreitungen für technische Aufbauten u.a. sind bis

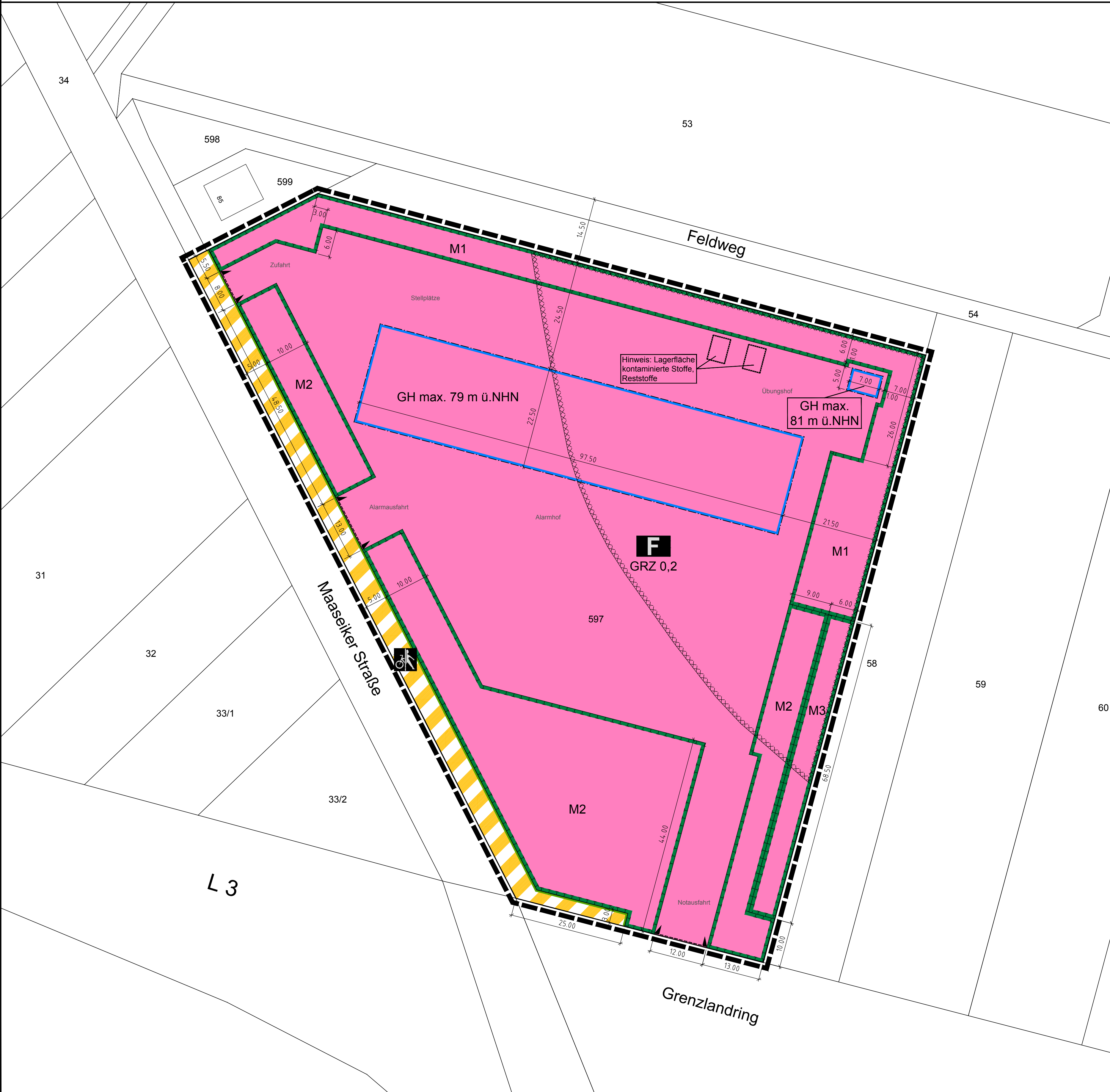
	Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfalle mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.	zu 2,5 m zulässig. Entsprechend wird die Gesamthöhe baulicher Anlagen max. 18,5 m betragen. Die Überschreitung einer Höhe von 30 m über Geländeoberkante kann somit ausgeschlossen werden.
5	LVR-Dezernat Amt für Liegenschaften – vom 16.03.2017	
	(...) hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahmen geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Einrichtungen wurden im Zuge der erneuten Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Es sind keine Schreiben eingegangen.
6	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst – vom 17.03.2017	
	Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen im beantragten Bereich. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Geschützstellung und militärische Anlage). In der beigegefügt Karte sind lediglich die konkreten Verdachte dargestellt. Ich empfehle eine Überprüfung der konkreten Verdachte sowie der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel. Die Beauftragung dieser Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung auf unserer Internetseite. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen. Zur Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zu-	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen. Die konkreten Verdachtsflächen liegen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, sind jedoch u.U. für Zuwegungen oder Geh- und Radweg überplant. Ein entsprechender Hinweis auf den Verdacht und die Empfehlung zur Überprüfung der Verdachtsflächen und der zu überbauenden Fläche ist in den Bebauungsplan aufgenommen.

	sätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe. <i>Redaktioneller Hinweis: Die Stellungnahme des Kampfmittelräumdienstes enthält weiterhin eine Karte mit Darstellung des Untersuchungsgebietes welche hier nicht wiedergegeben wird. Diese kann bei Bedarf bei der Stadt Wegberg eingesehen werden.</i>	
7	Kreis Heinsberg, Untere Wasserbehörde – vom 20.03.2017 Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes 1 - 43 Wegberg "Feuerwache" bestehen aus Sicht der Unteren Wasserbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Ich bitte jedoch folgende Hinweise zu beachten: Nach den hier vorliegenden Unterlagen liegt der Grundwasserhöchststand im Planbereich natürlicherweise bei ca. 0,5 m unter Flur. Aktuell liegen Grundwasserstände um ca. 3,5 m unter Flur vor. Bei der Planung und Errichtung von tiefgründenden Bauwerken wie Kellern o.ä. sind entsprechende bauliche Maßnahmen (z.B. Abdichtungen) zum Schutz vor drückendem Wasser (DIN 18195 "Bauwerksabdichtungen") zu berücksichtigen. Es ist weiterhin zu beachten, dass keine Grundwasserabsenkung bzw. -ableitung - auch kein zeitweiliges Abpumpen - ohne Zustimmung der Unteren Wasserbehörde erfolgen darf und dass keine schädliche Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit eintritt. Sollte der Einbau von RCL-Material beabsichtigt sein, ist hierfür eine Wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Ein ausreichender Abstand zum Grundwasser ist zu beachten. Demnach ist je nach Fundamenttiefe RCL-Material nicht als Gebäudeunterbau geeignet.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden – soweit nicht bereits enthalten – im Bebauungsplan ergänzt.

8	Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, Abfallwirtschaft und Bodenschutz – vom 22.03.2017	
	[...] die Belange des Dezernates 52 „Abfallwirtschaft und Bodenschutz“ der Bezirksregierung Köln sind durch die letzten Ergänzungen und Änderungen des Bebauungsplanes I-43 nicht betroffen.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
9	Kreis Heinsberg, Gesundheitsamt – vom 27.03.2017	
	Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
10	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein – vom 10.04.2017	
	(...) gegen den oben genannten Bebauungsplan bestehen nunmehr keine Bedenken aus unserem Hause. Die Ausführungsplanung der Zufahrt an die Landesstraße 3 ist mit der hiesigen Niederlassung abzustimmen.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur Anbindung an die Landesstraße 3 wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

B - Sonstige TÖB – erneute förmliche Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB		
1	Erftverband – vom 17.03.2017	
	(...) gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken, wenn unsere Stellungnahme vom 20.04.2015 auch weiterhin inhaltlich berücksichtigt wird.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen. In Bezug auf die Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass von einer Versickerung des Niederschlagwassers abzuraten ist.
2	NEW Netz GmbH – vom 20.03.2017	
	(...) gegen den oben genannten BP I-43 erheben wir aus versorgungstechnischer Sicht keine Einwände.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
3	West Energie und Verkehr GmbH – vom 27.03.2017	
	Keine Bedenken	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
4	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen – vom 13.04.2017	
	(...) unsere Hinweise und Anregungen mit der Stellungnahme vom 10.05.2016 wurden laut Beschlussempfehlung zur Abwägung berücksichtigt. Neue Aspekte hinsichtlich landwirtschaftlicher Belange sind in den aktuellen Unterlagen nicht erkennbar.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sind seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen.



Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

1.1 Flächen für Gemeinbedarf

Zulässig sind Gebäude und Einrichtungen, die der Zweckbestimmung Feuerwache dienen (inkl. Verwaltung, Bereitschafts- und Schulungsräume, Übungseinrichtungen, Lager, etc.).

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 und §§ 18, 19 BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl

Zulässig ist eine Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß von 0,2.

Die zulässige Grundfläche darf mit Anlagen im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO (Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO, baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird) bis zu einer Grundflächenzahl von höchstens insgesamt 0,5 überschritten werden.

2.2 Höhe baulicher Anlagen

Im Bebauungsplan sind Gebäudehöhen 'GH max.' als Maximalhöhen in m über NHN festgesetzt. Die maximal zulässige Gebäudehöhe bezieht sich auf die Oberkante baulicher Anlagen.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Gebäudehöhen dürfen ausnahmsweise überschritten werden durch:

- Nutzungsbedingte Anlagen, die zwingend der natürlichen Atmosphäre ausgesetzt sein müssen (Wärmetauscher, Empfangs- / Sendeanlagen, Lichtkuppeln und Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, Ansaug- und Fortführungsöffnungen) bis zu einer Höhe von 1,50 m
- für Aufzugsmaschinenhäuser / Treppenhäuser bis zu einer Höhe von 2,50 m
- Brüstungen / Absturzsicherungen bis zu einer Höhe von 1,50 m

3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. § 9 Abs. 1a BauGB)

Innerhalb der mit M1 gekennzeichneten Flächen ist ein vierreihiger Gehölzstreifen mit heimischen Arten (Bäume, Sträucher) gemäß Pflanzliste zu pflanzen. Die Abstände der Pflanzreihen sollten 1-1,5 m, die Pflanzabstände innerhalb der Pflanzreihen 1,5 m betragen. Sträucher der gleichen Art werden in Gruppen von 2-5 Pflanzen zusammengefasst. In einer der mittleren Pflanzreihen sind Bäume 2. Ordnung zu setzen. Der Pflanzabstand zwischen den Bäumen sollte 8-10 m betragen.

Zur besseren Einbindung in das Landschaftsbild wird insbesondere an der Ostseite des Gehölzstreifens, auf Höhe des geplanten Hauptgebäudes, die Anpflanzung von Bäumen 1. Ordnung empfohlen. An dieser Seite sind 9 Reihen anzupflanzen.

Pflanzqualität: Sträucher - Heister 2xv, Höhe mind. 100 cm

Bäume 2. Ordnung - Heister, 2xv, 150-200 cm

Bäume 1. Ordnung - Hochstamm 3xv, mB, StU 14-16 cm

Innerhalb der mit M2 gekennzeichneten Flächen ist eine freiwachsende Gehölzpflanzung mit heimischen Arten (Bäume, Sträucher) gemäß Pflanzliste anzulegen. Die Pflanzung ist mehrreihig anzulegen. Die bestehende Hecke entlang der westlichen Grenze ist zu erhalten und ebenfalls zu einer freiwachsenden Hecke zu entwickeln.

Die Abstände der Pflanzreihen sollten 1-1,5 m, die Pflanzabstände innerhalb der Pflanzreihen 1,5 m betragen. Sträucher der gleichen Art werden in Gruppen von 2-5 Pflanzen zusammengefasst. Bäume 2. Ordnung sind auf mindestens 10% der Fläche zu setzen.

Pflanzqualität: Sträucher, 2xv, 60-100 cm;

Bäume 2. Ordnung - Heister, 2xv, 150-200 cm

Innerhalb der mit M3 gekennzeichneten Fläche ist ein mind. 5 m breiter Saum anzulegen. Für die Bepflanzung ist Regioaltgut (RSM 8.1.1) zu verwenden. Die Mahd ist nur alle drei Jahre in der Zeit vom 15.09.-15.03. vorzunehmen. Auf die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten. Falls erforderlich, sind Problemarten zu entfernen.

4. Maßnahmen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Innerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Rad- und Fußweg sind die vorhandenen Bepflanzungen dauerhaft zu erhalten. Die Bepflanzung darf für Zufahrten auf einer Länge von in der Summe 21 m unterbrochen werden. Abgängige Bäume oder Bäume, die im Bereich von Zu- und Ausfahrten liegen, sind gemäß Pflanzliste (Bäume 1. Ordnung) innerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche umgehend zu ersetzen und dauerhaft zu erhalten.

Hinweise gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

1. Kampfmittel

Es existieren Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen im Bereich des Plangebietes während des 2. Weltkrieges. Im Bereich der Maaßeiker Straße bzw. des Grenzlandrings existieren konkrete Verdachte auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen. Eine Überprüfung der konkreten Verdachte bzw. der zu überbauenden Flächen wird empfohlen. Die Beauftragung dieser Überprüfung und Abstimmung im Vorfeld erfolgt bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (kbbd@brd.nrw.de).

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Hierbei ist das Merkblatt für Baugründeingriffe des Kampfmittelbeseitigungsdienstes der Bezirksregierung Düsseldorf zu beachten.

Bei Auffinden von Bombenblindgängern/ Kampfmitteln während der Erd-/ Bauarbeiten sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu verständigen.

2. Grundwasser

Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18195 'Bauwerksabdichtungen' zu beachten.

Wegen der Bodenverhältnisse im Auegebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 'Baugrund- Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau', der DIN 18 196 'Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke' sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

3. Umgang mit Niederschlagswasser

Aufgrund des Auftretens flurnaher Grundwasserstände ist von einer Versickerung des Niederschlagswassers abzuraten.

Sollte eine Einleitung von Niederschlagswässern von Dachflächen sowie sonstigen befestigten Flächen über eine Versickerungsanlage in den Untergrund/ in ein Oberflächengewässer in Erwägung gezogen werden, ist beim Landrat des Kreises Heinsberg - Untere Wasserbehörde - eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der Unteren Wasserbehörde unter der Tel.-Nr.: 0 24 52/13-61 19.

Zu beachten sind das Arbeitsblatt ATV 138 (Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser) und das Arbeitsblatt ATV-DVWK-M 153 (Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser) in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

4. Baugrund und Boden

Wegen der Bodenverhältnisse im Auegebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 'Baugrund- Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau', der DIN 18 196 'Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke' sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist der Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten. Zur Klärung von Fragen möglicher bergbaulicher Einwirkungen ist eine Anfrage bei der Bezirksregierung Arnsberg Abt 6 - Bergbau und Energie in NRW zu stellen.

Der vorhandene Bodentyp ist - soweit möglich - zu erhalten. Bei allen Baumaßnahmen sind der humose Oberboden und der Unterboden getrennt abzubauen, vorrangig einer Wiederverwertung im Gebiet zuzuführen und bis zu diesem Zeitpunkt getrennt zu lagern. Der Baustellenverkehr ist auf die künftigen Verkehrsflächen zu beschränken. Hierbei sind die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.

5. Bodendenkmäler

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist gem. §§ 15 und 16 DsSchG NW die Stadt Wegberg als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR- Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

6. Erdbebengefährdung

Der Geltungsbereich liegt in der Erdbebenzone 2 der Kategorisierung der DIN 1998-1/NA (12/2010). Daher sind hier für Entwurf, Bemessung und Konstruktion von Hochbauten die entsprechenden Maßnahmen der DIN 4149 zu ergreifen bzw. für Objekte mit höherem Sicherheitsniveau weitere einschlägige Regelwerke zu beachten.

7. Eingriffsvermeidung und -minimierung

Bei der Gestaltung von Fensterfronten ist insbesondere aufgrund der Lage am Ortsrand und eines damit einhergehenden freien Anflugs darauf zu achten, diese so zu gestalten, dass sie nicht als Vogelfallen wirken. Dies ist durch flächige Markierungen oder den Einsatz transluzenter Materialien (z.B. Milchglas) möglich, die die Durchsicht verringern.

Um den Verlust von Individuen sowie die unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von Nestern und Eiern brütender Vögel im Zuge der Baufeldfreimachung zu vermeiden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG), sollte die Baufeldräumung vorsorglich in den Wintermonaten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten stattfinden.

Sollte die Flächeninanspruchnahme in die Brutzeit fallen, sind im Vorfeld Maßnahmen zur Vermeidung einer Brutansiedlung zu treffen oder es ist eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen, die sicherstellt, dass Brutvorkommen rechtzeitig identifiziert und sichergestellt werden können.

8. Erschließung

Das Plangebiet grenzt im Süden an die Landesstraßen L 3 und L 400 an. Baulastträger ist das Land Nordrhein-Westfalen. Im Zuge der Vorhabenplanung und der Bauphase folgende Hinweise zu beachten:

- Die geplante Baustelle ist ausschließlich von der Maaßeiker Straße aus zu erschließen.
- Evtl. geplante Änderungen/ Ergänzungen an der vorhandenen Lichtsignalanlage Maaßeiker Straße/ Grenzlandring sind frühzeitig mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein abzustimmen. Die hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Stadt.
- Die geplante Notausfahrt an der L 400 ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein abzustimmen.

Die Erschließungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes sind mit den örtlichen Leitungsträgern frühzeitig abzustimmen.

Anhang: Pflanzliste

Bäume 1. Ordnung		Bäume 2. Ordnung	
Fagus sylvatica	Rotbuche	Acer campestre	Feldahorn
Quercus petraea	Traubeneiche	Carpinus betulus	Hainbuche
Quercus robur	Stieleiche	Malus communis	Wildapfel
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	Prunus avium	Vogelkirsche
Tilia cordata	Winterlinde	Pyrus pyrastra	Wildbirne
Tilia platyphyllos	Sommerlinde	Sorbus aucuparia	Eberesche

Sträucher		Heckenpflanzen	
Cornus mas	Kornelkirsche	Berberis vulgaris	Berberitze
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	Carpinus betulus	Hainbuche
Corylus avellana	Haselnuss	Cornus mas	Kornelkirsche
Crataegus monogyna	Weißdorn	Fagus sylvatica	Rotbuche
Ilex aquifolium	Stechpalme	Ligustrum vulgare	Liguster
Prunus spinosa	Schlehe		
Rosa canina	Hundsrose		
Salix aurita	Ohrenweide		
Salix caprea	Salweide		

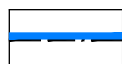
Zeichenerklärung

Anlage 5

Maß der baulichen Nutzung

GRZ 0,2	Grundflächenzahl
GH max. 80 m ü. NHN	Gebäudehöhe als Höchstmaß in Meter über NHN

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

	Baugrenze
---	-----------

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

	Flächen für den Gemeinbedarf
	Zweckbestimmung: Feuerwache

Verkehrsflächen

	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
	Zweckbestimmung: Rad- und Fußweg
	Straßenbegrenzungslinie
	Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsfläche, Einfahrtbereich

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
---	--

Sonstige Planzeichen

	Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung mit Umweltbericht und ein Immissionsgutachten.

RECHTSGRUNDLAGEN FÜR DIE AUFSTELLUNG VON BEBAUUNGSPLÄNEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)

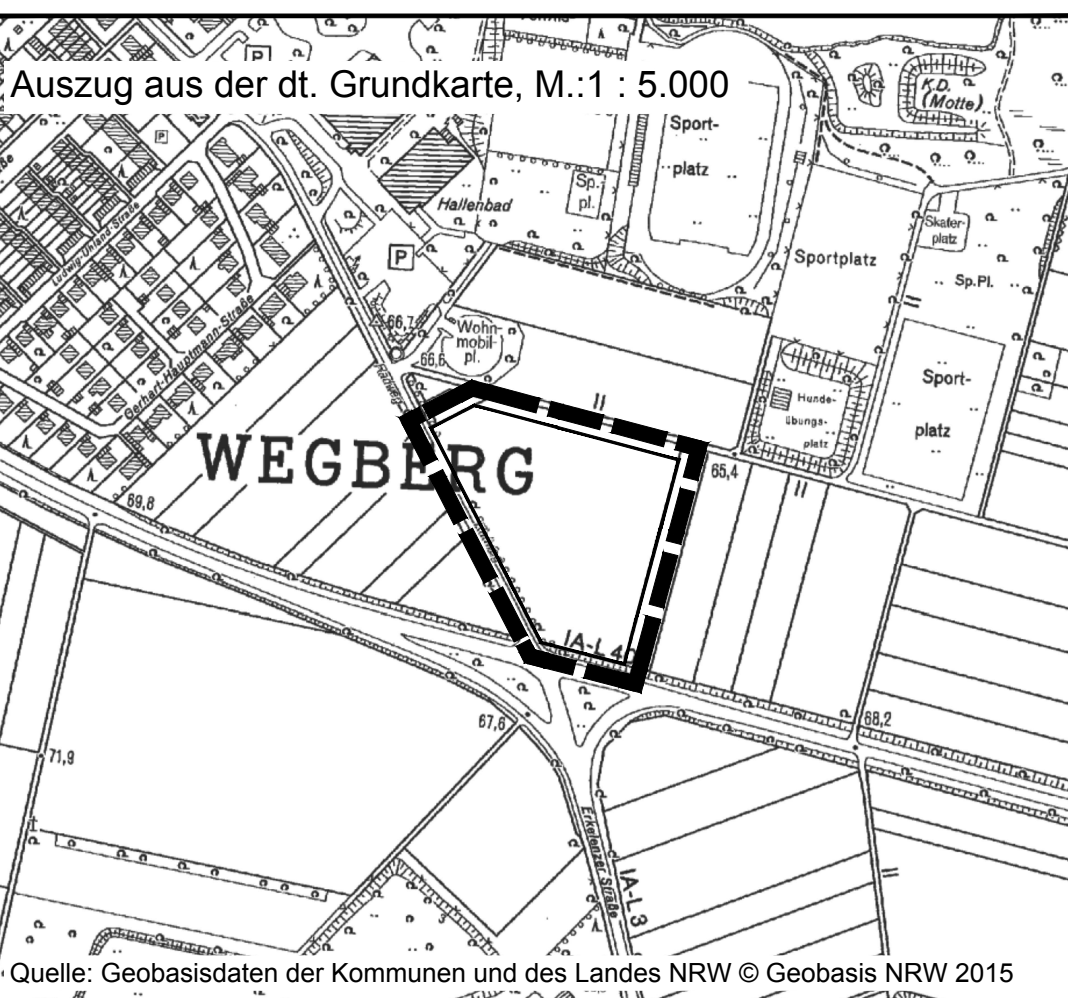
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132) (Baunutzungsverordnung - BauNVO) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (BGBl. I S. 58) (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 208)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S.256 / SGV. NRW. S. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)

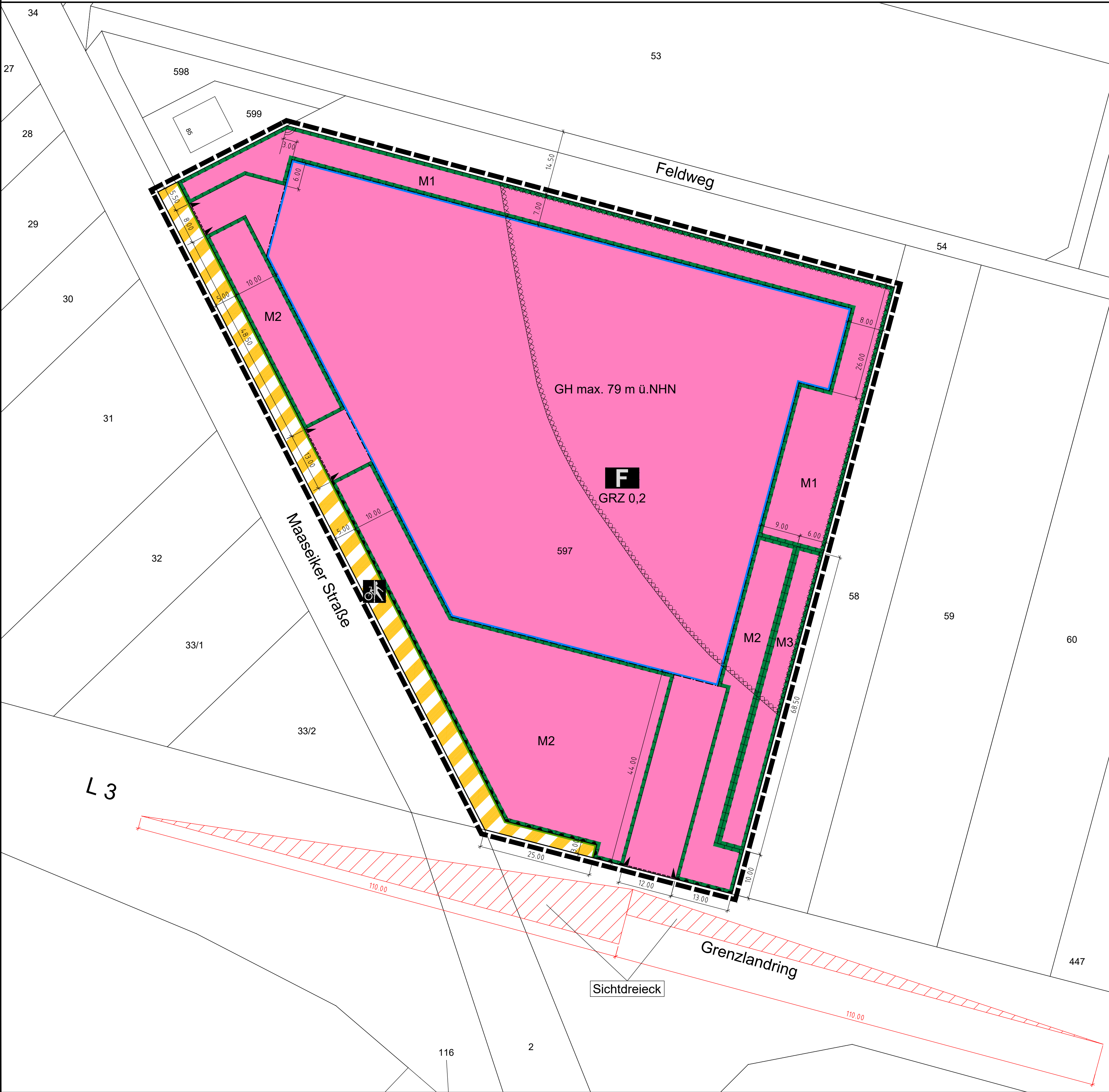
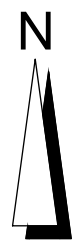
Die angegebenen Rechtsgrundlagen gelten in den jeweils zum Satzungsbeschluss maßgebenden Fassungen.



Der Bebauungsplan wurde vom Fachbereich 301 - Planen-Bauen-Wohnen - ausgearbeitet. Wegberg, den Der Bürgermeister i.V. Technischer Beigeordneter	Es wird bescheinigt, dass 1. die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen; 2. die Planunterlage den Zustand genau und vollständig wiedergibt, Stand:..... 3. die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist; Heinsberg, den (Katasteramt)	Der Rat der Stadt Wegberg hat gem. §2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) am die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Wegberg, den Der Bürgermeister	Der Beschluss über die Aufstellung ist am bekanntgemacht worden. Wegberg, den Der Bürgermeister i.V. Technischer Beigeordneter	Der Vorentwurf dieses Plans hat gem. §3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) nach Bekanntmachung vom in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen. Wegberg, den Der Bürgermeister i.V. Technischer Beigeordneter	Dieser Plan mit Begründung hat gem. §3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) nach Bekanntmachung vom in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen. Wegberg, den Der Bürgermeister i.V. Technischer Beigeordneter	Dieser Plan mit Begründung hat gem. §3 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) nach Bekanntmachung vom in der Zeit vom bis einschließlich erneut öffentlich ausgelegen. Wegberg, den Der Bürgermeister i.V. Technischer Beigeordneter	Dieser Plan - in der geänderten Fassung - ist gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO) in Verbindung mit §10 des Baugesetzbuches (BauGB) und §86 der Bauordnung für das Land NRW (BauO NRW) durch den Rat der Stadt Wegberg am als Satzung beschlossen worden. Wegberg, den Der Bürgermeister	Gem. §10 des Baugesetzbuches (BauGB) ist der Beschluss des Bebauungsplanes mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung am bekanntgemacht worden. Wegberg, den Der Bürgermeister	Der Bebauungsplan trat mit Datum vom in Kraft. Wegberg, den Der Bürgermeister i.V. Technischer Beigeordneter
--	---	--	--	--	---	--	--	---	--

Aufgestellt:
Fachbereich Planen - Bauen - Wohnen

Stand: 03.03.2016 Entwurf



Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

1.1 Flächen für Gemeinbedarf

Zulässig sind Gebäude und Einrichtungen, die der Zweckbestimmung Feuerwache dienen (inkl. Verwaltung, Bereitschafts- und Schulungsräume, Übungseinrichtungen, Lager, etc.).

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 und §§ 18, 19 BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl

Zulässig ist eine Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß von 0,2.

Die zulässige Grundfläche darf mit Anlagen im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO (Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO, baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird) bis zu einer Grundflächenzahl von höchstens insgesamt 0,5 überschritten werden.

2.2 Höhe baulicher Anlagen

Im Bebauungsplan sind Gebäudehöhen 'GH max.' als Maximalhöhen in m über NHN festgesetzt. Die maximal zulässige Gebäudehöhe bezieht sich auf die Oberkante baulicher Anlagen.

Die im Bebauungsplan festgesetzte Gebäudehöhe darf ausnahmsweise überschritten werden durch:

- Übungstürme oder vergleichbare Anlagen bis zu einer Höhe von 3,0 m auf einer Grundfläche von bis zu 35 m²
- Nutzungsbedingte Anlagen, die zwingend der natürlichen Atmosphäre ausgesetzt sein müssen (Wärmetauscher, Empfangs- / Sendeanlagen, Lichtkuppeln und Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, Ansaug- und Fortführungsöffnungen) bis zu einer Höhe von 1,5 m
- für Aufzugsmaschinenhäuser / Treppenhäuser bis zu einer Höhe von 2,5 m
- Brüstungen / Absturzsicherungen bis zu einer Höhe von 1,5 m

3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 1a BauGB)

Innerhalb der mit M1 gekennzeichneten Flächen ist ein vierreihiger Gehölzstreifen mit heimischen Arten (Bäume, Sträucher) gemäß Pflanzliste zu pflanzen. Die Abstände der Pflanzreihen sollten 1-1,5 m, die Pflanzabstände innerhalb der Pflanzreihen 1,5 m betragen. Sträucher der gleichen Art werden in Gruppen von 2-5 Pflanzen zusammengefasst. In einer der mittleren Pflanzreihen sind Bäume 2. Ordnung zu setzen. Der Pflanzabstand zwischen den Bäumen sollte 8-10 m betragen.

Zur besseren Einbindung in das Landschaftsbild wird insbesondere an der Ostseite des Gehölzstreifens, auf Höhe des geplanten Hauptgebäudes, die Anpflanzung von Bäumen 1. Ordnung empfohlen. An dieser Seite sind 9 Reihen anzupflanzen.

Pflanzqualität: Sträucher - Heister 2xv, Höhe mind. 100 cm
Bäume 2. Ordnung - Heister, 2xv, 150-200 cm
Bäume 1. Ordnung - Hochstamm 3xv, mB, StU 14-16 cm

Innerhalb der mit M2 gekennzeichneten Flächen ist eine freiwachsende Gehölzpflanzung mit heimischen Arten (Bäume, Sträucher) gemäß Pflanzliste anzulegen. Die Pflanzung ist mehrreihig anzulegen. Die bestehende Hecke entlang der westlichen Grenze ist zu erhalten und ebenfalls zu einer freiwachsenden Hecke zu entwickeln.

Die Abstände der Pflanzreihen sollten 1-1,5 m, die Pflanzabstände innerhalb der Pflanzreihen 1,5 m betragen. Sträucher der gleichen Art werden in Gruppen von 2-5 Pflanzen zusammengefasst. Bäume 2. Ordnung sind auf mindestens 10% der Fläche zu setzen.

Pflanzqualität: Sträucher, 2xv, 60-100 cm;
Bäume 2. Ordnung - Heister, 2xv, 150-200 cm

Innerhalb der mit M3 gekennzeichneten Fläche ist ein mind. 5 m breiter Saum anzulegen. Für die Bepflanzung ist Regiosaatgut (RSM 8.1.1) zu verwenden. Die Mahd ist nur alle drei Jahre in der Zeit vom 15.09.-15.03. vorzunehmen. Auf die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten. Falls erforderlich, sind Problemarten zu entfernen.

4. Maßnahmen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Innerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Rad- und Fußweg sind die vorhandenen Bepflanzungen dauerhaft zu erhalten. Die Bepflanzung darf für Zufahrten auf einer Länge von in der Summe 21 m unterbrochen werden. Abgängige Bäume oder Bäume, die im Bereich von Zu- und Ausfahrten liegen, sind gemäß Pflanzliste (Bäume 1. Ordnung) innerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche umgehend zu ersetzen und dauerhaft zu erhalten.

Hinweise gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

1. Kampfmittel

Es existieren Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen im Bereich des Plangebietes während des 2. Weltkrieges. Im Bereich der Maaseiker Straße bzw. des Grenzlandrings existieren konkrete Verdachte auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen. Eine Überprüfung der konkreten Verdachte bzw. der zu überbauenden Flächen wird empfohlen. Die Beauftragung dieser Überprüfung und Abstimmung im Vorfeld erfolgt bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (kdb@brd.nrw.de).

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Hierbei ist das Merkblatt für Baugründungsgriffe des Kampfmittelbeseitigungsdienstes der Bezirksregierung Düsseldorf zu beachten.

Bei Auffinden von Bombenblindgängern/ Kampfmitteln während der Erd-/ Bauarbeiten sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu verständigen.

2. Grundwasser

Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18195 'Bauwerksabdichtungen' zu beachten.

Wegen der Bodenverhältnisse im Augebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 'Baugrund-Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau', der DIN 18 196 'Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke' sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

3. Umgang mit Niederschlagswasser

Aufgrund des Auftretens flurnaher Grundwasserstände ist von einer Versickerung des Niederschlagswassers abzuraten.

Sollte eine Einleitung von Niederschlagswässern von Dachflächen sowie sonstigen befestigten Flächen über eine Versickerungsanlage in den Untergrund/ in ein Oberflächengewässer in Erwägung gezogen werden, ist beim Landrat des Kreises Heinsberg - Untere Wasserbehörde - eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Auskünfte erteilt die Untere Wasserbehörde unter der Tel.-Nr.: 0 24 52/13-61 19.

Zu beachten sind das Arbeitsblatt ATV 138 (Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser) und das Arbeitsblatt ATV-DVWK-M 153 (Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser) in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

4. Baugrund und Boden

Wegen der Bodenverhältnisse im Augebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 'Baugrund-Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau', der DIN 18 196 'Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke' sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist der Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten. Zur Klärung von Fragen möglicher bergbaulicher Einwirkungen ist eine Anfrage bei der Bezirksregierung Arnsberg Abt 6 - Bergbau und Energie in NRW zu stellen.

Der vorhandene Bodentyp ist - soweit möglich - zu erhalten. Bei allen Baumaßnahmen sind der humose Oberboden und der Unterboden getrennt abzubauen, vorrangig einer Wiederverwertung im Gebiet zuzuführen und bis zu diesem Zeitpunkt getrennt zu lagern. Der Baustellenverkehr ist auf die künftigen Verkehrsflächen zu beschränken. Hierbei sind die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.

5. Bodendenkmäler

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist gem. §§ 15 und 16 DSchG NW die Stadt Wegberg als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR- Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

6. Erdbebengefährdung

Der Geltungsbereich liegt in der Erdbebenzone 2 der Kategorisierung der DIN 1998-1/NA (12/2010). Daher sind hier für Entwurf, Bemessung und Konstruktion von Hochbauten die entsprechenden Maßnahmen der DIN 4149 zu ergreifen bzw. für Objekte mit höherem Sicherheitsniveau weitere einschlägige Regelwerke zu beachten.

7. Artenschutz / Eingriffsvermeidung und -minimierung

Bei der Gestaltung von Fensterfronten ist insbesondere aufgrund der Lage am Ortsrand und eines damit einhergehenden freien Anflugs darauf zu achten, diese so zu gestalten, dass sie nicht als Vogelfallen wirken. Dies ist durch flächige Markierungen oder den Einsatz transluzenter Materialien (z.B. Milchglas) möglich, die die Durchsicht verringern.

Um den Verlust von Individuen sowie die unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von Nestern und Eiern brütender Vögel im Zuge der Baufeldfreimachung zu vermeiden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG), sollte die Baufeldräumung vorsorglich in den Wintermonaten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten stattfinden.

Sollte die Flächeninanspruchnahme in die Brutzeit fallen, sind im Vorfeld Maßnahmen zur Vermeidung einer Brutansiedlung zu treffen oder es ist eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen, die sicherstellt, dass Brutvorkommen rechtzeitig identifiziert und sichergestellt werden können.

8. Erschließung

Das Plangebiet grenzt im Süden an die Landesstraßen L 3 und L 400 an. Baulastträger ist das Land Nordrhein-Westfalen. Im Zuge der Vorhabenplanung und der Bauphase folgende Hinweise zu beachten:

- Die geplante Baustelle ist ausschließlich von der Maaseiker Straße aus zu erschließen.
- Evtl. geplante Änderungen/ Ergänzungen an der vorhandenen Lichtsignalanlage Maaseiker Straße/ Grenzlandring sind frühzeitig mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein abzustimmen. Die hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Stadt.
- Die geplante Notausfahrt an der L 400 ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein abzustimmen.

Die Erschließungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes sind mit den örtlichen Leitungsträgern frühzeitig abzustimmen.

Die in der Planzeichnung als Hinweis aufgenommenen Sichtdreiecke sind von sichtbehindernden Anlagen jeglicher Art sowie Aufwuchs ab einer Höhe von 80 cm dauerhaft freizuhalten.

Anhang: Pflanzliste

Bäume 1. Ordnung	Bäume 2. Ordnung
Fagus sylvatica Quercus petraea Quercus robur Acer pseudoplatanus Tilia cordata Tilia platyphyllos	Rotbuche Traubeneiche Stieleiche Berg-Ahorn Winterlinde Sommerlinde
Sträucher	Heckenpflanzen
Cornus mas Cornus sanguinea Corylus avellana Crataegus monogyna Ilex aquifolium Prunus spinosa Rosa canina Salix aurita Salix caprea	Kornelkirsche Roter Hartriegel Haselnuss Weißdorn Stechpalme Schlehe Hundsrose Öhrchenweide Salweide
Acer campestre Carpinus betulus Malus communis Prunus avium Pyrus pyrausta Sorbus aucuparia	Feldahorn Hainbuche Wildapfel Vogelkirsche Wildbirne Eberesche
Berberis vulgaris Carpinus betulus Cornus mas Fagus sylvatica Ligustrum vulgare	Berberitze Hainbuche Kornelkirsche Rotbuche Liguster

Zeichenerklärung

Maß der baulichen Nutzung

GRZ 0,2 Grundflächenzahl
GH max. 80 m ü. NHN Gebäudehöhe als Höchstmaß in Meter über NHN

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

Flächen für den Gemeinbedarf
Zweckbestimmung: Feuerwache

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung: Rad- und Fußweg

Straßenbegrenzungslinie

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsfläche, Einfahrtbereich

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

M1 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Hinweis

Sichtdreiecke

Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung mit Umweltbericht und ein Immissionsgutachten.

RECHTSGRUNDLAGEN FÜR DIE AUFSTELLUNG VON BEBAUUNGSPLÄNEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)

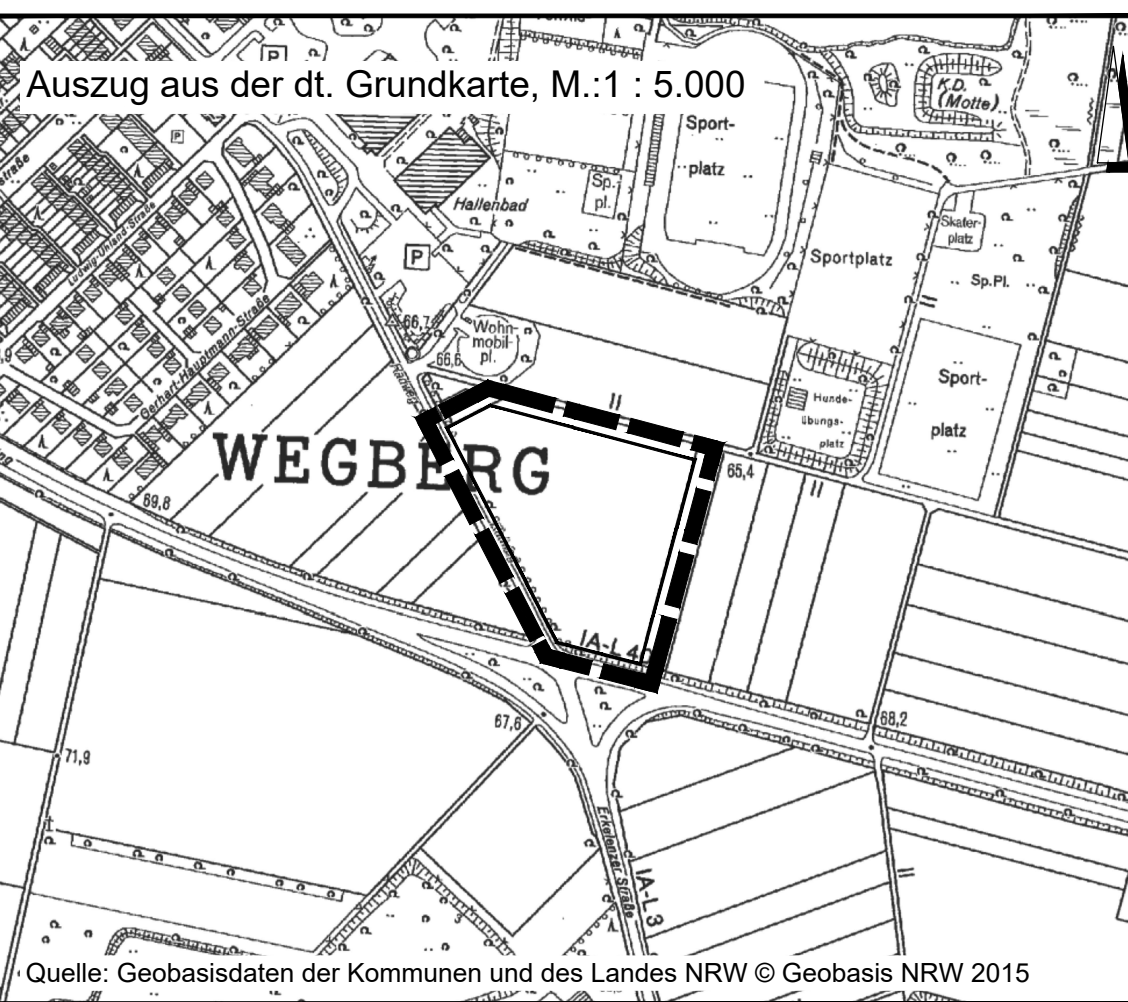
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) (Baunutzungsverordnung - BauNVO) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (BGBl. I S. 58) (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256 / SGV. NRW. S. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)

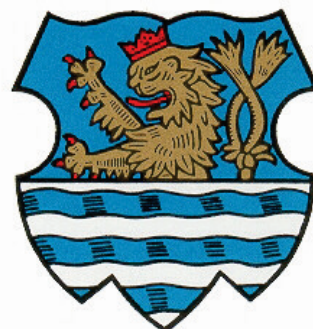
Die angegebenen Rechtsgrundlagen gelten in den jeweils zum Satzungsbeschluss maßgebenden Fassungen.



Der Bebaungsplan wurde vom Fachbereich 301 - Planen-Bauen-Wohnen - ausgearbeitet. Wegberg, den Der Bürgermeister i.V. Technischer Beigeordneter	Es wird bescheinigt, dass 1. die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen; 2. die Planunterlage den Zustand genau und vollständig wiedergibt, Stand:..... 3. die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist; Heinsberg, den (Katasteramt)	Der Rat der Stadt Wegberg hat gem. §2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) am die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Wegberg, den Der Bürgermeister	Der Beschluss über die Aufstellung ist am bekanntgemacht worden. Wegberg, den Der Bürgermeister i.V. Technischer Beigeordneter	Der Vorentwurf dieses Plans hat gem. §3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) nach Bekanntmachung vom in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausliegen. Wegberg, den Der Bürgermeister i.V. Technischer Beigeordneter	Der Plan in der Fassung vom 03.03.2016 hat gem. §3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) nach Bekanntmachung vom 07.03.2016 in der Zeit vom 11.04.2016 bis 13.05.2016 einschließlich öffentlich ausliegen. Wegberg, den Der Bürgermeister i.V. Technischer Beigeordneter	Der Rat hat gemäß Beschluss vom 20.12.2016 die Verwaltung beauftragt innerhalb der Planzeichnung die überbaubaren Flächen bis zu den festgesetzten "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" zu erweitern und auf dieser Grundlagen die erneute Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen. Wegberg, den Der Bürgermeister Ratsmitglied	Dieser geänderte Plan hat einschließlich geänderter Begründung vom 09.02.2017 gemäß §4a Abs. 3 BauGB nach Bekanntmachung vom in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausliegen. Wegberg, den i.V. Technischer Beigeordneter	Dieser Plan - in der geänderten Fassung - ist gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in Verbindung mit §10 des Baugesetzbuches (BauGB) und §66 der Bauordnung für das Land NRW (BauO NRW) durch den Rat der Stadt Wegberg am als Satzung beschlossen worden. Wegberg, den Der Bürgermeister Ratsmitglied	Gem. §10 des Baugesetzbuches (BauGB) ist der Beschluss des Bebauungsplanes mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung am bekanntgemacht worden. Wegberg, den Der Bürgermeister	Der Bebauungsplan trat mit Datum vom in Kraft. Wegberg, den Der Bürgermeister i.V. Technischer Beigeordneter	Aufgestellt: Fachbereich Planen - Bauen - Wohnen Stand: 24.02.2017
---	---	--	--	---	---	--	--	--	---	--	--

Stadt Wegberg

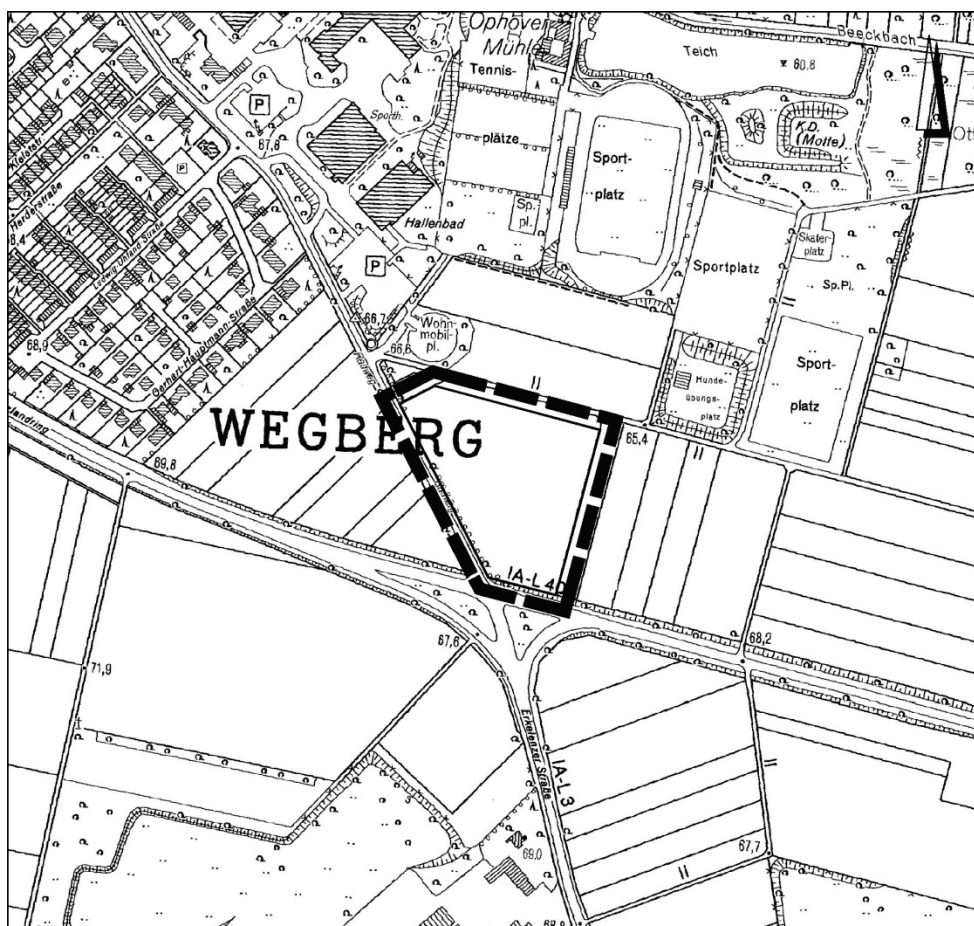
Bebauungsplan I – 43, Wegberg - Feuerwache



Teil A – Begründung

Teil B – Umweltbericht

Teil C – Textliche Festsetzungen und Hinweise



Projekt	Stadt Wegberg Bebauungsplan I – 43, Wegberg – Feuerwache
Projektnummer	31313
Auftraggeber	Stadt Wegberg Rathausplatz 25, 41844 Wegberg Tel: 02434 83-0 Fax: 02434 83-777
Auftragnehmer	BKR Aachen, Noky & Simon Stadtplaner, Umweltplaner, Landschaftsarchitekt Kirberichshofer Weg 6 52066 Aachen Tel.: 0241 47058-0 Fax: 0241 47058-15 Email: info@bkr-ac.de
Bearbeitung	Dipl.-Ing. Jens Müller
Stand	9. Februar 2017

Gliederung

1.	Planungsgegenstand.....	1
1.1	Planungsanlass und Erforderlichkeit.....	1
1.2	Ziel und Zweck der Planung	1
1.3	Stand des Verfahrens	1
2.	Beschreibung des Plangebiets.....	2
2.1	Lage und Abgrenzung des Plangebiets	2
2.2	Bestandssituation im Plangebiet und Umgebung.....	3
2.2.1	Nutzungen im Plangebiet	3
2.2.2	Umgebung und Infrastruktur.....	3
2.2.3	Verkehrliche Erschließung	3
2.3	Ver- und Entsorgung.....	3
3.	Rechtliche Rahmenbedingungen	4
3.1	Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln	4
3.2	Landschaftsplan / Schutzgebiete	5
3.3	Flächennutzungsplan.....	6
3.4	Bebauungsplan.....	7
4.	Planinhalte.....	8
4.1	Planungsüberlegungen / Planungskonzept.....	8
4.2	Verkehrskonzept und Erschließung	10
4.3	Planungsalternativen	10
4.4	Immissionsschutz	11
4.5	Landschaftsplanerisches Konzept	12
5.	Planfestsetzungen	12
5.1	Art der baulichen Nutzung	12
5.2	Maß der baulichen Nutzung, Höhe	12
5.3	Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen.....	13
5.4	Verkehrsflächen.....	13
5.5	Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	13
5.6	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.....	14
5.7	Maßnahmen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.....	14
6.	Berücksichtigung des Umweltberichts in der Planung	14

7. Kennzeichnungen und Hinweise	15
7.1 Kampfmittelbeseitigung	15
7.2 Grundwasser	15
7.3 Umgang mit Niederschlagswasser	16
7.4 Baugrund und Boden	16
7.5 Bodendenkmäler	16
7.6 Erdbebengefährdung	16
7.7 Artenschutz/ Vermeidung und Minimierung von Eingriffen	17
7.8 Erschließung	17
8. Kosten	17
9. Plandaten	18

Abbildungen

Abbildung 1: Luftbild des Plangebiets mit Geltungsbereich	2
Abbildung 2 Darstellungen des Regionalplans im südlichen Stadtgebiet Wegbergs	5
Abbildung 3 Karte des Naturparks Schwalm Nette	6
Abbildung 4 Darstellungen des Flächennutzungsplans im Plangebiet (Stand 2. Änderung)	7
Abbildung 5 Ausschnitt des Plangebietes im derzeit gültigen B-Plan I-6 (1972)	8
Abbildung 6 Machbarkeitsstudie Neubau Feuerwache Wegberg	9

1. Planungsgegenstand

1.1 Planungsanlass und Erforderlichkeit

Die Stadt Wegberg beabsichtigt mit ihrem Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan I-43 vom 15.05.2012, eine neue Rettungswache innerhalb Wegberg im Bereich der Maaseiker Straße, zwischen Schul- und Sportzentrum und Grenzlandring zu errichten. Weiterhin ist mittelfristig angedacht, die derzeitige Feuerwache, die sich an der Venloer Straße befindet, in den Bereich der Maaseiker Straße auszulagern. Der derzeitige Standort der Feuerwache an der Venloer Straße bietet aufgrund der Grundstücksgröße keine Erweiterungsoptionen und ist zugleich wegen des bestehenden Nutzungskonfliktes mit der angrenzenden Wohnnutzung aus immissions-schutzrechtlicher Sicht langfristig nicht zukunftsfähig. Durch einen Neubau der Feuerwache in der unmittelbaren Nachbarschaft der bereits vorhandenen Rettungswache ergeben sich positive Effekte und Synergien für die Leistungsfähigkeit des Bevölkerungsschutzes in Wegberg. Mit einer modernen Rettungswache mit der Perspektive der Kombination einer Feuerwache an einem zentralen und verkehrsgünstig gelegenen Standort, kann die Stadt Wegberg bzw. der Kreis Heinsberg der Pflicht zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Notfall- und Krankentransportes auch in Zukunft nachkommen.

Die geplante Feuerwache soll in einem Bebauungsplan gesichert und planungsrechtlich vorbereitet werden. Darüber hinaus wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB der derzeit gültige Flächennutzungsplan geändert. Dieser stellt das Plangebiet zzt. mit der Entwicklungsabsicht 'Sondergebiet Freizeit und Erholung' als Ergänzung zum nördlich angrenzenden Wohnmobilstellplatz dar und lässt somit den Vollzug der nunmehr geplanten Gemeinbedarfsnutzung nicht zu.

1.2 Ziel und Zweck der Planung

Zweck des Bebauungsplans der Stadt Wegberg ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der Feuerwache im Sinne einer städtebaulich geordneten Entwicklung und Erschließung zu schaffen.

Ziel der Stadtplanung ist es, einen verkehrsgünstig gelegenen Standort für die Funktion einer Feuerwache zu entwickeln, der es ermöglicht diese angemessen und bedarfsgerecht zu erfüllen. Kommunen sind verpflichtet, Feuerwachen zu errichten und baulich zu unterhalten, soweit diese nicht von Sanitätsorganisationen oder sonstigen Einrichtungen errichtet und unterhalten werden.

1.3 Stand des Verfahrens

Die Stadt Wegberg hat in ihrer Ratssitzung am 15.05.2012 die Aufstellungsbeschlüsse für die 3. Änderung des Flächennutzungsplans sowie für den Bebauungsplan I-43, Wegberg – Feuerwache gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 20.04.2015 bis 22.05.2015 statt. Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 11.04.2016 bis zum 13.05.2016. Aufgrund der veränderten Ziele hinsichtlich der Positionierung

des Baukörpers im Geltungsbereich wurde der vorliegende Entwurf erneut überarbeitet. Der parallel aufgestellte FNP wurde am 20.12.2016 durch den Rat der Stadt Wegberg beschlossen.

Im derzeit gültigen Bebauungsplan I-6, Wegberg Schul- und Sportzentrum ist das Plangebiet als Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportanlagen ausgewiesen.

2. Beschreibung des Plangebiets

2.1 Lage und Abgrenzung des Plangebiets

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich am südlichen Rand der Kernstadt Wegberg. Das Plangebiet grenzt im Westen an die Maaseiker Straße und wird im Süden vom Grenzlandring (L400) begleitet. Nördlich verläuft ein Feldweg, welcher das Plangebiet vom angrenzenden Wohnmobilstellplatz trennt. Östlich befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Westlich der Maaseiker Straße beginnt in etwa 150 m die Wohnsiedlung an der Gerhart-Hauptmann- und Ludwig-Uhland-Straße. Das Plangebiet wird derzeit von der Maaseiker Straße erschlossen, welche in Richtung Südosten den Grenzlandring kreuzt und zur Erkelenzer Straße (L 3) wird.

Der Geltungsbereich des hier vorliegenden Bebauungsplans umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 597 der Flur 24, Gemarkung Wegberg mit einer Größe von ca. 16.400 m².



Abbildung 1: Luftbild des Plangebiets mit Geltungsbereich

2.2 Bestandssituation im Plangebiet und Umgebung

2.2.1 Nutzungen im Plangebiet

Das Plangebiet wird zum überwiegenden Teil als Ackerfläche genutzt. An der westlichen Grenze befindet sich ein vorhandener Geh- und Radweg mit begleitenden Gehölzen.

2.2.2 Umgebung und Infrastruktur

Die Umgebung des Plangebiets wird geprägt von dem nördlich mittelbar angrenzendem Schul- und Sportzentrum sowie von seiner Ortseingangslage am südlichen Rand der Kernstadt Wegberg mit landwirtschaftlich genutzten Flächen entlang des Grenzlandrings sowie im Bereich östlich des Sportzentrums.

Nördlich angrenzend liegt an der Maaseiker Straße die inzwischen realisierte Rettungswache. Die Grundfläche der Rettungswache beträgt ca. 91 m², die Gebäudehöhe ca. 10 m. Die Rettungswache beinhaltet neben einer Garage für zwei Rettungsfahrzeuge im Erdgeschoss einen Verwaltungs- und Sozialbereich im ersten Geschoss. Dazu gehören eine Küche, Büroräume und Aufenthaltsräume mit Schlafgelegenheit.

Das Sportzentrum verfügt über mehrere Sport- und Tennisplätze, westlich daran schließt das Schulzentrum mit mehreren Schulen, Sporthallen sowie einer Kindertagesstätte und dem Hallenbad (Grenzlandring-Bad) der Stadt Wegberg an. Diese Nutzungen werden im Wesentlichen über die Maaseiker Straße erschlossen. Sport- und Schulzentrum liegen in fußläufiger Entfernung zum Plangebiet. Weiterhin grenzt nördlich zum Plangebiet ein städtischer Wohnmobilstellplatz an.

Nordwestlich der Maaseiker Straße befindet sich ein vorhandenes Wohngebiet in ca. 150 m Entfernung. Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan wird die Wohnbaufläche bis in die dem Plangebiet direkt gegenüberliegende Seite der Maaseiker Straße dargestellt. Die mittlere Entfernung zum Zentrum Wegbergs beträgt ca. 1.000 m. Südlich des Grenzlandrings führt die Erkelenzer Straße (L 3) in Richtung Uevekoven.

Als bedeutendes Nah- und Wochenenderholungsgebiet ist der Naturpark Schwalm-Nette zu nennen, welcher einen Einzugsbereich bis in die Ballungsräume an Rhein und Ruhr und die Niederlande hat (s. Karte unter 3.2). Der Geltungsbereich liegt innerhalb dieses Naturparks.

2.2.3 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet wird zurzeit über die Maaseiker Straße, einschließlich eines straßenbegleitenden Geh- Radwegs erschlossen. Nördlich an das Plangebiet angrenzend verläuft ein unbefestigter Feldweg (Flurstücksnummer 54). Südlich des Plangebiets verläuft der Grenzlandring (L 3/ L 400), über den die Erreichbarkeit des regionalen sowie überregionalen Straßennetzes gegeben ist.

2.3 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Gebietes mit Strom, Gas, Wasser und Telekommunikation ist grundsätzlich gesichert und schließt an die in der Maaseiker Straße liegende Infrastruktur an.

Gemäß § 51a Landeswassergesetz (LWG) ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation ange-

geschlossen werden, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnahe direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

Aufgrund des Vorhabens wird ein Teil der Fläche versiegelt. Aufgrund vorhandener flurnaher Grundwasserstände ist von einer Versickerung des Niederschlagswassers abzuraten.

Die Entsorgung des Schmutzwassers erfolgt entsprechend wie im Umfeld des Gebietes im sogenannten „Qualifizierten Mischwassersystem“, d.h. Schmutzwasser und Niederschlagswasser von öffentlichen Verkehrsflächen werden über das Kanalnetz in die öffentliche Kläranlage geleitet.

3. Rechtliche Rahmenbedingungen

3.1 Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

Im Regionalplan (ehemals Gebietsentwicklungsplan) werden die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Regierungsbezirks und raumbezogene Planungen und Maßnahmen konkretisiert. Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Zu den raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zählen nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, durch die Raum in Anspruch genommen wird oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird. Die Bauleitpläne der Stadt Wegberg sind raumbedeutsame Planungen in diesem Sinne, bei deren Aufstellung die Erfordernisse der Raumordnung zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.

Nach § 16 Landesplanungsgesetz kann jedoch von Zielen der Raumordnung im Einzelfall abgewichen werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt sind und die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist.

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (2003) weist im Plangebiet Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) aus.

Dazu schreibt der Regionalplan, dass der siedlungsnahe Freiraum hinsichtlich seiner Freizeitfunktionen erhalten und entwickelt werden muss. Außerhalb der Verdichtungsgebiete sind attraktive Freiraumbereiche für die landschaftsorientierte Erholung, Sport- und Freizeitnutzung zu sichern.

Für die überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Teile des Freiraums gelten die in § 17 Landesentwicklungsprogramm (LEPro) formulierten Grundsätze: Landwirtschaftliche Flächen sollen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes und der Landschaftspflege, der wirtschaftlichen und siedlungsstrukturellen Erfordernisse als Freiflächen erhalten bleiben. Ihre Nutzung soll auch dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen sowie die Kulturlandschaft zu erhalten und zu gestalten.

Im Plangebiet werden darüber hinaus in Überlagerung der AFAB, Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dargestellt. Diese Anforderungen sind in dem

nördlich des Plangebietes liegenden Sportzentrum mit Hallenbad bzw. Sportplätzen sowie in den im Umfeld der Wasserfläche an der Ophover Mühle liegenden Park- und Grünflächen im Wesentlichen umgesetzt und erfüllt worden. Die Entwicklung von Flächen für die landschaftsorientierte Erholung, Sport- und Freizeitnutzung ist daher in diesem Bereich als weitgehend abgeschlossen zu bezeichnen.

Demzufolge, sowie aufgrund der herausragenden Eignung des Plangebiets als Standort für die Feuerwache ist eine Abweichung von den Zielen der Landesplanung vertretbar, die Grundsätze der Landesplanung werden dadurch nicht berührt. Dies wurde durch die Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 14.08.2015 bestätigt.



Abbildung 2 *Darstellungen des Regionalplans im südlichen Stadtgebiet Wegbergs*
Regionalplan Regierungsbezirk Köln Teilabschnitt Region Aachen (2003)

3.2 Landschaftsplan / Schutzgebiete

Im rechtskräftigen Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“ (Kreis Heinsberg 2005) ist für den Geltungsbereich und die angrenzenden Ackerflächen das Entwicklungsziel 'Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen' formuliert.

Der Geltungsbereich liegt darüber hinaus innerhalb des grenzüberschreitenden **Naturparks** Maas-Schwalm-Nette.

Detaillierte Angaben können dem Umweltbericht entnommen werden.

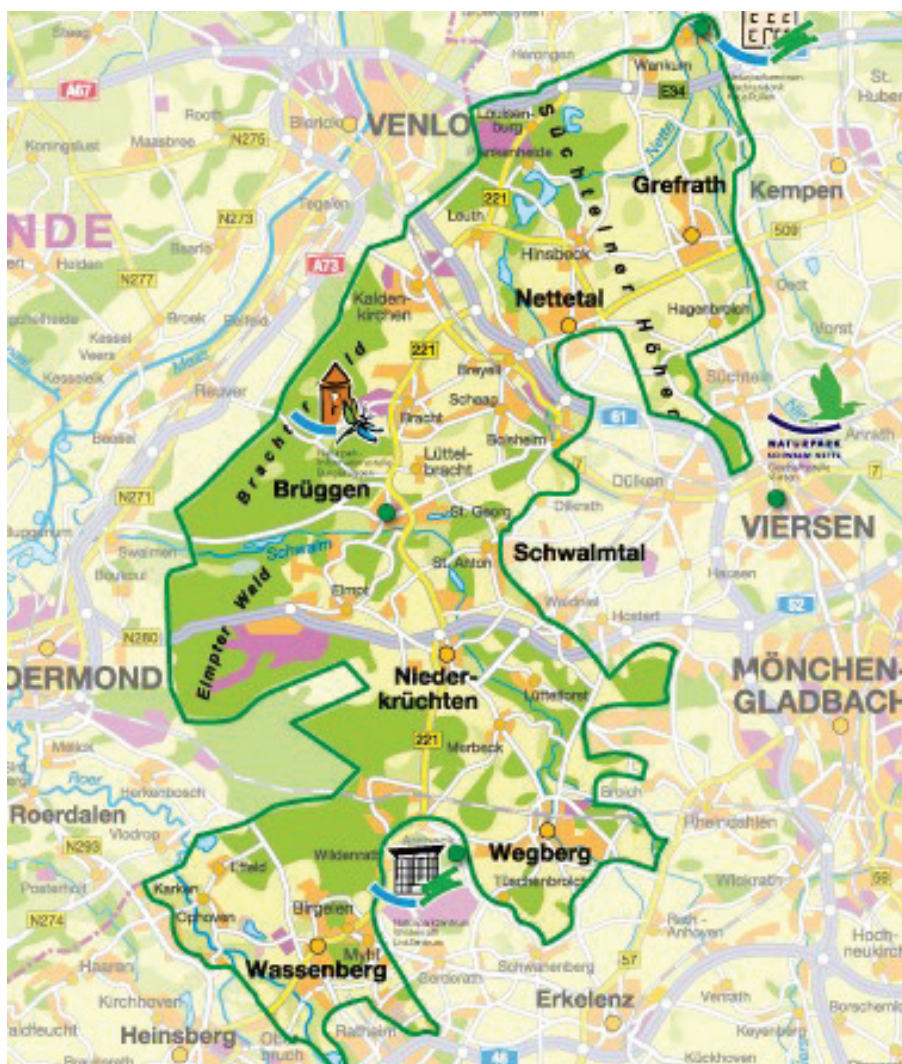


Abbildung 3 Karte des Naturparks Schwalm Nette
www.npsn.de; 2013

3.3 Flächennutzungsplan

Gemäß dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Wegberg aus dem Jahr 2008 wird das Plangebiet als Sondergebiet für Freizeit und Erholung sowie als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz entsprechend der Leitvorstellung 'Stärkung der Naherholung sowie des Freizeit- und Kurzeittourismus' als Ergänzung der bestehenden Schulinrichtungen sowie der öffentlichen Grünfläche dargestellt. Die vorliegende Planung beinhaltet daher die parallele 3. Änderung des Flächennutzungsplans, um die geplante Feuerwache realisieren zu können. Ziel der Änderung ist die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Rettungs- und Feuerwache. Der Bebauungsplan I-43 wird damit aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans ist am 20.12.2016 durch den Rat der Stadt Wegberg beschlossen worden. Die Genehmigung durch die Bezirksregierung steht noch aus.

Außerhalb des Plangebietes, im Sinne der Vermeidung weiterer Zersiedlung und einer Konzentration auf die Hauptorte, stellt der Flächennutzungsplan westlich der Maaseiker Straße Wohn-

bauf lächen als Ergänzung zu den bestehenden Wohnbauf lächen im Bereich der Gerhard-Hauptmann Straße dar. Diese Flächen werden zum Grenzlandring mittels Darstellung von Grünflächen ergänzt und abgeschlossen. Nördlich angrenzend an das Plangebiet ist die Anbindung der Maaseiker Straße an die Verbindung des Stadtzentrums mit dem Grenzlandring (s.g. Mittelachse) als Straßenverkehrsfläche dargestellt. Jenseits dieser und östlich an das Plangebiet angrenzend sind weitere Grünflächen (Zweckbestimmung Sportanlagen) dargestellt. Diese beinhalten das unter Punkt 2.2.2 beschriebene Sportzentrum.

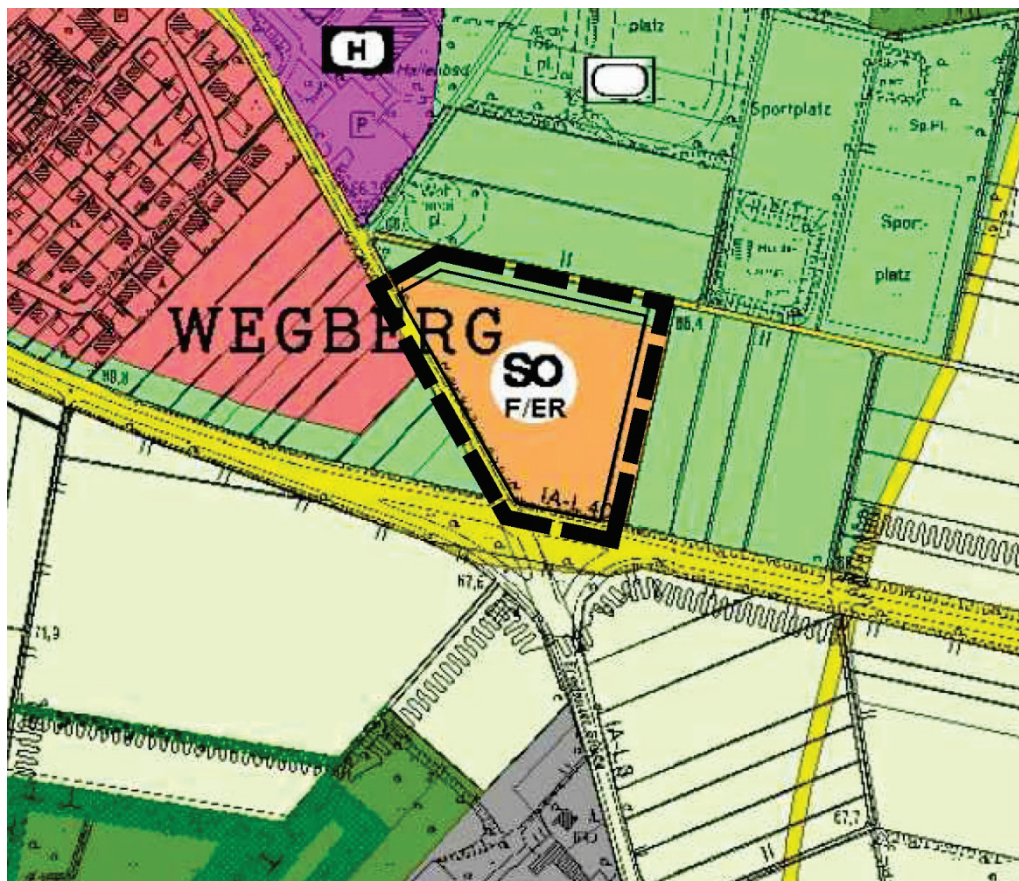


Abbildung 4 Darstellungen des Flächennutzungsplans im Plangebiet (Stand 2. Änderung)
Stadt Wegberg

3.4 Bebauungsplan

Im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan I-6, Wegberg Schul- und Sportzentrum ist das Plangebiet als Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlagen und Spielplatz ausgewiesen (vgl. Abbildung 5). Der Bebauungsplan I-6 sichert im Wesentlichen die Entwicklung des Gebietes als Schul- und Sportzentrum mittels Festsetzung von Gemeinbedarfsflächen mit Zweckbestimmung Schule sowie angrenzender Grünflächen. Darüber hinaus setzt der Bebauungsplan die im FNP dargestellte Anbindung der Maaseiker Straße (ehem. Erkelenzer Straße) an die geplante Verknüpfung des Stadtzentrums mit dem Grenzlandring (s.g. Mittelachse) fest. Diese verläuft von der Maaseiker Straße entlang der nördlichen Plangebietsgrenze in Richtung Osten.

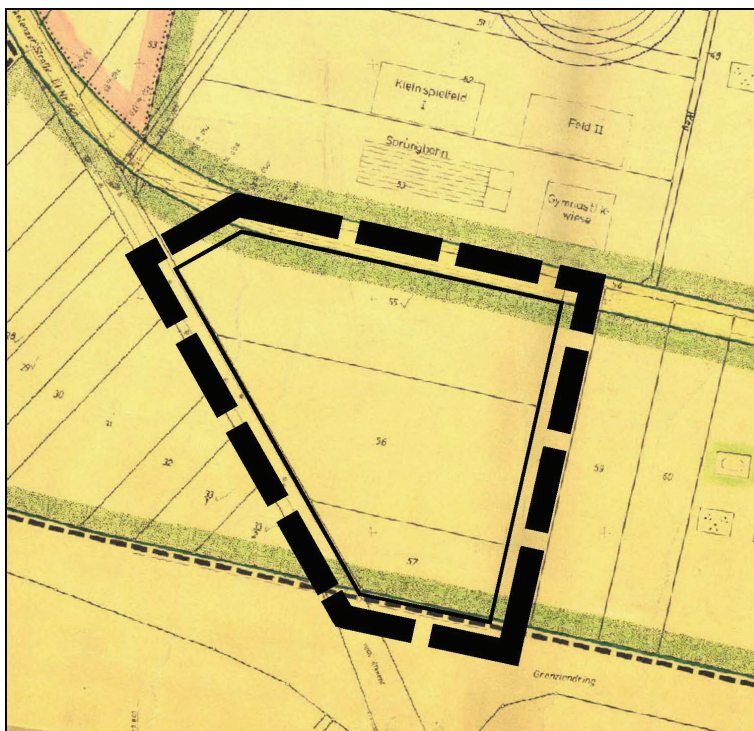


Abbildung 5 Ausschnitt des Plangebietes im derzeit gültigen B-Plan I-6 (1972)
Stadt Wegberg

4. Planinhalte

4.1 Planungsüberlegungen / Planungskonzept

Das Plangebiet wird in Verbindung mit der nördlich angrenzenden Rettungswache als mittelfristiger Neustandort für eine Feuerwache der Stadt Wegberg überplant. Die hier vorgesehenen Einrichtungen nehmen die öffentlichen Aufgaben des Brandschutzes, des Rettungswesens und des Katastrophenschutzes wahr und stellen somit der Allgemeinheit dienende Anlagen dar. Der Standort soll ausschließlich diesen Anlagen dienen, anderweitige Nutzungen sind hier nicht geplant. Entsprechend des Planungsziels wird die Art der baulichen Nutzung für das Plangebiet demnach als Fläche für den Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit entsprechender Zweckbestimmung festgesetzt.

Die Firma kplan AG hat im Auftrag der Stadt Wegberg im Rahmen einer Machbarkeitsstudie ein Grundkonzept für eine Feuerwache im Plangebiet erstellt. Die konzipierte Feuerwache befindet sich in einem etwa 95 m langen und 19 m tiefen Gebäude, das in etwa 45° zur Maaseiker Straße positioniert ist. Der westliche Teil des Gebäudes hat zur Maaseiker Straße eine Höhe von etwa 12 m, der östliche Teil ist etwa 7,50 m hoch. In dem Gebäude sind neben den Fahrzeughallen und zugehörigen Werkstätten im westlichen Gebäudeteil Sozialbereiche (Umkleiden und Sanitärräume), Schulungsräume und Büros sowie Technikräume vorgesehen. Die Gebäudestellung resultiert aus den Überlegungen, lärmintensive Nutzungen möglichst abgewandt von den benachbarten Wohngebieten zu verorten. Der Alarmhof ist in Richtung des Grenzlandrings orientiert; der Übungshof befindet sich am nordöstlichen Rand des Plangebiets. Die nächstgelegenen Nutzungen sind Sportanlagen sowie ein Hundeübungsplatz.

Nördlich und südlich ist das Gebäude von der Maaseiker Straße erschlossen. Im Norden sind Stellplätze für Pkw, Lagerflächen für kontaminierte Stoffe und Reststoffe sowie ein Übungshof mit angrenzendem Übungsturm geplant. Südlich an das Gebäude ist der Alarmhof angegliedert, von dem die beschränkte Alarmausfahrt an die Maaseiker Straße angebunden ist. An der östlichen Seite erstreckt sich vom Übungshof zum Grenzlandring eine Notausfahrt, die auch den Alarmhof anbindet.



Abbildung 6 Machbarkeitsstudie Neubau Feuerwache Wegberg
kplan AG 2014

Nutzungsmaße und weitere Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 2 BauGB werden bedarfsorientiert aus den in der Machbarkeitsstudie entwickelten Erfordernissen an die Feuerwache sowie den örtlichen Gegebenheiten abgeleitet. Die Entwicklung des Plangebiets hat auch die besondere Randlage zum Freiraum zu beachten.

Die wesentlichen Festsetzungen ergeben sich aus folgenden Überlegungen:

- Um das Maß der baulichen Nutzung hinreichend zu bestimmen und gleichzeitig eine ausreichende Flexibilität für das Vorhaben zu wahren, wird eine Grundflächenzahl GRZ von 0,2, mit der Möglichkeit zur Überschreitung durch beispielsweise Nebenanlagen und Zufahrten festgesetzt.

- Die Höhe der Baukörper orientiert sich an der Vorhabenplanung für die Errichtung des Feuerwehrgerätehauses. Die maximal zulässige Gebäudehöhe beträgt 79 m ü. NHN, für einen kleinflächigen Übungsturm im nordöstlichen Bereich 81 m ü. NHN. Das entspricht Gebäudehöhen von etwa 13 bzw. 15,5 m über Gelände.
- Durch die Baugrenze wird die Lage und Tiefe der überbaubaren Grundstücksfläche festgesetzt. Die Baugrenze umfasst den überwiegenden Teil der nicht durch andere Festsetzungen überplanten Fläche für Gemeinbedarf. So bleiben bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten für die Feuerwache gesichert.

Für die bedarfsgerechte Neuplanung von Feuerwehrhäusern wurde mit der DIN 14092 „Feuerwehrhäuser“ eine einheitliche Grundlage geschaffen. Aus diesen Anforderungen für die Detailplanung ergeben sich Sachverhalte, welche im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen. Die Lagerung von Werkstoffen und Betriebsmitteln als auch der Umgang mit Wasser auf dem zum Teil versiegelten Gelände sind hierbei hervorzuheben. Daher ist grundsätzlich bei der Planung von Neu- oder Umbaumaßnahmen bei Rettungs- und Feuerwachen eine Zusammenarbeit von Rettungs- bzw. Wehrleitung, Sicherheitsbeauftragten, Planern und Baukostenträgern von Anfang an notwendig. Diesen Anforderungen wird die Stadt Wegberg durch die Beauftragung der Machbarkeitsstudie gerecht.

4.2 Verkehrskonzept und Erschließung

Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Maaseiker Straße. Durch die Nähe zum Grenzlandring (L 3/ L 400) ist auch eine gute Anbindung an das lokale, regionale sowie überregionale Straßennetz gegeben. So können im Notfall alle abzudeckenden Gebiete mit den Rettungsfahrzeugen erreicht werden.

Richtung Süden erfolgt für den Notfall eine zusätzliche Anbindung direkt an den Grenzlandring.

4.3 Planungsalternativen

Neben dem hier ausgewählten Standort an der Maaseiker Straße/ Grenzlandring wurden verschiedene Flächen hinsichtlich ihrer Eignung geprüft. Diese wurden jedoch frühzeitig verworfen, da dort aufgrund der deutlich schlechteren Erreichbarkeit, der Flächenverfügbarkeit sowie der potentiell höheren Beeinträchtigung von Wohnbauflächen und Freiraum/ Umwelt insgesamt die Anforderungen und Voraussetzungen an die Rettungseinrichtung nicht erfüllt werden können.

Daher wurde der o.g. Standort für den Neubau einer Feuer- (und Rettungs-) -wache vorgeschlagen, da er aus einsatztaktischer Sicht gut geeignet ist, das gesamte Stadtgebiet ausreichend abzudecken und ausreichend Fläche sowohl für aktuelle Anforderungen an eine Rettungs- und Feuerwache als auch für zukünftige Entwicklungen bietet. Laut Brandschutzbedarfsplan wird "die ergänzende Nutzung dieses Standortes für die Freiwillige Feuerwehr [...] zu einer deutlichen Verbesserung bei den Erreichbarkeiten führen, zum einen durch den verkehrsgünstigen Standort, zum anderen durch die bauliche Planung der Fahrzeughalle und des Umkleebereiches."¹ Der angestrebte Neubau der Feuerwache wird ebenfalls in Kapitel 9 'Maßnahmen' aufgeführt.

¹ Brandschutzbedarfsplan der Stadt Wegberg – Zweite Fortschreibung – 01.07.2012

Im Ergebnis dieser Untersuchungen kommt die Stadt Wegberg zu dem Schluss, dass unter baulichen, wirtschaftlichen, einsatztaktischen und funktionellen Gesichtspunkten der Neubau einer räumlich gebündelten Rettungs- und Feuerwehrwache nur an diesem Standort sinnvoll und wirtschaftlich ist und somit auch dem öffentlichen Belang der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung gerecht wird.

4.4 Immissionsschutz

Zur Ermittlung der bei Betrieb der Feuerwache resultierenden Lärmimmissionen ist ein schalltechnisches Gutachten erstellt worden.² In diesem Gutachten wird festgestellt, dass keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm für die vorhandene Wohnbebauung überschritten werden. Im Bereich der nächstgelegenen Wohnbebauung an der Gerhart-Hauptmann-Straße entsprechen die Maximalbelastungen den Anforderungen eines reinen Wohngebietes. Erforderliche Mindestabstände aufgrund kurzzeitiger Geräuschspitzen bei einer Nutzung im Nachtzeitraum werden eingehalten. Eine maßgebliche Steigerung der Emissionen auf öffentlichen Verkehrsflächen durch die geplanten Nutzungen kann ausgeschlossen werden.

Am nördlich gelegenen Wohnmobilstellplatz werden ausschließlich im Nachtzeitraum die anzustrebenden Immissionsrichtwerte für Mischgebiete überschritten. Für einen längeren Aufenthalt von Gästen wären aus qualitativen Gründen geringere Belastungen im Nachtzeitraum anzustreben. Im Tageszeitraum ist die Belastung an diesem Immissionsort wohngebietstauglich. Aus schalltechnischer Sicht ist die prognostizierte Belastung für einen Wohnmobilstellplatz akzeptabel, da in der abschließenden Planung ein Einhalten der Immissionsrichtwerte im Nachtzeitraum ohne erheblichen Aufwand möglich ist, wie in der ursprünglichen Fassung des Gutachtens³ belegt wurde.

Westlich der Maaseiker Straße ist im Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg eine Wohnbaufläche dargestellt. Aktuell wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt, entsprechend besteht kein Schutzanspruch. Jedoch ist in der Abwägung auch die sich aus dem geltenden Flächennutzungsplan ergebende Entwicklungsfähigkeit benachbarter Liegenschaften zu berücksichtigen. Insofern wurde auch diese Fläche in die schalltechnischen Untersuchungen einbezogen. Auf einem Teil der Fläche werden im Nachtzeitraum die geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Allgemeine Wohngebiete überschritten. Eine Entwicklung dieser Teilfläche als Wohngebiet ist durch die Umsetzung der Planung ohne zusätzliche Schallschutzmaßnahmen zukünftig nicht mehr möglich. Ohne Kenntnis eines konkreten städtebaulichen Konzepts für die Fläche westlich der Maaseiker Straße ist eine Dimensionierung aktiver Schallschutzmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans nicht sinnvoll. Darüber hinaus sind aktive Lärmschutzmaßnahmen durch die beiden Zufahrten zur Maaseiker Straße nur eingeschränkt wirksam. Ein Immissionskonflikt wird bei einem konkreten Vorhaben entstehen und ist für den konkreten Fall sinnvoll zu lösen. Innerhalb des Grenzlandrings stehen der Stadt Wegberg für die weitere Entwicklung von Wohngebieten mehrere ungenutzte Flächen zur Verfügung, die im

² Gutachten 2017 1502 in Ergänzung zum Gutachten 2015 1462 zu den Auswirkungen von Emissionen verbunden mit den zukünftig zu erwartenden Aktivitäten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. I-43 „Feuerwache“ in Wegberg; Dr. Szymanski & Partner; Stolberg; 2017

³ Gutachten 2015 1462 zu den Auswirkungen von Emissionen verbunden mit den zukünftig zu erwartenden Aktivitäten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. I-43 „Feuerwache“ in Wegberg; Dr. Szymanski & Partner; Stolberg; 2015

Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche dargestellt sind und sich z.T. auch näher am Siedlungsschwerpunkt befinden als die Fläche westlich der Maaseiker Straße. Unter diesen Umständen ist die Einschränkung einer Teilfläche der dargestellten Wohnbaufläche durch das Vorhaben der geplanten Feuerwache aus Sicht der Stadt Wegberg akzeptabel. In der Abwägung wird das öffentliche Interesse an der Sicherheit der Bevölkerung durch die Gewährleistung des Brandschutzes höher gewichtet als die gänzlich uneingeschränkte Entwicklung des geplanten Wohnstandortes.

4.5 Landschaftsplanerisches Konzept

Das gesamte Gelände soll bis auf die Zufahrten mit einer Bepflanzung heimischer Gehölze eingegrünt werden. Der prominenten Lage am Ortseingang sowie der Übergangssituation zu Grünflächen und landwirtschaftlichen Flächen sowie den Ausgleichserfordernissen durch die Umsetzung der Planung sollen somit Rechnung getragen werden.

5. Planfestsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung

Die Fläche für Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB dient der Unterbringung einer Feuerwache sowie aller zugehörigen Einrichtungen und Funktionen (inkl. Verwaltung, Bereitschafts- und Schulungsräume, Übungseinrichtungen, Lager, etc.).

5.2 Maß der baulichen Nutzung, Höhe

Als Grundflächenzahl (GRZ) wird innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf 0,2 als Höchstmaß festgesetzt. Die zulässige Grundfläche darf mit Anlagen im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von insgesamt 0,5 überschritten werden.

Das bedeutet, dass für die zu errichtende Feuerwache 20 % (etwa 3.270 m²) der Fläche für den Gemeinbedarf zur Verfügung stehen. Weitere 30 % (etwa 4.900 m²) dürfen für Anlagen im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO (Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO, bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird) genutzt werden. Die in der Machbarkeitsstudie geplante Feuerwache inklusive Erweiterungsfläche und Übungsturm hat eine Grundfläche von etwa 2.200 m², auf Zufahrten und Parkplätze entfallen weitere 4.800 m². Die Errichtung der vorgesehenen Feuerwache ist im Rahmen dieser Festsetzungen möglich. Weitere Gebäude sind nicht vorgesehen.

Für die überbaubare Grundstücksfläche ist eine maximal zulässige Gebäudehöhe in Meter über NHN eingetragen. Die Festsetzung der Gebäudehöhe bezieht sich auf das höchste das Orts- oder Landschaftsbild noch mitprägende Bauteil (z.B. Attika, Dachfirst). Das Gelände im Plangebiet liegt zwischen etwa 65,5 und 66,5 m über NHN. Die Festsetzungen erlauben für die Feuerwache eine Gebäudehöhe von höchstens 13 m. Für den Übungsturm ist eine Überschreitung um 3 m zulässig. Diese wird auf eine Grundfläche von höchstens 35 m² beschränkt. Die Überschreitung der festgesetzten maximalen Gebäudehöhen für notwendige technische Aufbauten bzw. Anlagen, die zwingend der natürlichen Atmosphäre ausgesetzt sein müssen wird ermöglicht, damit diese auf den Dachflächen der Gebäude errichtet werden können. Die Überschrei-

tung darf bei solchen technischen Einrichtungen und Anlagen 1,50 m betragen, bei Aufzugsmaschinenhäusern und Treppenhäusern bis zu 2,50 m. Die Differenzierung der Höhen resultiert aus den Anforderungen der in der Festsetzung näher bezeichneten Anlagen.

5.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Auf eine Festsetzung der Bauweise kann verzichtet werden. Der Bebauungsplan ermöglicht die Errichtung eines solitären Baukörpers im Plangebiet, darüber hinaus gehende Regelungen sind nicht notwendig.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt. Nur innerhalb dieser Grenzen ist eine Bebauung zulässig. Die Baugrenze umfasst den überwiegenden Teil der nicht durch andere Festsetzungen überplanten Fläche für Gemeinbedarf. So bleiben bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten für die Feuerwache gesichert.

5.4 Verkehrsflächen

Parallel zur Maaseiker Straße verläuft im Plangebiet ein kombinierter Geh- und Radweg. Dieser verläuft bis zur Lichtsignalanlage an der Kreuzung mit dem Grenzlandring und wird im Bebauungsplan als Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Geh- und Radweg festgesetzt.

Die Anbindung des Plangebiets an das Straßennetz erfolgt über die Straßen Maaseiker Straße und Grenzlandring (L 3). Diese grenzen unmittelbar an den Geltungsbereich an. Die Erschließung ist somit gesichert. Für den Betrieb der Feuerwache sind drei Anbindungen an das Verkehrsnetz notwendig. Dabei handelt es sich an der Maaseiker Straße um die Alarmausfahrt für die im Einsatz ausrückende Feuerwehr sowie die Zufahrt zur Stellplatzfläche für das Feuerwehrpersonal. Zum Grenzlandring ist eine Not-Alarmausfahrt vorgesehen, für den Fall, dass die Maaseiker Straße oder die angrenzenden Kreuzungen nicht befahrbar sind. Die drei Anbindungen werden im Bebauungsplan als Einfahrtsbereiche festgesetzt, da sie für den Betrieb der Feuerwache notwendig sind. Darüber hinaus gehende Zufahrten sind nicht vorgesehen.

Die südliche Grenze der Fläche für den Gemeinbedarf zum Grenzlandring inkl. der Grenze der Straßenverkehrsfläche der Maaseiker Straße bis zur südlichen Ausfahrt der Feuerwache ist – mit Ausnahme der Notausfahrt – als Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt. Damit werden die Eingriffe in den Straßenverkehr im Bereich des Grenzlandrings auf ein Minimum beschränkt.

5.5 Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Der im Zusammenhang mit der Planung entstehenden Ausgleichverpflichtung kann vollständig im Plangebiet nachgekommen werden. Zu diesem Zweck werden an den Grenzen des Plangebiets Flächen mit Pflanzmaßnahmen festgesetzt. Diese umfassen im nördlichen und nordöstlichen Bereich einen vierreihigen Gehölzstreifen mit heimischen Arten in Form von Bäumen und Sträuchern. Durch die Festsetzung der anzupflanzenden Arten sowie der Pflanzqualität und Pflanzdichte wird neben dem Ausgleich die Eingliederung des Gebäudes in die Landschaft sowie der Schutz angrenzender Nutzungen vor Lichtimmissionen gewährleistet.

An der westlichen bzw. südwestlichen Grenze ist die bestehende Hecke zu erhalten und eine mehrreihige Pflanzung anzulegen. Grenzabstände sind zum Schutz der angrenzenden Nutzungen gem. §§ 41 ff. Nachbarrechtsgesetz einzuhalten.

Im südöstlichen Bereich des Plangebiets ist darüber hinaus ein 5 m breiter Saum anzulegen. Um die Entwicklung des Saums zu begünstigen ist eine Mahd nur alle drei Jahre vorzunehmen.

5.6 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Das Betriebsgelände der Feuerwache soll zur Eingliederung in die Umgebung eingegrünt werden. Die Eingrünung erfolgt durch die Umsetzung notwendiger Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet. Weitere Eingrünungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

5.7 Maßnahmen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die straßenbegleitenden Anpflanzungen an der Maaseiker Straße werden zum Erhalt festgesetzt. Sie können, entsprechend den Anforderungen des städtebaulichen Entwurfs auf einer Länge von in der Summe 21 m für Zufahrten unterbrochen werden. Bäume, die sich im Bereich der Zufahrten befinden, müssen straßenbegleitend ersetzt werden. Mit dieser Festsetzung wird gesichert, dass der alleeartige Charakter der Maaseiker Straße auch nach Umsetzung der Planung dauerhaft erhalten bleibt.

6. Umweltbelange

6.1 Berücksichtigung des Umweltberichts in der Planung

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung wurden ermittelt und im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Mit dem Vorhaben sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch die anstehende Versiegelung des Plangebietes verbunden. Durch die Festsetzung der Grundflächenzahl wird der Grad der Versiegelung auf das notwendige Maß beschränkt, so dass erhebliche Teile des Plangebiets für Bepflanzungsmaßnahmen bzw. den Erhalt und Schutz des anstehenden Bodens gesichert werden. In der Abwägung gewichtet die Stadt Wegberg das öffentliche Interesse an der Sicherheit der Bevölkerung durch die Gewährleistung des Brand- und Katastrophenschutzes höher als die Aufrechterhaltung einer für Erholungszwecke voraussichtlich weitgehend unversiegelten Grün- und Freifläche. Dabei wird in die Abwägung eingestellt, dass im Zuge der dem Flächennutzungsplan nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung, die Versiegelung schutzwürdiger Böden auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Überdies ist zu berücksichtigen, dass auch bei einer Umsetzung der bislang dargestellten Freizeit- und Erholungsfläche von einem gewissen Versiegelungsgrad auszugehen wäre. Durch die Festsetzung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auf einer Teilfläche des Plangebietes wird eine Verbesserung der Bodenfunktionen im Vergleich zur landwirtschaftlichen Nutzung erreicht. Weitere erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Auswirkungen durch den Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen sowie durch die Störung des Landschaftsbildes werden durch die randliche Eingrünung und die damit verbundenen Gehölzpflanzungen kompensiert.

6.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Zum Ausgleich der durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft wird die Entwicklung einer Eingrünung des Geländes sowie der Erhalt bestehender Anpflanzungen entlang der Maaseiker Straße festgesetzt. Nähere Angaben können den Erläuterungen zu den Planfestsetzungen (siehe Punkte 5.5 ff.) entnommen werden. Diese Festsetzungen werden in der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt. In der Bilanzierung wird ein Wertzugewinn ermittelt.

Die detaillierte Bewertung und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung ist dem Landschaftsplanerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan I – 43⁴ zu entnehmen.

7. Kennzeichnungen und Hinweise

7.1 Kampfmittelbeseitigung

Es existieren Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen im Bereich des Plangebietes während des 2. Weltkrieges. Im Bereich der Maaseiker Straße bzw. des Grenzlandrings existieren konkrete Verdachte auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen. Eine Überprüfung der konkreten Verdachte bzw. der zu überbauenden Flächen wird empfohlen. Die Beauftragung dieser Überprüfung und Abstimmung im Vorfeld erfolgt bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (kbd@brd.nrw.de).

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Hierbei ist das Merkblatt für Baugrundeingriffe des Kampfmittelbeseitigungsdienstes der Bezirksregierung Düsseldorf zu beachten.

Bei Auffinden von Bombenblindgängern/ Kampfmitteln während der Erd-/ Bauarbeiten sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu verständigen.

7.2 Grundwasser

Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18195 'Bauwerksabdichtungen' zu beachten.

Wegen der Bodenverhältnisse im Auegebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 "Baugrund- Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau", der DIN 18196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

⁴ Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan I – 43, Wegberg Feuerwache; BKR Aachen; 2017

7.3 Umgang mit Niederschlagswasser

Aufgrund des Auftretens flurnaher Grundwasserstände ist von einer Versickerung des Niederschlagswassers abzuraten.

Sollte eine Einleitung von Niederschlagswässern von Dachflächen sowie sonstigen befestigten Flächen über eine Versickerungsanlage in den Untergrund/ in ein Oberflächengewässer in Erwägung gezogen werden, ist beim Landrat des Kreises Heinsberg - Untere Wasserbehörde - eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Auskünfte erteilt die Untere Wasserbehörde unter der Tel.-Nr.: 0 24 52/13-61 19.

Zu beachten sind das Arbeitsblatt ATV 138 (Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser) und das Arbeitsblatt ATV-DVWK-M 153 (Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser) in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

7.4 Baugrund und Boden

Wegen der Bodenverhältnisse im Auegebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 "Baugrund- Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau", der DIN 18 196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist der Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten. Zur Klärung von Fragen möglicher bergbaulicher Einwirkungen ist eine Anfrage bei der Bezirksregierung Arnsberg Abt 6 - Bergbau und Energie in NRW zu stellen.

Der vorhandene Bodentyp ist – soweit möglich – zu erhalten. Bei allen Baumaßnahmen sind der humose Oberboden und der Unterboden getrennt abzubauen, vorrangig einer Wiederverwertung im Gebiet zuzuführen und bis zu diesem Zeitpunkt getrennt zu lagern. Der Baustellenverkehr ist auf die künftigen Verkehrsflächen zu beschränken. Hierbei sind die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.

7.5 Bodendenkmäler

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist gem. §§ 15 und 16 DSchG NW die Stadt Wegberg als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR- Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

7.6 Erdbebengefährdung

Der Geltungsbereich liegt in der Erdbebenzone 2 der Kategorisierung der DIN 1998-1/NA (12/2010). Daher sind hier für Entwurf, Bemessung und Konstruktion von Hochbauten die entsprechenden Maßnahmen der DIN 4149 zu ergreifen bzw. für Objekte mit höherem Sicherheitsniveau weitere einschlägige Regelwerke zu beachten.

7.7 Artenschutz/ Vermeidung und Minimierung von Eingriffen

Sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase ist schonend mit den Naturgütern umzugehen. Der Verursacher eines Eingriffs ist daher zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Die Vermeidung und Minimierung voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wurde in der Abwägung berücksichtigt.

Zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild tragen folgende z.T. im Bebauungsplan als Hinweis genannte Maßnahmen bei:

- Vermeidung unnötiger Eingriffe in den Boden in der Bauphase durch Berücksichtigung der DIN 18915 zur sachgerechten Lagerung und Wiedereinbau von Oberboden sowie Beschränkung des Baustellenverkehrs auf die künftigen Verkehrsflächen.
- Bei der Gestaltung von Fensterfronten ist insbesondere aufgrund der Lage am Ortsrand und eines damit einhergehenden freien Anflugs darauf zu achten, diese so zu gestalten, dass sie nicht als Vogelfallen wirken. Dies ist durch flächige Markierungen oder den Einsatz transluzenter Materialien (z.B. Milchglas) möglich, die die Durchsicht verringern.
- Beschränkung der Baufeldfreimachung auf die Wintermonate, um einer Zerstörung besetzter Nist- und Ruhestätten von Vögeln und / oder Fledermäusen entgegenzuwirken.
- Sollte die Flächeninanspruchnahme in die Brutzeit fallen, sind im Vorfeld Maßnahmen zur Vermeidung einer Brutansiedlung zu treffen oder es ist eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen, die sicherstellt, dass Brutvorkommen rechtzeitig identifiziert und sichergestellt werden können.

7.8 Erschließung

Das Plangebiet grenzt im Süden an die Landesstraßen L 3 und L 400 an. Baulastträger ist das Land Nordrhein-Westfalen. Im Zuge der Vorhabenplanung und der Bauphase folgende Hinweise zu beachten:

- Die geplante Baustelle ist ausschließlich von der Maaseiker Straße aus zu erschließen.
- Evtl. geplante Änderungen/ Ergänzungen an der vorhandenen Lichtsignalanlage Maaseiker Straße/ Grenzlandring sind frühzeitig mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein abzustimmen. Die hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Stadt.
- Die geplante Notausfahrt an der L 400 ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein abzustimmen.

Die Erschließungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes sind mit den örtlichen Leitungsträgern frühzeitig abzustimmen.

Im Bebauungsplan sind für den Bereich der Notausfahrt Sichtdreiecke als Hinweis aufgenommen. Der Bereich der Sichtdreiecke ist von sichtbehindernden Anlagen jeglicher Art sowie Aufwuchs ab einer Höhe von 80 cm dauerhaft freizuhalten.

8. Kosten

Die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans anfallenden Kosten werden durch die Stadt Wegberg übernommen.

9. Plandaten

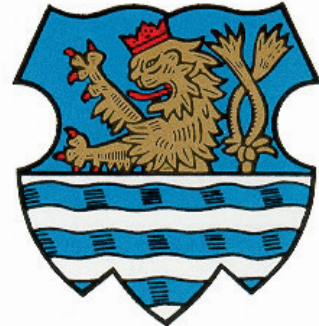
Der Vorentwurf des Bebauungsplans weist folgende Plandaten auf:

	Festsetzungen des BP I-6 im Plangebiet des BP I-43	BP I-43
Fläche für den Gemeinbedarf	-	15.500 m ²
Grünflächen	16.400 m ²	-
Verkehrsflächen besonderer Zweck- bestimmung	-	900 m ²
Summe	16.400 m ²	16.400 m ²

Tabelle 1: *Plandaten Entwurf Bebauungsplan*
(Angaben gerundet)

Stadt Wegberg

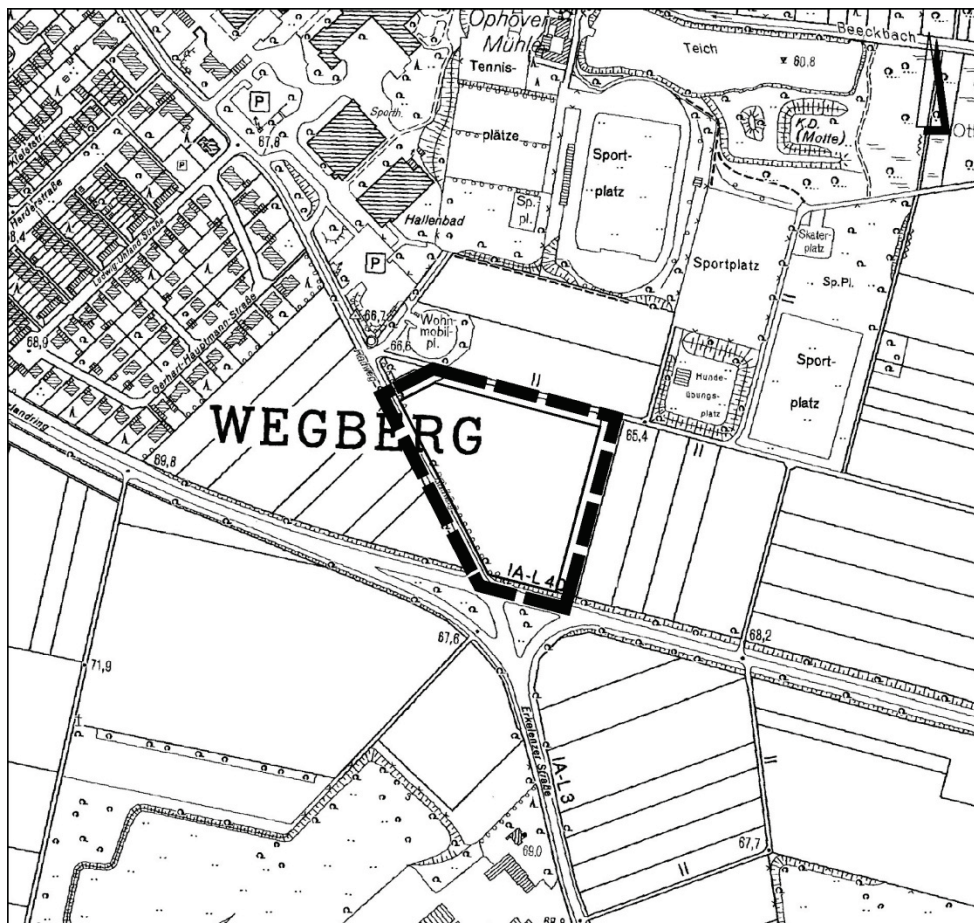
Bebauungsplan I – 43, Wegberg - Feuerwache



Teil A – Begründung

Teil B – Umweltbericht

Teil C – Textliche Festsetzungen und Hinweise



Projekt	Stadt Wegberg Bebauungsplan I – 43
Projektnummer	31313
Auftraggeber	Stadt Wegberg Rathausplatz 25, 41844 Wegberg Tel: 02434 83-0 Fax: 02434 83-777
Auftragnehmer	BKR Aachen, Noky & Simon Stadtplaner, Umweltplaner, Landschaftsarchitekt Kirberichshofer Weg 6 52066 Aachen Tel.: 0241 47058-0 Fax: 0241 47058-15 Email: info@bkr-ac.de
Bearbeitung	Dipl.-Ing. Monika Oligschläger Dipl.-Ing. André Simon
Stand	09.02.2017

Gliederung Umweltbericht

1. Einleitung.....	4
1.1 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.....	4
1.2 Untersuchungsgebiet.....	5
1.3 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans	5
1.3.1 Festsetzungen des Bebauungsplans	5
1.3.2 Bedarf an Grund und Boden	6
1.4 Ziele des Umweltschutzes	7
1.5 Planerische Vorgaben	9
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	10
2.1 Schutzgut Mensch	10
2.1.1 Bestandsaufnahme	10
2.1.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	10
2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt.....	13
2.2.1 Bestandsaufnahme	13
2.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	15
2.3 Schutzgut Boden	15
2.3.1 Bestandsaufnahme	15
2.3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	16
2.4 Schutzgut Wasser	16
2.4.1 Bestandsaufnahme	16
2.4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	17
2.5 Schutzgut Klima/ Luft.....	17
2.5.1 Bestandsaufnahme	17
2.5.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	18
2.6 Schutzgut Landschaft	18
2.6.1 Bestandsaufnahme	18
2.6.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	18
2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	19
2.7.1 Bestandsaufnahme	19
2.7.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	19

2.8	Wechselwirkungen.....	19
2.9	Weitere Belange des Umweltschutzes.....	19
2.10	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	20
3.	Vermeidung und Ausgleich.....	20
3.1	Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	20
3.2	Eingriffsregelung.....	21
3.3	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	22
4.	Zusätzliche Angaben	22
4.1	Technische Verfahren.....	22
4.2	Hinweise auf Schwierigkeiten	22
4.3	Monitoring.....	22
5.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	23
6.	Verwendete Unterlagen	25
6.1	WMS-Dienste	25
6.2	Literatur	25
6.3	Rechtsgrundlagen	27

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Geltungsbereich des Bebauungsplans I-43, Wegberg - Feuerwache	5
Abbildung 2:	Biotoptypen, Maßstab 1: 1.500.....	13

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Bedarf an Grund und Boden	7
Tabelle 2:	Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen	7
Tabelle 3:	Immissionszusatzbelastung, Richt- und Orientierungswerte.....	12
Tabelle 4:	Übersicht über die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter	23

1. Einleitung

Die Feuerwache der Stadt Wegberg liegt zurzeit an der Venloer Straße inmitten des Ortszentrums. Die Stadt Wegberg beabsichtigt, den Standort an den Ortsrand (Maaseiker Straße /Grenzlandring) zu verlagern. Die Rettungswache ist bereits hierhin umgezogen.

Mit dem Neubau an der Maaseiker Straße als zentralem und verkehrsgünstig gelegenen Standort kommt die Stadt Wegberg bzw. der Kreis Heinsberg der Verpflichtung zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Notfall- und Krankentransportes auch in Zukunft nach.

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan (FNP) wird das Plangebiet als Sondergebiet für Freizeit und Erholung sowie als Grünfläche dargestellt. Um die geplante Feuerwache realisieren zu können ist daher eine Änderung des FNP sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die Stadt Wegberg hat dazu in ihrer Ratssitzung am 15.05.2012 die Aufstellungsbeschlüsse für die 3. Änderung des Flächennutzungsplans sowie für den Bebauungsplan I-43, Wegberg - Feuerwache gefasst. Die Änderung des Flächennutzungsplans wurde zwischenzeitlich beschlossen, die Genehmigung steht noch aus.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans muss eine Umweltprüfung (UP) gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden. Deren Aufgabe ist es, die mit der Realisierung des Bauleitplans zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf den Menschen und die Umweltschutzgüter frühzeitig, umfassend und medienübergreifend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Der vorliegende Umweltbericht (UB) gem. § 2a Nr. 2 BauGB beschreibt als gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan die Ergebnisse der Umweltprüfung.

1.1 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Die Stadt Wegberg hat nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung unter Berücksichtigung vorliegender, umweltrelevanter Informationen festgelegt.

Die umweltrelevanten Wirkungen des Vorhabens auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter werden ermittelt, wobei die spezifischen Besonderheiten des geplanten Projektes (Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen, Bebauung und Versiegelung; Lärmemissionen) berücksichtigt werden. Das zur Abschätzung der Umweltauswirkungen abgegrenzte Untersuchungsgebiet umfasst den ca. 1,64 ha großen Geltungsbereich des Bebauungsplans. Zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird darüber hinausgehend ein erweiterter ästhetischer Wirkraum betrachtet.

Die Bestandsaufnahme der aktuellen Situation beruht auf einer Ortsbegehung im November 2014. Grundlagen der Beurteilungen stellen zudem aktuell bestehende Informationen zum Zustand von Naturhaushalt und Landschaftsbild (u.a. Daten des LANUV zu Biotopverbund, Schutzgebieten, planungsrelevanten¹ Tierarten; vgl. Quellenangabe in Kapitel 6) sowie Ergebnisse aktueller Untersuchungen und Gutachten dar:

- Schallschutzgutachten

¹ Naturschutzfachlich begründete Artenauswahl des LANUV (FFH-Anhang-IV-Arten sowie europäische Vogelarten), die im Rahmen von Zulassungs- und Planungsverfahren beachtet werden müssen.

- Artenschutzprüfung Stufe I – Vorprüfung (BKR AACHEN 2015)
- Landschaftsplanerischer Fachbeitrag incl. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (BKR AACHEN 2017B)

Die Umweltfolgenabschätzung (Bewertung der Umweltauswirkungen) wird vergleichend für die Fälle 'Ist-Situation', 'Nullfall' und 'Planfall' vorgenommen. Bei der Bewertung der Auswirkungen fließen die geplanten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen mit ein.

1.2 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet sowie dessen näheres Umfeld werden ackerbaulich dominiert (vgl. Abbildung 1). Nördlich grenzen die Rettungswache sowie ein Wohnmobilstellplatz an, in größerem Abstand das Schulzentrum von Wegberg mit Schwimmbad und Sportplätzen. Westlich wird das Untersuchungsgebiet von der Maaseiker Straße, im Süden vom Grenzlandring (L400) begrenzt. Westlich der Maaseiker Straße liegt in etwa 150 m Entfernung eine Wohnsiedlung. Südlich des Grenzlandrings befinden sich überwiegend landwirtschaftliche Flächen.

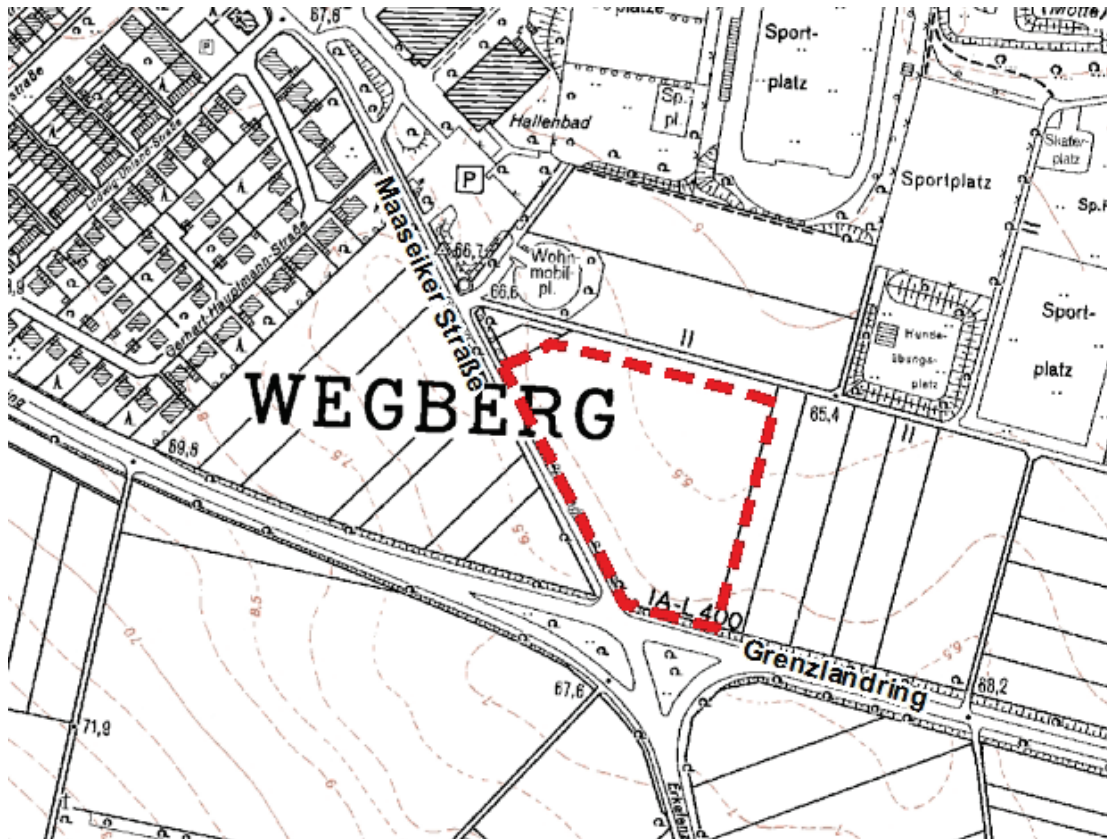


Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans I-43, Wegberg - Feuerwache
 Quelle: eigene Darstellung auf Basis DTK NW; Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2015

1.3 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

1.3.1 Festsetzungen des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau der Feuerwache. Für die Feuerwache wird im Bebauungsplan eine 'Fläche für Gemeinbedarf' mit der Zweckbestimmung 'Feuerwache' festgesetzt. Zulässig ist eine Grundflä-

chenzahl (GRZ) von 0,2 als Höchstmaß. Die zulässige Grundfläche darf mit Anlagen im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von insgesamt 0,5 überschritten werden.

Die Festsetzungen im Bebauungsplan erlauben für die Feuerwache eine Gebäudehöhe von max. 79 m ü. NN (entspricht etwa 13 m). Die im Bebauungsplan festgesetzten Gebäudehöhen dürfen ausnahmsweise überschritten werden durch:

- Übungstürme oder vergleichbare Anlagen bis zu einer Höhe von 3,0 m auf einer Grundfläche von bis zu 35 m²
- Nutzungsbedingte Anlagen, die zwingend der natürlichen Atmosphäre ausgesetzt sein müssen (Wärmetauscher, Empfangs- / Sendeanlagen, Lichtkuppeln und Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, Ansaug- und Fortführungsöffnungen) bis zu einer Höhe von 1,50 m
- für Aufzugsmaschinenhäuser / Treppenhäuser bis zu einer Höhe von 2,50 m
- Brüstungen / Absturzsicherungen bis zu einer Höhe von 1,50 m

Ferner werden der Rad- und Fußweg am westlichen Rand des Geltungsbereiches als 'Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung' sowie die 'Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsfläche, Einfahrtsbereiche' als Verkehrsflächen festgesetzt. Die südlichen und westlichen Grenzen der Fläche für Gemeinbedarf werden bis zur südlichen Ausfahrt auf die Maaseiker Straße – mit Ausnahme der Notausfahrt – als Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt.

Das Betriebsgelände ist innerhalb der entsprechend festgesetzten Flächen einzugrünen. Bei Gehölzanpflanzungen sind vorrangig heimische Pflanzenarten (Bäume, Sträucher) der Pflanzliste zu verwenden. Dazu werden 'Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft' gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. § 9 Abs. 1a BauGB im Bebauungsplan festgesetzt (vgl. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag).

Ferner sind innerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Rad- und Fußweg die vorhandenen Bepflanzungen dauerhaft zu erhalten. Die Bepflanzung darf für Zufahrten auf einer Länge von in der Summe 21 m unterbrochen werden. Abgängige Bäume oder Bäume, die im Bereich von Zu- und Ausfahrten liegen, sind gemäß Pflanzliste (Bäume 1. Ordnung) innerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche umgehend zu ersetzen und dauerhaft zu erhalten (Maßnahmen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB).

Aufgrund des Auftretens flurnaher Grundwasserstände ist von einer Versickerung des Niederschlagswassers abzuraten. Sollte eine Einleitung von Niederschlagswässern von Dachflächen sowie sonstigen befestigten Flächen über eine Versickerungsanlage in den Untergrund/ in ein Oberflächengewässer in Erwägung gezogen werden, ist beim Landrat des Kreises Heinsberg - Untere Wasserbehörde - eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Die durch den Betrieb der Feuerwache anfallenden Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt.

1.3.2 Bedarf an Grund und Boden

Aus den Festsetzungen zur Grundflächenzahl resultiert, dass für die zu errichtende Feuerwache 20% der Fläche für den Gemeinbedarf zur Verfügung stehen. Weitere 30% dürfen für Anlagen im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO (Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenan-

lagen im Sinne von § 14 BauNVO, bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird) genutzt werden.

Im derzeitigen Entwurf (KPLAN AG 2014) ist für das Feuerwachengebäude inklusive Erweiterungsfläche und Übungsturm eine Grundfläche von etwa 2.200 m² vorgesehen, auf Zufahrten und Stellplätze entfallen weitere 4.800 m². Das Gebäude wird im nördlichen Bereich des Geltungsbereiches, parallel zum Grenzlandring angelegt. Der Übungsturm wird im nordöstlichen Teil errichtet. Die Stellplätze sind auf der Nordseite des Gebäudes vorgesehen. Vor dem Gebäude wird der Alarmhof entstehen. Der südliche Bereich des Geltungsbereiches bleibt weitestgehend unbebaut.

Tabelle 1: Bedarf an Grund und Boden

Art der Festsetzung	Größe
Flächen für Gemeinbedarf	15.500 m ²
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	900 m ²
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	5.700 m ²
Gesamtgröße des Geltungsbereiches	16.400 m²

Zum Ausgleich der Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild werden im Bebauungsplan 'Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft' festgesetzt, in der vorrangig heimische Pflanzenarten der Pflanzliste verwendet werden sollen.

1.4 Ziele des Umweltschutzes

In Tabelle 2 sind die wesentlichen Fachgesetze mit ausgewählten umweltrelevanten Zielen aufgeführt, die für die Aufstellung des Bebauungsplans bedeutsam sind und in den nachfolgenden Kapiteln schutzgutbezogen berücksichtigt werden.

Tabelle 2: Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen

Quelle: eigene Darstellung

Fachgesetze	Ziele des Umweltschutzes
BauGB – Baugesetzbuch	Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz [...] und das Orts- und Landschaftsbild. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind [...] zu berücksichtigen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.
BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich

Fachgesetze	Ziele des Umweltschutzes
	[...]so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.
LG – Landschaftsgesetz	Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts insbesondere im besiedelten Bereich sowie geeigneter Flächen für die Naherholung.
FFH-RL – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie	Naturschutz-Richtlinie der Europäischen Union zur Erhaltung der wildlebenden Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume und zum Schutz der europaweiten Vernetzung dieser Lebensräume
VS-RL – Vogelschutzrichtlinie	Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume in der Europäischen Union, insbesondere auch für Zugvögel
BBodSchG – Bundesbodenschutzgesetz	Sicherung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens.
LBodSchG NW – Landesbodenschutzgesetz	Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden. Böden, die die Bodenfunktionen nach BBodSchG im besonderen Maße erfüllen, sind besonders zu schützen
WHG – Wasserhaushaltsgesetz	Die Gewässer [einschl. d. Grundwassers] sind als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Verpflichtung, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.
LWG NW – Landeswassergesetz	Konkretisierung des Wasserhaushaltsgesetzes u.a. nach § 51a „Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist zu versickern, zu verrieseln...“
BImSchG – Bundesimmissionsschutzgesetz	Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge
Klimaschutzgesetz NRW	Zweck dieses Gesetzes ist [...] die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Erarbeitung, Umsetzung, Überprüfung, Berichterstattung über und Fortschreibung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen. Damit sollen [...] die negativen Auswirkungen des Klimawandels begrenzt [...] werden (§ 1). Die negativen Auswirkungen des Klimawandels sind durch die Erarbeitung und Umsetzung von sektorspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen zu begrenzen (§ 3 Abs. 3). Zur Verringerung der Treibhausgasemissionen kommen der Steuerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und dem Ausbau Erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu (§ 3 Abs. 2).
DIN 18005 Teil 1, Beiblatt 1 – Schallschutz im Städtebau	Die Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung ist anzustreben. Insbesondere in vorbelasteten Gebieten kann jedoch eine Überschreitung der Orientierungswerte unvermeidbar sein.
39. BImSchV – Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft	Einhaltung lufthygienischer Grenzwerte

Weitere Ziele des Umwelt- und Naturschutzes können sich aus planerischen Vorgaben wie dem Landschaftsplan, Schutzgebietsverordnungen etc. ergeben. Sie werden im folgenden Unterkapitel genannt und in den nachfolgenden Kapiteln schutzgutbezogen berücksichtigt.

1.5 Planerische Vorgaben

Der **Regionalplan** für den Regierungsbezirk Köln Teilabschnitt Region Aachen (2003) stellt innerhalb des Geltungsbereiches 'Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) sowie überlagernd 'Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung' dar.

Gemäß dem derzeit gültigen **Flächennutzungsplan** (FNP) der Stadt Wegberg aus dem Jahr 2008 wird der überwiegende Teil des Plangebietes als Sondergebiet für Freizeit und Erholung entsprechend der Leitvorstellung 'Stärkung der Naherholung sowie des Freizeit- und Kurzeittourismus' als Ergänzung der bestehenden Schul- und Sporteinrichtungen dargestellt. Der nördliche Teil ist als Grünfläche gemäß § 5 (2) Nr. 5 BauGB dargestellt. Um die geplante Feuerwache realisieren zu können, wird der FNP im Parallelverfahren geändert. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans ist am 20.12.2016 durch den Rat der Stadt Wegberg beschlossen worden. Die Genehmigung durch die Bezirksregierung steht noch aus.

Im derzeit rechtskräftigen **Bebauungsplan** I-6, Wegberg Schul- und Sportzentrum ist das Plangebiet als Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlagen und Spielplatz ausgewiesen. Nähere Informationen enthält Teil A – Städtebauliche Begründung.

Im rechtskräftigen **Landschaftsplan** III/6 „Schwalmplatte“ (Kreis Heinsberg 2005) ist für den Geltungsbereich und die angrenzenden Ackerflächen das Entwicklungsziel 'Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen' formuliert.

Das nächstgelegene **Naturschutzgebiet** 'Tüschbroicher Wald' (NSG HS-017) liegt etwa 1 km südwestlich. Der südliche Teil des NSG ist zugleich auch FFH-Gebiet 'Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes u. Lüttelforster Bruch' (DE-4803-301). Das Vogelschutzgebiet 'Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg' befindet sich etwa 2,7 km nordöstlich des Plangebietes.

Südlich des angrenzenden Grenzlandrings erstreckt sich das **Landschaftsschutzgebiet** LSG 2.2-1 Schwalmplatte. Ein Ausläufer des Landschaftsschutzgebietes umfasst auch den Beeckbach, der etwa 200 m nordwestlich des Plangebietes verläuft.

Der Geltungsbereich liegt darüber hinaus innerhalb des grenzüberschreitenden **Naturparks** Maas-Schwalm-Nette.

Ferner sind die Gleditschiallee entlang der Maaseiker Straße sowie die Linden-Stieleichen-Allee entlang des Grenzlandrings als **geschützte Alleen** eingetragen (LANUV2014B).

Die nächstgelegenen **Biotopkatasterflächen** 'Beecker Bach und angrenzender Wald' (BK-4803-054) und 'Ziegeleigrube und Steilwände nordwestlich Uevakoven' (BK-4803-048) liegen etwa 220 m nordöstlich bzw. etwa 160 m südwestlich des Plangebietes. Sie sind Bestandteil der Biotopverbundflächen 'Nebenbäche des Schwalmoberlaufes' (VB-K-4803-007) sowie 'Laubgehölze und Landwirtschaftsflächen um Uevakoven' (VB-K-4803-008).

Südlich des Plangebietes grenzt die festgesetzte Wasserschutzzone 3A des Wasserschutzgebietes Wegberg-Uevakoven und Erkelenz-Mennekrath an den Grenzlandring an.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Schutzgut Mensch

2.1.1 Bestandsaufnahme

Das Schutzgut Mensch ist im Rahmen der Umweltprüfung insbesondere im Hinblick auf die Aspekte Nutzungen, Immissionsschutz (Licht und Lärm) und Erholungseignung zu betrachten. Relevante Aspekte des sonstigen Immissionsschutzes (Luftschadstoffe) werden in Kapitel 2.5 betrachtet.

Nutzungen

Das Untersuchungsgebiet befindet sich am Ortsrand der Stadt Wegberg und wird von ackerbaulicher Nutzung dominiert. Nördlich grenzt die bereits realisierte Rettungswache an.

Nördlich der Rettungswache verläuft ein Feldweg. Westlich grenzt die Maaseiker Straße an das Untersuchungsgebiet an. Im Süden wird das Untersuchungsgebiet vom Grenzlandring (L400) tangiert.

Sensible Nutzungen stellen die Wohnbebauung an der Gerhart-Hauptmann-Straße, die westlich der Maaseiker Straße liegt (Abstand zur Alarmausfahrt rund 180 m) sowie das nördlich gelegene Schul- und Sportzentrum der Stadt Wegberg dar.

Erholungseignung

Nördlich der Rettungswache liegt ein Wohnmobilstellplatz. Daran anschließend befinden sich nördlich und östlich größere Sport- und Freizeitanlagen (Sport- und Tennisplätze, Hundeübungsplatz, Skaterbahn) sowie die Ophover Mühle, mit Mühlenweiher und einem renaturierten Bachabschnitt des Beeckbaches als Naherholungsziel.

Vorbelastung (Lärm)

Im Plangebiet und dessen Umfeld bestehen Vorbelastungen durch den Kfz-Verkehr auf dem Grenzlandring sowie der Maaseiker Straße.

Durch den Betrieb der bereits bestehenden Rettungswache sind temporär geringfügige Lärmemissionen zu erwarten.

Weitere bestehende Lärmquellen sind die Sporteinrichtungen, insbesondere der Sportplatz nördlich des Untersuchungsgebietes (Sportlärm).

2.1.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Realisierung der Bebauung gehen landwirtschaftliche Produktionsflächen und siedlungsnaher Freiraum verloren.

Beim Bau der Feuerwache kann es zu temporären Belastungen der Anwohner insbesondere durch Baulärm, Erschütterungen, Staubemissionen kommen.

Für die Anlage des Außengeländes der Feuerwehr sind Richtwerte zur Beleuchtung zu beachten, um Mitarbeiter vor Arbeitsunfällen zu schützen. Aus diesem Grund ist auch eine Versiege-

lung der Parkplätze und Zufahrten erforderlich, da unversiegelte Bereiche (z.B. Rasengittersteine) ein erhöhtes Unfallrisiko mit sich bringen.

Für Parkplätze und Gehwege gelten 10 Lux und für Toranlagen mind. 50 Lux. Die Lichtintensität einer nächtlichen Straßenbeleuchtung beträgt im Vergleich zwischen 1 und 30 Lux (DGUV 2008). Negative Auswirkungen auf die angrenzenden Nutzungen sind insgesamt nicht zu erwarten, da die Lichtimmissionen durch die geplante Eingrünung des Geländes gemindert werden. Die Verwendung von Blaulicht bei der Ausfahrt der Einsatzfahrzeuge erfolgt nur in Ausnahmesituationen.

Beim Betrieb der Rettungs- und Feuerwache können Passanten durch ein- und ausfahrende Einsatzfahrzeuge gefährdet werden. Daher ist bei der Eingrünung des Geländes darauf zu achten, im Bereich der Zufahrten ausreichend große Sichtdreiecke von Bewuchs freizuhalten.

Lärmimmissionen

Zur Abschätzung der Lärmimmissionen durch den Betrieb der Feuerwache wurde ein Schallgutachten erstellt (SZYMANSKI, DR.-ING. & PARTNER 2017). Dabei wurden die Emissionen betrachtet, die durch den PKW- und LKW-Verkehr auf dem Gelände entstehen, sowie die Emissionen durch die Ausfahrt der Einsatzfahrzeuge, die Emissionen durch Wartungsarbeiten innerhalb der Gebäude und der Tätigkeiten auf dem Alarm- und Übungshof.

Für die Berechnung des Parkplatzlärms wurde eine Gesamtzahl von 768 Pkw-Bewegungen im Tageszeitraum und 384 Pkw-Bewegungen im Nachtzeitraum sowie 160 Lkw-Bewegungen im Tages und 80 Pkw-Bewegungen im Nachtzeitraum zugrunde gelegt.

Auswirkungen durch den Quell- und Zielverkehr auf das öffentliche Straßennetz wurden nicht berechnet, da aufgrund des geringen zusätzlichen Verkehrsaufkommens davon ausgegangen werden kann, das im Bereich der bestehenden baulichen Nutzungen die gem. Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) zumutbare Belastung von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts unterschritten wird. Für die Alarmausfahrt an der Maaseiker Straße wurde von einer Zusatzbelastung von 10 Einsatzfahrzeugen/Tag ausgegangen.

Lärmrelevante Wartungsarbeiten und Funktionsprüfungen von z.B. verbrennungsmotorgetriebenen Gerätschaften finden innerhalb der Halle bei geschlossenen Toren statt. Auf dem sich im Nordwesten anschließenden Übungshof werden an Werktagen Verhaltensweisen und der Umgang mit technischen Gerätschaften geübt. Auf der Verkehrsfläche vor der Fahrzeughalle finden regelmäßig Funktionsprüfungen (z.B. Ausfahren der Leiter) der Einsatzfahrzeuge statt.

An den ausgewählten Immissionsorten wurde folgende Immissionszusatzbelastung ermittelt:

Tabelle 3: Immissionszusatzbelastung, Richt- und Orientierungswerte

Immissionsorte	Zusatzbelastung Plangebiet in dB(A)		Immissionsrichtwerte der TA Lärm in dB(A)		Orientierungswerte der DIN 18005	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
I-01 Gerhart-Hauptmann-Straße (Allgemeines Wohngebiet)	42	37	55	40	55	40
I-02 Wohnmobilstellplatz (Mischgebiet) ¹	52	49	60	45	60	45

¹ Kein Bebauungsplan vorhanden. Anlehnung an Baugebietstyp

Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm sowie die Orientierungswerte der DIN 18005 an der vorhandenen Wohnbebauung (I-01) liegen nicht vor. Am Wohnmobilstellplatz (I-02) werden im Tageszeitraum die entsprechenden Werte eingehalten, im Nachtzeitraum jedoch überschritten. Eine Überschreitung der zulässigen Maximalpegel durch kurzzeitige Geräuschspitzen wird durch die Einhaltung der erforderlichen Mindestabstände vermieden. Ein grundsätzlicher Immissionskonflikt mit der nordwestlich gelegenen Wohnbebauung an der Gerhart-Hauptmann-Straße durch die Nutzung von Signalhörnern ist in der vorliegenden Situation aus sachverständiger Sicht nicht gegeben, da im Normalfall kein Einsatz des Signalhorns erfolgt und ein öffentliches Interesse an der Nutzung der Feuerwache besteht. Bei der hypothetischen Situation vermehrter Alarmausfahrten im Nachtzeitraum mit Notwendigkeit des Einsatzes von Signalhörnern besteht die Möglichkeit, nachträglich eine Lichtzeichenregelung zur ungehinderten Alarmausfahrt an der Maaseiker Straße zu installieren.

Der Wohnmobilstellplatz liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, Schutzansprüche sind nicht definiert. Aufgrund der nur temporären Nutzung und dem öffentlichen Interesse am Betrieb der Feuerwache wird die ermittelte Zusatzbelastung von 52 dB(A) am Tag als zumutbar angesehen. Die Überschreitung der angesetzten Immissionsrichtwerte der TA-Lärm sowie die Orientierungswerte der DIN 18005 von 49 dB(A) im Nachtzeitraum wird als akzeptabel eingeschätzt, da in der abschließenden Planung der Feuerwache ein Einhalten der Immissionsrichtwerte im Nachtzeitraum ohne erheblichen Aufwand möglich ist, wie in der ursprünglichen Fassung des Gutachtens (SZYMANSKI, DR.-ING. & PARTNER 2015) belegt wurde.

Im Nachtzeitraum wurde eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm auf einer Teilfläche westlich der Maaseiker Straße, die im FNP als Wohnbaufläche ausgewiesen ist, derzeit aber noch als landwirtschaftliche Produktionsfläche genutzt wird, ermittelt. Eine Entwicklung dieser Teilfläche als Wohngebiet ist zukünftig ohne zusätzliche Schallschutzmaßnahmen nicht mehr möglich. Auf Basis des verwendeten Emissionsmodells sind die derzeit absehbaren lärmrelevanten Nutzungen im Zusammenhang mit der Feuerwache grundsätzlich genehmigungsfähig. Ein unlösbarer Immissionskonflikt liegt offensichtlich nicht vor. Festsetzungen zu konkreten Lärmschutzbauwerken sind nicht erforderlich. Eine detaillierte Immissionsprognose und abschließende immissionsschutzrechtliche Beurteilung der projektierten Nutzung und die daraus ggf. abzuleitenden Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung können erst im Rahmen der Genehmigungsplanung erfolgen.

2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

2.2.1 Bestandsaufnahme

Naturraum und potenzielle natürliche Vegetation

Das Untersuchungsgebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit 'Schwalm-Nette-Platte' (571) der Großlandschaft Niederrheinisches Tiefland. Das Untersuchungsgebiet lässt sich dabei der Untereinheit 'Schwalm-Ebene' (571.10) zuordnen. Charakteristisch für diesen Naturraum sind die Seitentäler der Schwalm sowie die sandige, nach Süden lößhaltiger werdende Schotterlehmdecke über oberflächennahen Terrassenschottern der Jüngeren Hauptterrasse (vgl. Stadt Wegberg 2007). Als potenzielle natürliche Vegetation würde sich in diesem Raum ein Flattergras-Buchenwald entwickeln.

Biotope

Die Erfassung der in Abbildung 2 dargestellten Biotoptypen erfolgte im November 2014.

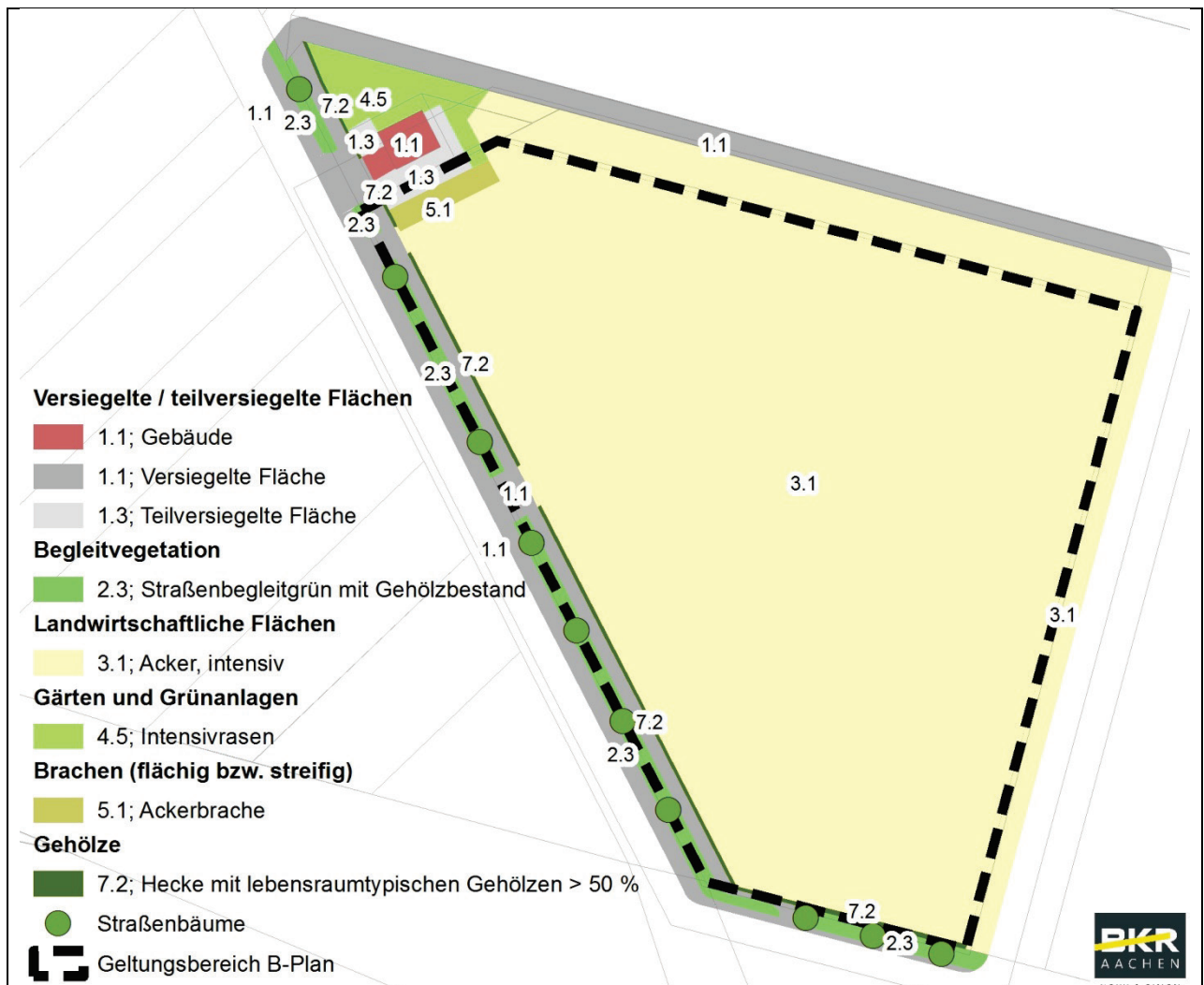


Abbildung 2: Biotoptypen, Maßstab 1: 1.500

Quelle: eigene Darstellung

Die strukturarmen landwirtschaftlichen Flächen prägen den Großteil des Untersuchungsgebiets aus. Etwa 1,5 ha entfallen auf Ackerflächen (Code 3.1). Im Übergangsbereich zur Rettungswache ist ein schmaler Saum mit Ackerwildkräutern vorhanden (Ackerbrache, Code 5.1). Am westlichen und südlichen Rand des Geltungsbereichs stockt eine lückige Hecke aus heimischen Gehölzen (1 m hoch und 0,7 m breit, Code 7.2).

Westlich grenzt die Maaseiker Straße an, die zwischen Fußweg und Fahrbahn mit fremdländischen Gleditschien bestanden ist. Der Untersuchungsbereich umfasst auch den Rad- und Fußweg entlang der Maaseiker Straße (Code 1.1). Im Süden wird das Untersuchungsgebiet vom Grenzlandring begrenzt, der von heimischen Winterlinden und Stieleichen begleitet wird. Der Unterwuchs der Bäume wird intensiv gemäht (Code 2.3).

Ein kleinerer Teil des Untersuchungsbereiches wird als Intensivrasen genutzt (Außenanlage der Rettungswache, Code 4.5).

Bewertung der Biotoptypen

Die aufgenommenen Biotoptypen des Untersuchungsgebietes werden nach dem LANUV-Verfahren für die Bauleitplanung (2008) bewertet.

Code	Name	Wert
1.1	Versiegelte Fläche	0
1.3	Teilversiegelte Fläche	2
2.3	Straßenbegleitgrün mit Gehölzbestand	4
3.1	Acker, intensiv	2
4.5	Intensivrasen	2
5.1	Ackerbrache	4
7.2	Hecke mit lebensraumtypischen Gehölzen > 50 %	5

Das Untersuchungsgebiet weist überwiegend geringe ökologische Wertigkeiten auf. Lediglich die kleinflächigen Gehölzstrukturen und die Ackerbrache verfügen über eine mittlere Wertigkeit.

Tiere / Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Um das Habitatpotenzial für planungsrelevante Arten abschätzen zu können, wurde am 16.11.2014 eine Ortsbegehung durchgeführt.

Das Untersuchungsgebiet wird überwiegend ackerbaulich genutzt und ist durch die Lage zwischen zwei Hauptverkehrsstraßen stark verlärmte, so dass es nur eine geringe Lebensraumqualität aufweist. Am ehesten wären hier Feldvögel wie die planungsrelevanten Vogelarten Feldlerche, Kiebitz, Wachtel und Rebhuhn zu erwarten. Die Artenschutzrechtliche Vorprüfung (vgl. BKR AACHEN 2015) kommt zu dem Ergebnis, dass diese Arten das Gebiet zwar zur Nahrungssuche nutzen könnten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten aber aufgrund des hohen Störungspotenzials ausgeschlossen werden können.

Von Greifvögeln, Eulen und Fledermäusen könnte das Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche genutzt werden. Eine essentielle Bedeutung kann aber ausgeschlossen werden.

Auch ist nicht mit relevanten Vorkommen von weiteren besonders geschützten Arten, die nicht im Rahmen der Artenschutzprüfung zu prüfen sind, zu rechnen.

2.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch die Realisierung des geplanten Vorhabens gehen landwirtschaftlich genutzte Flächen geringer ökologischer Wertigkeit verloren. Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten sind nicht betroffen, artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten. Gleichwohl ist bei der Umsetzung des geplanten Vorhabens für alle europäischen Vogelarten und für die Arten des Anhang IV der FFH-RL das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu beachten. Daher wurden Maßnahmen auf Ebenen der Artenschutzvorprüfung konzipiert, die in den Umweltbericht integriert wurden (vgl. Kapitel 3.1).

Vor der Fällung des geschützten Alleebaums am Grenzlandring im Bereich der geplanten Not-Alarmausfahrt, außerhalb des Geltungsbereiches, muss bei der ULB des Kreis Heinsberg eine Befreiung nach § 69 Landschaftsgesetz NRW beantragt werden.

Durch die geplante Eingrünung der Feuerwache entstehen neue Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Im Bebauungsplan wird die Umsetzung der Maßnahmen durch die Festsetzung von 'Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft' sichergestellt. Zusätzlich werden die Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen innerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Rad- und Fußweg zum Erhalt festgesetzt.

Im Rahmen des Landschaftsplanerischen Fachbeitrags wurde der Eingriffsumfang bilanziert und der Ausgleichbedarfs auf der Grundlage des LANUV-Verfahrens 2008 für die Bauleitplanung ermittelt (vgl. BKR AACHEN 2017B). Der naturschutzrechtliche Ausgleich für den mit der Planung verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft soll weitestgehend innerhalb des Geltungsbereiches erfolgen.

2.3 Schutzgut Boden

2.3.1 Bestandsaufnahme

Relief

Bei einem leichten Gefälle in Richtung Nordwest ist das Untersuchungsgebiet weitgehend eben. Die Geländehöhe liegt zwischen 65 und 66 m über NHN.

Geologie/Boden

Die Flächen des Geltungsbereichs werden vollständig durch Pseudogley-Parabraunerden aus lehmigem Schluff und schluffigem Lehm aus Löss (Jungpleistozän) mit einer Mächtigkeit von 10-19 dm eingenommen, die über lehmigem Sand (kiesig) liegen, die aus Terrassenablagerungen während des Altpleistozäns entstanden sind.

Die Bodenwertzahlen liegen zwischen 65 bis 80. Die Böden sind durch eine sehr hohe nutzbare Feldkapazität, eine sehr hohe gesättigte Wasserleitfähigkeit sowie einen schwachen Stauwas-

sereinfluss gekennzeichnet. **Für die dezentrale Versickerung von Niederschlagswassers sind sie ungeeignet.** Die Erosionsgefährdung durch Wasser wird als 'sehr hoch' bewertet (WMS-Dienst BK 50).

Die Böden werden in der Beurteilung des GD NRW aufgrund ihrer Regelungs- und Pufferfunktion und ihrer natürlichen Bodenfruchtbarkeit als sehr schutzwürdige Böden (Schutzwürdigkeitsklasse 2) eingestuft (vgl. Geologischer Dienst NRW 2004).

Die östliche Hälfte des Plangebietes liegt laut Stellungnahme der RWE Power Aktiengesellschaft in einem Auengebiet, mit Böden die humoses Bodenmaterial enthalten können. Diese Böden reagieren empfindlich auf Bodendruck und sind im Allgemeinen kaum tragfähig (Stellungnahme vom 08.04.2015).

Es liegen keine Hinweise auf Altlasten innerhalb des Geltungsbereichs vor.

2.3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch die Umwandlung des Ackers gehen sehr schutzwürdige Böden verloren. Daraus resultieren erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Bei den Bauarbeiten sind u.a. Vorkehrungen zum Schutz des Bodens gegen Verdichtung zu treffen (vgl. Kap. 3.1).

Gemäß Festsetzungen des Bebauungsplans ist eine Versiegelung von rund 50% der Gemeinbedarfsfläche zulässig. Die Freiflächen werden voraussichtlich mit Intensivrasen, Staudenrabatten oder Bodendecker bepflanzt. Der Geltungsbereich wird mit einer Hecke/einem Gehölzstreifen eingegrünt. Im südwestlichen Teil findet zudem eine Extensivierung der Bodennutzung statt, indem ein Saum im Übergang zum angrenzenden Acker angelegt wird.

Im Bebauungsplan werden die Gehölzanpflanzungen und der Saum als ‚Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft‘ festgesetzt.

In Bereich der Ausgleichsflächen findet somit eine Verbesserung der Bodenfunktionen im Vergleich zur Ackernutzung im Ist-Zustand statt, wodurch sich die erheblichen Auswirkungen auf den Boden mindern.

2.4 Schutzgut Wasser

2.4.1 Bestandsaufnahme

Grundwasser

Das Untersuchungsgebiet liegt im Grundwasserkörpers 'Hauptterrassen des Rheinlandes', der aus Terrassenablagerungen der Flüsse und Bäche, fluvioglaziale Sedimente (Sand, Kies) des Quartärs besteht. Der Grundwasserleiter ist ein Porenwasserleiter großer Mächtigkeit mit mittlerer Durchlässigkeit oder mittlerer Mächtigkeit mit einer guten Durchlässigkeit und ergiebigen Grundwasservorkommen. Innerhalb des Grundwasserkörpers bestehen bis zu 10 Grundwasserstockwerke (im Untersuchungsgebiet weist der Grundwasserleiter in der Jüngeren Hauptterrasse 1 Stockwerk auf). Der obere Grundwasserleiter ist bis über 20 m mächtig (Geologisches Landesamt NRW 1980A und MKUNLV 2015). Die Gesteinsbereiche verfügen über eine gute Filterwirkung. Verschmutzungen können schnell eindringen, breiten sich aber langsam aus. Ver-

schmutztes Grundwasser unterliegt weitgehend der Selbstreinigung. Die Grundwasserfließrichtung verläuft von Südwest nach Nordost (Geologisches Landesamt NRW 1980B).

Der Grundwasserflurabstand lag im Messzeitraum 2009 bis 2015 bei Grundwassermessstellen im näheren Umfeld (010405197 - Uevakoven GM 130 T und 010405215 - Uevakoven GM 131 T) im Jahresdurchschnitt zwischen 4,22 und 7,27 m unter Geländeoberkante. Der höchstgemessene Grundwasserstand lag bei 62,56 m ü NHN (MKUNLV 2015). Bezogen auf das Plangebiet ist in der östlichen Hälfte mit flurnahen Grundwasserständen zu rechnen. Durch künstliche oder natürliche Einflüsse kann der Grundwasserstand vorübergehend verändert sein (Stellungnahme RWE Power Aktiengesellschaft vom 08.04.2015).

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Südlich des Plangebietes grenzt die festgesetzte Wasserschutzzone 3A des Wasserschutzgebietes Wegberg-Uevakoven und Erkelenz-Mennekrath an den Grenzlandring an.

Das Plangebiet ist von Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus betroffen (Stellungnahme Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 vom 11.05.2015).

Oberflächengewässer

Innerhalb des Untersuchungsgebiets befinden sich keine Oberflächengewässer. In rund 200 m Entfernung verläuft der Beeckbach. Direkt am Beeckbach liegt im Bereich der Ophover Mühle auch das nächstgelegene Stillgewässer.

2.4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch die geplanten Bodenversiegelungen im Bereich von Gebäuden und Verkehrsflächen gehen Versickerungsflächen bzw. Flächen zur Grundwasserneubildung (max. 8.200 m²) verloren.

Eine dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser gemäß § 51a LWG ist im Plangebiet aufgrund der Bodenverhältnisse (flurnaher Grundwasserstände) nicht möglich. Dies bestätigt auch der Erftverband in seiner Stellungnahme vom 20.04.2015.

Falls wassergefährdende Stoffe während des Betriebes der Feuerwache gehandhabt werden, ist bei Einhaltung der geltenden Vorschriften keine Gefährdung des Grundwassers zu erwarten.

Oberflächengewässer sind durch die Planänderung nicht betroffen.

Das anfallende Schmutzwasser wird in die öffentliche Kanalisation eingeleitet.

2.5 Schutzgut Klima / Luft

2.5.1 Bestandsaufnahme

Klima

In Anbetracht der Biotop- und Nutzungsstruktur ist davon auszugehen, dass die Freiflächen des Untersuchungsgebietes lokalklimatisch zur nächtlichen Kaltluftentstehung beitragen. Allerdings stellen die angrenzenden Siedlungsbereiche Wegbergs aufgrund ihrer Bebauungsstruktur und -dichte keinen klimatischen Lastraum dar. Relevante klimatische Ausgleichsfunktionen des Untersuchungsgebietes sind daher nicht gegeben.

Luft

Im weiteren Umkreis des Vorhabens bestehen keine industriellen oder gewerblichen Emissionsquellen. Im näheren Umfeld des Untersuchungsgebietes liegen auch keine landwirtschaftlichen Hofstellen.

Lufthygienische Vorbelastungen sind durch den Straßenverkehr auf dem Grenzlandring und der Maaseiker Straße anzunehmen. Aufgrund der guten Austauschbedingungen sind Grenzwertüberschreitungen unwahrscheinlich.

Feinstaubbelastungen können durch den Straßenverkehr sowie temporär aufgrund der ackerbaulichen Nutzung eintreten. Grenzwertüberschreitungen sind auch hier nicht zu erwarten.

2.5.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch die geplante Bebauung gehen voraussichtlich Flächen zur nächtlichen Kaltluftentstehung verloren. Da die umgebenden Ackerflächen die klimatische Ausgleichsfunktion weiterhin übernehmen, der angrenzende Siedlungsbereich keinen Lastraum darstellt und die Planung auch die Anlage von Grünstrukturen vorsieht, sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das lokale Klima zu erwarten.

Durch den Quell- und Zielverkehr der Feuerwache ist keine erhebliche Erhöhung der Luftschadstoffbelastung im Umfeld zu erwarten.

2.6 Schutzgut Landschaft

2.6.1 Bestandsaufnahme

Das Untersuchungsgebiet liegt am südlichen Ortsrand der Stadt Wegberg und ist Teil einer ausgedehnten Bördelandschaft. Die bereits gebaute, 10 m hohe Rettungswache ist weit sichtbar (insbesondere nach Osten).

Das Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet und dessen näheren Umfeld wird durch die strukturalarmen Ackerflächen und die Lage nahe zweier Straßen geprägt. Eine Bereicherung und Gliederung für das Landschaftsbild stellen die vorhandenen Bäume entlang der Maaseiker Straße und des Grenzlandrings dar.

Die angrenzenden Bereiche, vor allem der Sport- und Hundeübungsplatz, sind stärker eingegrünt. Von ästhetischer Bedeutung ist der Park an der Ophover Mühle, mit Mühlengebäude, Mühlenteich und renaturiertem Bachabschnitt.

2.6.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Als Höhe der baulichen Anlagen werden für das geplante Feuerwachengebäude max. 79 m ü. NHN festgesetzt, dass entspricht ca. 13 m. Überschreitungen durch den Übungsturm um bis zu 3 m sowie technische Aufbauten um bis zu 2,5 m sind zulässig. Aufgrund der Lage am Ortsrand werden auch diese Gebäude weit sichtbar sein.

Die festgesetzte Höhenbegrenzung sowie die gesamte Eingrünung des Geltungsbereiches mildern die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

2.7.1 Bestandsaufnahme

Die fruchtbaren Böden des Stadtgebietes wurden bereits vor Tausenden von Jahren besiedelt. Dies belegen Funde von Siedlungen, Gräberfelder, Befestigungen usw. aus den letzten 7.000 Jahren (PLANUGSGRUPPE SCHELLER 2007).

Im Plangebiet befinden sich weder Baudenkmäler noch denkmalwerte Gebäude. Über das Vorkommen von Bodendenkmälern und / oder archäologischen Funden ist bisher nichts bekannt.

2.7.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Aufgrund dessen, dass eine frühhistorische Besiedlung des Kreis Heinsberg bekannt ist und bei anderen Bauvorhaben im Kreis denkmalwerte Funde entdeckt wurden, ist nicht auszuschließen, dass bei den Bodenarbeiten archäologische Funde im Plangebiet zu Tage treten.

Im Bebauungsplan erfolgt daher ein Hinweis, dass die Belange des Bodendenkmalschutzes im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen sind.

2.8 Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern des Naturhaushalts besteht stets ein weitläufiges Netz aus Wechselwirkungen in Form von Stoffkreisläufen (z.B. Wasser, Nähr- und Schadstoffe) und eine enge Abhängigkeit von Lebensräumen und ihren Besiedlern (Boden, Pflanzen, Tiere, etc.).

Auch die Aspekte Nutzungs- bzw. Vegetationsstruktur, Landschaftsbild und naturbezogene Erholung sind eng miteinander verbunden. Im Untersuchungsgebiet sind die Wechselwirkungen innerhalb des Naturhaushalts durch menschliche Aktivitäten (bestehende Bebauung, landwirtschaftliche Nutzung etc.) bereits beeinflusst. Für die naturbezogene Erholung liegt keine durch besondere Ausprägung der übrigen Schutzgüter bedingte hervorzuhebende Eignung des Raumes vor.

Die relevanten Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander sind schutzgutbezogen berücksichtigt.

2.9 Weitere Belange des Umweltschutzes

Das BauGB führt in § 1 Abs. 6 Nr. 7e) – h) weitere Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf, die bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind:

- e) Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
→ Dem allgemeinen Gebot zur Lärmvermeidung und der gegenseitigen Rücksichtnahme folgend finden z.B. keine unnötigen Aktivitäten in den sog. Ruhezeiten und an Sonn- und Feiertagen) statt.

Die Verwendung von Blaulicht bei den Einsatzfahrten erfolgt nur in Ausnahmefällen.

Eine ordnungsgemäße Schmutzwasserentsorgung erfolgt über das vorhandene Kanalnetz. Der Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser wird im weitere Verfahren geklärt. Anfallende Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt.

- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
→ Der Bebauungsplan trifft hierzu keine Aussagen.

- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts
→ berücksichtigt, soweit relevant
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden
→ das Untersuchungsgebiet ist hiervon nicht betroffen

2.10 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Fortführung der aktuellen Nutzungen ist zunächst nicht mit maßgeblichen Veränderungen des Umweltzustands zu rechnen. Bei Nichtdurchführung der Planung kann der Boden seine Puffer- und Regelungsfunktion beibehalten. Auch die Grundwasserneubildung würde nicht beeinflusst. Aufgrund der hohen Bodenfruchtbarkeit wird die landwirtschaftliche Nutzung weiter Bestand haben.

Langfristig ist nach Einstellung der Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus mit einem Wiederanstieg des Grundwasserspiegels auf das natürliche Niveau zu rechnen.

Die Ackerfläche würde weiterhin als Freilandklimatop fungieren und Kaltluftentstehung ermöglichen. Die aufgrund des globalen Klimawandels zu erwartenden Auswirkungen können im Plangebiet zu erhöhten Erosionen nach Starkregenfällen beitragen bzw. bei langanhaltenden Trockenperioden zu erhöhten Staubbelastungen durch Verwehungen führen.

Mittel- und langfristig ergeben sich – unabhängig von der Planung – verschiedene Veränderungen im Raum insbesondere durch das Fortschreiten des Tagebaus Garzweiler II.

3. Vermeidung und Ausgleich

3.1 Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase ist schonend mit den Naturgütern umzugehen. Der Verursacher eines Eingriffs ist daher zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Die Vermeidung und Minimierung voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild tragen folgende z.T. im Bebauungsplan festgesetzte oder als Hinweis genannte Maßnahmen bei (bei der Auflistung wurden die Maßnahmen aus der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung sowie dem Landschaftsplanerischen Fachbeitrag mitberücksichtigt):

- Begrenzung der Gebäudehöhen
- Beschränkung des Baustellenverkehrs auf die künftigen Bau- und Verkehrsflächen
- Erhaltung des vorhandenen Bodentyps - soweit möglich. Bei allen Baumaßnahmen sind der humose Oberboden und der Unterboden getrennt abzubauen, vorrangig einer Wiederverwertung im Gebiet zuzuführen und bis zu diesem Zeitpunkt getrennt zu lagern. Hierbei sind die Vorgaben der DIN 18915 (Bodenarbeiten) und DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) zu berücksichtigen.

- Um den Verlust von Individuen sowie die unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von Nestern und Eiern brütender Vögel im Zuge der Baufeldfreimachung zu vermeiden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG), sollte die Baufeldräumung vorsorglich in den Wintermonaten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten stattfinden.
- Sollte die Flächeninanspruchnahme in die Brutzeit fallen, sind im Vorfeld Maßnahmen zur Vermeidung einer Brutansiedlung zu treffen oder es ist eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen, die sicherstellt, dass Brutvorkommen rechtzeitig identifiziert und sichergestellt werden können.
- Bei der Gestaltung von Fensterfronten ist insbesondere aufgrund der Lage am Ortsrand und eines damit einhergehenden freien Anflugs darauf zu achten, diese so zu gestalten, dass sie nicht als Vogelfallen wirken. Dies ist durch flächige Markierungen oder den Einsatz transluzenter Materialien (z.B. Milchglas) möglich, die die Durchsicht verringern (s. dazu SCHMID ET AL. 2008).
- Innerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Rad- und Fußweg sind die vorhandenen Bepflanzungen dauerhaft zu erhalten. Die Bepflanzung darf für Zufahrten auf einer Länge von in der Summe 21 m unterbrochen werden. Abgängige Bäume oder Büsche, die im Bereich von Zu- und Ausfahrten liegen, sind gemäß Pflanzliste (Bäume 1. Ordnung) innerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche umgehend zu ersetzen und dauerhaft zu erhalten (Maßnahmen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
- Bei den Baumaßnahmen sind die DIN 18920 sowie die RAS-LP4 zu beachten.

Zur Kompensation der Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild werden 'Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft' im Bebauungsplan festgesetzt (Ausgleichsmaßnahmen M1 - M3).

M1 - Gehölzstreifen

Das Plangebiet ist an der nördlichen sowie der nordöstlichen Grenze mit einem Gehölzstreifen mit heimischen Arten (Bäume, Sträucher) gemäß Pflanzliste zu umgrenzen.

M2 – Freiwachsendes Gehölz

An der westlichen und der südwestlichen Grenze ist eine flächige Anpflanzung mit heimischen Arten (Bäume, Sträucher) gemäß Pflanzliste anzulegen.

M3 - Saum

Im südlichen Teil der östlichen Flanke des Plangebietes wird ein mind. 5 m breiter Saum angelegt.

Weitere Details sind dem Landschaftsplanerischen Fachbeitrag (BKR AACHEN 2017B) zu entnehmen.

3.2 Eingriffsregelung

Die quantitative Ermittlung des Eingriffsumfangs und die Ermittlung des Ausgleichbedarfs erfolgt nach dem LANUV-Verfahren (2008) für die Bauleitplanung auf der Grundlage der Bewertung der einzelnen Biotoptypen. Die zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eingriffs im Geltungsbereich des Bebauungsplans festgesetzten Maßnahmen wurden berücksichtigt und sind in die Bilanz eingeflossen (s. auch Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, BKR Aachen 2017b).

Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung kommt zu dem Ergebnis, dass der Eingriff durch Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches kompensiert werden kann.

3.3 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Neben dem hier ausgewählten Standort an der Maaseiker Straße/ Grenzlandring wurden verschiedene Flächen hinsichtlich ihrer Eignung geprüft. Diese wurden jedoch frühzeitig verworfen, da dort aufgrund der deutlich schlechteren Erreichbarkeit, der Flächenverfügbarkeit sowie der potentiell höheren Beeinträchtigung von Wohnbauflächen und Freiraum/ Umwelt insgesamt die Anforderungen und Voraussetzungen an die Rettungseinrichtung nicht erfüllt werden können.

Die Feuerwache ist ein Zweckbau, für den bestimmte Vorschriften gelten. So sind aus Gründen der Arbeitssicherheit beispielsweise im Bereich der Stellplätze und dem Alarmhof keine teilversiegelte Flächen möglich, die aber zum Erhalt der sehr schutzwürdigen Böden wünschenswert wären.

4. Zusätzliche Angaben

4.1 Technische Verfahren

Der Umweltbericht enthält eine systematische Zusammenstellung der Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB. Umfang und Detaillierung orientieren sich dabei problembezogen an der vorliegenden Planungsaufgabe und dem gegenwärtigen Wissensstand sowie an der Anlage 1 zum BauGB (s. dazu auch Kapitel 1.1).

Wesentliche Arbeitsschritte sind:

- Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation
- Qualitative Wirkungsabschätzung für die einzelnen Schutzgüter auf der Grundlage bestehender Informationsgrundlagen
- Beschreibung und Bewertung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Hinweise auf angewandte Bewertungsgrundlagen bzw. maßgebliche Grenz-, Richt- und Orientierungswerte enthält das Kapitel 2, in dem schutzgutbezogen die Bestandsaufnahme und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung beschrieben ist.

4.2 Hinweise auf Schwierigkeiten

Alle relevanten, zur Verfügung stehenden Informationsgrundlagen wurden ausgewertet, erhebliche Wissenslücken wurden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durch die Erstellung entsprechender Gutachten geschlossen. Zum Zeitpunkt der Offenlage bestehen keine für das Verfahren relevanten bzw. wesentlichen Untersuchungs- oder Wissenslücken.

4.3 Monitoring

Erforderlich sind die Überprüfung der sachgerechten Umsetzung und die funktional erwünschte Entwicklung der im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen, wie:

- Überprüfung der bauzeitlichen Minderungsmaßnahmen

- Überprüfung der Berücksichtigung des Bodendenkmalschutzes in der Bauphase
- Überprüfung des Einhaltens der maximal zulässigen Versiegelung
- Überprüfung der Umsetzung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Baumpflanzungen)

5. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Um der Verpflichtung zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Notfall- und Krankentransportes auch in Zukunft nachkommen zu können, beabsichtigt die Stadt Wegberg, den Bereich an der Kreuzung Grenzlandring / Maaseiker Straße als Standort für eine neue Rettungs- und Feuerwache zu entwickeln. Die Rettungswache ist bereits hierhin umgezogen, die Feuerwache soll bald folgen.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist neben der Änderung des Flächennutzungsplanes die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurde gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Deren Aufgabe ist es, die mit der Realisierung des Bauleitplans zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf den Menschen und die Umweltgüter frühzeitig, umfassend und medienübergreifend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Der vorliegende Umweltbericht (UB) gem. § 2a Nr. 2 BauGB i.V.m. Anlage 1 BauGB beschreibt als gesonderter Teil der Begründung die Ergebnisse der Umweltprüfung auf der Ebene des Bebauungsplans.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Ergebnisse der Bestandsaufnahme sowie die Bewertung der Auswirkungen zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 4: Übersicht über die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter

Schutzgut	Bedeutung/ Empfindlichkeit/ Vorbelastung	Auswirkungen
Mensch, seine Gesundheit, Bevölkerung	Landwirtschaftliche Produktionsflächen Vorbelastung durch Verkehrslärm Angrenzend Schul- und Sportzentrum der Stadt Wegberg Wohnsiedlung ca. 150 m entfernt Geringe Erholungseignung	Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen und siedlungsnahem Freiraum Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden für die Wohnsiedlung und das angrenzende Schul- und Sportzentrum eingehalten. Eine Überschreitung der angesetzten Immissionsrichtwerte am nördlich gelegenen Wohnmobilstellplatz in der Nacht kann im Rahmen der Ausführungsplanung voraussichtlich gemildert werden.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Insgesamt vglw. geringe Bedeutung, untergeordnete Habitatfunktion für planungsrelevante Feldvogelarten, Greifvögel, Eulen und Fledermäuse (potenzielles Nahrungshabitat)	Verlust und Veränderung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen; keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten; Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen i.S.d. naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung
Boden	Pseudogley-Parabraunerden gem. GD NRW sehr schutzwürdig aufgrund natürlicher Fruchtbarkeit sowie Regelungs- und Pufferfunktion für den Naturhaushalt	Erhebliche Auswirkungen; Mindestmaß an Bodenversiegelung nicht vermeidbar; im Zuge der Eingriffsregelung durch Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft kompensierbar.
Wasser	Ergiebiger Grundwasserleiter. Ver-	Verlust von Versickerungsflächen, Verringerung der

Schutzgut	Bedeutung/ Empfindlichkeit/ Vorbelastung	Auswirkungen
	schmutzungen dringen schnell ein, breiten sich aber langsam aus. Verschmutztes GW unterliegt weitgehend der Selbstreinigung. Flurnaher GW-abstand. Plangebiet liegt nicht innerhalb eines WSG. Oberflächengewässer sind nicht betroffen.	Grundwasserneubildungsrate; Beschränkung der Versiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß. Verschmutzungen des GW sind bei Beachtung der geltenden Vorschriften nicht zu erwarten. Von einer Versickerung des Niederschlagswassers wird abgeraten. Ableitung über öffentl. Kanalisation.
Klima/Luft	Freilandklima, vermutlich mit nächtlicher Kaltluftentstehung, angrenzender Siedlungsbereich kein Lastraum Geringe lufthygienische Vorbelastungen durch Straßenverkehr	Verlust von Flächen mit Freilandklima Durch Quell- und Zielverkehre der Feuerwache keine erhebliche Erhöhung der Luftschadstoffbelastung zu erwarten
Landschaft	charakteristische Bördelandschaft mit hoher Bedeutung (Kulturlandschaftsbereich) weite Blickbeziehungen (nach Osten und Westen)	Gebäude aufgrund weitestgehend ebener Ackerflächen weithin sichtbar, Maßnahmen zur Einbindung ins Landschaftsbild erforderlich (Eingrünung)
Kultur- und Sachgüter	Bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich Keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet bekannt	Im Bebauungsplan erfolgt ein Hinweis, dass die Belange des Bodendenkmalschutzes im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen sind.

6. Verwendete Unterlagen

6.1 WMS-Dienste

Bodenkarte BK 50 des Geologischen Dienstes, <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?> [05.11.2015]

6.2 Literatur

Bezirksregierung Köln (2003): Regionalplan (ehem. Gebietsentwicklungsplan GEP) für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen

BKR AACHEN (2015): Stadt Wegberg, Bebauungsplan I – 43, Wegberg – Feuerwache, Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung, Entwurf März 2015

BKR AACHEN (2017A): Bebauungsplan I – 43, Wegberg – Feuerwache, Entwurf 16.01.2017

BKR AACHEN (2017B): Stadt Wegberg, BP I – 43, Wegberg – Feuerwache, Landschaftsplanerischer Fachbeitrag

DEUTSCHE GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG - DGUV (2008): GUV-Information - Sicherheit im Feuerwehrhaus, Sicherheitsgerechtes Planen, Gestalten und Betreiben, Juli 2008

GARNIEL, A., MIERWALD, DR. ULRICH (2010) – Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Stand Juli 2010

GEOBASIS NRW (2015): DTK NW, Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2015

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (1980A): Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen, 1:500 000, 2. Auflage 1980

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (1980B): Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in Nordrhein-Westfalen, 1:500 000, 2. Auflage 1980

KREIS HEINSBERG (2005) - Landschaftsplan III/6 Schwalmplatte, Satzung des Kreises Heinsberg, 1. Änderung vom 29.08.2005

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen; Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen Maßnahmen

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2009-2011): LIN-FOS Sach- und Grafikdaten zu Schutzgebieten, Biotopkatasterflächen, Planungsrelevanten Arten (MTB, Fundpunkte)

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Infosystem Natura 2000 – Netzwerk für den Naturschutz in Nordrhein-Westfalen. <http://naturschutz-informationen-nrw.de/n2000-netzwerk/de/start>

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (HRSG.) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in NRW, 4. Fassung

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (A): digitale Naturschutzinformationen (Messtischblattdaten, Daten für Schutzgebiete und Biotopkatas-

- terflächen, Liste der geschützten Arten in NRW), <http://www.lanuv.nrw.de/service/info-systeme.htm>, Download November 2014
- LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (B): Geschützte Alleen in NRW, <http://alleen.naturschutzinformationen-nrw.de/>, Download November 2014
- MKUNLV - MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (2015): Fachinformationssystem ELWAS, Abfrage 26.01.2015
- MUNLV NW (JETZT MKULNV) – MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen
- MUNLV NW (JETZT MKULNV) UND MWEBWV– MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ UND MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010
- PLANUNGSGRUPPE SCHELLER (2007): Stadt Wegberg Flächennutzungsplanung Umweltbericht, Juni 2007
- RWE Power AG (2015): 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes I-43- Rettungs- und Feuerwache, Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 07.05.2015
- SCHMID, H., WALDBURGER, P., HEYNEN, D. (2008): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht, Schweizerische Vogelwarte Sempach
- STADT WEGBERG (2008): Flächennutzungsplan. Neuaufstellung
- STRASSEN NRW: Straßeninformationsbank Nordrhein-Westfalen (NWSIB) <http://www.nwsib-online.nrw.de>, Download Dezember 2014
- SZYMANSKI, DR.-ING. & PARTNER (2015): Gutachten 2015 1462 zu den Auswirkungen von Emissionen verbunden mit den zukünftig zu erwartenden Aktivitäten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. I-43 „Feuerwache“ in Wegberg, Dezember 2015
- SZYMANSKI, DR.-ING. & PARTNER (2017): Gutachten 2017 1502 in Ergänzung zum Gutachten 2015 1462 zu den Auswirkungen von Emissionen verbunden mit den zukünftig zu erwartenden Aktivitäten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. I-43 „Feuerwache“ in Wegberg, Januar 2017
- TRAUTMANN, WERNER (1973): Vegetationskarte der Bundesrepublik Deutschland 1:200 000 – Potentielle natürliche Vegetation – Blatt CC 5502 Köln, Bundesanstalt für Vegetationskunde, Naturschutz und Landschaftspflege Heft 6, Bonn-Bad Godesberg

6.3 Rechtsgrundlagen

BauGB Baugesetzbuch

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

BauNVO Baunutzungsverordnung

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

BBodSchG Bundes-Bodenschutzgesetz

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Boden-veränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), Stand: Zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 31. August 2015, BGBl. I S. 1474, 1536

FFH-RL Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S.7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368)

LG NRW Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft; In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185)

LWG NRW Landeswassergesetz

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen; in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133)

VS-RL Vogelschutzrichtlinie

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) ABl. L 20/9 vom 26.01.2010

VV-Artenschutz

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren; Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010 (1. Änderung 15.09.2010).

WHG Wasserhaushaltsgesetz

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz), Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist

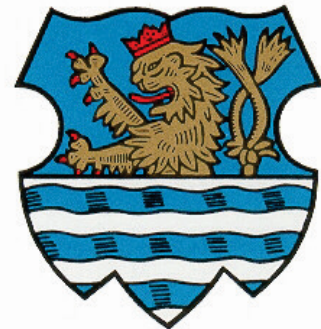
Stadt Wegberg

Bebauungsplan I – 43,

Wegberg -

Feuerwache

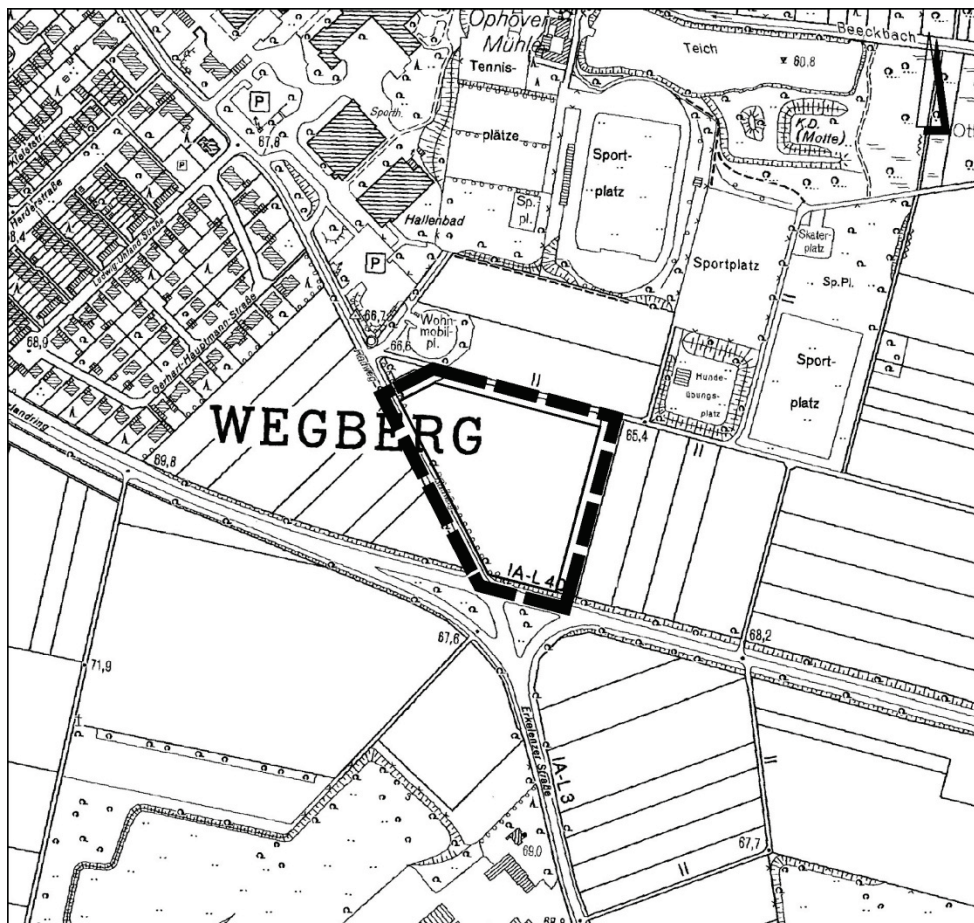
– Entwurf –



Teil A – Begründung

Teil B – Umweltbericht

Teil C – Textliche Festsetzungen und Hinweise



Projekt	Stadt Wegberg Bebauungsplan I – 43
Projektnummer	31313
Auftraggeber	Stadt Wegberg Rathausplatz 25, 41844 Wegberg Tel: 02434 83-0 Fax: 02434 83-777
Auftragnehmer	BKR Aachen, Noky & Simon Stadtplaner, Umweltplaner, Landschaftsarchitekt Kirberichshofer Weg 6 52066 Aachen Tel.: 0241 47058-0 Fax: 0241 47058-15 Email: info@bkr-ac.de
Bearbeitung	Dipl.-Ing. Jens Müller
Stand	9. Februar 2017

C Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

1.1 Flächen für Gemeinbedarf

Zulässig sind Gebäude und Einrichtungen, die der Zweckbestimmung Feuerwache dienen (inkl. Verwaltung, Bereitschafts- und Schulungsräume, Übungseinrichtungen, Lager, etc.).

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 und §§ 18, 19 BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl

Zulässig ist eine Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß von 0,2.

Die zulässige Grundfläche darf mit Anlagen im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO (Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO, baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird) bis zu einer Grundflächenzahl von höchstens insgesamt 0,5 überschritten werden.

2.2 Höhe baulicher Anlagen

Im Bebauungsplan sind Gebäudehöhen 'GH max.' als Maximalhöhen in m über NHN festgesetzt. Die maximal zulässige Gebäudehöhe bezieht sich auf die Oberkante baulicher Anlagen.

Die im Bebauungsplan festgesetzte Gebäudehöhe darf ausnahmsweise überschritten werden durch:

- Übungstürme oder vergleichbare Anlagen bis zu einer Höhe von 3,0 m auf einer Grundfläche von bis zu 35 m²
- Nutzungsbedingte Anlagen, die zwingend der natürlichen Atmosphäre ausgesetzt sein müssen (Wärmetauscher, Empfangs- / Sendeanlagen, Lichtkuppeln und Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, Ansaug- und Fortführungsöffnungen) bis zu einer Höhe von 1,5 m
- für Aufzugsmaschinenhäuser / Treppenhäuser bis zu einer Höhe von 2,5 m
- Brüstungen / Absturzsicherungen bis zu einer Höhe von 1,5 m

3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. § 9 Abs. 1a BauGB)

Innerhalb der mit M1 gekennzeichneten Flächen ist ein vierreihiger Gehölzstreifen mit heimischen Arten (Bäume, Sträucher) gemäß Pflanzliste zu pflanzen. Die Abstände der Pflanzreihen sollten 1-1,5 m, die Pflanzabstände innerhalb der Pflanzreihen 1,5 m betragen. Sträucher der gleichen Art werden in Gruppen von 2-5 Pflanzen zusammengefasst. In einer der mittleren Pflanzreihen sind Bäume 2. Ordnung zu setzen. Der Pflanzabstand zwischen den Bäumen sollte 8-10 m betragen.

Zur besseren Einbindung in das Landschaftsbild wird insbesondere an der Ostseite des Gehölzstreifens, auf Höhe des geplanten Hauptgebäudes, die Anpflanzung von Bäumen 1. Ordnung empfohlen. An dieser Seite sind 9 Reihen anzupflanzen.

Pflanzqualität: Sträucher - Heister 2xv, Höhe mind. 100 cm

Bäume 2. Ordnung – Heister, 2xv, 150-200 cm

Bäume 1. Ordnung – Hochstamm 3xv, mB, StU 14-16 cm

Innerhalb der mit M2 gekennzeichneten Flächen ist eine freiwachsende Gehölzpflanzung mit heimischen Arten (Bäume, Sträucher) gemäß Pflanzliste anzulegen. Die Pflanzung ist mehrreihig anzulegen. Die bestehende Hecke entlang der westlichen Grenze ist zu erhalten und ebenfalls zu einer freiwachsenden Hecke zu entwickeln.

Die Abstände der Pflanzreihen sollten 1-1,5 m, die Pflanzabstände innerhalb der Pflanzreihen 1,5 m betragen. Sträucher der gleichen Art werden in Gruppen von 2-5 Pflanzen zusammengefasst. Bäume 2. Ordnung sind auf mindestens 10% der Fläche zu setzen.

Pflanzqualität: Sträucher, 2xv, 60-100 cm;

Bäume 2. Ordnung – Heister, 2xv, 150-200 cm

Innerhalb der mit M3 gekennzeichneten Fläche ist ein mind. 5 m breiter Saum anzulegen. Für die Bepflanzung ist Regiosaatgut (RSM 8.1.1) zu verwenden. Die Mahd ist nur alle drei Jahre in der Zeit vom 15.09.-15.03. vorzunehmen. Auf die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten. Falls erforderlich, sind Problemarten zu entfernen.

4. Maßnahmen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Innerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Rad- und Fußweg sind die vorhandenen Bepflanzungen dauerhaft zu erhalten. Die Bepflanzung darf für Zufahrten auf einer Länge von in der Summe 21 m unterbrochen werden. Abgängige Bäume oder Bäume, die im Bereich von Zu- und Ausfahrten liegen, sind gemäß Pflanzliste (Bäume 1. Ordnung) innerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche umgehend zu ersetzen und dauerhaft zu erhalten.

Hinweise gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

1. Kampfmittel

Es existieren Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen im Bereich des Plangebietes während des 2. Weltkrieges. Im Bereich der Maaseiker Straße bzw. des Grenzlandrings existieren konkrete Verdachte auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen. Eine Überprüfung der konkreten Verdachte bzw. der zu überbauenden Flächen wird empfohlen. Die Beauftragung dieser Überprüfung und Abstimmung im Vorfeld erfolgt bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (kbd@brd.nrw.de).

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Hierbei ist das

Merkblatt für Baugrundeingriffe des Kampfmittelbeseitigungsdienstes der Bezirksregierung Düsseldorf zu beachten.

Bei Auffinden von Bombenblindgängern/ Kampfmitteln während der Erd-/ Bauarbeiten sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu verständigen.

2. Grundwasser

Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18195 'Bauwerksabdichtungen' zu beachten.

Wegen der Bodenverhältnisse im Auegebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 "Baugrund- Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau", der DIN 18 196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

3. Umgang mit Niederschlagswasser

Aufgrund des Auftretens flurnaher Grundwasserstände ist von einer Versickerung des Niederschlagswassers abzuraten.

Sollte eine Einleitung von Niederschlagswässern von Dachflächen sowie sonstigen befestigten Flächen über eine Versickerungsanlage in den Untergrund/ in ein Oberflächengewässer in Erwägung gezogen werden, ist beim Landrat des Kreises Heinsberg - Untere Wasserbehörde - eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Auskünfte erteilt die Untere Wasserbehörde unter der Tel.-Nr.: 0 24 52/13-61 19.

Zu beachten sind das Arbeitsblatt ATV 138 (Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser) und das Arbeitsblatt ATV-DVWK-M 153 (Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser) in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

4. Baugrund und Boden

Wegen der Bodenverhältnisse im Auegebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 "Baugrund- Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau", der DIN 18 196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist der Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten. Zur Klärung von Fragen möglicher bergbaulicher Einwirkungen ist eine Anfrage bei der Bezirksregierung Arnsberg Abt 6 - Bergbau und Energie in NRW zu stellen.

Der vorhandene Bodentyp ist – soweit möglich – zu erhalten. Bei allen Baumaßnahmen sind der humose Oberboden und der Unterboden getrennt abzubauen, vorrangig einer Wiederver-

wertung im Gebiet zuzuführen und bis zu diesem Zeitpunkt getrennt zu lagern. Der Baustellenverkehr ist auf die künftigen Verkehrsflächen zu beschränken. Hierbei sind die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.

5. Bodendenkmäler

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist gem. §§ 15 und 16 DSchG NW die Stadt Wegberg als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR- Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

6. Erdbebengefährdung

Der Geltungsbereich liegt in der Erdbebenzone 2 der Kategorisierung der DIN 1998-1/NA (12/2010). Daher sind hier für Entwurf, Bemessung und Konstruktion von Hochbauten die entsprechenden Maßnahmen der DIN 4149 zu ergreifen bzw. für Objekte mit höherem Sicherheitsniveau weitere einschlägige Regelwerke zu beachten.

7. Artenschutz / Eingriffsvermeidung und – minimierung

Bei der Gestaltung von Fensterfronten ist insbesondere aufgrund der Lage am Ortsrand und eines damit einhergehenden freien Anflugs darauf zu achten, diese so zu gestalten, dass sie nicht als Vogelfallen wirken. Dies ist durch flächige Markierungen oder den Einsatz transluzenter Materialien (z.B. Milchglas) möglich, die die Durchsicht verringern.

Um den Verlust von Individuen sowie die unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von Nestern und Eiern brütender Vögel im Zuge der Baufeldfreimachung zu vermeiden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG), sollte die Baufeldräumung vorsorglich in den Wintermonaten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten stattfinden.

Sollte die Flächeninanspruchnahme in die Brutzeit fallen, sind im Vorfeld Maßnahmen zur Vermeidung einer Brutansiedlung zu treffen oder es ist eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen, die sicherstellt, dass Brutvorkommen rechtzeitig identifiziert und sichergestellt werden können.

8. Erschließung

Das Plangebiet grenzt im Süden an die Landesstraßen L 3 und L 400 an. Baulastträger ist das Land Nordrhein-Westfalen. Im Zuge der Vorhabenplanung und der Bauphase folgende Hinweise zu beachten:

- Die geplante Baustelle ist ausschließlich von der Maaseiker Straße aus zu erschließen.
- Evtl. geplante Änderungen/ Ergänzungen an der vorhandenen Lichtsignalanlage Maaseiker Straße/ Grenzlandring sind frühzeitig mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein abzustimmen. Die hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Stadt.

- Die geplante Notausfahrt an der L 400 ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein abzustimmen.

Die Erschließungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes sind mit den örtlichen Leitungsträgern frühzeitig abzustimmen.

Die in der Planzeichnung als Hinweis aufgenommenen Sichtdreiecke sind von sichtbehindernden Anlagen jeglicher Art sowie Aufwuchs ab einer Höhe von 80 cm dauerhaft freizuhalten.

Anhang: Pflanzliste

Bäume 1. Ordnung

Fagus sylvatica	Rotbuche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde

Bäume 2. Ordnung

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Malus communis	Wildapfel
Prunus avium	Vogelkirsche
Pyrus pyraster	Wildbirne
Sorbus aucuparia	Eberesche

Sträucher

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Weißdorn
Ilex aquifolium	Stechpalme
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Salix aurita	Öhrchenweide
Salix caprea	Salweide

Heckenpflanzen

Berberis vulgaris	Berberitze
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Ligustrum vulgare	Liguster

**Stadt Wegberg
Bebauungsplan I - 43, Feuerwache**

Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Stand 20. Januar 2016

Auftraggeber:	Stadt Wegberg Rathausplatz 25 41844 Wegberg Tel. 02434 83-0
Auftragnehmer:	BKR Aachen Noky & Simon, Partnerschaft, Stadtplaner, Umweltplaner, Landschaftsarchitekt Kirberichshofer Weg 6, 52066 Aachen Tel. 0241 / 47058-0 Fax: 0241 / 47058-15 E-Mail: info@bkr-ac.de
Projektbearbeitung	Dipl.-Ing. Monika Oligschläger Dipl.-Ing. André Simon
Projektnummer	31313
Stand	20.01.2016

Gliederung

1. Einleitung.....	1
2. Lage und Charakteristika des Untersuchungsgebietes	3
3. Vorprüfung Wirkfaktoren	4
4. Vorprüfung Artenspektrum	5
4.1 Informationsquellen	5
4.2 Konkrete Hinweise auf Vorkommen im Untersuchungsgebiet.....	6
4.3 Potenziell vorkommende planungsrelevante Tierarten – Quadrant 4 im MTB 4803 Wegberg.....	6
4.4 Potenzielle Habitatfunktion für planungsrelevante Tierarten (Habitatpotenzialanalyse)	10
4.4.1 Fledermäuse	10
4.4.2 Vögel	11
4.4.3 Andere planungsrelevante Arten.....	13
5. Artenschutzrechtliche Bewertung.....	14
6. Verwendete Unterlagen	15
6.1 Literatur	15
6.2 Rechtsgrundlagen	15
Anhang 1:	17

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Untersuchungsgebiet der ASP I (Quelle: DOP40; © Geobasis NRW 2014).....	3
Abbildung 2: Neubau der Feuerwache Wegberg - Lageplan mit Dachaufsicht.....	5
Abbildung 3: Rad- und Fußweg mit Gleditschiallee entlang der Maaseiker Straße (links), Rettungswache mit Umzäunung und angrenzendem Krautsaum (rechts).....	11
Abbildung 4: Blick auf das Untersuchungsgebiet (Fotostandort: Grenzlandring/Maaseiker Straße - Blickrichtung von Süden nach Norden).....	13

1. Einleitung

Die Stadt Wegberg beabsichtigt die Neuerrichtung der Feuerwache von der Venloer Straße in die Maaseiker Straße, in den Bereich zwischen Schul- und Sportzentrum und Grenzlandring. Die Rettungswache ist bereits hierhin umgezogen. Durch die Verlagerung verspricht sich die Stadt bzw. der Kreis Heinsberg eine bessere Erreichbarkeit aller potenziellen Einsatzorte im Einzugsgebiet, damit sie auch in Zukunft der Pflicht zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Notfall- und Krankentransportes nachkommen kann. Die geplante Nutzung soll über einen Bebauungsplan gesichert und planungsrechtlich vorbereitet werden.

Das Plangebiet liegt auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass artenschutzrechtliche Belange durch die Planung berührt werden, ist die Erstellung einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP Stufe 1) erforderlich. Diese umfasst folgende Arbeitsschritte:

- Vorprüfung der Wirkfaktoren -
Sind aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes möglich?
- Vorprüfung des Artenspektrums -
Sind Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten?

Die Vorprüfung dient darüber hinaus der Klärung, ob und inwieweit artenschutzrechtliche Konflikte durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können oder ob weitere faunistische Untersuchungen erforderlich sind.

Artenschutzrechtliche Belange

Die Notwendigkeit zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen von Planungsverfahren resultiert aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die Maßstäbe für die Prüfung ergeben sich insbesondere aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten für bestimmte Tierarten. In Bezug auf europäisch geschützte **FFH-Anhang-IV-Arten**¹ und **europäische Vogelarten**² ist es verboten

1. wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

¹ streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

² in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2009/147/EG

Die 'nur' national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG u. a. bei Vorhaben nach den Vorschriften des BauGB von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt. Bei artenschutzrechtlichen Prüfungen gem. VV-Artenschutz³ und Handlungsempfehlung Artenschutz in der Bauleitplanung (MUNLV und MWEBWV 2010) beschränkt sich der Prüfumfang daher im Wesentlichen auf die oben genannten europäisch geschützten Arten bzw. auf eine naturschutzfachlich begründete Auswahl des LANUV, den sog. **'planungsrelevanten Arten'**. Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein- Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste, sporadische Zuwanderer oder Allerweltsarten, bei denen im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und ihres landesweit günstigen Erhaltungszustandes nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Die Methodik und Untersuchungstiefe der Prüfung unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab. Die Prüfung kann dabei bis zu drei Stufen beinhalten.

In der **artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe I)** wird durch eine **überschlägige Prognose** geklärt,

- ob Vorkommen von europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und
- bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens ggf. Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Um dies beurteilen zu können, werden im Zuge der Vorprüfung

- verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum recherchiert und ausgewertet,
- relevante Wirkfaktoren vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit des Vorhabens betrachtet und mögliche Auswirkungen auf relevante Arten abgeschätzt und
- ggf. Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten bzw. zu einem vertieften Untersuchungsbedarf formuliert.

Falls planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet vorkommen und artenschutzrechtliche Konflikte durch das geplante Vorhaben zu erwarten sind, ist eine **vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II)** durchzuführen. Gegebenenfalls sind dazu Kartierungen der betroffenen Arten erforderlich. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen abgewendet werden bzw. durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kann die Zulässigkeit des Vorhabens gewahrt bleiben. Ein **Ausnahmeverfahren (Stufe III)** ist dann erforderlich, wenn durch ein Vorhaben trotz Einbeziehung von Vermeidungs-, und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sowie eines Risikomanagements Verbotstatbestände verbleiben.

³ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren

2. Lage und Charakteristika des Untersuchungsgebietes

Das ca. 1,64 ha große Untersuchungsgebiet (vgl. rot umrandeter Bereich in Abbildung 1) befindet sich am südlichen Stadtrand von Wegberg. Es umfasst im Wesentlichen den Geltungsbereich des Bebauungsplans. Maßgebliche benachbarte Strukturen wurden in die Untersuchungen einbezogen.



Abbildung 1: Untersuchungsgebiet der ASP I

Quelle: eigene Darstellung auf Basis WMS DOP40 NW; Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2015

Die Ackerfläche dominiert das Untersuchungsgebiet. Auch das nähere Umfeld ist von intensivem Ackerbau geprägt. Im Übergangsbereich zur Rettungswache ist ein schmaler Saum mit Ackerwildkräutern vorhanden. Am westlichen und südlichen Rand des Geltungsbereichs stockt eine lückige Hecke aus heimischen Gehölzen (1 m hoch und 0,7 m breit).

Nördlich schließt sich ein Feldweg an, welcher das Untersuchungsgebiet vom angrenzenden Wohnmobilstellplatz trennt. Westlich grenzt die Maaseiker Straße an, die zwischen Fußweg und Fahrbahn mit fremdländischen Gleditschien bestanden ist. Im Süden wird das Untersuchungs-

gebiet vom Grenzlandring (L400) begrenzt, der von heimischen Winterlinden und Stieleichen begleitet wird.

Westlich der Maaseiker Straße beginnt in etwa 150 m eine Wohnsiedlung. Nördlich befindet sich das Schulzentrum von Wegberg mit Schwimmbad und Sportplätzen. Der sich daran anschließende Beeckbach wurde zu einem Mühlenweiher angestaut, der zusammen mit den angrenzenden Parkflächen zur Naherholung genutzt wird. Südlich des Grenzlandrings befindet sich neben landwirtschaftlichen Flächen das Gelände einer ehemaligen Ziegelei.

Schutzgebiete und Biotopkatasterflächen

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des grenzüberschreitenden Naturparks Maas-Schwalm-Nette. Südlich des angrenzenden Grenzlandrings erstreckt sich das Landschaftsschutzgebiet Schwalmplatte. Ein Ausläufer des Landschaftsschutzgebietes umfasst auch den Beeckbach, der etwa 200 m nordwestlich des Plangebietes verläuft.

Ferner sind die Gleditschiallee entlang der Maaseiker Straße sowie die Linden-Stieleichen-Allee entlang des Grenzlandrings als geschützte Alleen eingetragen (LANUV2014B).

Die nächstgelegenen Biotopkatasterflächen 'Beecker Bach und angrenzender Wald' (BK-4803-054) und 'Ziegeleigrube und Steilwände nordwestlich Uevekoven' (BK-4803-048) liegen etwa 220 m nordöstlich bzw. etwa 160 m südwestlich des Plangebietes. Sie sind Bestandteil der Biotopverbundflächen 'Nebenbäche des Schwalmoberlaufes' (VB-K-4803-007) sowie 'Laubgehölze und Landwirtschaftsflächen um Uevekoven' (VB-K-4803-008).

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet 'Tüschbroicher Wald' (NSG HS-017) liegt etwa 1 km südwestlich. Der südliche Teil des NSG ist zugleich auch FFH-Gebiet 'Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes u. Lüttelforster Bruch' (DE-4803-301). Das Vogelschutzgebiet 'Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg' befindet sich etwa 2,7 km nordöstlich des Plangebietes.

3. Vorprüfung Wirkfaktoren

Im Zuge des Neubaus der Feuerwache ist baubedingt mit temporären Lärm- und Lichtemissionen sowie Erschütterungen durch den Baubetrieb zu rechnen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 1,64 ha. Im Bebauungsplan wird als Höchstmaß für die Grundflächenzahl (GRZ) 0,5 festgesetzt. Demnach ist eine maximale Versiegelung (Gebäude, Zu- und Ausfahrten sowie Stellflächen) von 50 % zulässig. Anlagebedingt kommt es dadurch zur Versiegelung einer Ackerfläche. Zum derzeitigen Planungsstand wird davon ausgegangen, dass weniger Fläche benötigt wird (vgl. Lageplan in Abbildung 2).

Für die geplante Notausfahrt am Grenzlandring ist ggf. die Rodung von einem geschützten Alleebaum erforderlich.

Unter bestimmten Bedingungen wirken Glasflächen/Fenster als Fallen für Vögel. So wird Brut- und Zugvögeln zum Beispiel an stark spiegelnden Glasscheiben oder Fenstern über Eck eine Durchflugmöglichkeit vorgetäuscht. In der Folge verunglücken jährlich zahlreiche Vögel an Glasflächen (SCHMID, H. ET AL. 2008).

Bedingt durch die Lage im Kreuzungsbereich zwischen der Maaseiker Straße und dem Grenzlandring sowie dem Betrieb der Rettungswache ist das Untersuchungsgebiet durch Verkehrs-

lärm beeinträchtigt. Betriebsbedingt kommen Einsatzfahrten der Feuerwehr hinzu, die mit Lärm- und Lichtemissionen sowie einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens einhergehen.

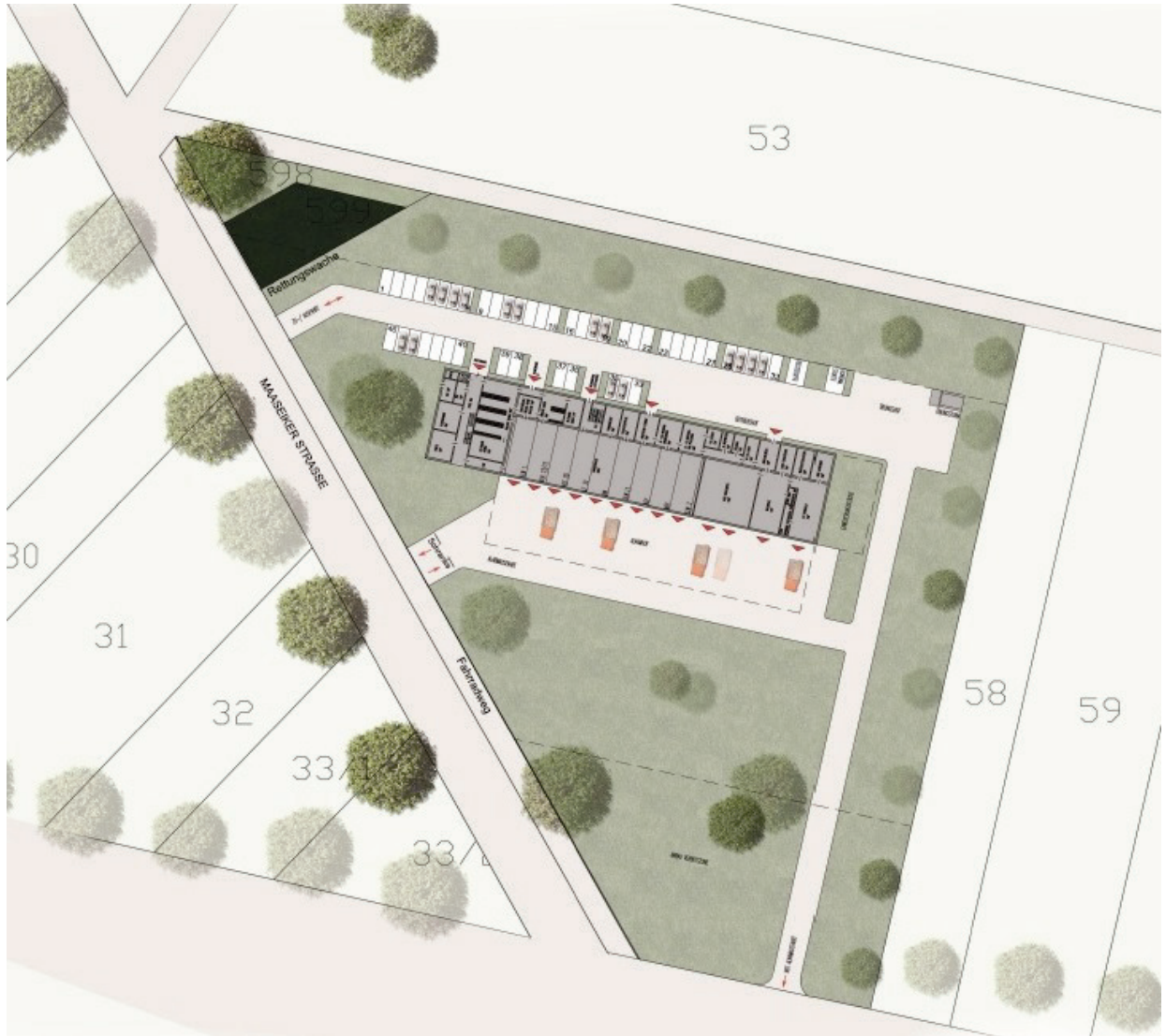


Abbildung 2: Machbarkeitsstudie Neubau der Feuerwache Wegberg - Lageplan mit Dachaufsicht

Quelle: kplanAG, Stand September 2014

4. Vorprüfung Artenspektrum

4.1 Informationsquellen

Zur Klärung einer möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten wurden die folgenden Informationsquellen berücksichtigt und ausgewertet:

- Biotoptypenkartierung (Ortsbegehung am 26.11.2014)
- Fachinformationssystem 'Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen' des LANUV mit der Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in ausgewählten Lebensräumen für den 4. Quadranten des Messtischblattes (MTB) 4803 Wegberg

- Daten zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Gebieten (Biotopkatasterflächen) des LANUV (LANUV 2014A)
- Anfrage bei der Stadt Wegberg (Fachbereich Umwelt, Verkehr, Abwasser, Herr Gaspers, 28.11.2014) bzw. bei der ULB des Kreis Heinsberg (Herr Delling am 02.12.2014) nach lokal vorliegenden Informationen über Vorkommen planungsrelevanter Arten
- Anfrage beim LANUV nach vorliegenden Informationen über Vorkommen planungsrelevanter Arten im Fundpunktkataster (Frau Kreil am 02.12.2014)

4.2 Konkrete Hinweise auf Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Gemäß Auskunft der Stadt Wegberg bzw. der Unteren Landschaftsbehörde des Kreis Heinsberg sowie der Abfrage des Fundortkatasters des LANUV sind keine planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet und dem näheren Umfeld (300 m) bekannt.

Bei der Ortsbegehung am 16.11.2014 wurden keine planungsrelevanten Tiere im Untersuchungsgebiet beobachtet. Auf der nordöstlich angrenzenden Ackerfläche konnte ein Graureiher bei der Nahrungssuche gesichtet werden.

Da keine Daten aus Kartierungen vorliegen, wird nachfolgend eine 'Worst-Case-Betrachtung' durchgeführt.

4.3 Potenziell vorkommende planungsrelevante Tierarten – Quadrant 4 im MTB 4803 Wegberg

Das LANUV hält eine digitale Verbreitungskarte aller planungsrelevanten Arten, die bisher in NRW nachgewiesen werden konnten, vor. Die Daten basieren vorwiegend auf dem Fundortkataster sowie ergänzenden Rasterkartierungen aus publizierten Daten und werden im Maßstab eines Messtischblattquadranten (etwa 5,6 x 5,6 km) dargestellt. Die Messtischblattdaten sind nicht spezifisch auf das Untersuchungsgebiet zugeschnitten, sondern stellen eine Zusammenstellung der im gesamten MTB-Quadranten vorkommenden planungsrelevanten Arten dar. Eine Verfeinerung der Ergebnisse liefert die Auswahl nach vorhandenen Lebensräumen. Für das Untersuchungsgebiet, das im 4. Quadranten des Messtischblattes '4803 Wegberg' liegt, sind folgende Lebensraumtypen relevant:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Äcker, Weinberge
- Gebäude

Die Auswertung der MTB-Daten ergibt insgesamt 34 potenziell vorkommende planungsrelevante Tierarten aus den Gruppen Säugetiere und Vögel (s. Anlage 1). Die Gruppe der **Säugetiere** besteht aus acht Fledermausarten: Zwerg-, Breitflügel-, Rauhautfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Braunes Langohr sowie Teich- und Wasserfledermaus.

Die Wochenstuben von Braunem Langohr, Breitflügel-, Zwerg- und Teichfledermaus finden sich überwiegend in Gebäuden, wohingegen die Wasserfledermaus sowie Kleiner und Großer Abendsegler Baumhöhlen bevorzugen. Für den Kleinen sowie den Großen Abendsegler sind für den Lebensraumtyp 'Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken' Winterquartiere und Wochenstuben im Messtischblattquadranten bekannt.

Das Hauptjagdgebiet der Zwergfledermaus befindet sich im Lebensraumtyp 'Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken'. Die Breitflügelfledermaus jagt bevorzugt in halboffener Land-

schaft. Großer und Kleiner Abendsegler sowie Braunes Langohr und Rauhaufledermaus jagen bevorzugt im Wald. Das Braune Langohr jagt zusätzlich auch in waldnahen Offenflächen. Wasser- und Teichfledermaus jagen an langsam fließenden oder stehenden Gewässern. Teichfledermaus und Großer Abendsegler jagen potenziell auch auf Ackerflächen.

Aus der Gruppe der **Vögel** sind für die ausgewählten Lebensraumtypen 26 Arten im Messtischblattquadranten bekannt. Dazu zählen Greifvögel, Eulen, Spechte, Hühner- und Singvögel.

Der Habicht lebt bevorzugt in Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen, dringt aber zunehmend auch in den Siedlungsbereich vor. Die Bruthabitate des Habichts liegen häufig innerhalb von Wäldern bzw. Waldinseln (> 1-2 ha) mit altem Baumbestand. Insgesamt kann ein Brutpaar in optimalen Lebensräumen ein Jagdgebiet von 4-10 km² beanspruchen.

Der Sperber bevorzugt halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch, die genügend Deckung bei der Jagd ermöglichen. Die Brutplätze des Sperbers befinden sich meist in Nadelbaumbeständen im Stangenholzstadium (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4-7 km² beanspruchen.

Der Mäusebussard ist flächendeckend in allen Naturräumen verbreitet. Der Horst wird in 10-20 m Höhe in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäumen angelegt. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km² Größe beanspruchen.

Der Wespenbussard ist ein Zugvogel und tritt in Nordrhein-Westfalen als seltener Brutvogel auf. Er besiedelt reich strukturierte Landschaften und ist an feuchte Laub- und Mischwälder mit alten Baumbeständen gebunden. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Er ist Leitart der Biotopverbundfläche 'Laubgehölze und Landwirtschaftsflächen um Uevекoven' und kommt im 'FFH-Gebiet Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes u. Lüttelforster Bruch' vor. Ferner sind 6-10 Brutpaare im 'VSG Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg' bekannt.

Die Rohrweihe besiedelt halboffene bis offene Landschaften. Die Nahrungsflächen liegen meist in Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen. Jagdreviere können eine Größe zwischen 1-15 km² erreichen. Brutplätze liegen in den Verlandungszonen von Feuchtgebieten, an Seen, Teichen, in Flussauen und Rieselfeldern mit größeren Schilf- und Röhrichtgürteln.

Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5-2,5 km² Größe. In der Biotopverbundfläche 'Laubgehölze und Landwirtschaftsflächen um Uevекoven' sind Brutvorkommen bekannt.

Der Baumfalke besiedelt halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Diese befinden sich meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen

oder an Waldrändern. Zunehmend auch auf Hochspannungsmasten. Als Horststandort werden alte Krähenester genutzt.

Die Waldohreule bevorzugt als Lebensraum halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt. Im Winterhalbjahr kommen Waldohreulen oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen zusammen. Ihre Hauptbeuteart ist die Feldmaus. Wichtige Nahrungsflächen stellen offene Flächen wie Äcker, Grünland, Schneisen und Blößen mit niedriger Vegetation dar (NWO 2013).

Der Steinkauz besiedelt offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 5-50 ha erreichen. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen.

Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Offene, baumfreie Agrarlandschaften werden nur randlich besiedelt. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25-80 ha erreichen.

Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Ihr Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen.

Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Für den Nestbau werden Lehmputzen und Schlammstellen benötigt. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht.

Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut.

Die Uferschwalbe brütet in Nordrhein-Westfalen vor allem in Sand-, Kies oder Lößgruben. Als Koloniebrüter benötigt die Uferschwalbe senkrechte, vegetationsfreie Steilwände aus Sand oder Lehm. Die Nesthöhle wird an Stellen mit freier An- und Abflugmöglichkeit gebaut. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer, Wiesen, Weiden und Felder aufgesucht, die nicht weit von den Brutplätzen entfernt liegen. Im Bereich der Schwalm-Nette-Platte sind bedeutende Brutvorkommen bekannt (NWO 2013). Im Vergleich mit Mehl- und Rauchschwalbe hat die Uferschwalbe einen großen Aktionsraum. Bei schlechter Witterung werden vor allem Gewässer und Feuchtgebiete aufgesucht, auch bis 8-10 km entfernt liegende.

Die Turteltaube bevorzugt offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht.

Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen antreffen, bevorzugt besiedelt er Parklandschaften und Flussauen, ist aber auch in Heide- und Mooren, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen anzutreffen. In den landwirtschaftlich intensiv genutzten Bördelandschaften ist nur eine geringe Siedlungsdichte zu verzeichnen (NWO 2013).

Geeignete Lebensräume für den Baumpieper sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Mooren sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Die Nahrungssuche erfolgt v. a. am Boden auf Flächen mit kurzer oder schütterer Vegetation, aber auch in Bäumen oder höheren Sträuchern.

Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsch, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig.

Der Gartenrotschwanz kam früher häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation.

Der Feldsperling lebt in halboffenen Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. In Nordrhein-Westfalen ist er in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet.

Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzaunen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand.

Der Schwarzspecht lebt bevorzugt in ausgedehnten Waldgebieten (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Die Brutreviere haben eine Größe zwischen 250-400 ha Waldfläche.

Die Feldlerche besiedelt allgemein reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer, Brachen sowie größere Heidegebiete. Ihre Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha groß (max. Siedlungsdichte von 5 Brutpaaren/ha). Das Nest wird in Bereichen kurzer, lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Die Eiablage erfolgt zwischen Mitte Mai und Juli. Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge. Die Art ist reviertreu, Revierverschiebungen sind durch Veränderungen in der Vegetationshöhe oder landschaftlicher Bearbeitung

möglich. Die Feldlerche ist in NRW flächendeckend in allen Naturräumen verbreitet. Regionale Dichtezentren bilden die großen Bördelandschaften, das Westmünsterland sowie die Medebacher Bucht. Durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft sind die Brutbestände seit den 1970er-Jahren stark rückläufig. Auf der Rote Liste NRW ist sie als gefährdet eingestuft. Der Gesamtbestand wird auf 116.000 Brutpaare geschätzt.

Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland, auf dem der Bruterfolg stark von der Bewirtschaftungsintensität abhängt. Der Raumbedarf eines Kiebitzpaars zur Brutzeit wird auf 1-3 ha geschätzt. Der Gesamtbestand in NRW wird auf 20.000 bis 27.000 Brutpaare geschätzt. Die Art gilt in NRW als gefährdet.

Das Rebhuhn besiedelt offene, gern auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,5-1,2 Brutpaare auf 10 ha betragen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Eiablage beginnt ab April, Hauptlegezeit ist im Mai, ab August sind die Jungtiere selbstständig. Der Familienverband bleibt bis zum Winter zusammen. Die Tiere vollziehen nur selten größere Ortswechsel. Das Rebhuhn ist in NRW vor allem im Tiefland noch weit verbreitet und hat einen Verbreitungsschwerpunkt in der Börde. Wie bei der Feldlerche sind die Brutbestände seit den 1970er-Jahren durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf 15.000 Brutpaare geschätzt. Die Art ist in NRW stark gefährdet und ihr Bestand von Schutzmaßnahmen abhängig.

Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Sie zeigt dabei ein hoch dynamisches Vorkommensmuster mit starken Bestandsfluktuationen. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Sommergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Standorte auf sandigen, trockenen Böden werden bevorzugt. Schwerpunkte der Besiedlung stellen die weiträumigen, offenen Bördelandschaften dar. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt. Der Lebensraum eines Paares zur Brutzeit ist unter günstigen Bedingungen nur etwa 1 ha groß (NWO 2013).

4.4 Potenzielle Habitatfunktion für planungsrelevante Tierarten (Habitatpotenzialanalyse)

Die potenziellen Habitatfunktionen im Untersuchungsgebiet für planungsrelevante Tierarten werden nachfolgend erläutert. Eine **zusammenfassende Bewertung** der potenziellen Habitatfunktionen für planungsrelevante Tierarten auf der Grundlage der MTB-Daten des LANUV ist in **Anhang 1** aufgeführt.

4.4.1 Fledermäuse

Für Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen befinden sich im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Strukturen. Aufgrund dessen, dass es sich bei der Rettungswache im Untersuchungsgebiet um einen Neubau handelt, ist nicht davon auszugehen, dass sich hier nennens-

werte Fledermausquartiere befinden. Lediglich unter dem Dachüberstand sind Quartiere für einzelne Tiere denkbar. Die Alleebäume um das Plangebiet weisen keine Höhlen auf, die Gleditschien mit ihren Dornen halten Tiere sogar eher fern. Fledermausarten wie Zwerg- und Breitflügelmaus, die eventuell in Gebäuden in der Umgebung leben, orientieren sich zur Jagd im Untersuchungsgebiet entlang der Alleen (vgl. Abbildung 3). Großer Abendsegler und Teichfledermaus nutzen die Ackerfläche ggf. zur Nahrungssuche (vgl. Abbildung 4), die im Verbund mit potenziellen Nahrungsflächen am nördlich des Untersuchungsgebietes gelegenen Weiher (an der Ophover Mühle) stehen könnte. Jedoch wird es sich bei der Ackerfläche innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht um ein essenzielles Habitat handeln, da genügend Ausweichhabitate im näheren Umfeld vorhanden sind.

Die Wasserfledermaus ist nicht im Untersuchungsgebiet zu erwarten, da sich für sie geeignete Flächen eher im Bereich des Ophover Mühlen Weihers befinden. Für Braunes Langohr und Rauhaufledermaus ist das Untersuchungsgebiet aufgrund fehlender Waldanteile zu strukturarmer.



Abbildung 3: Rad- und Fußweg mit Gleditschiallee entlang der Maaseiker Straße (links), Rettungswache mit Umzäunung und angrenzendem Krautsaum (rechts)

4.4.2 Vögel

Das Untersuchungsgebiet ist stark durch die Ortsrandlage und die landwirtschaftliche Nutzung geprägt (vgl. Abbildung 4). Gehölzstrukturen befinden sich nur entlang der Maaseiker Straße in Form einer niedrigen heimischen Hecke u.a mit Hainbuche und Hartriegel, der Alleen entlang der Maaseiker Straße und dem Grenzlandring sowie dem Feldgehölzring um den Wohnmobilstellplatz. Die Gleditschien mit ihren Dornen halten Vögel weitestgehend vom Nestbau ab. Gleichwohl konnte bei der Ortsbesichtigung am 26.11.2014 ein flaches Reisignest innerhalb des Straßenraums festgestellt werden. Im Bereich des Feldgehölzrings konnten zudem mehrere Nester gebüschbrütender Arten erfasst werden. Baumhöhlen konnten im näheren Umfeld nicht nachgewiesen werden.

Die Alleebäume entlang des Untersuchungsgebietes können Greifvögeln wie Mäusebussard, Turmfalke, Sperber und Habicht sowie Waldohr- und Schleiereulen als Ansitzwarte zur Jagd dienen, wenn sie Ausschau nach der Feldmaus, anderen Kleinsäugetieren oder Amphibien halten. Die Untersuchungsfläche hat jedoch keine Bedeutung als essenzielles Habitat, da Greifvögel und Eulen große Aktionsradien haben und genügend Ausweichhabitate im näheren Umfeld vorhanden sind. Für die Arten Rohrweihe, Wespenbussard, Baumfalke, Wald- und Steinkauz weist das Untersuchungsgebiet keine Habitatfunktion auf. Die Rohrweihe ist auf ausgedehnte Röhrichtgürtel, die als Brutplatz geeignet sind, angewiesen. Der Wespenbussard nutzt zur Jagd eher die Biotopverbundflächen mit Feldgehölzen und Waldbereichen und der Baumfalke Verlandungszonen von Gewässern, Feuchtwiesen, Mooren und Brachen. Der Waldkauz meidet offene, baumfreie Feldfluren und der Steinkauz benötigt kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstwiesen.

Der Feldsperling könnte die Gehölzstrukturen um den Wohnmobilstellplatz als Fortpflanzungsstätte nutzen. Ferner überfliegen bzw. nutzen Mehl-, Rauch-, Uferschwalbe und Turteltaube ggf. das Gebiet zur Nahrungssuche. Auch der nicht im MTB-Quadranten des LANUV aufgeführte Graureiher nutzt die Ackerflächen offenbar zur Nahrungssuche, wie bei der Ortsbesichtigung im November 2014 festgestellt werden konnte. Er ist eine Leitart der Biotopverbundfläche 'Nebenbäche des Schwalmoberlaufes' (VB-K-4803-007).

Keine Habitatfunktion hat das Untersuchungsgebiet für die im MTB-Quadranten aufgeführten Arten Nachtigall, Kuckuck, Gartenrotschwanz, Baumpieper sowie Klein- und Schwarzspecht. Für Kuckuck und Nachtigall sind Brutmöglichkeiten aber in den umliegenden Strukturen im Bereich zwischen den Sportplätzen und dem Beeckbach denkbar.

Am ehesten könnte das Untersuchungsgebiet eine Bedeutung für Arten der offenen Feldflur wie Feldlerche, Kiebitz, Wachtel und Rebhuhn aufweisen. Das Rebhuhn befindet sich in einem schlechten, die Wachtel in einem unzureichenden, Feldlerche und Kiebitz in einem unzureichenden, sich verschlechternden Erhaltungszustand. Zur Fortpflanzungsstätte dieser Arten zählt neben dem Brutplatz auch das Nahrungsrevier (sog. 'weite Abgrenzung'). Die Lokale Population bezieht sich bei diesen Arten auf das Vorkommen im Gemeindegebiet.

Die Habitateignung des Untersuchungsgebietes ist gering, da die Fläche stark durch die Lage im Kreuzungsbereich zwischen einer Ausfall- und einer Landesstraße verlärmert ist und unter einem erhöhten Naherholungsdruck steht. Eine Lärmkartierung liegt nicht vor, aber die Daten zur durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) auf dem Grenzlandring von 4874 und 7672 Kfz/d und 218 bzw. 326 Kfz Schwerverkehr/d können als Beleg für die Lärmbelastung herangezogen werden (STRASSEN NRW 2010).

Nach GARNIEL ET AL. (2010) sind Kiebitz und Rebhuhn relativ lärmtolerant, unterliegen aber in Straßennähe einem erhöhten Prädationsrisiko. Die Feldlerche weist sogar nur eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf. Der kritische Schallpegel für Kiebitz und Rebhuhn liegt bei 55 dB(A), d.h. dass oberhalb dieses Wertes die akustische Kommunikation gestört wird und Artmitglieder z.B. Warnrufe nicht mehr wahrnehmen.



Abbildung 4: Blick auf das Untersuchungsgebiet (Fotostandort: Grenzlandring/Maaseiker Straße - von S nach N)

Neben dem kritischen Schallpegel spielen zusätzliche sog. Effektdistanzen eine Rolle, bei deren Unterschreitung negative Auswirkungen auf das räumliche Verteilungsmuster der Art erkennbar sind. Diese betragen für den Kiebitz 200 m an stark befahren Straßen und sogar 400 m an Straßen mit Rad- und Fußwegen. Für das Rebhuhn wird eine Effektdistanz von 300 m und für die Feldlerche eine Effektdistanz von 500 m angegeben.

Zudem ist bekannt, dass Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel Vertikalstrukturen mit Kulissenwirkung meiden, da sie dort Fressfeinde vermuten. Dabei hält die Feldlerche einen Mindestabstand von > 50 m zu Einzelbäumen und > 120 m zu Baumreihen sowie Feldgehölzen > 1-3 ha ein. Für Kiebitz und Rebhuhn ist ein Meideverhalten von Vertikalstrukturen bis in etwa 100 m bzw. 120 m bekannt (LANUV2014A).

Die Wachtel weist eine hohe Lärmempfindlichkeit auf. Da sie zudem auf strukturreiche Flächen mit hohen Krautbeständen angewiesen ist, kann ihr Vorkommen im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. Auch ein Vorkommen von Kiebitz, Rebhuhn und Feldlerche ist unwahrscheinlich, da neben der Lärmvorbelastung durch den Straßenverkehr und der Kulissenwirkung durch die Alleen an der Maaseiker Straße und dem Grenzlandring sowie den Gehölzen am Wohnwagenstellplatz und dem Sportzentrum ein erhöhtes Störungspotenzial durch Radfahrer, Nordic Walking-Treibende und Spaziergängern mit Hunden besteht.

4.4.3 Andere planungsrelevante Arten

Die gefährdete Kreuzkröte ist eine Leitart der südlich des Plangebietes gelegener Biotopverbundfläche (VB-K-4803-008). Im Plangebiet selbst befinden sich keine geeigneten Laichgewässer. Ebenso ist die Ackerfläche (Pseudogley-Parabraunerde) auch nicht als Winterquartier geeignet, da die Kreuzkröte eher lockere Sandböden sowie sonnenexponierte Böschungen, Blockschutthalden, Steinhäufen, Kleinsäugerbauten oder Spaltenquartiere nutzt. Daher wird die Art nachfolgend nicht mehr betrachtet.

5. Artenschutzrechtliche Bewertung

Wie in Kapitel 4.4 ausgeführt, weist das Untersuchungsgebiet keine relevanten Strukturen auf, die als Fortpflanzungsstätten für Fledermäuse genutzt werden könnten. Indessen ist eine Nutzung als nicht essenzielles Nahrungshabitat für Zwerg-, Breitflügel-, Teichfledermaus und Großer Abendsegler möglich.

Von Greifvögeln und Eulen wird das Untersuchungsgebiet vermutlich zur Nahrungssuche genutzt. Aufgrund ihrer großen Aktionsradien sowie dem Vorhandensein genügender Ausweichhabitate im direkten Umfeld sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte mit diesen Arten zu erwarten.

Eine potenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat weist die Ackerfläche des Untersuchungsgebietes für die planungsrelevanten Arten Kiebitz, Feldlerche, Wachtel und Rebhuhn, die typisch für die offene Feldflur sind. Mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten ist aufgrund des hohen Störungspotenzials allerdings nicht im Plangebiet zu rechnen. Dagegen sprechen die unmittelbare Lage an zwei Hauptverkehrsstraßen und einem Rad- und Fußweg, der hohe Naherholungsdruck, der Straßenlärm sowie die Kulissenwirkung der angrenzenden Alleen und Feldgehölze. Für Rebhuhn und Wachtel fehlen zudem Wegaäume, die ausreichend Deckung vor Fressfeinden bieten sowie unbefestigte Wege mit Magensteinen.

Gleichwohl ist bei der Umsetzung des geplanten Vorhabens für alle europäischen Vogelarten und für die Arten des Anhang IV der FFH-RL das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu beachten. Daher sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten erforderlich und sollten im weiteren Verfahren berücksichtigt werden:

Bei der Gestaltung von Fensterfronten ist insbesondere aufgrund der Lage am Ortsrand und eines damit einhergehenden freien Anflugs darauf zu achten, diese so zu gestalten, dass sie nicht als Vogelfallen wirken. Dies ist durch flächige Markierungen oder den Einsatz transluzenter Materialien (z.B. Milchglas) möglich, die die Durchsicht verringern (s. dazu SCHMID ET AL. 2008).

Um den Verlust von Individuen sowie die unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von Nestern und Eiern brütender Vögel im Zuge der Baufeldfreimachung zu vermeiden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG), sollte die Baufeldräumung vorsorglich in den Wintermonaten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten stattfinden.

Sollte die Flächeninanspruchnahme in die Brutzeit fallen, sind im Vorfeld Maßnahmen zur Vermeidung einer Brutansiedlung zu treffen oder es ist eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen, die sicherstellt, dass Brutvorkommen rechtzeitig identifiziert und sichergestellt werden können.

Unter Beachtung dieser Maßgaben ist eine vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe II) nicht erforderlich.

6. Verwendete Unterlagen

6.1 Literatur

- BKR AACHEN (2015): Bebauungsplan I – 43, Wegberg – Feuerwache, Vorabzug Entwurf 15.12.2015
- GARNIEL, A., MIERWALD, DR. ULRICH (2010) – Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Stand Juli 2010
- GEOBASIS NRW (2015): WMS DOP 40 NW, Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2015, http://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop40?, Download 01.11.2015
- KREIS HEINSBERG (2005) - Landschaftsplan III/6 Schwalmplatte, Satzung des Kreises Heinsberg, 1. Änderung vom 29.08.2005
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (HRSG.) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in NRW, 4. Fassung
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2014A): digitale Naturschutzinformationen (Messtischblatt Daten, Daten für Schutzgebiete und Biotopkatasterflächen, Liste der geschützten Arten in NRW), Stand 01.07.2014, <http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm>, Download November 2014
- LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2014B): Geschützte Alleen in NRW, <http://alleen.naturschutzinformationen-nrw.de/>, Stand 06.08.2014, Download November 2014
- MUNLV NW (JETZT MKULNV) – MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen
- MUNLV NW (JETZT MKULNV) UND MWEBWV– MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ UND MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010
- NWO UND LANUV NRW (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens, Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft e.V. und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, 2013
- SCHMID, H., WALDBURGER, P., HEYNEN, D. (2008): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht, Schweizerische Vogelwarte Sempach
- STRASSEN NRW (2010): Straßeninformationsbank Nordrhein-Westfalen (NWSIB), Straßenverkehrszählung 2010, <http://www.nwsib-online.nrw.de>, Download Dezember 2014

6.2 Rechtsgrundlagen

- BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz
BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspfle-

ge (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 31. August 2015, BGBl. I S. 1474, 1536

LG NW Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft; In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185)

FFH-RL FFH-Richtlinie

Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zuletzt geändert durch ABl. L363 S. 368 vom 20.12.2006

VS-RL Vogelschutzrichtlinie

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) ABl. L 20/9 vom 26.01.2010

VV-Artenschutz

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010

Anhang 1: Auswahl planungsrelevanter Arten in ausgewählten Lebensräumen für den 4 Quadranten des Messtischblattes 4803 Wegberg und Bewertung möglicher Habitatfunktionen im Untersuchungsgebiet

Quelle: LANUV, Geschützte Arten NRW, <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>, November 2014

Art		RL NW	Schutz	Sta- tus	EHZ NRW (ATL)	Lebensräume			Bewertung möglicher Ha- bitatfunktion- en
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					Gebäude	Klein- gehölze	Äcker	
Säugetiere									
Eptesicus serotinus	Breitflügelfleder- maus	2	§§	A.v.	G-	WS/WQ	X	-	ug. HF möglich
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	G	§§	A.v.	G	WS/(WQ)	X	(X)	ug. HF möglich
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	G	§§	A.v.	G	(WQ)	X	-	-
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendseg- ler	V	§§	A.v.	U	(WS)/(WQ)	X/WS/ WQ	-	-
Nyctalus noctula	Großer Abendseg- ler	R	§§	A.v.	G	(WQ)	WS/WQ	(X)	ug. HF möglich
Pipistrellus nathusii	Rauhautfleder- maus	R	§§	A.v.	G	(WS)/(WQ)	-	-	-
Pipistrellus pipistrel- lus	Zwergfledermaus	*	§§	A.v.	G	WS/WQ	XX	-	ug. HF möglich
Plecotus auritus	Braunes Langohr	G	§§	A.v.	G	WS/(WQ)	X	-	-
Vögel									
Accipiter gentilis	Habicht	V	§§	s.b.	G-	-	X	(X)	ug. HF möglich
Accipiter nisus	Sperber	*	§§	s.b.	G	-	X	(X)	ug. HF möglich
Alauda arvensis	Feldlerche	3S	§	s.b.	U-	-	-	XX	ug. HF möglich
Anthus trivialis	Baumpieper	3	§	s.b.	U	-	X	-	-
Asio otus	Waldohreule	3	§	s.b.	U	-	XX	-	ug. HF möglich
Athene noctua	Steinkauz	3S	§§	s.b.	G-	X	XX	(X)	-
Buteo buteo	Mäusebussard	*	§§	s.b.	G	-	X	X	ug. HF möglich
Circus aeruginosus	Rohrweihe	3S	Anh. I §§	s.b.	U	-	-	X	-
Coturnix coturnix	Wachtel	2S	§	s.b.	U	-	-	XX	-
Cuculus canorus	Kuckuck	3	§	s.b.	U-	-	X	-	-
Delichon urbica	Mehlschwalbe	3S	§	s.b.	U	XX	-	(X)	ug. HF möglich
Dryobates minor	Kleinspecht	3	§	s.b.	U	-	X	-	-
Dryocopus martius	Schwarzspecht	*S	Anh. I	s.b.	G	-	X	-	-
Falco subbuteo	Baumfalke	3	Art. 4 (2) §§	s.b.	U	-	X	-	-

Art		RL NW	Schutz	Sta- tus	EHZ NRW (ATL)	Lebensräume			Bewertung möglicher Ha- bitatfunktio- nen
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					Gebäude	Klein- gehölze	Äcker	
Falco tinnunculus	Turmfalke	VS	§§	s.b.	G	X	X	X	ug. HF möglich
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	3S	§	s.b.	U	XX	-	X	ug. HF möglich
Luscinia megarhyn- chos	Nachtigall	3	Art. 4 (2) §	s.b.	G	-	XX	-	-
Passer montanus	Feldsperling	3	§	s.b.	U	-	X	X	ug. HF möglich
Perdix perdix	Rebhuhn	2S	§	s.b.	S	-	-	XX	ug. HF möglich
Pernis apivorus	Wespenbussard	2	Anh. I §§	s.b.	U	-	X	-	-
Phoenicurus phoeni- curus	Gartenrotschwanz	2	§	s.b.	U	-	X	-	-
Riparia riparia	Uferschwalbe	VS	Art. 4 (2) §§	s.b.	U	-	-	(X)	ug. HF möglich
Streptopelia turtur	Turteltaube	2	§§	s.b.	S	-	XX	X	ug. HF möglich
Strix aluco	Waldkauz	*	§§	s.b.	G	X	X	-	-
Tyto alba	Schleiereule	*S	§§	s.b.	G	X	X	X	ug. HF möglich
Vanellus vanellus	Kiebitz	3S	Art. 4 (2) §§	s.b.	U-	-	-	XX	ug. HF möglich

Verwendete Abkürzungen:**Vorkommen**

XX
X
(X)
WS
WQ

Hauptvorkommen
Vorkommen
potenzielles Vorkommen
Wochenstube
Winterquartier

**Rote Liste von NRW
(2010)**

1
2
3
G
R
V
*
S

vom Aussterben bedroht
stark gefährdet
gefährdet
Gefährdung unbekannten Ausmaßes
durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet
Vorwarnliste
nicht gefährdet
dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als
Zusatz zu *, V, 3,2,1, oder R)

Schutz

§
§§
Anh. I
Art. 4 (2)

besonders geschützt
besonders und streng geschützt
Art des Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie
Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie

Status

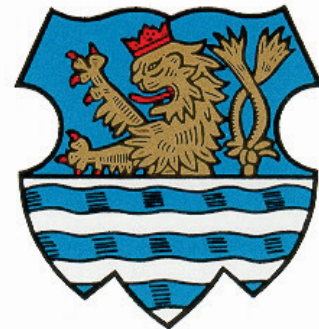
A.v.
s.b.

Art vorhanden
sicher brütend

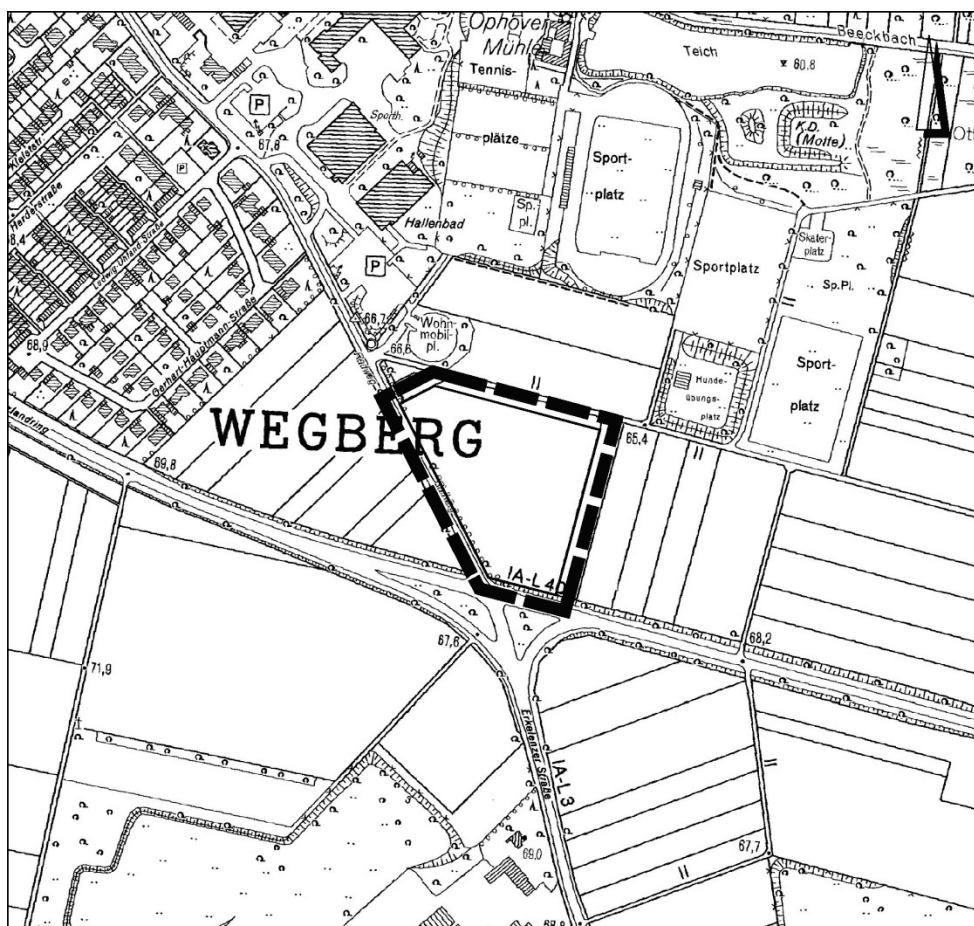
Erhaltungszustand (EHZ) in NRW – atlantische Region (ATL)	G	günstig
	U	ungünstig/unzureichend
	S	ungünstig/schlecht
	-	tendenzielle Verschlechterung
Lebensräume	Gebäude	Gebäude
	Kleingehölze	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
	Äcker	Äcker, Weinberge
Bewertung möglicher Habitatfunktionen	FoRu	Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich bzw. nicht auszuschließen
	ug. HF möglich	Untergeordnete nicht essenzielle Habitatfunktion möglich (Funktion z.B. als Nahrungshabitat von nicht essenzieller Bedeutung für im Umfeld vorkommende Arten)
	-	keine Habitatfunktion anzunehmen

Stadt Wegberg

Bebauungsplan I – 43, Wegberg - Feuerwache



Landschaftsplanerischer Fachbeitrag



Projekt	Stadt Wegberg Bebauungsplan I – 43
Projektnummer	31313
Auftraggeber	Stadt Wegberg Rathausplatz 25, 41844 Wegberg Tel: 02434 83-0 Fax: 02434 83-777
Auftragnehmer	BKR Aachen, Noky & Simon Stadtplaner, Umweltplaner, Landschaftsarchitekt Kirberichshofer Weg 6 52066 Aachen Tel.: 0241 47058-0 Fax: 0241 47058-15 Email: info@bkr-ac.de
Bearbeitung	Dipl.-Ing. Monika Oligschläger Dipl.-Ing. André Simon
Stand	09.02.2017

Gliederung

1. Anlass und Aufgabenstellung	1
2. Untersuchungsgebiet	2
3. Planerische Vorgaben	2
4. Bestandsanalyse und Bewertung von Naturhaushalt und Landschaftsbild	3
4.1 Naturräumliche Gliederung	4
4.2 Relief und Boden	4
4.3 Wasser	4
4.4 Klima / Luft	5
4.5 Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	5
4.5.1 Biotope	5
4.5.2 Bewertung der Biotoptypen	7
4.5.3 Fauna	7
4.5.4 Biotopverbund	8
4.6 Landschaftsbild, Erholung	8
5. Vorhabensbeschreibung	8
6. Eingriffsregelung	9
6.1 Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen	10
6.2 Eingriffsvermeidung und –minimierung	11
6.3 Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich	12
6.4 Eingriffsbilanz	13
6.5 Befreiung nach § 69 Landschaftsgesetz NRW	15
7. Verwendete Unterlagen	16
7.1 Quellenverzeichnis	16
7.2 Rechtsgrundlagen	18
8. Anhang	20
8.1 Bestandsplan	20
8.2 Konflikt und Maßnahmenplan	21
8.3 Pflanzliste	22

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebiets	1
Abbildung 2: Blick auf das Untersuchungsgebiet vom Grenzlandring Richtung Norden	2
Abbildung 3: Biotoptypen, Maßstab 1: 1.500.....	6
Abbildung 4: Bebauungsplan (Vorabzug, Stand 17.12.2015).....	9

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ökologische Wertigkeit der Flächen des Geltungsbereichs im Ist- Zustand	13
Tabelle 2: Ökologische Wertigkeit innerhalb des Geltungsbereichs im Planzustand (Variante 1).....	14

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Feuerwache der Stadt Wegberg liegt zurzeit an der Venloer Straße inmitten des Zentrums. Die Stadt Wegberg beabsichtigt, den Standort an den Ortsrand zu verlagern. Die Rettungswache ist bereits hierhin umgezogen. Hintergrund ist, dass mit dem Neubau an der Maaseiker Straße als zentralem und verkehrsgünstig gelegenen Standort die Stadt Wegberg bzw. der Kreis Heinsberg der Verpflichtung zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Notfall- und Krankentransportes auch in Zukunft nachkommen kann.

Zur planungsrechtlichen Absicherung soll ein Bebauungsplan für die Feuerwache aufgestellt werden. Bei der Aufstellung dieses Bauleitplans sind gem. §§ 1, 1a BauGB die Aspekte der Eingriffsregelung im Sinne der §§ 14 bis 18 BNatSchG in Bezug auf zu erwartenden Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie mögliche Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Diese Aspekte werden im vorliegenden Landschaftsplanerischen Fachbeitrag abgehandelt.

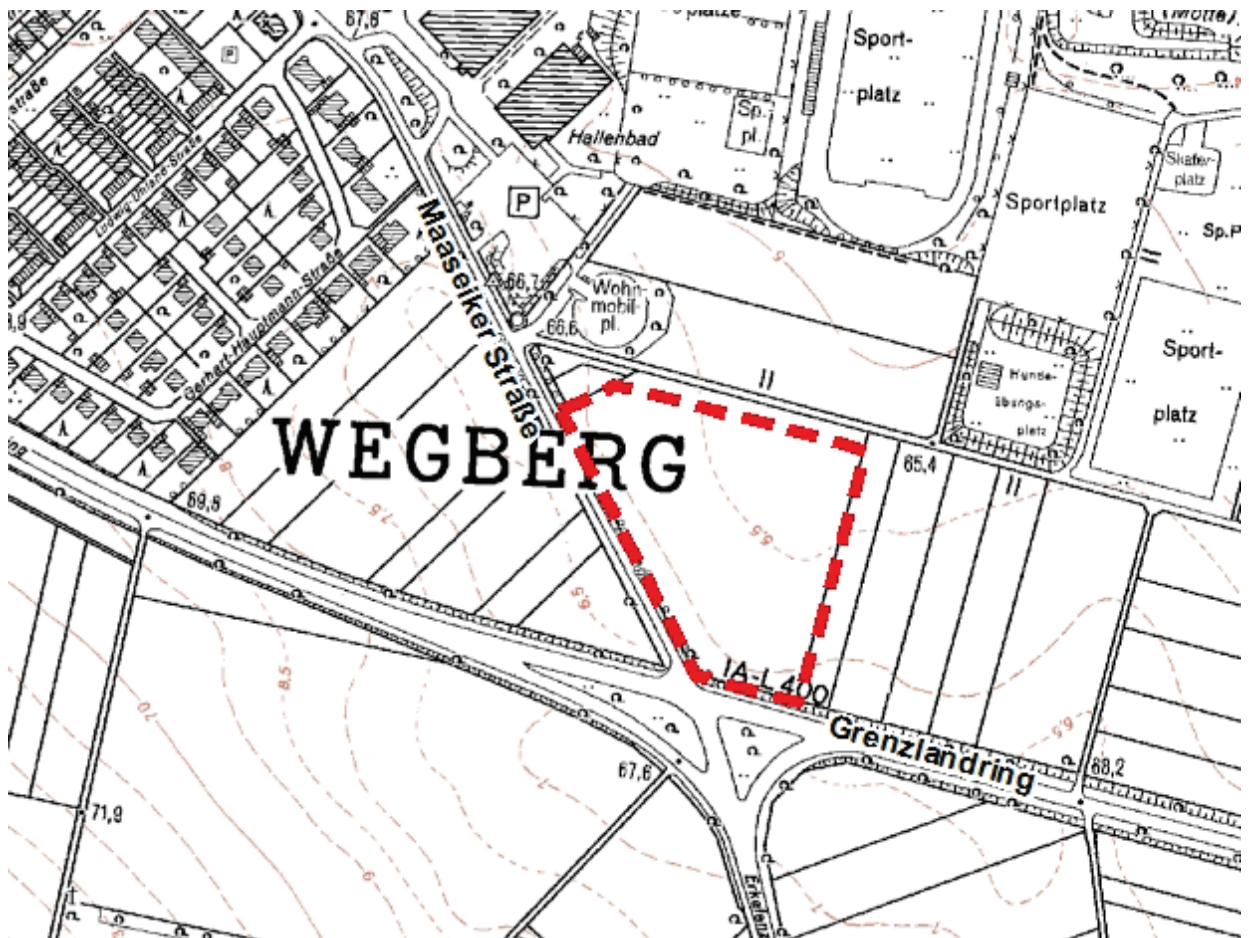


Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebiets

Quelle: eigene Darstellung auf Basis WMS DTK NW; Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2015

2. Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst im Wesentlichen den rund 1,64 ha großen Geltungsbereich des „Bebauungsplans I – 43, Wegberg – Feuerwache“ (siehe *Abbildung 1*). Zur Beurteilung insbesondere der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die planungsrelevanten Arten wird auch das nähere Umfeld mit betrachtet.



Abbildung 2: Blick auf das Untersuchungsgebiet vom Grenzlandring Richtung Norden
Quelle: BKR

Das Untersuchungsgebiet sowie dessen näheres Umfeld werden ackerbaulich dominiert (vgl. *Abbildung 2*). Nördlich grenzen die Rettungswache sowie ein Wohnmobilstellplatz an, in größerem Abstand das Schulzentrum von Wegberg mit Schwimmbad und Sportplätzen. Westlich wird das Untersuchungsgebiet von der Maaseiker Straße, im Süden vom Grenzlandring (L400) begrenzt. Westlich der Maaseiker Straße liegt in etwa 150 m Entfernung eine Wohnsiedlung. Südlich des Grenzlandrings befinden sich überwiegend landwirtschaftliche Flächen.

3. Planerische Vorgaben

Der **Regionalplan** für den Regierungsbezirk Köln Teilabschnitt Region Aachen (2003) stellt innerhalb des Geltungsbereiches 'Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) sowie überlagernd 'Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung' dar.

Gemäß dem derzeit gültigen **Flächennutzungsplan** (FNP) der Stadt Wegberg aus dem Jahr 2008 wird der überwiegende Teil des Plangebietes als Sondergebiet für Freizeit und Erholung entsprechend der Leitvorstellung 'Stärkung der Naherholung sowie des Freizeit- und Kurzzzeitourismus' als Ergänzung der bestehenden Schul- und Sporteinrichtungen dargestellt. Der nördliche Teil ist als Grünfläche gemäß § 5 (2) Nr. 5 BauGB dargestellt. Um die geplante Feuerwache realisieren zu können, wird der FNP im Parallelverfahren geändert. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans ist am 20.12.2016 durch den Rat der Stadt Wegberg beschlossen worden. Die Genehmigung durch die Bezirksregierung steht noch aus.

Im derzeit rechtskräftigen **Bebauungsplan** I-6, Wegberg Schul- und Sportzentrum ist das Plangebiet als Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlagen und Spielplatz ausgewiesen. Nähere Informationen enthält Teil A – Städtebauliche Begründung.

Im rechtskräftigen **Landschaftsplan** III/6 „Schwalmplatte“ (Kreis Heinsberg 2005) ist für den Geltungsbereich und die angrenzenden Ackerflächen das Entwicklungsziel 'Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen' formuliert.

Das nächstgelegene **Naturschutzgebiet** 'Tüschenbroicher Wald' (NSG HS-017) liegt etwa 1 km südwestlich. Der südliche Teil des NSG ist zugleich auch FFH-Gebiet 'Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes u. Lüttelforster Bruch' (DE-4803-301). Das Vogelschutzgebiet 'Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg' befindet sich etwa 2,7 km nordöstlich des Plangebietes.

Südlich des angrenzenden Grenzlandrings erstreckt sich das **Landschaftsschutzgebiet** LSG 2.2-1 Schwalmplatte. Ein Ausläufer des Landschaftsschutzgebietes umfasst auch den Beeckbach, der etwa 200 m nordwestlich des Plangebietes verläuft.

Der Geltungsbereich liegt darüber hinaus innerhalb des grenzüberschreitenden **Naturparks** Maas-Schwalm-Nette.

Ferner sind die Gleditschiallee entlang der Maaseiker Straße sowie die Linden-Stieleichen-Allee entlang des Grenzlandrings als **geschützte Alleen** eingetragen (LANUV 2014B).

Die nächstgelegenen **Biotopkatasterflächen** 'Beecker Bach und angrenzender Wald' (BK-4803-054) und 'Ziegeleigrube und Steilwände nordwestlich Uevекoven' (BK-4803-048) liegen etwa 220 m nordöstlich bzw. etwa 160 m südwestlich des Plangebietes. Sie sind Bestandteil der Biotopverbundflächen 'Nebenbäche des Schwalmoberlaufes' (VB-K-4803-007) sowie 'Laubgehölze und Landwirtschaftsflächen um Uevекoven' (VB-K-4803-008).

Südlich des Plangebietes grenzt die festgesetzte Wasserschutzzone 3A des **Wasserschutzgebietes** Wegberg-Uevекoven an.

4. Bestandsanalyse und Bewertung von Naturhaushalt und Landschaftsbild

Grundlage für die Bewertung der Qualität von Naturhaushalt und Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet und die Beurteilung der Erheblichkeit von Eingriffen ist die Erfassung und Zusammenstellung ökologisch und landschaftsbildlich relevanter Aspekte. Die Zusammenstellung und Bewertung erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten sowie einer Biotoptypenkartierung von August 2012.

4.1 Naturräumliche Gliederung

Das Untersuchungsgebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit 'Schwalm-Nette-Platte' (571) der Großlandschaft Niederrheinisches Tiefland. Das Untersuchungsgebiet lässt sich dabei der Untereinheit 'Schwalm-Ebene' (571.10) zuordnen. Charakteristisch für diesen Naturraum sind die Seitentäler der Schwalm sowie die sandige, nach Süden lößhaltiger werdende Schotterlehmdecke über oberflächennahen Terrassenschottern der Jüngeren Hauptterrasse (vgl. Stadt Wegberg 2007).

Als potenzielle natürliche Vegetation würde sich in diesem Raum ein Flattergras-Buchenwald entwickeln. Bodenständige Gehölze dieser Vegetation sind im Wesentlichen Buche, Traubeneiche, Hainbuche, Sandbirke, Vogelbeere, Espe, Salweide, Faulbaum, Hasel, Weißdorn, Hundsrose und Stechpalme (TRAUTMANN, WERNER 1973).

4.2 Relief und Boden

Das Untersuchungsgebiet ist weitgehend eben, die Geländehöhe liegt zwischen 65 und 66 m über NHN. Es besteht ein sehr leichtes Gefälle in Richtung Nordwest.

Die Flächen des Geltungsbereichs werden vollständig durch Pseudogley-Parabraunerden aus lehmigen Schluff und schluffigem Lehm (Lössbildungen) eingenommen.

Die Bodenwertzahlen liegen zwischen 65 bis 80. Die Böden sind durch eine sehr hohe nutzbare Feldkapazität und schwachen Stauwassereinfluss gekennzeichnet. Die Böden werden in der Beurteilung des GD NRW aufgrund ihrer Regelungs- und Pufferfunktion und ihrer natürlichen Bodenfruchtbarkeit als sehr schutzwürdige Böden (Schutzwürdigkeitsklasse 2) eingestuft (vgl. Geologischer Dienst NRW 2004).

Es liegen keine Hinweise auf Altlasten innerhalb des Geltungsbereichs vor.

4.3 Wasser

Grundwasser

Gemäß Fachinformationssystem ELWAS weist das Gebiet als Bestandteil des Grundwasserkörpers „Hauptterrassen des Rheinlandes“ einen ergiebigen bis sehr ergiebigen Porengrundwasserleiter aus dem Tertiär/Quartär (Gesteinstyp: silikatisch; Lithologie: Kies und Sand) mit einer mittleren bis hohen Durchlässigkeit auf (MKUNLV 2015). Die Gesteinsbereiche verfügen über eine gute Filterwirkung. Verschmutzungen können schnell eindringen, breiten sich aber langsam aus. Verschmutztes Grundwasser unterliegt weitgehend der Selbstreinigung. Die Grundwasserfließrichtung verläuft von Südwest nach Nordost (Geologisches Landesamt NRW 1980B).

Der Grundwasserflurabstand lag im Messzeitraum 2009 bis 2015 bei Grundwassermessstellen im näheren Umfeld (010405197 - Uevakoven GM 130 T und 010405215 - Uevakoven GM 131 T) im Jahresdurchschnitt zwischen 4,22 und 7,27 m unter Geländeoberkante. Der höchstgemessene Grundwasserstand lag bei 62,56 m ü NHN (MKUNLV 2015). Bezogen auf das Plangebiet ist in der östlichen Hälfte mit flurnahen Grundwasserständen zu rechnen. Durch künstliche oder natürliche Einflüsse kann der Grundwasserstand vorübergehend verändert sein (Stellungnahme RWE Power Aktiengesellschaft vom 08.04.2015).

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Die Zone 3A des 'WSG Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath' grenzt südlich an den Grenzlandring an.

Oberflächengewässer

Innerhalb des Untersuchungsgebiets befinden sich keine Oberflächengewässer. In rund 200 m Entfernung verläuft der Beeckbach. Direkt am Beeckbach liegt im Bereich der Ophover Mühle auch das nächstgelegene Stillgewässer.

Gemäß Stellungnahme der RWE Power Aktiengesellschaft vom 08.04.2015 liegt die östliche Hälfte des Plangebietes in einem Auengebiet, in dem der natürliche Grundwasserstand nahe der Geländeoberfläche ansteht und der Boden humoses Bodenmaterial enthalten kann.

Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Beekbaches befindet sich ca. 275 m nordöstlich des Plangebietes.

4.4 Klima / Luft

Eine detaillierte Klimaanalyse liegt für den Raum nicht vor.

In Anbetracht der Biotop- und Nutzungsstruktur ist davon auszugehen, dass die Freiflächen des Untersuchungsgebietes lokalklimatisch zur nächtlichen Kaltluftentstehung beitragen. Allerdings stellen die angrenzenden Siedlungsbereiche Wegbergs aufgrund ihrer Bebauungsstruktur und -dichte keinen klimatischen Lastraum dar. Relevante klimatische Ausgleichsfunktionen des Untersuchungsgebietes sind daher nicht gegeben.

Relevante Quelle für lufthygienische Belastungen ist der Straßenverkehr auf den naheliegenden Grenzlandring und der Maaseiker Straße. Aufgrund der guten Austauschbedingungen sind maßgebliche Grenzwertüberschreitungen aber nicht zu erwarten.

4.5 Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

4.5.1 Biotope

Die nachfolgend beschriebenen und in der Abbildung 3 dargestellten Biotoptypen wurden bei einer Geländebegehung im November 2014 erfasst. Die Digitalisierung erfolgte anschließend auf Basis des Katasters sowie des Luftbildes (WMS NW DOP40 2015). Eine Vermessung liegt nicht vor.

VERSIEGELTE FLÄCHEN

Der Untersuchungsbereich umfasst den versiegelten Rad- und Fußweg entlang der Maaseiker Straße (Code 1.1) sowie den teilversiegelten südlichen Randbereich des Rettungswachengeländes (Code 1.3).

BEGLEITVEGETATION / STRAßENBÄUME

Westlich grenzt die Maaseiker Straße an, die zwischen Fußweg und Fahrbahn mit fremdländischen Gleditschien bestanden ist. Im Süden wird das Untersuchungsgebiet vom Grenzlandring begrenzt, der von heimischen Winterlinden und Stieleichen begleitet wird. Der Unterwuchs der Bäume wird intensiv gemäht (Code 2.3).

LANDWIRTSCHAFTLICHE FLÄCHEN

Die strukturarmen landwirtschaftlichen Flächen prägen den Großteil des Untersuchungsgebiets. Etwa 1,5 ha entfallen auf Ackerflächen (Code 3.1).

BRACHEN

Im Übergangsbereich zur Rettungswache ist ein schmaler Saum mit Ackerwildkräutern vorhanden (Ackerbrache, Code 5.1).

GÄRTEN UND GRÜNANLAGEN

Ein kleinerer Teil des Untersuchungsbereiches wird als Intensivrasen genutzt (Außenanlage der Rettungswache, Code 4.5).

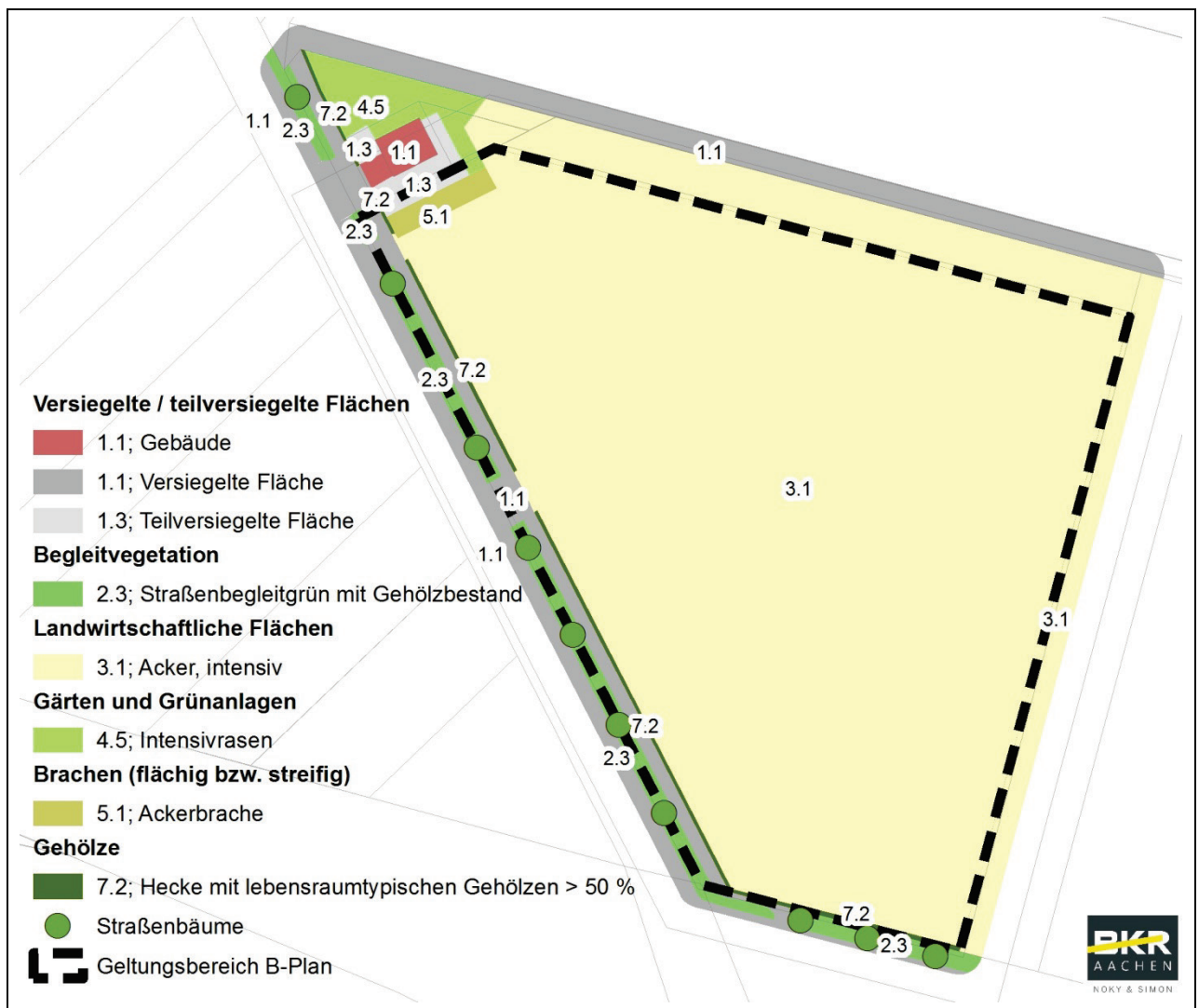


Abbildung 3: Biotoptypen, Maßstab 1: 1.500

Quelle: eigene Darstellung

GEHÖLZE

Am westlichen und südlichen Rand des Geltungsbereichs stockt eine lückige Hecke aus heimischen Gehölzen (1 m hoch und 0,7 m breit, 7.2).

4.5.2 Bewertung der Biotoptypen

Die aufgenommenen Biotoptypen des Untersuchungsgebietes werden nach dem LANUV-Verfahren für die Bauleitplanung (2008) bewertet.

Code	Name	Wert
1.1	Versiegelte Fläche	0
1.3	Teilversiegelte Fläche	1
2.3	Straßenbegleitgrün mit Gehölzbestand	4
3.1	Acker, intensiv	2
4.5	Intensivrasen	2
5.1	Ackerbrache	4
7.2	Hecke mit lebensraumtypischen Gehölzen > 50 %	5

Überwiegend weist das Untersuchungsgebiet geringe ökologische Wertigkeiten auf. Lediglich die kleinflächigen Gehölzstrukturen und die Ackerbrache verfügen über eine mittlere Wertigkeit.

4.5.3 Fauna

Um das Habitatpotenzial für planungsrelevante Arten abschätzen zu können, wurde am 16.11.2014 eine Ortsbegehung durchgeführt und eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung erstellt (BKR AACHEN 2015).

Das Untersuchungsgebiet wird überwiegend ackerbaulich genutzt und ist durch die Lage zwischen zwei Hauptverkehrsstraßen stark verlärmte, so dass es nur eine geringe Lebensraumqualität aufweist. Am ehesten wären Arten der offenen Feldflur wie Feldlerche, Kiebitz, Wachtel und Rebhuhn zu erwarten. Ein Vorkommen der Wachtel kann aber aufgrund der hohen Lärmempfindlichkeit der Art und der Tatsache, dass sie auf strukturreiche Flächen mit hohen Krautbeständen angewiesen ist, ausgeschlossen werden. Auch ein Vorkommen von Kiebitz, Rebhuhn und Feldlerche ist unwahrscheinlich, da neben der Lärmvorbelastung durch den Straßenverkehr und der Kulissenwirkung durch die Alleen an der Maaseiker Straße und dem Grenzlandring sowie den Gehölzen am Wohnwagenstellplatz und dem Sportzentrum ein erhöhtes Störungspotenzial durch Radfahrer, Nordic Walking-Treibende und Spaziergängern mit Hunden besteht.

Die Alleeebäume entlang des Untersuchungsgebietes können Greifvögeln wie Mäusebussard, Turmfalke, Sperber und Habicht sowie Waldohr- und Schleiereulen als Ansitzwarte zur Jagd dienen.

Fledermausarten wie Zwerg- und Breitflügelmaus, die eventuell in Gebäuden in der Umgebung leben, orientieren sich zur Jagd möglicherweise entlang der Alleen an der Maaseiker Straße und dem Grenzlandring. Großer Abendsegler und Teichfledermaus nutzen die Ackerfläche ggf. zur Nahrungssuche, die im Verbund mit potenziellen Nahrungsflächen am nördlich des Untersuchungsgebietes gelegenen Weiher (an der Ophover Mühle) stehen könnte.

Eine essentielle Bedeutung der Fläche kann für die o.g. Arten aber aufgrund ihrer großen Aktionsradien und der Vorbelastung des Gebietes ausgeschlossen werden.

Auch ist nicht mit relevanten Vorkommen von weiteren besonders geschützten Arten, die nicht im Rahmen der Artenschutzprüfung zu prüfen sind, zu rechnen.

4.5.4 Biotopverbund

Innerhalb des Geltungsbereichs und in der unmittelbaren Umgebung liegen keine vom LANUV kartierten Biotopverbundflächen.

4.6 Landschaftsbild, Erholung

Das Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet und dessen näheren Umfeld wird durch die strukturalarmen Ackerflächen und die Lage nahe zweier Straßen geprägt.

Der nördlich angrenzende Neubau der Rettungswache sticht in der freien Landschaft hervor und ist trotz seiner geringen Größe in der weitgehend ebenen Bördelandschaft weithin sichtbar, da das Grundstück lediglich von einem niedrigen Maschendraht eingefasst wird.

Eine Bereicherung für das Landschaftsbild stellen dagegen die Bäume entlang der Maaseiker Straße und des Grenzlandrings dar.

Aufgrund fehlender Wegebeziehungen hat die eigentliche Fläche innerhalb des Untersuchungsbereiches nur geringe Naherholungsfunktionen. Bedeutung erlangt in diesem Zusammenhang der nördlich angrenzende Weg und die daran anschließenden Naherholungs- und Sporteinrichtungen.

5. Vorhabensbeschreibung

Für den Bau der Feuerwache wird eine rund 1,64 ha große Fläche für Gemeinbedarf mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2 als Höchstmaß festgesetzt, die bis zu einer Grundflächenzahl von insgesamt 0,5 überschritten werden darf. Gemäß der Machbarkeitsstudie Neubau Feuerwache Wegberg (KPLAN 2014) ist vorgesehen, das Gebäude im nördlichen Bereich des Geltungsbereiches parallel zum Grenzlandring anzulegen. Die Errichtung des Übungsturmes ist im nordöstlichen Teil vorgesehen. Die Anlage der Stellplätze ist nördlich des Gebäudes geplant. Vor dem Gebäude soll der Alarmhof entstehen. Der südliche Bereich des Geltungsbereiches bleibt weitestgehend unbebaut. Der Bebauungsplan lässt die genaue Anordnung der geplanten Nutzungen offen.

Die Festsetzungen im Bebauungsplan erlauben für die Feuerwache eine Gebäudehöhe von 79 m ü. NHN, das entspricht etwa 13 m. Eine Überschreitung durch den Übungsturm um bis zu 3 m sowie Aufbauten bis zu 2,5 m ist zulässig.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über zwei Zufahrten an der Maaseiker Straße sowie eine Notausfahrt am Grenzlandring.

Von einer Versickerung innerhalb des Plangebietes rät der Erftverband aufgrund flurnaher Grundwasserstände ab. Die Entsorgung des Niederschlagswassers erfolgt daher voraussichtlich zusammen mit dem Schmutzwasser über die öffentliche Kanalisation.

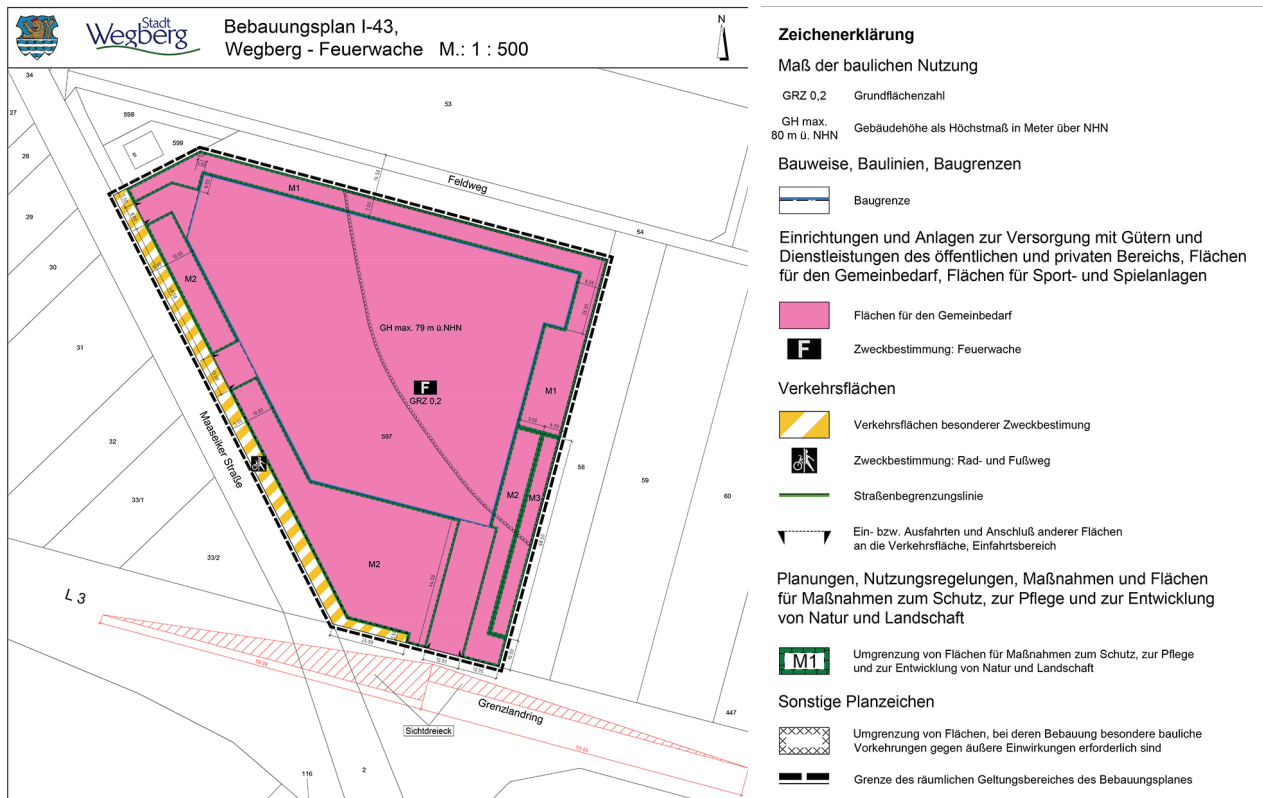


Abbildung 4: *Bebauungsplan (Entwurf, Stand 16.01.20175)*

Quelle: BKR

6. Eingriffsregelung

Die Rechtsgrundlage für die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung bildet § 1a BauGB in Verbindung mit §§ 18 bis 21 BNatSchG. Sind aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplans Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, sind diese gemäß Eingriffsregelung hinreichend zu qualifizieren und zu quantifizieren. Die Vermeidung und der Ausgleich des Eingriffs sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Der Ausgleich von Eingriffen kann, soweit mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar, über geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach § 9 BauGB innerhalb des Bebauungsplans oder gem. §§ 1a (3), 135a (2) BauGB über weitergehende vertragliche Regelungen an anderer Stelle erfolgen.

Gemäß den naturschutzrechtlichen Grundsätzen zur Eingriffsregelung (§§ 14 bis 17 BNatSchG) sind nach Analyse der landschaftsökologischen Gegebenheiten des Untersuchungsgebietes die Art und Intensität der zu erwartenden Beeinträchtigungen zu ermitteln. Das heißt, es sind die wesentlichen vorhabens-/planungsbedingten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu quantifizieren und zu bewerten. Dabei sind sowohl die Eingriffe in den Naturhaushalt, quantifiziert im Gesamtwert der Biotoptypen, wie auch Eingriffe in das Landschaftsbild einschließlich der Erholungseignung und kulturräumlichen Bedeutung zu beurteilen.

Die Beurteilung erfolgt auf Basis der Festsetzungen und weiterer Regelungen des Bebauungsplans.

6.1 Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen

Grundsätzlich können in der Bauphase auch dort, wo Grünflächen geplant sind, Schäden an Vegetation und Böden durch Erdarbeiten, Befahren, Anlage von Lagerplätze, etc. entstehen. Es sind hierdurch Bodenverdichtungen insbesondere durch Befahren sowie Schadstoffeinträge in Boden und Wasser durch Unfälle, Leckagen etc. möglich.

In Kapitel 6.2 werden u.a. auch Maßnahmen genannt, um unnötige Bodenschäden während der Bauphase zu vermeiden. Im Bebauungsplan erfolgt eine Aufnahme dieser Maßnahmen in Form von Hinweisen.

Weiterhin sind neben den o.g. zu vermeidenden Schäden in der Bauphase kaum vermeidbare temporäre Effekte wie Baulärm, Erschütterungen sowie Staub- und Schadstoffemissionen zu erwarten.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Schwerpunktmäßig kommt es durch die geplante Bebauung und Neuversiegelung anlagebedingt in den von **Überbauung** betroffenen Bereichen zu einem nahezu vollständigen Verlust von ökologischen Funktionen des Naturhaushalts. Im Wesentlichen handelt es sich um einen

- Verlust von Lebensraumfunktionen für Tiere und Pflanzen,
- Verlust von Bodenfunktionen (neben Habitatfunktionen, Filter- und Puffer-, klimatische- und Versickerungsfunktionen, etc.).
- Erhöhung des Oberflächenabflusses von Niederschlagswasser sowie Verringerung der Versickerungsfläche mit entsprechender Verringerung der Grundwasserneubildung
- Rodung von Alleebäumen

Durch das geplante Vorhaben geht eine intensiv genutzte Ackerfläche sowie kleinflächig eine Ackerbrache verloren. Insgesamt ist gemäß dem Bebauungsplan ein Flächenverlust durch Versiegelung und Überbauung auf einer Fläche von maximal 0,82 ha zulässig.

Für die Erschließung des Grundstückes ist die Fällung einer nach § 47a Landschaftsgesetz NW geschützten Linde, die außerhalb des Plangebietes am Grenzlandring stockt, erforderlich.

Das Landschaftsbild im Bereich des Plangebietes wird sich durch die Anlage der Feuerwache mit Stellplätzen und Übungsturm stark verändern. Die geplante 13 m hohe Feuerwache und insbesondere der 15,5 m hohe Übungsturm werden in der weitestgehend ebenen Bördelandschaft weit sichtbar sein.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen resultieren insbesondere durch eine Erhöhung des Störungspotenzials bedingt durch den Quell- und Zielverkehr sowie Lärmemissionen auf dem Gelände. Gemäß erstelltem Schallgutachten werden die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm sowie die Orientierungswerte der DIN 18005 eingehalten (SZYMANSKI, DR.-ING. & PARTNER 2015).

6.2 Eingriffsvermeidung und –minimierung

Sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase ist schonend mit den Naturgütern umzugehen. Der Verursacher eines Eingriffs ist daher zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Die Vermeidung und Minimierung voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild tragen folgende z.T. im Bebauungsplan festgesetzte oder als Hinweis genannte Maßnahmen bei:

- Begrenzung der Gebäudehöhen
- Bei der Gestaltung von möglichen größeren Fensterfronten ist insbesondere aufgrund der Lage am Ortsrand und eines damit einhergehenden freien Anflugs darauf zu achten, diese so zu gestalten, dass sie nicht als Vogelfallen wirken. Dies ist durch flächige Markierungen oder den Einsatz transluzenter Materialien (z.B. Milchglas) möglich, die die Durchsicht verringern.
- Beschränkung des Baustellenverkehrs auf die künftigen Bau- und Verkehrsflächen
- Erhaltung des vorhandenen Bodentyps - soweit möglich. Bei allen Baumaßnahmen sind der humose Oberboden und der Unterboden getrennt abzubauen, vorrangig einer Wiederverwertung im Gebiet zuzuführen und bis zu diesem Zeitpunkt getrennt zu lagern. Hierbei sind die Vorgaben der DIN 18915 (Bodenarbeiten) und DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) zu berücksichtigen.
- Um den Verlust von Individuen sowie die unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von Nestern und Eiern brütender Vögel im Zuge der Baufeldfreimachung zu vermeiden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG), sollte die Baufeldräumung vorsorglich in den Wintermonaten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten stattfinden.
Sollte die Flächeninanspruchnahme in die Brutzeit fallen, sind im Vorfeld Maßnahmen zur Vermeidung einer Brutansiedlung zu treffen oder es ist eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen, die sicherstellt, dass Brutvorkommen rechtzeitig identifiziert und sichergestellt werden können.
- Innerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Rad- und Fußweg sind die vorhandenen Bepflanzungen dauerhaft zu erhalten (nach § 47a LG NRW geschützte Allee, vgl. Kapitel 6.5). Die Bepflanzung darf für Zufahrten auf einer Länge von in der Summe 21 m unterbrochen werden. Abgängige Bäume oder Bäume, die im Bereich von Zu- und Ausfahrten liegen, sind gemäß Pflanzliste (Bäume 1. Ordnung) innerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche umgehend zu ersetzen und dauerhaft zu erhalten (Maßnahmen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB).
- Bei den Baumaßnahmen sind die DIN 18920 sowie die RAS-LP4 zu beachten.

6.3 Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich

Zum Ausgleich werden Maßnahmen gewählt, die mit den Entwicklungszielen des Landschaftsplanes einhergehen und die Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen anreichern.

Die Lage der Ausgleichsmaßnahmen ist in der 'Karte 2: Konflikt- und Maßnahmenplan' dargestellt.

M1 – Gehölzstreifen

Das Plangebiet ist an der nördlichen sowie der nordöstlichen Grenze mit einem vierreihigen Gehölzstreifen mit heimischen Arten (Bäume, Sträucher) gemäß Pflanzliste zu umgrenzen (s. Karte 2: Konflikt- und Maßnahmenplan). Die Abstände der Pflanzreihen sollten 1-1,5 m, die Pflanzabstände innerhalb der Pflanzreihen 1,5 m betragen. Sträucher der gleichen Art werden in Gruppen von 2-5 Pflanzen zusammengefasst. In einer der mittleren Pflanzreihen sind Bäume 2. Ordnung zu setzen. Der Pflanzabstand zwischen den Bäumen sollte 8-10 m betragen.

Zur besseren Einbindung in das Landschaftsbild wird insbesondere an der Ostseite des Gehölzstreifens, auf Höhe des geplanten Hauptgebäudes, die Anpflanzung von Bäumen 1. Ordnung empfohlen. An dieser Seite sind 9 Reihen anzupflanzen.

Pflanzqualität: Sträucher - Heister 2xv, Höhe mind. 100 cm

Bäume 2. Ordnung – Heister, 2xv, 150-200 cm

Bäume 1. Ordnung – Hochstamm 3xv, mB, StU 14-16 cm

M2 – Freiwachsendes Gehölz

An der westlichen und der südwestlichen Grenze ist eine freiwachsende Gehölzpflanzung mit heimischen Arten (Bäume, Sträucher) gemäß Pflanzliste anzulegen.

Um mittelfristig einen ökologisch wertvollen Lebensraum zu entwickeln, ist die Pflanzung mehrreihig anzulegen. Die bestehende Hecke entlang der westlichen Grenze ist zu erhalten und ebenfalls zu einer freiwachsenden Hecke zu entwickeln.

Die Abstände der Pflanzreihen sollten 1-1,5 m, die Pflanzabstände innerhalb der Pflanzreihen 1,5 m betragen. Sträucher der gleichen Art werden in Gruppen von 2-5 Pflanzen zusammengefasst. Bäume 2. Ordnung sind auf mindestens 10% der Fläche zu setzen.

Pflanzqualität: Sträucher, 2xv, 60-100 cm;

Bäume 2. Ordnung – Heister, 2xv, 150-200 cm

Bei der Anlage der Gehölzstreifen und Hecken/Gebüsche sind die Grenzabstände gemäß §§ 41 ff. Nachbarrechtsgesetz (NachbG) NRW zu beachten. Dies betrifft die nördliche sowie die östliche Grenze des Plangebietes. Demnach müssen die Gehölze (über 2 m Höhe) einen Abstand von 2 m zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie 1 m Abstand zum Grundstück der Rettungswache einhalten. Für stark wachsende Bäume gilt ein Abstand von 8 m, bei allen anderen Bäumen ein Abstand von 4 m zu landwirtschaftlich genutzten Flächen.

An den Ausfahrten sind zudem ausreichend große Sichtdreiecke zu berücksichtigen.

M3 – Saum

Im südlichen Teil der östlichen Flanke des Plangebietes ist ein mind. 5 m breiter Saum anzulegen. Da die Selbstberasung gerade im intensiv genutzten Flachland von NRW nicht erfolgversprechend ist, ist Regiosaatgut (RSM 8.1.1) zu verwenden.

Um auch die Entwicklung von mehrjährigen Stauden zu ermöglichen, ist eine Mahd nur alle drei Jahre in der Zeit vom 15.09.-15.03. vorzunehmen. Auf die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten. Falls erforderlich, sind Problemarten zu entfernen.

Falls eine Einzäunung des Geltungsbereichs vorgesehen ist, ist darauf zu achten, dass dieser durchlässig für Kleintiere ist.

Die Gehölzbereiche und der Saum werden als 'Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft', im Bebauungsplan festgesetzt.

Kompensationsmaßnahmen zum Schutzgut Boden – Multifunktionaler Ausgleich

Mit der Versiegelung von besonders schutzwürdigen Böden gehen erhebliche Auswirkungen einher, die kompensiert werden müssen. Die o.g. Maßnahmenflächen dienen durch die Nutzungsextensivierung und Anpflanzung von Gehölzen der Kompensation des Eingriffs in den gesamten Naturhaushalt und das Landschaftsbild und auch in das Schutzgut Boden.

Die Umwandlung von Acker in Gehölzflächen bessert insbesondere die Bodenfunktion als Bestandteil des Naturhaushalts. Die Bodenerosion und die weitergehende Bodenschadverdichtung werden gemildert. Durch verringerte Stoffeinträge kann auch die Regulations- und Pufferfunktion aufgewertet werden. Zusätzlich erhöht sich die Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen (LABO 2009).

6.4 Eingriffsbilanz

Grundlage für die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist die ökologische Bestandsaufnahme des Plangebiets (vgl. Beschreibung und Bewertung der Biotope in Kap. 4.5.1 und 4.5.2).

Die Bilanzierung des Eingriffsumfangs und die Ermittlung des Ausgleichbedarfs werden auf der Basis des Verfahrens LANUV 2008 für die Bauleitplanung durchgeführt. Hierbei werden die zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eingriffs geplanten Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs (vgl. Kapitel 6.2) berücksichtigt.

Die Konfliktbereiche sowie die Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes sind in Karte 2 'Konflikt- und Maßnahmenplan' dargestellt.

Die aktuelle ökologische Wertigkeit des Geltungsbereichs wird durch Multiplikation von Biotopwert und jeweiliger Flächengröße ermittelt (vgl. Karte 1 'Bestandsplan').

Tabelle 1: Ökologische Wertigkeit der Flächen des Geltungsbereichs im Ist-Zustand

Code	Biotoptyp	Ausgangswert A	Fläche (m ²)	Einzel- flächenwert
1.1	Versiegelte Fläche	0	481	0
1.3	Teilversiegelte Fläche	1	50	50

2.3	Straßenbegleitgrün mit Gehölzbestand	4	259	1.036
3.1	Acker, intensiv	2	15.279	30.558
4.5	Intensivrasen	2	10	20
5.1	Ackerbrache	4	121	484
7.2	Hecke mit lebensraumtypischen Gehölzen > 50%	5	156	780
Fläche gesamt: 16.356 m²		Gesamtflächenwert A: 32.928		

Daraus ergibt sich ein ökologischer **Ausgangswert von 32.928 Punkten**.

Der ökologische Wert des Eingriffsbereichs im Planzustand wird nach der gleichen Vorgehensweise ermittelt.

Von der im Bebauungsplan festgesetzten Fläche für Gemeinbedarf ist eine max. Versiegelung von 50% zulässig (Code 1.1). Weitere versiegelte Flächen werden als Verkehrsfläche – Fuß- und Radweg festgesetzt. Für die Berechnung des Planwertes wird davon ausgegangen, dass das gesamte Straßenbegleitgrün im Geltungsbereich erhalten bleibt bzw. lediglich wie vorgesehen auf max. 21 m Länge unterbrochen wird (Code 2.3).

Das gesamte Plangebiet wird mit einem Gehölzstreifen mit Bäumen 1. und 2. Ordnung und Sträuchern im Unterwuchs umgeben (Code 7.2). Im südöstlichen Teil geht die Hecke im Übergang zu der benachbarten Ackerfläche in einen Saum über (Code 2.4).

Für die restlichen Freiflächen wird davon ausgegangen, dass Intensivrasen, Staudenrabatten oder Bodendecker angelegt werden (Code 4.5).

Tabelle 2: *Ökologische Wertigkeit innerhalb des Geltungsbereichs im Planzustand (Variante 1)*

Code	Biotoptyp	Planwert P	Fläche (m ²)	Einzelflächenwert
1.1	Versiegelte Fläche [Wege und Gebäude der Feuerwache (50% der GB-Fläche)]	0	7.744	0
1.1*	Verkehrsfläche [Rad- und Fußweg]	0	609	0
2.3	Straßenbegleitgrün mit Gehölzbestand	4	259	1.036
2.4	Saum ohne Gehölze (Fläche M3)	4	411	1.644
4.5	Intensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker	2	2.074	4.148
7.2	Gehölzstreifen mit Bäumen 1. und 2. Ordnung sowie Sträuchern im Unterwuchs (Fläche M1)	5	1.832	9.160
7.2	Freiwachsendes Gehölz (Fläche M2)	5	3.427	17.135
Fläche gesamt: 16.356 m²		Gesamtflächenwert P: 33.123		

Im Planzustand ergibt sich eine ökologische Wertigkeit des Geltungsbereiches **von 33.123 Punkten**.

Gesamtbilanz: Differenz von Planwert P und Ausgangswert A	33.123 - 32.928	+ 195
--	------------------------	--------------

In der Gesamtbilanz ergibt sich nach Durchführung des geplanten Vorhabens ein **Plus von 195 Punkten**. Ein plangebietsexterner Ausgleich ist somit nicht erforderlich.

6.5 Befreiung nach § 69 Landschaftsgesetz NRW

Für die Fällung des nach § 47a Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) geschützten Alleebaums am Grenzlandring ist eine Befreiung nach § 69 LG NRW bei der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) des Kreis Heinsberg, aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses für den Bau der Feuerwache am geplanten Standort, zu beantragen. In der Befreiung kann eine Geldleistung i.S. des § 5 (Ersatzgeld) angeordnet werden.

Bei der Fällung ist zudem das Artenschutzrecht zu beachten. Gemäß der im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erstellten Artenschutzvorprüfung ist die Fällung in den Wintermonaten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten vorzunehmen, um den Verlust von Individuen sowie die unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von Nestern und Eiern brütender Vögel zu vermeiden (vgl. BKR AACHEN 2015).

7. Verwendete Unterlagen

7.1 Quellenverzeichnis

WMS-Server

Bodenkarte BK 50 des Geologischen Dienstes, WMS-Server:

<http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?> [25.10.2015]

Digitale Orthophotos, WMS NW DOP40 unter WMS-Server:

http://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop40? [05.12.2014]

Fließgewässer NRW, gew_stat_3b unter WMS-Server

<http://www.wms.nrw.de/umwelt/wasser/gewstat?> [25.10.2015]

Wasserschutzgebiete NRW unter WMS-Server:

<http://www.wms.nrw.de/umwelt/wasser/wsg?> [25.10.2015]

Hochwassergefahren- und -risikokarte unter WMS-Server:

http://www.wms.nrw.de/umwelt/wasser/HW_Gefahrenkarte? [25.10.2015]

Überschwemmungsgebiete NRW unter WMS-Server:

<http://www.wms.nrw.de/umwelt/wasser/uesg?> [25.10.2015]

Literatur

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2003): Regionalplan (ehem. Gebietsentwicklungsplan GEP) für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen

BKR AACHEN (2015): Stadt Wegberg, I – 43, Wegberg – Feuerwache, Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung, Entwurf Dezember 2015

BKR AACHEN (2017): Bebauungsplan I – 43, Wegberg – Rettungs- und Feuerwache, Entwurf vom 16.01.2017

DIN 18920 (2002): Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, August 2002

GARNIEL, A., MIERWALD, DR. ULRICH (2010) – Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Stand Juli 2010

GEOBASIS NRW (2015): WMS DTK NW, Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2015

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (1980A): Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen, 1:500 000, 2. Auflage 1980

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (1980B): Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in Nordrhein-Westfalen, 1:500 000, 2. Auflage 1980

KPLAN AG (2014): Machbarkeitsstudie Neubau Feuerwache Wegberg: Variante 2 - Lageplan mit Dauchaufsicht M 1:50, 04.09.2014

KREIS HEINSBERG (2005) - Landschaftsplan III/6 Schwalmplatte, Satzung des Kreises Heinsberg, 1. Änderung vom 29.08.2005

- LABO – BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT BODENSCHUTZ (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB – Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung, Januar 2009
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen; Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen Maßnahmen
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2009-2011): LIN-FOS Sach- und Grafikdaten zu Schutzgebieten, Biotopkatasterflächen, Planungsrelevanten Arten (MTB, Fundpunkte)
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Infosystem Natura 2000 – Netzwerk für den Naturschutz in Nordrhein-Westfalen. <http://naturschutzinformationen-nrw.de/n2000-netzwerk/de/start>
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (HRSG.) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in NRW, 4. Fassung
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2014A): digitale Naturschutzinformationen (Messtischblattdaten, Daten für Schutzgebiete und Biotopkatasterflächen, Liste der geschützten Arten in NRW), <http://www.lanuv.nrw.de/service/info-systeme.htm>, Download November 2014
- LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2014B): Geschützte Alleen in NRW, <http://alleen.naturschutzinformationen-nrw.de/>, Download November 2014
- LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2015): Mahd-gutübertragung in Nordrhein-Westfalen - Fachinformationen, Download 02.12.2015
- MUNLV NW (JETZT MKULNV) – MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen
- MUNLV NW (JETZT MKULNV) UND MWEBWV– MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ UND MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010
- MKULNV - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, UND NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (2015): Fachinformationssystem ELWAS, <http://www.elwasweb.nrw.de>, Download 26.01.2015
- NWO UND LANUV NRW (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens, Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft e.V. und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, 2013

- RAS-LP 4 (1999): Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
- RWE Power AG (2015): 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes I-43- Rettungs- und Feuerwache, Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 07.05.2015
- STADT WEGBERG (2007): Flächennutzungsplan. Umweltbericht
- STADT WEGBERG (2008): Flächennutzungsplan. Neuaufstellung
- STRASSEN NRW: Straßeninformationsbank Nordrhein-Westfalen (NWSIB) <http://www.nwsib-online.nrw.de>, Download Dezember 2014
- SZYMANSKI, DR.-ING. & PARTNER (2015): Gutachten 2015 1462 zu den Auswirkungen von Emissionen verbunden mit den zukünftig zu erwartenden Aktivitäten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. I-43 „Feuerwache“ in Wegberg, Dezember 2015
- TRAUTMANN, WERNER (1973): Vegetationskarte der Bundesrepublik Deutschland 1:200 000 – Potentielle natürliche Vegetation – Blatt CC 5502 Köln, Bundesanstalt für Vegetationskunde, Naturschutz und Landschaftspflege Heft 6, Bonn-Bad Godesberg

7.2 Rechtsgrundlagen

BauGB Baugesetzbuch

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

BauNVO Baunutzungsverordnung

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

BBodSchG Bundes-Bodenschutzgesetz

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Boden-veränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), Stand: Zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 31. August 2015, BGBl. I S. 1474, 1536

FFH-RL Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S.7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368)

LG NRW Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft; In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185)

LWG NRW Landeswassergesetz

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen; in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133)

NachbG NRW Nachbarrechtsgesetz

vom 15. April 1969 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 04.02.2014 (GV. NRW. S. 104)

VS-RL Vogelschutzrichtlinie

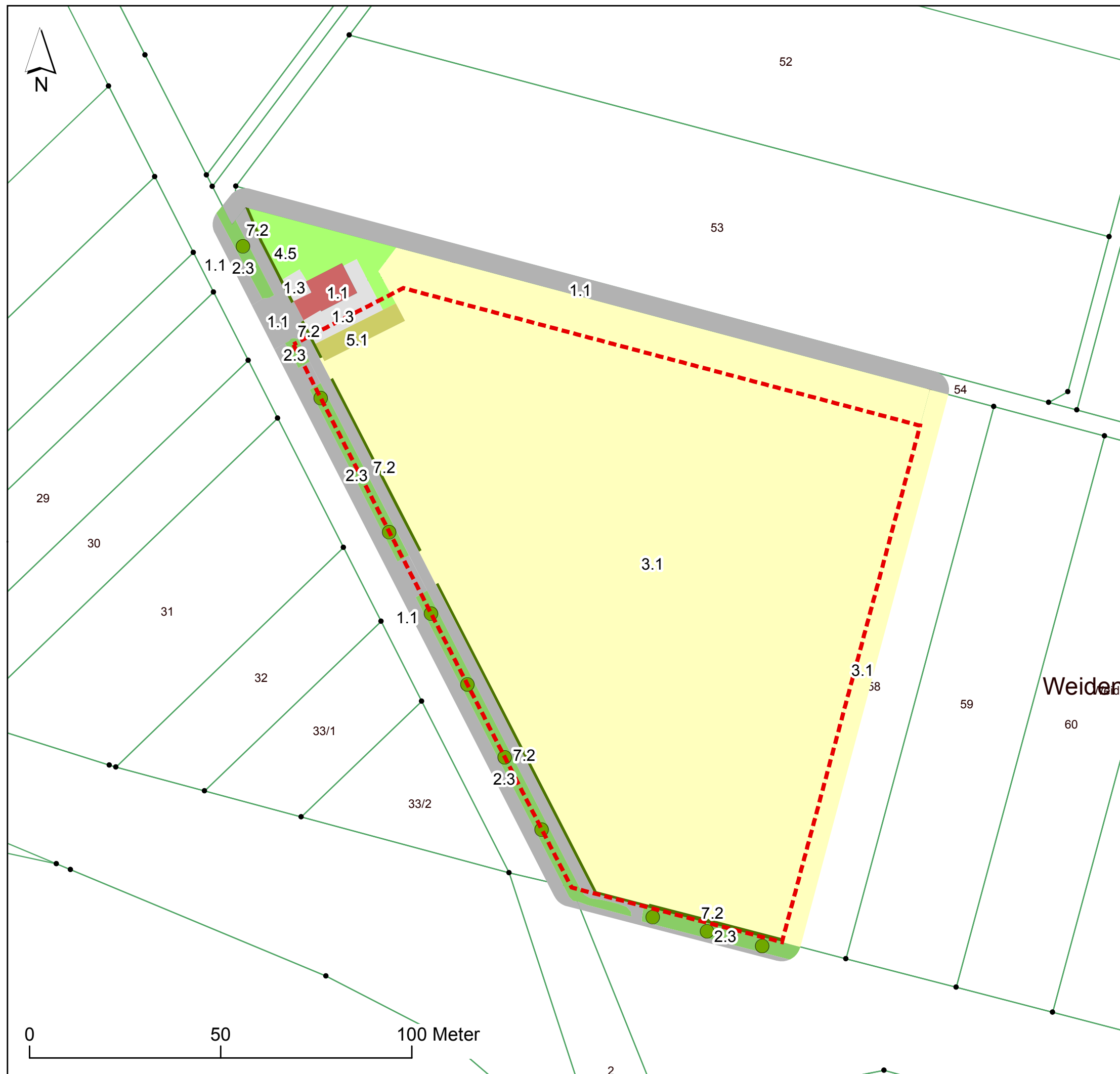
Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) ABl. L 20/9 vom 26.01.2010

VV-Artenschutz

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren; Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010 (1. Änderung 15.09.2010).

WHG Wasserhaushaltsgesetz

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz), Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist



Bestand Biotoptypen

Versiegelte oder teilversiegelte Flächen

- 1.1; Gebäude
- 1.1; Versiegelte Fläche
- 1.3; Teilversiegelte Fläche

Begleitvegetation

- 2.3; Straßenbegleitgrün mit Gehölzbestand

Landwirtschaftliche Flächen

- 3.1; Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend

Gärten und Grünanlagen

- 4.5; Intensivrasen

Brachen (flächig bzw. streifig)

- 5.1; Ackerbrache

Gehölze

- 7.2; Hecke mit lebensraumtypischen Gehölzen > 50 %
- Straßenbäume

Abgrenzungen

- Plangebiet

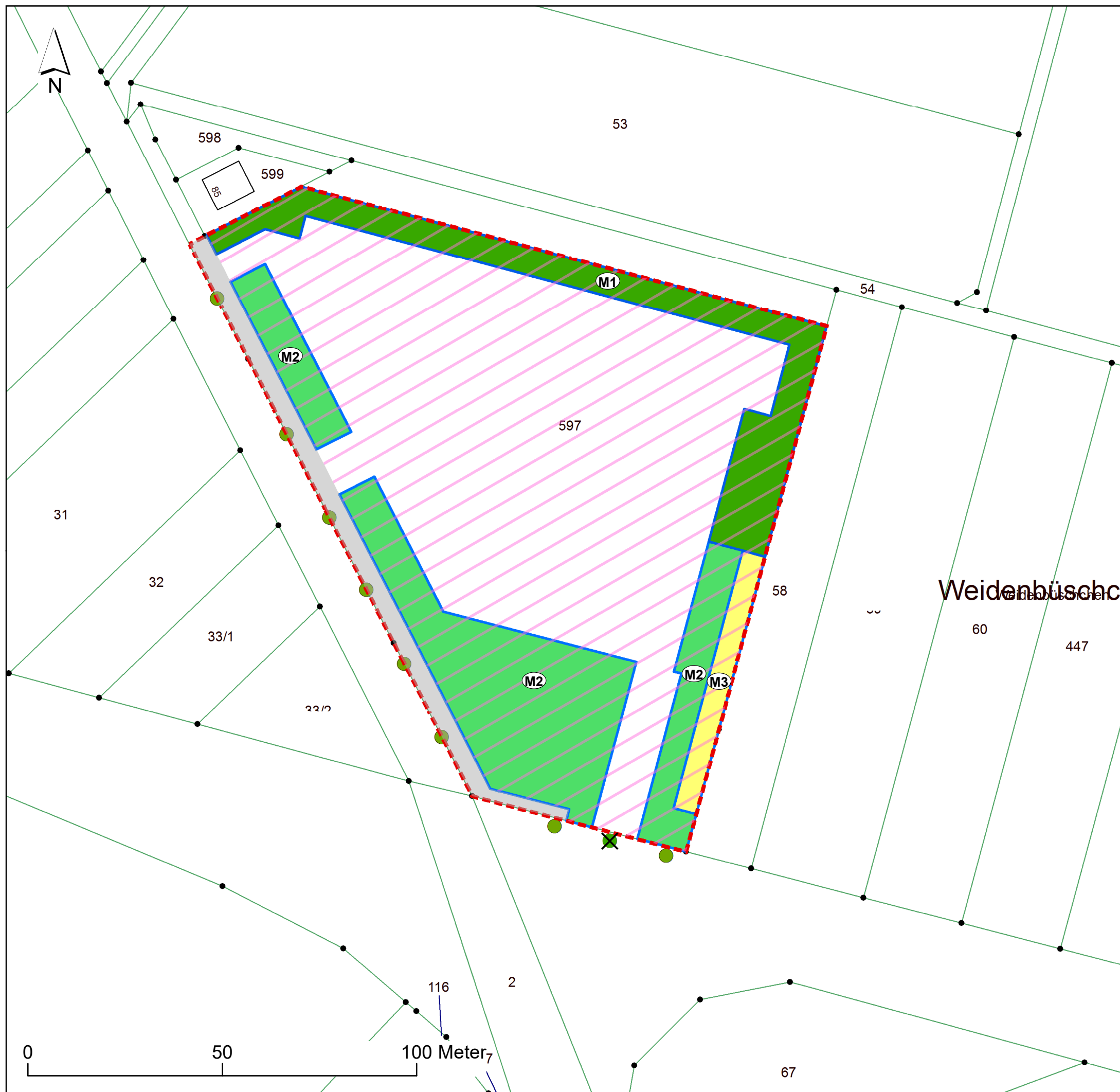
Landschaftsplanerischer Fachbeitrag

zum Entwurf des Bebauungsplans I-43, Wegberg - Feuerwache

Karte 1: Bestandsplan

Stand: 18. November 2015

Maßstab: 1:1.000



Konflikte

 Fläche für Gemeinbedarf (bis max. 50% Versiegelung zuzulässig)

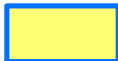
 Verkehrsfläche (Fuss- und Radweg, versiegelt)

 Wegfall eines Alleebaums

Maßnahmen

 M1 - Gehölzstreifen

 M2 - Freiwachsendes Gehölz

 M3 - Saum

 Erhalt von Alleebäumen

Abgrenzungen

 Plangebiet

 Flurstücksgrenzen

Landschaftsplanerischer Fachbeitrag

zum Entwurf des Bebauungsplans I-43, Wegberg - Feuerwache

Karte 2: Konflikt- und Maßnahmenplan (Entwurf)

Stand: 20.01.2017

Maßstab: 1:1.000

8.3 Pflanzliste

Bäume 1. Ordnung

Fagus sylvatica	Rotbuche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde

Bäume 2. Ordnung

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Malus communis	Wildapfel
Prunus avium	Vogelkirsche
Pyrus pyraster	Wildbirne
Sorbus aucuparia	Eberesche

Sträucher

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Weißdorn
Ilex aquifolium	Stechpalme
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Salix aurita	Öhrchenweide
Salix caprea	Salweide

Heckenpflanzen

Berberis vulgaris	Berberitze
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Ligustrum vulgare	Liguster

BAUPHYSIK IMMISSIONSSCHUTZ VERKEHRSLÄRM
PLANUNG · BERATUNG · GUTACHTEN SCHALL · WÄRME · FEUCHTE

DR. SZYMANSKI & PARTNER · BUSCHMÜHLE 10-16 · 52222 STOLBERG

Stadtverwaltung Wegberg
Fachbereich Planen-Bauen-Wohnen
Rathausplatz 25

41844 Wegberg

DR.-ING. SZYMANSKI & PARTNER

ÖFFENTLICH BESTELLTER U. VEREIDIGTER
SACHVERSTÄNDIGER FÜR SCHALLSCHUTZ

BUSCHMÜHLE 10-16 · 52222 STOLBERG
TELEFON: 02 41 / 15 11 78 · FAX: 02 41 / 15 72 78
EMAIL: Postkasten@Szymanski-Partner.de

Bankverbindung: SPARKASSE AACHEN
KONTO-NR: 16 039 182 · BLZ 390 500 00

DATUM 18.01.2017

Gutachten 2017 1502

in Ergänzung zum Gutachten 2015 1462
zu den Auswirkungen von Emissionen
verbunden mit den zukünftig zu erwartenden Aktivitäten
im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. I-43
„Feuerwache“ in Wegberg

Antragsteller:

Stadtverwaltung Wegberg
Fachbereich Planen-Bauen-Wohnen
Rathausplatz 25, 41844 Wegberg

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Vorbemerkung	3
1.1 Gutachten-Grundlage	3
1.2 Allgemeines zum Plangebiet	4
1.3 Nutzungsszenario	5
2. Beurteilungsgrundlage	7
2.1 Emissionen	7
2.2 Immissionen	10
3. Durchführung der Berechnungen	12
3.1 Immissionspegel	12
3.2 Beurteilungspegel	13
3.3 Maximalpegel	14
3.4 Öffentliche Verkehrsflächen	15
4. Ergebnis	16
4.1 Bewertung der Rechenergebnisse	16
4.2 Maßnahmen für den aktiven und passiven Schallschutz	18
4.3 Zusammenfassende Beurteilung	18
5. Umfang des Gutachtens und Ausfertigungen	19
6. Vereidigung	19
7. Literaturverzeichnis	20
8. Anlagen (8.1 bis 8.13)	

1. Vorbemerkung

1.1 Gutachten-Grundlage

Mit Datum vom 09.12.2015 wurde vom Unterzeichner das Gutachten 2015 1462 zu den schalltechnischen Auswirkungen der zukünftig im Plangebiet I-43 zulässigen Nutzungen (Feuerwache) untersucht und deren grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit überprüft. Die aus schalltechnischer Sicht relevante Änderung des vorliegenden Planentwurfs reduziert sich auf die Ausweisung der bebaubaren Fläche. In dem dem Gutachten 2015 1462 zugrundeliegenden Planstand (23.03.2015) war nur eine geringe Teilfläche als bebaubare Fläche ausgewiesen. Im Rechenmodell war aus sachverständiger Sicht auf dieser Fläche ein der Nutzung entsprechender Baukörper anzunehmen. Eine Variation war bei der geringen Größe der Teilfläche nicht zu berücksichtigen.

In der aktuell vorliegenden Planung umfasst die bebaubare Fläche einen Großteil des Geltungsbereiches und ermöglicht somit erhebliche Variationen in der Lage und Ausführung des anzunehmenden Baukörpers sowie in der Lage der emissionsrelevanten Nutzungen auf den verbleibenden Freiflächen. Dadurch ergeben sich je nach Lage eines möglichen Baukörpers unterschiedliche Abschirmungsbedingungen und Reflexionen. Die Auswirkungen sind wiederum je nach Lage der maßgeblichen Immissionsorte unterschiedlich zu bewerten. Auf Grund der Anzahl der Variablen ergeben sich unbestimmte Variationsmöglichkeiten für das zu verwendende Rechenmodell.

Aus sachverständiger Sicht ergibt sich das für die Beurteilung relevante Rechenmodell nur durch eine erhebliche Abstraktion der Ausbreitungsbedingungen. Die im Gutachten 2015 1462 berücksichtigten Emissionen werden in den nachfolgenden Berechnungen in der Schallleistung unverändert, jedoch in der Lage an ungünstiger Stelle übereinander gelegt. Wie bereits ausgeführt kann in Ermangelung konkretisierender planerischer Randbedingungen kein Baukörper und somit auch nicht eine Abschirmung bzw. Pegelerhöhung durch Reflexionen berücksichtigt werden. Um ein möglichst ungünstiges bauliches Szenario abzubilden, erfolgt für alle Immissionsorte ein pauschaler Zuschlag von 2 dB(A) für mögliche Reflexionen. Eine mögliche Abschirmung wird zu Erhöhung der Prognosesicherheit ignoriert. Insgesamt handelt es sich bei dieser Abstraktion um eine Abschätzung mit Ergebnissen auf der sicheren Seite.

Auf die Inhalte des Gutachtens 2015 1462 wird verwiesen. Plangrundlage der aktuellen Untersuchung ist der von der BKR digital zur Verfügung gestellte Entwurf des Bebauungsplans Stand 03.01.2017 (Anlage 8.2).

Im Rahmen der Abwägung sind seitens der Verwaltung die für die Immissionsbelastung zu Grunde gelegten Annahmen auf Plausibilität zu prüfen und die ggf. erforderlichen Schallschutzmaßnahmen durch geeignete Festsetzungen im Plangebiet abzusichern.

1.2 Allgemeines zum Plangebiet

Das Plangebiet liegt am südlichen Rand von Wegberg, nördlich der Landesstraße L 400 (Grenzlandring). Im Westen grenzt das Plangebiet an die Maaseiker Straße, über die zwei mögliche Erschließung erfolgen. In dieser Richtung getrennt durch landwirtschaftliche Flächen befindet sich die schutzbedürftige Wohnbebauung an der Gerhart-Hauptmann-Straße. Eine weitere mögliche Erschließung befindet sich am Grenzlandring. Östlich des Plangebietes befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Norden grenzt das Plangebiet an die bestehende Rettungswache sowie getrennt durch einen Feldweg an den Wohnmobilstellplatz. Genauere Einzelheiten sind der Plangrundlage und der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

- **Verkehrliche Nutzungen im Plangebiet**

(unverändert zum Gutachten 2015 1462)

Relevante Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen (wie z.B. Neubau bzw. ein erheblicher baulicher Eingriff) finden im Zusammenhang mit dem Planverfahren nicht statt; in der Folge ist eine diesbezügliche Anwendung der 16.BImSchV /6/ nicht erforderlich. Dies gilt auch für eine mögliche Steigerung der Verkehrsbelastung auf der Maaseiker Straße. Die erforderliche Größenordnung der Verkehrsmenge und die daraus resultierende Immissionsbelastung, die zu einem Überschreiten von Beurteilungspegeln von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht führt, sind in der vorliegenden Situation aus sachverständiger Sicht nicht plausibel. Eine konkrete Berechnung ist somit entbehrlich. Unabhängig davon erfolgen im Zusammenhang mit der Bewertung der „Geräusche des An- und Abfahrverkehrs auf öffentlichen Straßen“ des Vorhabens nach Nr. 7.4 der TA Lärm unter Punkt 3.4 dieses Gutachtens weitere Ausführungen.

Genaue Einzelheiten zum Plangebiet und zur Lage der Bauflächen sowie zur Lage der Emittenten und der zu schützenden Nutzungen außerhalb des Plangebietes sind den Anlagen 8.1 bis 8.3 zu entnehmen.

1.3 Nutzungsszenario

Die in Schallimmissionsprognosen verwendeten Emissionsmodelle sind ausdrücklich nicht geeignet, um daraus eine baurechtlich verbindliche Betriebsbeschreibung abzuleiten. Sie umfassen ausschließlich die für die Situation maßgeblichen immissionsrelevanten Betriebsabläufe. Alle anderen mit der Nutzung verbundenen Betriebsabläufe finden hier keine Berücksichtigung und bleiben unerwähnt. Ein Emissionsmodell hat auch nicht den Anspruch, den Anforderungen an eine für bauordnungsrechtliche Zwecke verwendete Betriebsbeschreibung zu genügen. Dies gilt auch ausdrücklich für das von uns in Ansatz gebrachte Emissionsmodell.

Das im Gutachten von uns berücksichtigte Emissionsmodell stellt die aus sachverständiger Sicht bei zweckbestimmter Nutzung regelmäßig zu erwartende Maximalbelastung dar und deckt damit schalltechnisch alle zukünftig zu erwartenden maßgeblichen immissionsrelevanten Aktivitäten auf dem Betriebsgelände ab. Im Emissionsmodell des Gutachtens wurde die aus schalltechnischer Sicht zu erwartende Maximalbelastung zur sicheren Seite hin abgeschätzt (sog. Worst Case Szenario) und in Form abstrahierter Ersatzschallquellen als Schallleistung über die jeweils maßgebliche Fläche gelegt.

Mit diesem Emissionsmodell sind verschiedenste Aktivitäten abgedeckt. Schalltechnisch vergleichbare oder geringere Aktivitäten sind grundsätzlich unbedenklich. Die im Gutachten konkret beschriebenen Aktivitäten sind ausschließlich beispielhaft aufgeführt. Eine darüber hinausgehende Detaillierung ist nach unserer Einschätzung für die Verwendung in einer Schallimmissionsprognose im Rahmen der Bauleitplanung nicht sachgerecht.

- **Regelbetrieb Tageszeitraum**

Im gesamten Tageszeitraum werden beim Regelbetrieb die Zufahrten sowie die Stellplätze von PKW's der Feuerwehrleute und ggf. Besuchern genutzt. Auf einem Übungshof werden an Werktagen Verhaltensweisen und der Umgang mit technischen Gerätschaften geübt. Lärmrelevante Wartungsarbeiten und Funktionsprüfungen von z.B. verbrennungsmotorgetriebenen Gerätschaften finden innerhalb des Baukörpers bei geschlossenen Toren statt. Ein relevanter Immissionsbeitrag ist bei den zu erwartenden beurteilten Innenpegeln in Verbindung mit dem Schalldämmmaß der Gebäudehülle nicht zu berücksichtigen. Auf der Verkehrsfläche vor der Fahrzeughalle finden regelmäßig Funktionsprüfungen (z.B. Ausfahren der Leiter) der Einsatzfahrzeuge statt. Dem

allgemeinen Gebot zur Lärmvermeidung und der gegenseitigen Rücksichtnahme folgend (z.B. keine unnötigen Aktivitäten in den sog. Ruhezeiten und an Sonn- und Feiertagen) wird die tägliche Nutzungsdauer vom Betreiber mit maximal 2 Stunden angegeben.; lärmintensive Aktivitäten im Nachtzeitraum sind nicht Bestandteil der geplanten Nutzung. Zur Erhöhung der Prognosesicherheit wird nachfolgend von einer ganztägigen Nutzung ausgegangen.

- **Alarmausfahrt Tages- und Nachtzeitraum**

Formal ist bei Anwendung der TA Lärm für den regelmäßigen Einsatz von Signalhörnern auf dem Betriebsgelände zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte für kurzzeitige Einzelereignisse in allgemeinen Wohngebiet im Tageszeitraum ein Mindestabstand von ca. 80m und im Nachtzeitraum von über 500m erforderlich. Der geringste Abstand zur Wohnbebauung Gerhart-Hauptmann-Straße beträgt ca. 180m. Eine mögliche Nutzung von Signalhörnern (z.B. zu Testzwecken) im Tageszeitraum ist damit grundsätzlich unbedenklich.

Der Einsatz von Signalhörnern im öffentlichen Verkehrsraum ist dagegen immissionsschutzrechtlich unreglementiert. Der geringste Abstand zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche Maaseiker Straße und Wohnbebauung Gerhart-Hauptmann-Straße beträgt ca. 20 m. Die Pegel durch Einsatz von Signalhörnern auf dem Betriebsgelände sind damit vereinfacht ca. 20 dB (A) geringer als durch den Einsatz auf öffentlichen Verkehrsflächen.

Bei der Alarmausfahrt verlassen maximal 10 Einsatzfahrzeuge über den Alarmhof und die angeschlossene Ausfahrt das Gelände. Nach dem Einsatz werden die Fahrzeuge wieder in der Fahrzeughalle eingestellt. Der Einsatz von Sondersignalen (Signalhörner und Blaues Blinklicht) ist im § 38 der Straßenverkehrsordnung (StVO) geregelt. In den zulässigen Ausnahmensituationen unterliegt die Anwendung ausschließlich dem Ermessen des jeweiligen Fahrzeugführers und kann nicht zusätzlich reglementiert werden. Nach Auskunft des Betreibers werden zur allgemeinen Rücksichtnahme Signalhörner normaler Weise nur in unübersichtlichen Verkehrssituationen (z.B. im Bereich von Kreuzungen oder Lichtzeichenanlagen) eingesetzt. Die Alarmausfahrt vom Betriebsgelände auf die Maaseiker Straße ist derart übersichtlich, dass bei der geringen Verkehrsbelastung auf der Maaseiker Straße insbesondere im Nachtzeitraum zusätzlich zum blauen Blinklicht das akustische Sondersignal nicht dem Regelfall entspricht und ggf. nur in besonderen Situationen und somit selten genutzt wird. Diese Aussage basiert auf den langjährigen Erfahrungen des Betreibers am aktuellen Standort.

Unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Nutzung Feuerwache sind ggf. selten auftretende Nutzungen von Signalhörnern bei einer Alarmausfahrt auf dem Betriebsgelände in der vorliegenden Situation bei einem Abstand von ca. 180m zur Wohnbebauung schalltechnisch zumutbar.

Bei der hypothetischen Situation vermehrter Alarmausfahrten im Nachtzeitraum mit Notwendigkeit des Einsatzes von Signalhörnern besteht die Möglichkeit, nachträglich eine Lichtzeichenregelung zur ungehinderten Alarmausfahrt an der Maaseiker Straße zu installieren.

Ein grundsätzlicher Immissionskonflikt durch die Nutzung von Signalhörnern, der einer Regelung im Rahmen des Bebauungsplane bedarf, ist in der vorliegenden Situation aus sachverständiger Sicht nicht gegeben.

2. Beurteilungsgrundlage

2.1 Emissionen

Das im Gutachten berücksichtigte Emissionsmodell bildet die aus sachverständiger Sicht bei zweckbestimmter Nutzung planmäßig zu erwartende Maximalbelastung ab. Es wird geprüft, ob mit der projektierten Nutzung unvermeidbar verbundene Emissionen durch Stellplatznutzung und die Geräusche auf den Freiflächen zu Richtwertüberschreitungen an den vorhandenen schutzbedürftigen Nutzungen außerhalb des Plangebiets führen.

Das nachfolgende vereinfachte Emissionsmodell dient ausschließlich der Abschätzung eines möglichen Immissionskonfliktes. Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ist ggf. eine bauvorhabenbezogene Immissionsprognose nach TA Lärm mit einem entsprechend erhöhten Detaillierungsgrad erforderlich.

Im Emissionsmodell wird für die verschiedenen Teilflächen die sich aus der berücksichtigten Maximalbelastung ergebende Schallleistung auf Basis von Literaturangaben zur sicheren Seite hin abgeschätzt und als Flächen- oder Linienschallquelle im Rechenmodell beispielhaft berücksichtigt. Schalltechnisch vergleichbare oder geringere Aktivitäten sind grundsätzlich unbedenklich. Im Rechenmodell werden die Emissionen unabhängig von den tatsächlichen Betriebsabläufen mit einer 100% Einwirkzeit über die jeweilige Beurteilungszeit berücksichtigt. Bei geringeren Einwirkzeiten bzw. bei Verlagerung von Emissionen auf

andere Teilflächen sind entsprechend höhere Schalleistungen unbedenklich und führen zu gleichlautenden Immissionsbelastungen.

Das Emissionsmodell reduziert sich auf die maßgeblichen Emissionen und ungünstigste Annahmen. Die getroffenen Vereinfachungen sind mit Sicherheiten behaftet. Maßgeblich für die Beurteilung der geplanten Nutzung ist die Belastung an Sonn- und Feiertagen und im Nachtzeitraum.

Folgende aus sachverständiger Sicht maßgebliche Emissionen werden im Plangebiet beispielhaft berücksichtigt:

- **PKW Verkehr**

Für die von den Feuerwehrleuten und sonstigen Personen genutzten PKW Stellplätze werden 48 Stellplätze berücksichtigt. Die Emissionsberechnung erfolgt nach Parkplatzlärmstudie des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz (BPLS 2007) /8/. Im gesamten Tageszeitraum sowie innerhalb der lautesten Stunde im Nachtzeitraum (z.B. anlässlich eines Einsatzes) werden pro Stellplatz und Stunde eine Bewegung berücksichtigt. In der Summe werden somit 48 PKW-Bewegungen pro Stunde angesetzt.

Nach BPLS 2007 Nr. 8.2.1.1 "Zusammengefasstes Verfahren" berechnen wir die Emissionspegel gemeinsam für Stellplätze und Fahrgassen. Zur Erhöhung der Prognosesicherheit wird zusätzlich für die Zu- und Abfahrt von der öffentlichen Straße eine Berechnung der Emissionen als „Straße“ nach RLS 90 /9/ durchgeführt. Die Emissionen werden als Flächenschallquelle (**P-01**) und Linienschallquelle (**S-01**) in 0,5m Höhe über die in der Grafik nach Anlage 8.3 dargestellte Verkehrsfläche abgestrahlt. Die verwendeten Emissionen sind in den Anlagen 8.7 bis 8.10 dokumentiert.

- **LKW Verkehr**

Auf Basis der Angaben des Betreibers sind in der geplanten Feuerwache zukünftig maximal 10 Einsatzfahrzeuge stationiert. Im gesamten Tageszeitraum sowie innerhalb der lautesten Stunde im Nachtzeitraum (z.B. anlässlich eines Einsatzes) werden für die Alarmausfahrten mittels LKW täglich 10 Ausfahrten bzw. 10 Einfahrten je Stunde aller Fahrzeuge berücksichtigt. Nach BPLS 2007 Nr. 8.2.1.1 "Zusammengefasstes Verfahren" berechnen wir die Emissionspegel gemeinsam für Stellplätze und Fahrgassen. In Anlehnung an die Literatur /11/ werden zusätzlich für die Zu- und Abfahrt von der

öffentlichen Straße je Lkw-Bewegung ca. 90m Fahrtstrecke mit $L_{WA',1h} = 63 \text{ dB(A)}$ pro 1m Wegelement berücksichtigt. Die Emissionen werden als Flächenschallquelle (**P-02**) und Linien-schallquelle (**S-02**) in 0,5m Höhe über die in der Grafik nach Anlage 8.3 dargestellte Verkehrsfläche abgestrahlt. Die verwendeten Emissionen sind in den Anlagen 8.7 bis 8.10 dokumentiert.

- **Übungshof / Alarmhof**

Die lärmintensive Nutzung dieser Flächen erfolgt im Regelbetrieb ausschließlich im Tageszeitraum. Für die auf dem Übungshof und Alarmhof stattfindenden lärmrelevanten Aktivitäten (z.B. Motorgeräusche bei Wartungsarbeiten oder zu Test- oder Übungszwecken) rechnen wir in der Prognose auf Basis von Literaturangaben sowie Erfahrungen aus vergleichbaren Projekten pauschal zur Erhöhung der Sicherheit mit einem bewerteten Schalleistungspegel von

$$L_{WAT',1h} = 95 \text{ dB(A)} \text{ je lärmintensiver Aktivität.}$$

Es werden beispielhaft 16 Vorgänge zu $L_{WAT',1h} = 95 \text{ dB(A)}$ berücksichtigt. Die Flächenschallquellen **F-01 (Übungshof)** und **F-02 (Alarmhof)** werden in einer Höhe von 1m über der Verkehrsfläche unter Berücksichtigung eines in der Literatur /10/ genannten Spektrums gleichmäßig über die in der Grafik nach Anlage 8.3 dargestellte Fläche abgestrahlt. Die verwendeten Emissionen sind in den Anlagen 8.9 und 8.10 dokumentiert.

Die Schallabstrahlung aus dem Gebäude durch z.B. Wartungsarbeiten oder Motorengeräusche sind in der vorliegenden Situation bei den zu erwartenden geringen Einwirkzeiten in Verbindung mit den Schalldämmmaßen des Baukörpers sowie den abstandsbedingten Pegelminderungen im Tageszeitraum grundsätzlich unbedenklich. Im Nachtzeitraum finden mit Ausnahme der Alarmausfahrt keine geräuschintensiven Nutzungen innerhalb des Baukörpers statt. Raumluftechnische Anlagen und Kühlanlagen haben bei einer Ausführung entsprechend dem Stand der Technik erfahrungsgemäß ebenfalls einen untergeordneten Einfluss auf die vorerwähnte Bebauung. Die in der projektierten Nutzung üblicherweise zu erwartenden technischen Anlagen sind grundsätzlich mit verhältnismäßigem Aufwand zu realisieren. Im Rahmen der Bauleitplanung sind damit in Ermangelung konkreter Ausführungspläne zum Baukörper detaillierte Berechnungen aus sachverständiger Sicht entbehrlich.

Sonstige unvermeidbare lärmrelevante Aktivitäten sind mit den im Plangebiet ausgewiesenen Nutzungen nicht verbunden. Genaue Einzelheiten zu den verwendeten

Emissionen sind den Anlagen 8.7 bis 8.10 zu entnehmen. Die Lage der Emittenten ist in Anlage 8.3 dargestellt.

2.2 Immissionen

(unverändert zum Gutachten 2015 1462)

Die Berechnungen werden ausschließlich für die maßgeblichen Immissionsorte I-01 und I-02 außerhalb des Plangebietes durchgeführt. An weiter entfernten schutzbedürftigen Nutzungen stellen sich wegen der größeren Abstände und der Abschirmung zwangsläufig geringere Werte ein. Abweichend von den Vorgaben der TA Lärm zur Höhe des Immissionsortes (Mitte Fenster) bei der vorhandenen Bebauung wird bei der Prognose für die Höhen aller möglichen Immissionsorte entlang der anzunehmenden Baugrenzen zur Erhöhung der Sicherheit bei der Berechnung von folgenden Annahmen ausgegangen. Die Immissionsorte im Erdgeschoss befinden sich auf einer Höhe von 2,4 m über Grund, jedes weitere Geschoss liegt jeweils 2,8 m höher.

Für die Wohnbebauung an der Gerhart-Hauptmann-Straße (Immissionsort I-01) liegt kein Bebauungsplan vor. Im FNP ist diese Fläche als Wohnbaufläche dargestellt. Aufgrund der Augenscheinnahme vor Ort steht die tatsächliche Nutzung im Einklang mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes und wird entsprechend als allgemeines Wohngebiet WA berücksichtigt. Für das im Norden angrenzende Plangebiet (SO) mit der Teilfläche Wohnmobilstellplatz (Immissionsort I-02) liegen keine konkreten Schutzansprüche vor. Die Orientierungswerte der DIN 18 005 für Campingplatzgebiete sind in der vorliegenden Situation nicht anzuwenden. Diese sehr geringen Werte sind dem Ruhebedürfnis und der Erholung bei einem vorwiegenden Aufenthalt im Freien geschuldet. Die Nutzung Wohnmobilstellplätze dient im Wesentlichen einer gesicherten Übernachtungssituation anlässlich einer Reise. Die Plätze sind nicht für einen längeren Aufenthalt vorgesehen. Dies ergibt sich auch aus dem Umstand, dass neben den Stellplätzen keine weiteren Freiflächen (vergleichbar einer Parzelle auf einem Campingplatz) vorhanden sind. Aus sachverständiger Sicht sind für diesen Bereich die Immissionsrichtwerte für Mischgebiet (oder vergleichbar) anzustreben. Diese gewähren auch bei einem dauernden Aufenthalt aus schalltechnischer Sicht noch gesunde Wohnverhältnisse. Auf Grund der nur temporären Nutzung sind jedoch auch höhere Belastungen im Rahmen der Abwägung vertretbar.

- **Geräuschbelastung durch Feuerwache**

(unverändert zum Gutachten 2015 1462)

Bei der konkreten Nutzung Feuerwache handelt es sich aus sachverständiger Sicht nicht um eine Anlage, die zwingend in den Geltungsbereich der TA Lärm fällt. Die Nutzung dient dem Gemeinwohl und ist differenzierter zu betrachten. Eine unreflektierte Regelfallprüfung ist insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung nicht sachgerecht.

Die **TA Lärm** dient vereinfacht dem Schutz vor und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch **Gewerbelärm**. Die Immissionsrichtwerte konkretisieren im Regelfall die Grenze der Zumutbarkeit bei der Beurteilung von genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen bei der Prüfung der Einhaltung der Betreiberpflichten (§ 22 BImSchG) beispielsweise im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

Zur Abwehr möglicher zivilrechtlicher Ansprüche ist das vertragliche Nebeneinander von Wohnnutzung und gewerblicher Nutzung nachzuweisen. TA Lärm nennt als Richtwerte

Immissionsrichtwert Gewerbelärm TA Lärm	Gewerbegebiet GE	Kerngebiet MK Dorfgebiet MD Mischgebiet MI	allgemeines Wohngebiet WA
Tag 6-22 Uhr	65 dB(A)	60 dB(A)	55 dB(A)
Lauteste Stunde der Nacht 22-6 Uhr	50 dB(A)	45 dB(A)	40 dB(A)

Alle vorgenannten Richtwerte sind äquivalente Dauerschallpegel. Der Richtwert nach TA Lärm gilt auch dann als überschritten, wenn ein Messwert den Richtwert im Nachtzeitraum um mehr als 20 dB(A) und im Tageszeitraum um mehr als 30 dB(A) überschreitet. Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel.

Wird die zu schützende Nutzung nur am Tag oder in der Nacht ausgeübt, so ist nur der Immissionsrichtwert für diesen Zeitraum einzuhalten. Der Immissionsrichtwert für den Nachtzeitraum berücksichtigt das erhöhte Ruhebedürfnis der Bewohner in Schlafräumen.

Bestandteil des planerischen Abwägungsprozesses in der Bauleitplanung ist die Beurteilung der zu erwartenden Gewerbelärmbelastung an schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb und außerhalb des Plangebietes. Bei entsprechenden Ausweisungen sind folgende Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, soweit die Bebauung schutzbedürftig ist, je nach Nutzungsart gemäß Beiblatt zu DIN 18005, Teil 1 /4/, anzustreben:

Orientierungswert Gewerbelärm DIN 18 005	Kerngebiet MK Gewerbegebiet GE	Dorfgebiet MD Mischgebiet MI	allgemeines Wohngebiet WA
Tag 6-22 Uhr	65 dB(A)	60 dB(A)	55 dB(A)
Nacht 22-6 Uhr	50 dB(A)	45 dB(A)	40 dB(A)

Überschreitungen dieser Immissionswerte ist durch geeignete planerische Maßnahmen entgegenzuwirken. Erforderlichenfalls können z.B. aktive Lärmschutzmaßnahmen im Plangebiet festgesetzt werden.

Im vorliegenden Fall berechnen und beurteilen wir zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräuscentwicklungen der lärmrelevanten Nutzungen der Feuerwache im Plangebiet die vorliegende Situation in Anlehnung an TA Lärm und stellen die maßgeblichen Belastungszustände den für die Beurteilung kritischen Immissionsrichtwerten gegenüber. Bei einem Einhalten der Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden die Orientierungswerte der DIN 18 005 gleichfalls erfüllt.

3. Durchführung der Berechnungen

3.1 Immissionspegel

Die Immissionspegelberechnung erfolgt zur besseren Visualisierung beispielhaft für eine Höhe von 5m entsprechend den Belastungen aus Ziffer 2.1 mit Hilfe des Programms *SOUNDPLAN* nach TA Lärm und ist in der Übersicht durch eine Rasterlärmkarte in den Anlagen 8.4 (Tag) und 8.5 (Nacht) dargestellt. Die Darstellung beinhaltet die gebäudeseitigen Reflexionen (vergleichbar dem „maßgeblichen Außenlärmpegel“) und ist somit nicht direkt mit den Beurteilungspegeln an den Immissionsorten vergleichbar.

Die berücksichtigten Strukturen sind der Anlage 8.3 zu entnehmen. Die Ergebnisse dienen der qualitativen Darstellung der Schallausbreitung sowie der Festlegung der maßgeblichen Immissionsorte. Die in Anlage 8.3 dargestellten Emittenten werden als gleichförmig abstrahlende Flächen- oder Linienschallquellen betrachtet. Dies wird im Programm so umgesetzt, dass eine Fläche in gleichförmige Segmente zerlegt wird und in den Mitten Punktschallquellen angeordnet werden. Die Berechnungen erfolgen mit einem Suchwinkelverfahren. Der den einzelnen Quellen zugehörige Immissionsanteil wird unter Berücksichtigung der durch die Geometrie bestimmten Richtwirkung für die sog. Mitwindwetterlage in Winkelschritten von 2° aus der Sicht des Immissionsortes berechnet und zu einem Immissionspegel energetisch addiert.

3.2 Beurteilungspegel

Bei der Einzelpunktberechnung werden ausschließlich die Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten I-01 und I-02 für die kritischen Beurteilungszeiten (Tag-/ Nachtzeitraum) untersucht. Die Lage der Immissionsorte sowie der Emittenten ist in der Anlage 8.3 dargestellt. Eine detaillierte Dokumentation zur mittleren Ausbreitung der Emittenten ist der Anlage 8.12 zu entnehmen. Es werden die in den Anlagen 8.7 bis 8.10 dokumentierten Emissionen und die in der Anlage 8.6 dargestellten Einstellungen und Datensätze verwendet.

Damit betragen die Beurteilungspegel der in der Situation berücksichtigten Maximalauslastung nach Anlage 8.11 durch die projektierte Anlage unter Berücksichtigung eines 2 dB(A) Zuschlages für mögliche Reflexionen durch den Baukörper der Feuerwache in den jeweils ungünstigsten Wohngeschossen im Vergleich zu den maßgeblichen Immissionsrichtwerten der TA Lärm

Immissionsorte	Zusatzbelastung Plangebiet TA Lärm in dB(A) Tag / Nacht		Immissionsrichtwerte in dB(A) Tag / Nacht	
I-01 Gerhart-Hauptman-Straße	42	37	55	40
I-02 Wohnmobilstellplatz	52	49	60	45

Überschreitungen der Immissionsrichtwerte an der vorhandenen Wohnbebauung liegen bei dem gewählten Emissionsansatz nicht vor. Am Wohnmobilstellplatz werden im Tageszeitraum die Immissionsrichtwert für allgemeines Wohngebiet eingehalten; im Nachtzeitraum jedoch bei den zu berücksichtigenden Alarmausfahrten auch die Immissionsrichtwerte für Mischgebiet überschritten.

3.3 Maximalpegel

Für die Beurteilung der bestimmungsgemäß und regelmäßig auftretenden Maximalpegel sind die Fahr- und Rangiertvorgänge der Pkws und Lkws sowie das Schließen von Türen und Hauben zu betrachten. Sonstige Geräuschspitzen sind in der vorliegenden Situation abstandsbedingt weniger kritisch. In der Parkplatzlärmstudie des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz aus 2007 werden für die beschleunigte Abfahrt bzw. Vorbeifahrt von Pkw ein mittlerer Maximalpegel von 67 dB(A_F) und für Lkw ein mittlerer Maximalpegel von 79 dB(A_F) gemessen in 7,5m Entfernung angegeben. Für Türen- und Kofferraumschließen bei Pkw werden ein mittlerer Maximalpegel von 72 dB(A_F) bzw. 74 dB(A_F) gemessen in 7,5m Entfernung genannt.

Um ein Überschreiten der zulässigen Maximalpegel durch Einzelereignisse zu vermeiden, sind in Abhängigkeit der maßgeblichen Emissionen zu den Immissionsorten entsprechende Mindestabstände einzuhalten. In Tabelle 37 der BPLS werden die erforderlichen Mindestabstände zwischen dem kritischen Immissionsort und dem nächstgelegenen Stellplatz zur Nachtzeit genannt. Durch die um 25 dB(A) höheren Immissionsrichtwerte im Tageszeitraum ergeben sich für diesen Nutzungszeitraum grundsätzlich unbedenkliche Abstände.

Demnach ergeben sich nach Tabelle 37 unter Vernachlässigung einer Abschirmung folgende Mindestabstände:

- Mindestabstand Pkw-Parkflächen und Immissionsorte im MI zu:

$$\text{Nachts} \quad s_{\min} \geq 19 \text{ m}$$

- Mindestabstand Pkw-Parkflächen und Immissionsorte im WA zu:

$$\text{Nachts} \quad s_{\min} \geq 34 \text{ m}$$

- Mindestabstand Lkw-Parkflächen und Immissionsorte im MI zu:

$$\text{Nachts} \quad s_{\min} \geq 34 \text{ m}$$

- Mindestabstand Lkw-Parkflächen und Immissionsorte im WA zu:

$$\text{Nachts} \quad s_{\min} \geq 51 \text{ m}$$

Die Mindestabstände bei dem gewählten Rechenmodell der im Nachtzeitraum genutzten Pkw- und LKW-Stellplätze betragen zu Immissionsorten (WA) in der Gerhart-Hauptmann-Straße ca. 130m und zum Wohnmobilstellplatz (MI) ca. 35m. Überschreitungen von Immissionsrichtwerten bzw. Einschränkungen der geplanten Nutzung sind in diesem Zusammenhang nicht zu erwarten.

3.4 Öffentliche Verkehrsflächen

(unverändert zum Gutachten 2015 1462)

Nach Nr. 7.4 der TA Lärm sind zusätzlich zu den Verkehrsgeräuschen im Bereich der Anlage die anlagenbedingten Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen zu beurteilen.

Demnach sollen die Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern vom Betriebsgrundstück durch organisatorische Maßnahmen soweit wie möglich verhindert werden, soweit

- sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen,
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und
- die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Die drei vorgenannten Bedingungen sind kumulativ zu erfüllen. Die Berechnung der Beurteilungspegel erfolgt nach RLS-90.

Im Einzelnen bedeutet die Forderung im 1. Anstrich, dass die Hälfte der gesamten Verkehrsimmissionen durch den Betrieb der Anlage hervorgerufen sein muss bzw. dass die Verkehrsmenge in der Prognose sich bezogen auf den Ausgangszustand verdoppelt. Die im 2. Anstrich formulierte Forderung (keine Vermischung) ist für den Bereich zwischen der Ein- bzw. Ausfahrt des Betriebsgrundstücks und den jeweils nächsten Knotenpunkten auf der Maaseiker Straße bzw. auf dem Grenzlandring gegeben. Demnach ist nur in

diesen Bereichen zu untersuchen, ob sich bei der zu prognostizierenden Auslastung die Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen und die im 3. Anstrich genannten Immissionsgrenzwerte erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Aufgrund der verwendeten Prognosezahlen zum Bauvorhaben ergeben sich die Bewegungszahlen aus An- und Abfahrtverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen analog zu den Bewegungszahlen auf den Betriebsflächen. Abweichend von der Beurteilung der Aktivitäten auf dem Betriebsgelände sind bei der Beurteilung der anlagenbezogenen Verkehrsgeräusche nicht die Maximalbelastung und auch nicht die sog. lauteste volle Stunde im Nachtzeitraum, sondern die Beurteilungspegel im Tages- und Nachtzeitraum bei einer mittleren Belastung (nach RLS-90) maßgeblich.

Aufgrund der Größenordnung der täglich anzunehmenden Verkehrsbelastung auf der Maaseiker Straße und dem Grenzlandring in der bestehenden Situation sowie der hier gegenüber deutlich geringeren Anzahl der durch die Feuerwache ausgelösten Verkehrsbewegungen kann ein erstmaliges oder weitergehendes Überschreiten der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV unter Berücksichtigung der Vorgabe, dass sich der Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch durch die Zusatzbelastung der Parkplatznutzer um mindestens 3 dB(A) erhöhen müsste, ausgeschlossen werden. Eine detaillierte Untersuchung ist im Rahmen der Bauleitplanung damit aus sachverständiger Sicht nicht erforderlich.

4. Ergebnis

4.1 Bewertung der Rechenergebnisse

Gegenüber den Ergebnissen des Gutachtens 2015 1462 haben sich relevante Änderungen ausschließlich für die Immissionsbelastung am Wohnmobilstellplatz ergeben. Ursächlich hierfür ist das verwendete pessimale Rechenmodell, dass durch die direkt angrenzende Lage aller Emittenten ohne Abschirmung durch einen Baukörper jedoch mit einer Berücksichtigung eines 2 dB(A) Zuschlages für Reflexionen aller Emittenten zu einer 4 dB(A) Überschreitung der anzustrebenden Immissionsrichtwerte für MI im Nachtzeitraum bei Alarmausfahrten führt. Für einen längeren Aufenthalt von Gästen auf dem Wohnmobilstellplatz zu touristischen Zwecken sind aus qualitativen Gründen sicherlich geringere Belastungen im Nachtzeitraum anzustreben. Im Tageszeitraum ist die Immissionsbelastung auch an diesem Immissionsort wohngebietstauglich.

Aus schalltechnischer Sicht ist die prognostizierte Belastung für einen Wohnmobilstellplatz akzeptabel, da in einer realen Ausführung ist, wie beispielsweise im Gutachten 2015 1462 berechnet, auch ein Einhalten des Immissionsrichtwertes im Nachtzeitraum ohne erheblichen Aufwand oder unverhältnismäßige Einschränkungen möglich ist.

An allen relevanten Immissionsorten mit Wohnnutzung werden bei dem gewählten Emissionsansatz die jeweiligen Immissionsrichtwerte der TA Lärm im Tages- und Nachtzeitraum nicht überschritten. Die Größenordnung der im Rechenmodell berücksichtigten Belastung auf den Pkw und Lkw-Parkflächen mit einer Gesamtzahl von 768 Pkw-Bewegungen im Tageszeitraum und 384 Pkw-Bewegungen im Nachtzeitraum sowie 160 Lkw-Bewegungen im Tages- und 80 Lkw-Bewegungen im Nachtzeitraum liegt aus sachverständiger Sicht mit Sicherheit in jedem möglichen Beurteilungsszenario erheblich über der mit der projektierten Nutzung zu erwartenden Maximalauslastung.

In der realen Auslastung ergeben sich durch Abschirmungen des Gebäudes in Verbindung mit tatsächlich geringeren Reflexionsanteilen erhebliche Pegelminderungen und ermöglichen somit weitere Immissionsanteile. Unverhältnismäßige Einschränkungen oder bauliche Auflagen zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen, die die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit der projektierten Nutzung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gefährden, sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Randbedingungen nicht zu erwarten.

Die im vorliegenden Modell berechneten Immissionsbelastungen entsprechen einer Abschätzung zur sicheren Seite hin und dienen ausschließlich der grundsätzlichen Beurteilung eines möglichen Immissionskonfliktes.

Die erforderlichen Mindestabstände zu Kfz-Stellplätzen und Fahrspuren, die gewährleisten, dass einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die jeweils zulässigen Immissionsrichtwerte bei einer Nutzung im Nachtzeitraum nicht überschreiten, werden eingehalten.

Eine Steigerung der Beurteilungspegel durch Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen für den Tag oder die Nacht um mindestens 3 dB(A) kann bei der vorliegenden Größenordnung der Verkehrsbelastung und der durch das Plangebiet ausgelösten Ziel- und Quellverkehre ausgeschlossen werden. Eine weitere Detaillierung der Untersuchung ist damit aus sachverständiger Sicht nicht erforderlich. Prognoseszenarien, die zu einer grundsätzlich anderslautenden Beurteilung führen, sind in der vorliegenden Situation aus sachverständiger Sicht nicht zu erwarten.

4.2 Maßnahmen für den aktiven Schallschutz

Auf Basis der durchgeführten Berechnungen und Abschätzungen sind mit den lärmrelevanten Betriebsabläufen der Nutzung Feuerwache keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm für die vorhandene Wohnbebauung zu erwarten. Unverhältnismäßige bauliche oder technische Auflagen bzw. Einschränkungen der Betriebsabläufe sind bei einer Realisierung der projektierten Nutzung Feuerwache nicht zu erwarten.

Aus sachverständiger Sicht sind bei den vorliegenden Ergebnissen zusätzliche Festsetzungen zur Immissionsminderung an den bestehenden Nutzungen nicht erforderlich. Ausweislich der Lärmkarten nach Anlagen 8.4 und 8.5 werden auf einer Teilfläche westlich der Masseiker Straße ausschließlich im Nachtzeitraum die Immissionsrichtwerte für WA überschritten. Diese Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt, ist jedoch im FNP als Wohnbaufläche ausgewiesen. Ein konkreter Schutzanspruch besteht derzeit nicht. Eine Entwicklung dieser Teilfläche als Wohngebiet ist zukünftig ohne zusätzliche Schallschutzmaßnahmen nicht mehr möglich.

Eine Dimensionierung von aktiven Schallschutzmaßnahmen (z.B. Wall oder Wand) innerhalb des Plangebiets „Feuerwache“ ist zum jetzigen Zeitpunkt ohne Kenntnis der genauen Lage (Baugrenze) und Höhe (Geschossigkeit) der zu schützenden Nutzungen auf der gegenüberliegenden Straßenseite nicht möglich. Drüber hinaus sind aktive Lärmschutzmaßnahmen im Plangebiet „Feuerwache“ durch die beiden Erschließungen an der Maaseiker Straße nur sehr eingeschränkt wirksam. Der Immissionskonflikt entsteht erst bei einem konkreten Bebauungsplanvorhaben und lässt sich auch erst dann durch aktive Lärmschutzmaßnahmen westlich der Maaseiker Straße lösen. Diese Maßnahme kann dann ggf. die entlang des Grenzlandringes zum Schutz gegen Verkehrslärm ohnehin erforderliche Maßnahme sinnvoll ergänzen. Im Rahmen der Abwägung ist dieser Sachverhalt angemessen zu würdigen.

4.3 Zusammenfassende Beurteilung

(unverändert zum Gutachten 2015 1462)

Auf Basis des verwendeten Emissionsmodells sind die derzeit absehbaren lärmrelevanten Nutzungen im Zusammenhang mit der Feuerwache grundsätzlich genehmigungsfähig. Ein unlösbarer Immissionskonflikt liegt offensichtlich nicht vor. Festsetzungen zu konkreten Lärmschutzbauwerken sind nicht erforderlich.

Eine detaillierte Immissionsprognose und abschließende immissionsschutzrechtliche Beurteilung der projektierten Nutzung, des Schutzanspruchs der Nutzung Wohnmobilstellplatz und die daraus ggf. abzuleitenden Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung können erst im Rahmen der Genehmigungsplanung erfolgen. Hierbei handelt es sich aus sachverständiger Sicht ausdrücklich nicht um eine unzulässige Verlagerung der Konfliktlösung in das Baugenehmigungsverfahren.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Randbedingungen bestehen aus schalltechnischer Sicht gegen die im Entwurf zum Bebauungsplan I-43 dargestellte Nutzung Feuerwache keine Bedenken.

5. Umfang des Gutachtens und Ausfertigungen

Das Gutachten besteht aus 19 Seiten, einem Literaturverzeichnis und den Anlagen 8.1 bis 8.13. Es wird in 5-facher Ausfertigung erstellt:

- 4 Ausfertigungen sind für den Antragsteller bestimmt,
- 1 Ausfertigung verbleibt beim Unterzeichner.

6. Vereidigung

Auf die Vereidigung vor der Industrie- und Handelskammer zu Aachen wird hingewiesen.



Fachlich Verantwortlicher:

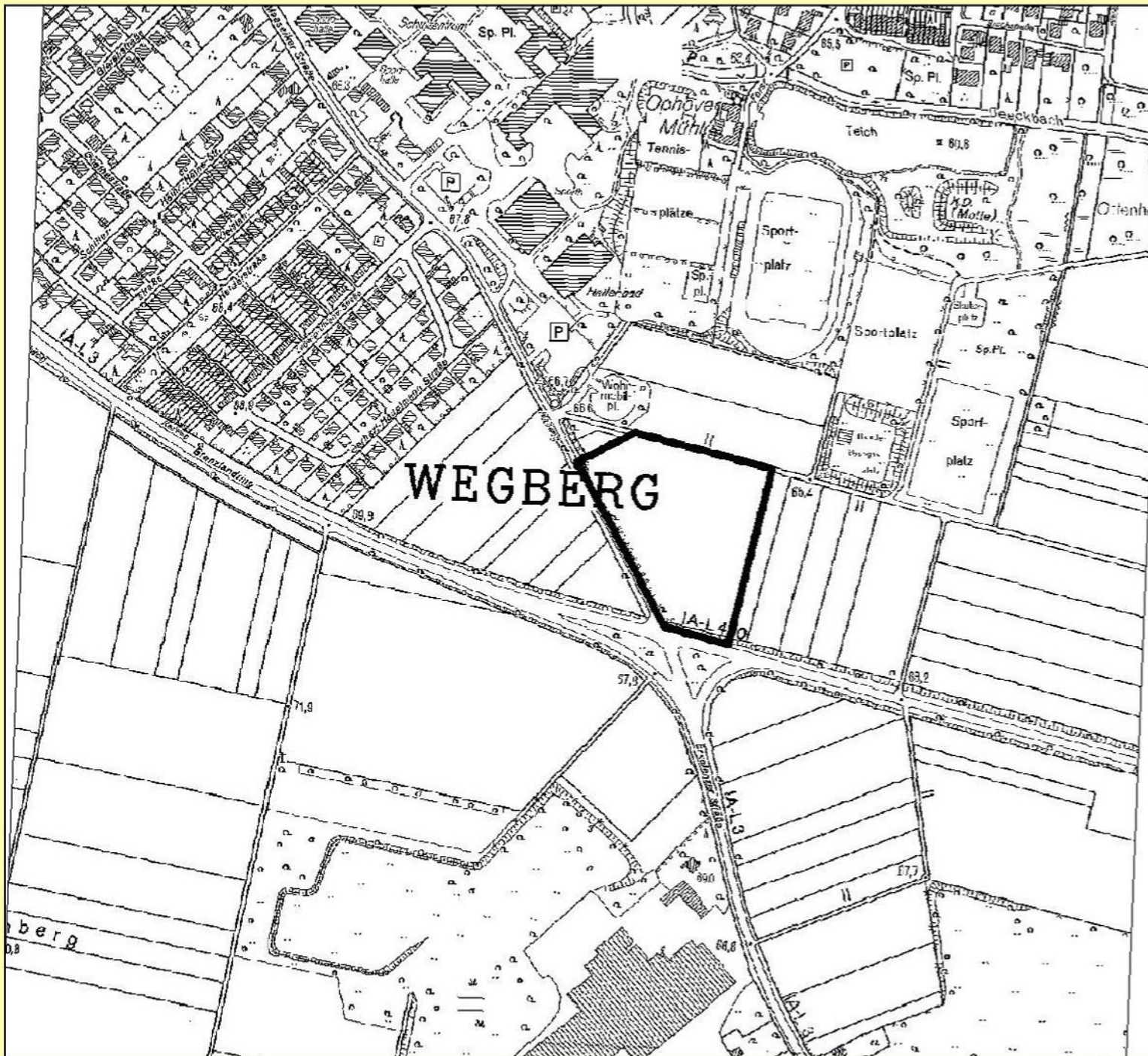
Dr.-Ing. J. Szymanski

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. S. Willeke

7. Literaturverzeichnis

- /1/ DIN 4109-1, Schallschutz im Hochbau-Teil 1; Mindestanforderungen; Ausgabe Juli 2016
- /2/ DIN 4109-2, Schallschutz im Hochbau-Teil 2; Rechnerischer Nachweis der Erfüllung der Anforderungen; Ausgabe Juli 2016
- /3/ DIN 18005, Teil 1; Schallschutz im Städtebau; Ausgabe Juli 2002
- /4/ DIN 18005, Beiblatt 1; Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung; Ausgabe Mai 1987
- /5/ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998
- /6/ Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990
- /7/ DIN ISO 9613/2; Dämpfung des Schalls bei Ausbreitung im Freien, Teil 2; Allgemeines Berechnungsverfahren; Ausgabe September 1997
- /8/ Bayerisches Landesamt für Umweltschutz; Parkplatzlärmstudie; München, 5. Auflage 2007
- /9/ Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen, RLS-90; Ausgabe 1990
- /10/ Hessische Landesanstalt für Umwelt; Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen von Baumaschinen; Heft 2, 2004
- /11/ Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie; Technischer Bericht zur Untersuchung des Geräuschemissionen durch Lastkraftwagen auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern, Speditionen und Verbrauchermärkten sowie weiterer typischer Geräusche insbesondere von Verbrauchermärkten; Heft 3, 2005



Auftraggeber: Stadt Wegberg
 Projekt: BP I-43 Feuerwache
 Projekt-Nr. 2017 1502

Plangrundlage
 DGK-Blatt
 Lage des Plangebietes

Anlage 8.1

Bearbeiter: Willeke
 Erstellt am: 23.01.2016
 Bearbeitet mit SoundPLAN 7.3, Update 18.11.2015



Maßstab 1:5000



DR.-ING. SZYMANSKI & PARTNER
 BUSCHMÜHLE 10-16
 52222 STOLBERG
 TEL: 02 41 - 15 11 78



11-11-11

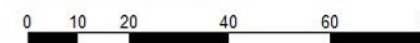


Plangrundlage
Planzeichnung
Entwurf 03.01.2017

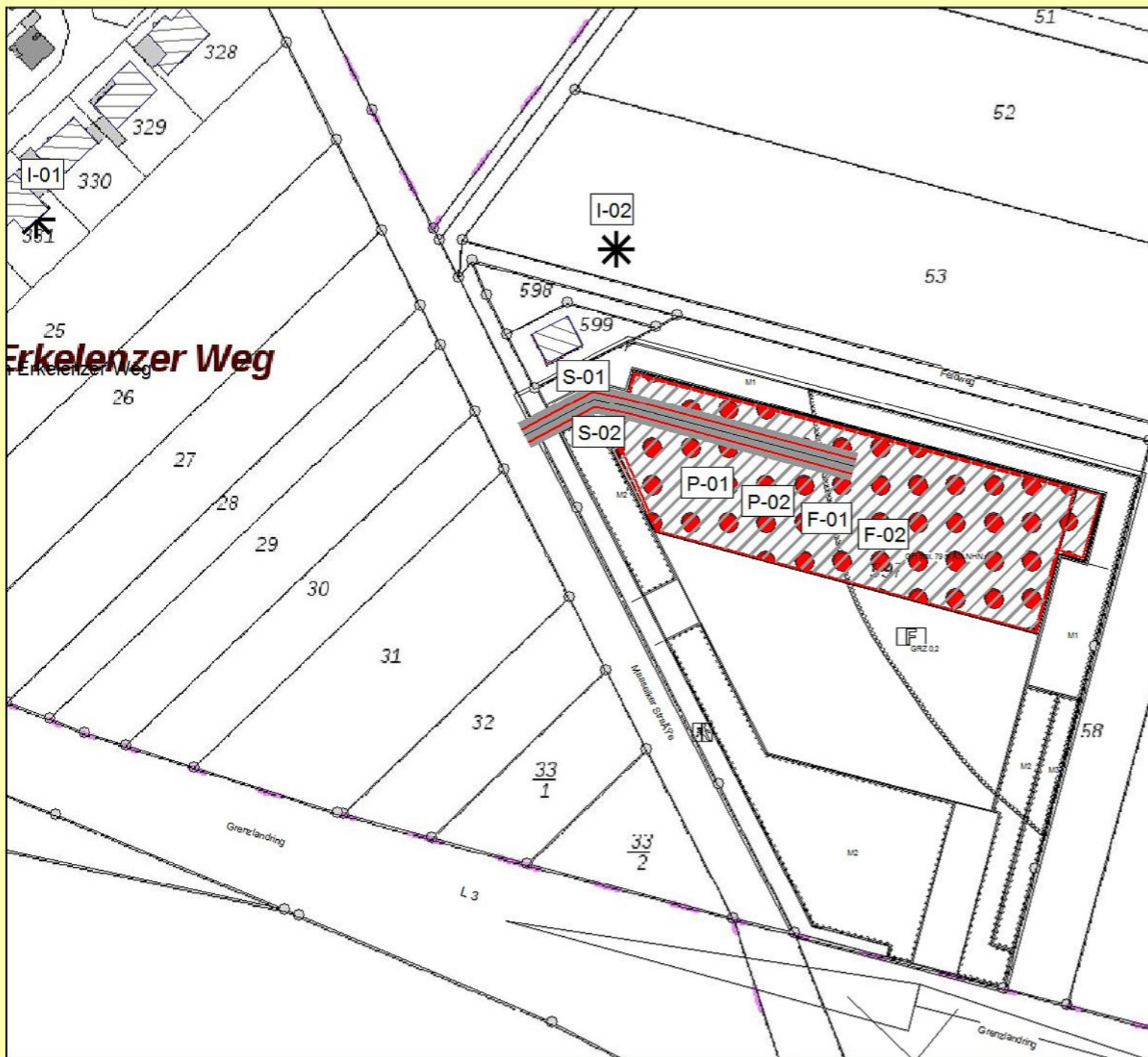
Anlage 8.2

Bearbeiter: Willeke
Erstellt am: 19.01.2017
Bearbeitet mit SoundPLAN 7.3, Update 18.11.2015

Maßstab 1:1500



DR.-ING. SZYMANSKI & PARTNER
BUSCHMÜHLE 10-16
52222 STOLBERG
TEL: 02 41 - 15 11 78



Auftraggeber: Stadt Wegberg
 Projekt: BP I-43 Feuerwache
 Projekt-Nr. 2017 1502

Berechnungsgrundlagen
 Soundplan

Anlage 8.3

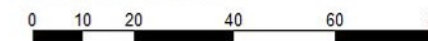
Bearbeiter: Willeke
 Erstellt am: 20.01.2017
 Bearbeitet mit SoundPLAN 7.3, Update 18.11.2015

Zeichenerklärung

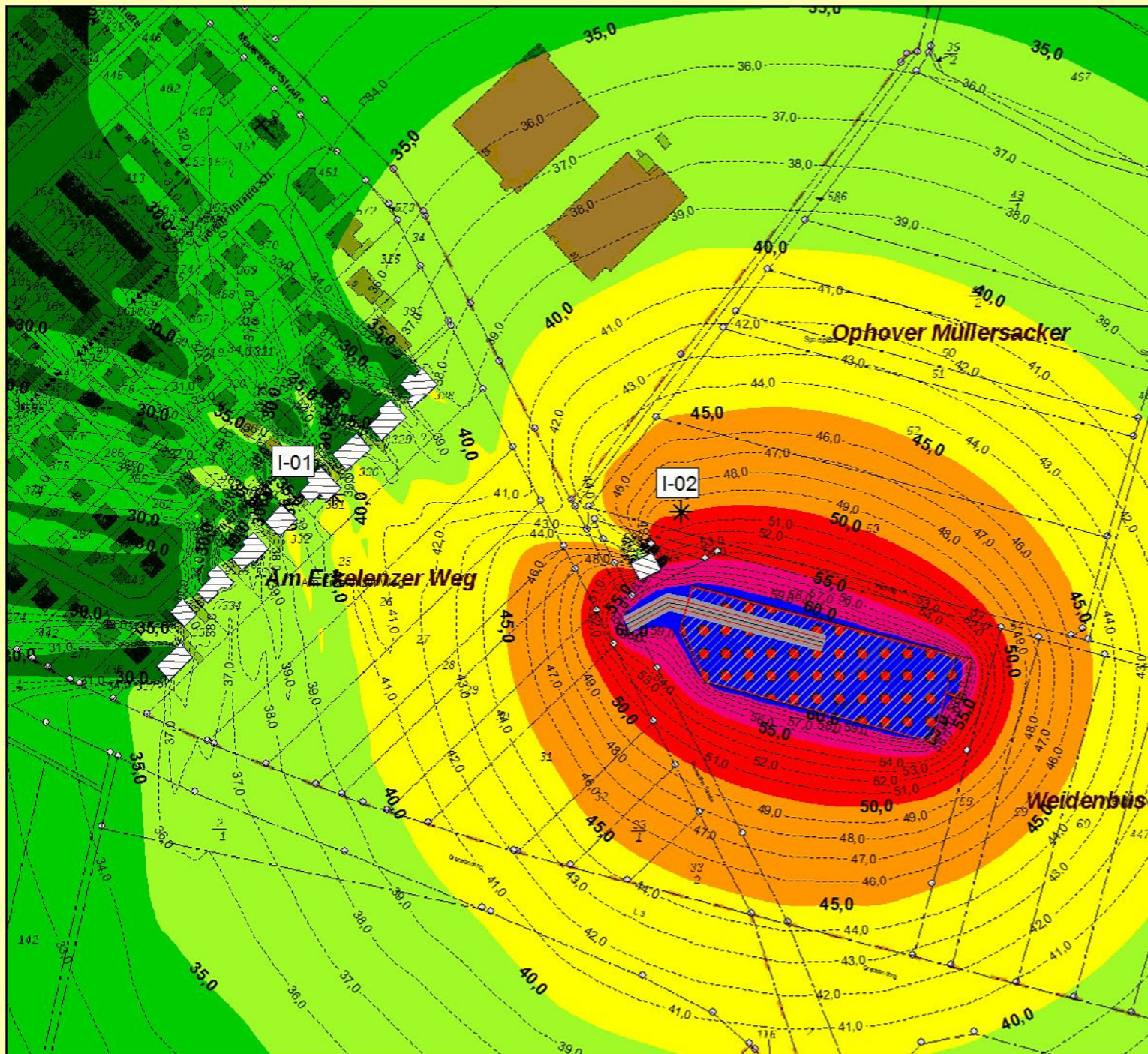
- * Immissionsort
- Flächenquelle
- Fläche
- Parkplatz
- Linienquelle
- Bodeneffekte



Maßstab 1:1500



DR.-ING. SZYMANSKI & PARTNER
 BUSCHMÜHLE 10-16
 52222 STOLBERG
 TEL: 02 41 - 15 11 78



Auftraggeber: Stadt Wegberg
 Projekt: BP I-43 Feuerwache
 Projekt-Nr. 2017 1502

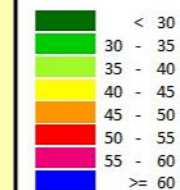
Außenlärmpegel Tageszeitraum
 qualitative Darstellung
 der Schallausbreitung

Anlage 8.4

"Situation 2017.sit"
 Ergebnis-Nummer 5
 Berechnung in 2 m über Grund

Bearbeiter: Willeke
 Erstellt am: 19.01.2017
 Bearbeitet mit SoundPLAN 7.3, Update 18.11.2015

Pegelwerte LrT
 in dB(A)

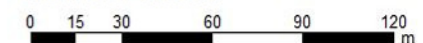


Zeichenerklärung

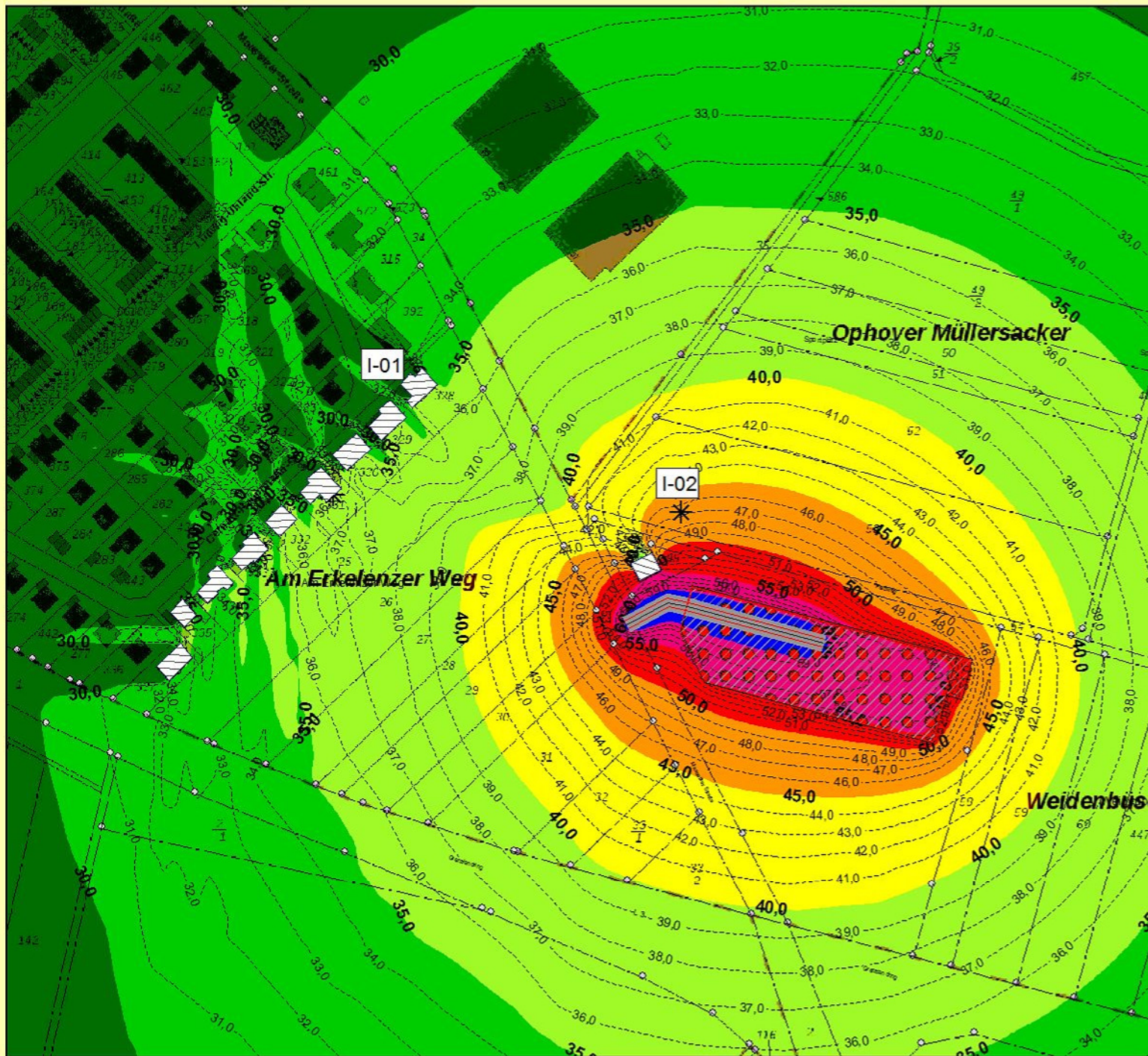
- * Immissionsort
- Flächenquelle
- Fläche
- ▨ Parkplatz
- Linienquelle
- Bodeneffekte



Maßstab 1:2500



DR.-ING. SZYMANSKI & PARTNER
 BUSCHMÜHLE 10-16
 52222 STOLBERG
 TEL: 02 41 - 15 11 78



Auftraggeber: Stadt Wegberg
 Projekt: BP I-43 Feuerwache
 Projekt-Nr. 2017 1502

Außenlärmpegel Nachtzeitraum
 qualitative Darstellung
 der Schallausbreitung

Anlage 8.5

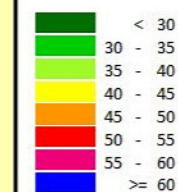
"Situation 2017.sit"

Ergebnis-Nummer 5

Berechnung in 2 m über Grund

Bearbeiter: Willeke
 Erstellt am: 19.01.2017
 Bearbeitet mit SoundPLAN 7.3, Update 18.11.2015

Pegelwerte LrN
 in dB(A)

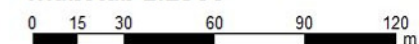


Zeichenerklärung

- * Immissionsort
- Flächenquelle
- Fläche
- ▨ Parkplatz
- Linienquelle
- Bodeneffekte



Maßstab 1:2500



DR.-ING. SZYMANSKI & PARTNER
 BUSCHMÜHLE 10-16
 52222 STOLBERG
 TEL: 02 41 - 15 11 78

BP I-43 Feuerwache Rechenlauf-Info "Situation 2017.sit"

Anlage 8.6

Projektbeschreibung

Projekttitel: BP I-43 Feuerwache
Projekt Nr. 2017 1502
Bearbeiter: Willeke
Auftraggeber: Stadt Wegberg

Beschreibung:
Fahrzeugverkehr, technische Geräte

Rechenlaufbeschreibung

Rechenkern: Einzelpunkt Schall
Titel: "Situation 2017.sit"
Gruppe:
Laufdatei: RunFile.runx
Ergebnisnummer: 3
Lokale Berechnung (Anzahl Threads = 2)
Berechnungsbeginn: 18.01.2017 11:31:39
Berechnungsende: 18.01.2017 11:31:40
Rechenzeit: 00:00:156 [m:s:ms]
Anzahl Punkte: 2
Anzahl berechneter Punkte: 2
Kernel Version: 18.11.2015 (32 bit)

Rechenlaufparameter

Richtlinien:
Straßen: RLS 90
Rechtsverkehr
Gewerbe: ISO 9613-2 : 1996
Parkplätze: ISO 9613-2 : 1996
Bewertung: TA-Lärm - Werktag

20.01.2017

Dr.-Ing. Szymanski & Partner Buschmühle 10-16 52222 Stolberg

Gutachten
2017 1502

BP I-43 Feuerwache

Emissionsberechnung Straße - "Situation 2017.sit"

Anlage 8.7

Straße	Abschnittsname	KM	DTV	vPkw Tag km/h	vPkw Nacht km/h	vLkw Tag km/h	vLkw Nacht km/h	k Tag	k Nacht	M Tag Kfz/h	M Nacht Kfz/h	p Tag %	p Nacht %	DStrO Tag dB	DStrO Nacht dB	Dv Tag dB	Dv Nacht dB	Steigu %	DStg dB	Drefl dB	Lm25 Tag dB(A)	Lm25 Nacht dB(A)	
S-01		0,000	1152	50	50	50	50	0,04	0,04	48	48	0,0	0,0	0,00	0,00	-6,59	-6,59	0,0	0,0	0,0	54,1	54,1	

20.01.2017

Dr.-Ing. Szymanski & Partner Buschmühle 10-16 52222 Stolberg

Gutachten
2017 1502

BP I-43 Feuerwache
Dokumentation Eingabedaten Parkplätze - "Situation
2017.sit"

Anlage 8.8

Parkplatz	Parkplatztyp	f	Einheit B0	Größe B	Getr. Verf.	laE	KPA dB	KI dB	KD dB	KStr	TG	
P-01	Besucher- und Mitarbeiter	1,0	1 Stellplatz	48			0,0	4,0	4,0	0,0	4	
P-02	Autohöfe (Lkws)	1,0	1 Stellplatz	10			14,0	3,0	0,0	0,0	4	

20.01.2017	Dr.-Ing. Szymanski & Partner Buschmühle 10-16 52222 Stolberg	Gutachten 2017 1502
------------	--	------------------------

BP I-43 Feuerwache

Oktavspektren der Emittenten in dB(A) - "Situation 2017.sit"

Anlage 8.9

Name	Quelltyp	Z	I oder S	L'w	Lw	KI	KT	KO-Wand	Tagesgang	Emissionsspektrum	63Hz	125Hz	250Hz	500Hz	1kHz	2kHz	4kHz	8kHz	16kHz	
		m	m,m²	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB(A)			dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	
F-01	Fläche	1,00	4779,48	58,2	95,0	0,0	0,0	0	16h tags	Motorkettensäge Last ca. 6 kW	62,0	72,0	79,0	85,0	88,0	89,0	89,0	87,0		
F-02	Fläche	1,00	4529,25	58,4	95,0	0,0	0,0	0	16h tags	Lkw > 105 kW, 2000 1/min	65,9	79,6	81,4	86,4	90,3	90,1	85,1	79,1	68,2	
S-02	Linie	0,00	91,16	63,0	82,6	0,0	0,0	0	10/h 24h	Lkw, max. beschleunigend nach ISO	62,9	65,9	71,9	74,9	78,9	75,9	69,9	61,9		
P-01	Parkplatz	0,50	4683,20	51,1	87,8	0,0	0,0	0	1/h 24h	nicht definiert	71,1	82,7	75,2	79,7	79,8	80,2	77,5	71,3	58,5	
P-02	Parkplatz	0,50	4469,87	53,5	90,0	0,0	0,0	0	1/h 24h	nicht definiert	73,3	84,9	77,4	81,9	82,0	82,4	79,7	73,5	60,7	

20.01.2017

Dr.-Ing. Szymanski & Partner Buschmühle 10-16 52222 Stolberg

Gutachten
2017 1502

BP I-43 Feuerwache **Stundenwerte der Schallleistungspegel in dB(A) - "Situation 2017.sit"**

Anlage 8.10

Name	Tagesgang	0-1 Uhr dB(A)	1-2 Uhr dB(A)	2-3 Uhr dB(A)	3-4 Uhr dB(A)	4-5 Uhr dB(A)	5-6 Uhr dB(A)	6-7 Uhr dB(A)	7-8 Uhr dB(A)	8-9 Uhr dB(A)	9-10 Uhr dB(A)	10-11 Uhr dB(A)	11-12 Uhr dB(A)	12-13 Uhr dB(A)	13-14 Uhr dB(A)	14-15 Uhr dB(A)	15-16 Uhr dB(A)	16-17 Uhr dB(A)	17-18 Uhr dB(A)	18-19 Uhr dB(A)	19-20 Uhr dB(A)	20-21 Uhr dB(A)	21-22 Uhr dB(A)	22-23 Uhr dB(A)	23-24 Uhr dB(A)	
F-01	16h tags							95,0	95,0	95,0	95,0	95,0	95,0	95,0	95,0	95,0	95,0	95,0	95,0	95,0	95,0	95,0				
F-02	16h tags							95,0	95,0	95,0	95,0	95,0	95,0	95,0	95,0	95,0	95,0	95,0	95,0	95,0	95,0	95,0				
S-02	10/h 24h	92,6	92,6	92,6	92,6	92,6	92,6	92,6	92,6	92,6	92,6	92,6	92,6	92,6	92,6	92,6	92,6	92,6	92,6	92,6	92,6	92,6	92,6	92,6	92,6	
P-01	1/h 24h	87,8	87,8	87,8	87,8	87,8	87,8	87,8	87,8	87,8	87,8	87,8	87,8	87,8	87,8	87,8	87,8	87,8	87,8	87,8	87,8	87,8	87,8	87,8	87,8	
P-02	1/h 24h	90,0	90,0	90,0	90,0	90,0	90,0	90,0	90,0	90,0	90,0	90,0	90,0	90,0	90,0	90,0	90,0	90,0	90,0	90,0	90,0	90,0	90,0	90,0	90,0	

20.01.2017

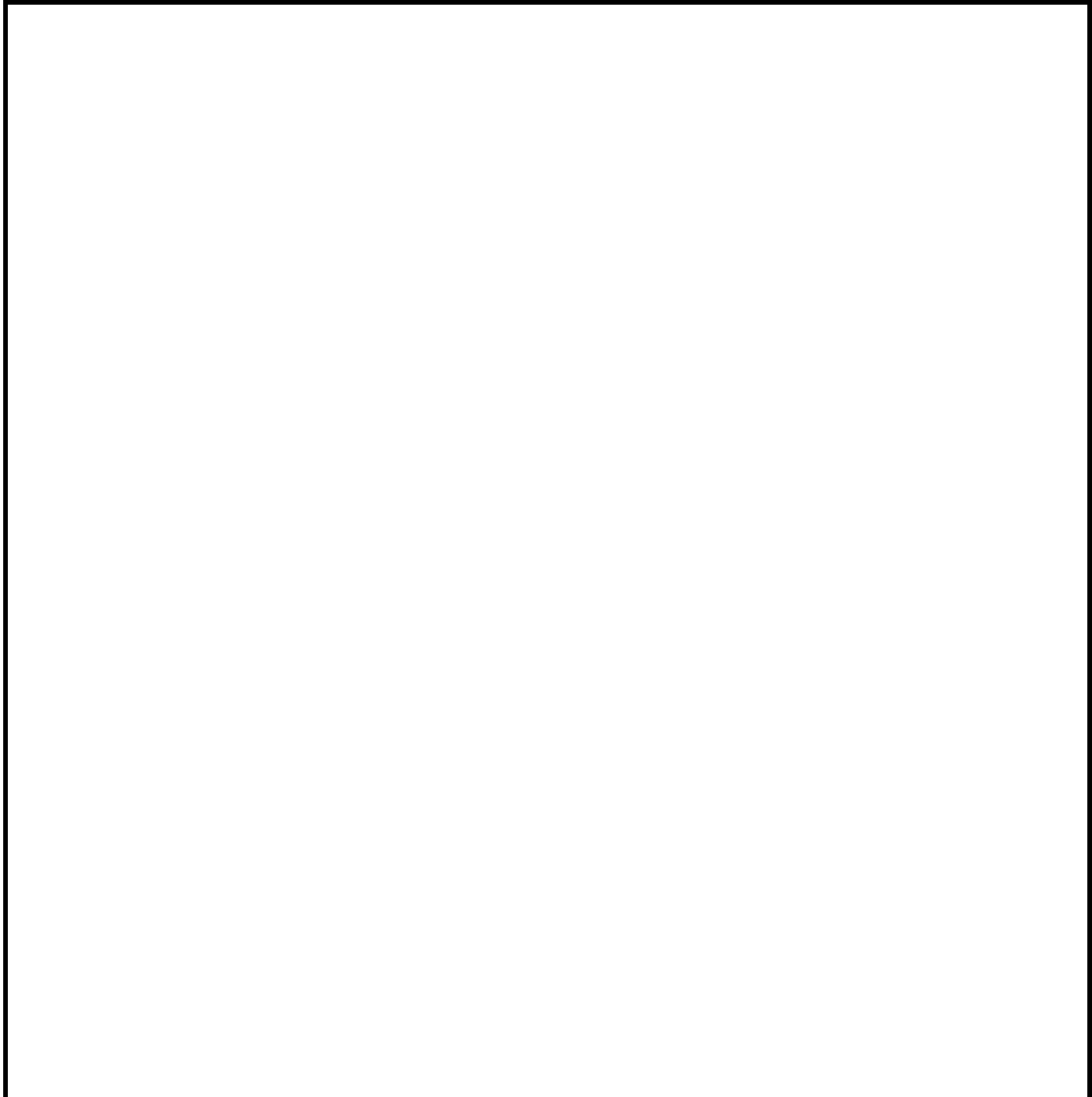
Dr.-Ing. Szymanski & Partner Buschmühle 10-16 52222 Stolberg

Gutachten
2017 1502

BP I-43 Feuerwache Beurteilungspegel "Situation 2017.sit"

Anlage 8.11

Immissionsort	Nutzung	SW	HR	Z m	RW,T dB(A)	RW,N dB(A)	LrT dB(A)	LrT,diff dB(A)	LrN dB(A)	LrN,diff dB(A)
I-01	WA	EG	SO	2,40	55	40	40,4	---	35,2	---
I-01	WA	1.OG	SO	5,20	55	40	40,3	---	35,1	---
I-02	MI	EG		2,40	60	45	49,8	---	46,8	1,8



20.01.2017	Dr.-Ing. Szymanski & Partner Buschmühle 10-16 52222 Stolberg	Gutachten 2017 1502
------------	--	------------------------

BP I-43 Feuerwache

Mittlere Ausbreitung Leq - "Situation 2017.sit"

Anlage 8.12

Schallquelle	Quellentyp	L'w	Lw	I oder S	KI	KT	Ko	S	Adiv	Agr	Abar	Aatm	Amisc	ADI	dLrefl	Ls	dLw(LrT)	dLw(LrN)	ZR(LrT)	ZR(LrN)	LrT	LrN	
		dB(A)	dB(A)	m,m²	dB	dB	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	

Immissionsort	I-01	SW	1.OG	RW,T	5	dB(A)	RW,N	4	dB(A)	LrT	40,	dB(A)	LrN	35,	dB(A)								
F-01	Fläche	58,2	95,0	4779,5	0,0	0,0	0	219,74	-57,8	-0,9	-0,5	-3,8		0,0	0,0	32,0	0,0		1,9		33,9		
F-02	Fläche	58,4	95,0	4529,2	0,0	0,0	0	218,36	-57,8	-1,5	-0,4	-2,0		0,0	0,0	33,3	0,0		1,9		35,2		
S-02	Linie	63,0	82,6	91,2	0,0	0,0	0	174,58	-55,8	-3,3	0,0	-1,5		0,0	0,0	22,0	10,0	10,0	1,9	0,0	33,9	32,0	
S-01	Straße			93,3											0,0						27,5	25,6	
S-01	Straße			90,3											0,0						27,3	25,4	
P-01	Parkplatz	51,1	87,8	4683,2	0,0	0,0	0	219,39	-57,8	-2,6	-0,3	-1,7		0,0	0,0	25,4	0,0	0,0	1,9	0,0	27,3	25,4	
P-02	Parkplatz	53,5	90,0	4469,9	0,0	0,0	0	218,54	-57,8	-2,6	-0,3	-1,7		0,0	0,0	27,7	0,0	0,0	1,9	0,0	29,6	27,7	

Immissionsort	I-02	SW	EG	RW,T	6	dB(A)	RW,N	4	dB(A)	LrT	49,	dB(A)	LrN	46,	dB(A)								
F-01	Fläche	58,2	95,0	4779,5	0,0	0,0	0	78,24	-48,9	-0,8	0,0	-1,8		0,0	0,0	43,5	0,0		0,0		43,5		
F-02	Fläche	58,4	95,0	4529,2	0,0	0,0	0	77,72	-48,8	-1,3	0,0	-0,8		0,0	0,0	44,1	0,0		0,0		44,1		
S-02	Linie	63,0	82,6	91,2	0,0	0,0	0	51,61	-45,2	-2,5	-0,4	-0,5		0,0	0,0	34,0	10,0	10,0	0,0	0,0	44,0	44,0	
S-01	Straße			93,3											0,0						37,4	37,4	
S-01	Straße			90,3											0,0						36,7	36,7	
P-01	Parkplatz	51,1	87,8	4683,2	0,0	0,0	0	78,13	-48,8	-1,7	0,0	-0,6		0,0	0,0	36,6	0,0	0,0	0,0	0,0	36,6	36,6	
P-02	Parkplatz	53,5	90,0	4469,9	0,0	0,0	0	77,86	-48,8	-1,7	0,0	-0,6		0,0	0,0	38,8	0,0	0,0	0,0	0,0	38,8	38,8	

20.01.2017

Dr.-Ing. Szymanski & Partner Buschmühle 10-16 52222 Stolberg

Gutachten
2017 1502

BP I-43 Feuerwache

Mittlere Ausbreitung Leq - "Situation 2017.sit"

Anlage 8.13

Legende

Schallquelle		Name der Schallquelle
Quelltyp		Typ der Quelle (Punkt, Linie, Fläche)
L'w	dB(A)	Schallleistungspegel pro m, m²
Lw	dB(A)	Schallleistungspegel pro Anlage
I oder S	m,m²	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
KI	dB	Zuschlag für Impulshaltigkeit
KT	dB	Zuschlag für Tonhaltigkeit
Ko	dB	Zuschlag für gerichtete Abstrahlung
S	m	Mittlere Entfernung Schallquelle - Immissionsort
Adiv	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund geometrischer Ausbreitung
Agr	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Bodeneffekt
Abar	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Abschirmung
Aatm	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Luftabsorption
Amisc	dB	Mittlere Minderung durch Bewuchs, Industriegelände und Bebauung
ADI	dB	Mittlere Richtwirkungskorrektur
dLrefl	dB	Pegelerhöhung durch Reflexionen
Ls	dB(A)	Unbewerteter Schalldruck am Immissionsort $L_s = L_w + K_o + A_{DI} + A_{div} + A_{gr} + A_{bar} + A_{atm} + A_{fol_site_house} + A_{wind} + d_{Lrefl}$
dLw(LrT)	dB	Korrektur Betriebszeiten
dLw(LrN)	dB	Korrektur Betriebszeiten
ZR(LrT)	dB	Ruhezeitenzuschlag (Anteil)
ZR(LrN)	dB	Ruhezeitenzuschlag (Anteil)
LrT	dB(A)	Beurteilungspegel Tag
LrN	dB(A)	Beurteilungspegel Nacht

20.01.2017

Dr.-Ing. Szymanski & Partner Buschmühle 10-16 52222 Stolberg

Gutachten
2017 1502